

Ulrich Richter (Hrsg)**Die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr.
Der fall: Münster.**

Übersicht:

//==> dokumente: 005.001-114	
==> 005.001_025.html	//==> seite: 003
==> 005.026_050.html	//==> seite: 032
==> 005.051_075.html	//==> seite: 057
==> 005.076_100.html	//==> seite: 092
==> 005.101_114.html	//==> seite: 137
//==> editorische notiz: 005.000	//==> seite: 002
//==> notiz zur dokumentation	
//==> stichwörter	
//==> register:	
1. Übersicht: die dokumente(synchron): numerisch/chronologisch	//==> seite: 158
2. Übersicht: die dokumente nach autor	//==> seite: 162
3. Übersicht: die dokumente nach adressat	//==> seite: 167
4. Übersicht: die personen (natürliche/juristische personen)	//==> seite: 173
5. Übersicht: die sachen (institutionen/sachbegriffe)	//==> seite: 176

Notiz zur dokumentation

Die dokumentation spricht für sich selbst. Mein kommentar zum fall, der ein politischer skandal ist, steht für sich, nachzulesen in dem essay(034:dummheit):

"Fiat iustitia - pereat ratio".

Die chronik einer unsäglichen geschichte - die werbung auf den fenstern der busse im öffentlichen verkehr.

Beide texte formen eine Einheit.

Stichwörter:

werbung
 werbung/rechtswidrig
 werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV
 ÖPNV
 skandal
 damen/herren:_politiker
 dummheit
 recht/biegsam
 verwaltung
 politik
 justiz

Editorische notiz

Der editorische bericht.

Die dokumentation umfasst alle belege, die im zusammenhang mit der leidigen affäre: werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV, gesammelt worden sind.

Die dokumente werden ohne kürzung im inhalt dokumentiert.

Einige besonderheiten sind zu beachten, die die form der dokumente betreffen. Diese anpassungen sind technisch bedingt, weil die dokumente nicht als faksimile reproduziert werden.

1. der originale text der dokumente wird transkribiert wiedergegeben.
2. das layout der dokumente ist den anforderungen der dokumentation angepasst.
3. jedes dokument ist nach wenigen formalen merkmalen klassifiziert. Die titelzeile des dokuments verzeichnet den autor, den adressaten, die form des dokuments und das datum. Bei presseartikeln nur der name der zeitung und das datum des berichts.
4. der kopf des dokuments ist verkürzt. Die üblichen angaben zum absender und adressaten sind gestrichen worden, werden aber, wenn's zweckmässig ist, in den anmerkungen zum dokument aufgegriffen.
5. der text des dokuments und die anmerkungen zum dokument werden im layout strikt getrennt gehalten. Die anmerkungen umfassen ergänzungen zum kontext des dokuments und erweiternde kommentare zum fall.
6. die orthographie und die grammatik der texte ist unverändert übernommen worden. Offensichtliche fehler werden stillschweigend korrigiert und sind, falls doch ein inhaltlicher aspekt berührt ist, in der anmerkung zum dokument angezeigt.
7. die den dokumenten beigefügten bilder werden nicht dokumentiert. Einerseits ist die qualität der bilder so dürftig, dass eine reproduktion keinen sinn macht, andererseits enthalten diese bilder keine zusätzlichen informationen zum text und die ästhetik der werbung ist kein gegenstand des streits(//==>005.086).

8. techn.festlegungen:

- 8a. die schlagzeile des zeitungsberichts wird immer mit einem punkt abgeschlossen.
- 8b. in den dokumenten gilt die originale orthographie, vor allem die grooss-/kleinschreibung. Die anmerkungen zu den dokumenten sind in der von mir gepflegten orthographie abgefasst.
- 8c. das verweiszeichen: (*1)ff, steht im dokument immer nach dem satzzeichen.
- 8d. das verweiszeichen: (*1)ff, platziert an den anfang eines dokuments, wird mit dem punkt: "." geschlossen; fortsetzung in groosbuchstaben.
- 8e. das verweiszeichen: //==>, indiziert eine allgemeine anmerkung.
- 8f. die inhaltliche verweisung auf ein anderes dokument wird mit dem zeichen: "//==>dokument: 005.xxx" angezeigt.
9. die leserbriefe, die Ich verfasst habe, werden als dokument in meiner originalen fassung dokumentiert. Die kürzungen und sonstigen veränderungen in der publizierten fassung werden in den anmerkungen zum dokument kenntlich gemacht und kommentiert.
10. der name des autors am ende des leserbriefes ist durch das kürzel: N.N., ersetzt.
11. alle akteure in diesem spektakel werden, soweit sie dem öffentlichen bereich zuordbar sind, mit ihrem klarnamen benannt, alle anderen beteiligten, die erkennbar im auftrag des politisch verantwortlichen gehandelt haben, sind mit dem

zeichen: N.N., kenntlich gemacht. Die juristischen personen werden mit dem offiziellen namen zitiert.

12. die anordnung der dokumente ist strikt chronologisch. Die dokumentnummer folgt dem datum(a).

13. die register.

Die inhalte der dokumente können über die register en detail erschlossen werden.

13a. die klassifikation der dokumente in meiner perspektive ist im register/stichwort: argumentebene erschliessbar:

//==> argumentebene/diverse

//==> argumentebene/justiz

//==> argumentebene/politik

//==> argumentebene/presse

//==> argumentebene/rechtsaufsicht

//==> argumentebene/stadtwerke

13b. das register/personen erfasst alle natürlichen und juristischen personen(=behörde, presse). Die gelöschten (autoren)namen sind mit N.N. erfasst.

13c. das register/sachen erschliesst en detail die gegenstände der debatte. Die auswahl der stichworte spiegelt die perspektive des autors, ein objektives sachregister ist nicht möglich, weil die komplexität des falles jedem spezifizierungsversuch seine grenzen aufweist.

13d. die register: autor und adressat, sind getrennt.(b)

(a) durch einen später entdeckten fehler ist die reihenfolge nicht ganz synchron ausgefallen. //==> register/konkordanz: datum/argumentnummer.

(b) layout der hp- und der druckfassung fallen aus technischen gründen unterschiedlich aus. Die originale fassung war technisch auf der hp_seite nicht reproduzierbar.

DOKUMENTATION/TEXT

005.001 Westfälische Nachrichten, bericht vom 05.02.2000.

(*1). Mobile Malerei fürs Jahr 2000.

Münster. Kunst am Bus: Die Stadtwerke bieten auf einem Fahrzeug ihres Fuhrparks mobile Malerei an. Der münstersche Künstler Sadi Ücüncü hat einen Gelenkbus der 2000er Edition mit Fantasie- und Münster-Motiven gestaltet. Mindest ein Jahr lang sorgt das nachtschwarze Vehikel für leuchtende Akzente im Straßenverkehr.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.001.

(*1) dem bericht ist ein mehrspaltiges photo des busses beigefügt. Auf den fenstern des busses sind einige bildelemente angebracht. Bildunterschrift: Überdimensionale Leinwand: Sadi Ücüncü hat sich auf einem Gelenkbus kreativ ausgetobt.

(*2) diese kleine notiz steht am anfang einer unsäglichen geschichte. Bemerkenswert ist, dass offenbar der pekuniäre aspekt des skandals: werbung auf den busfenstern, nämlich die zusätzlichen einnahmen, nicht entscheidend gewesen sein konnte; denn die aktion des künstler generierte keine einnahmen, wohl aber kosten, und das argument, erträge aus dieser form der werbung trügen dazu bei, die fahrpreise im ÖPNV niedrig zu halten, verschaffte der aktion des künstler einen besonderen akzent - die wahrheit, in der kunst ironisch gespiegelt.

005.002 Westfälische Nachrichten, bericht vom 07.11.2001.

(*1). Wenn Fahrgäste stehlen, scratchen und zerstören.

Verkehrsbetriebe geben Hunderttausende Mark für Reparaturen aus.

Münster. "Keine Ahnung", schüttelt N.N.(*2) seinen Kopf, "was die Diebe damit machen. Wahrscheinlich hängen sie sich die Dinger in den Partykeller." 11818 Mark müssen die Verkehrsbetriebe der Stadtwerke in diesem Jahr berappen, weil Nothämmer regelmässig aus den Bussen gestohlen werden. Gleichwohl kann den Abteilungsleiter Technik der Verkehrsbetriebe auch diese Unsitte nicht schocken: N.N. wundert sich nicht mehr, wenn die Fahrzeuge in die Werkstatt rollen. Der normale Reinigungsetat in Höhe von 630000 Mark wird in diesem Jahr nicht ausreichen - die Sanierung der Busse wird einen zusätzlichen sechststelligen Betrag verschlingen. Das Entfernen von Farbschmierereien kostet 32000 Mark, die Reparatur aufgeschlitzter Sitze schlägt voraussichtlich mit 33000 Mark zu Buche. "Bis zum Ende des Jahres werden wir 100000 Mark zusätzlich zahlen müssen", glaubt der Fachmann.

Die modernen Vandalen praktizieren das so genannte Scratching - die Täter zerkratzen und zerstören die Fensterscheiben der Busse mit harten Gegenständen. Dafür, berichtet der Ingenieur, habe das Aufschlitzen nachgelassen. N.N. vermutet, dass sich der Einbau spezieller Rundsitze im Heck der Fahrzeuge bewährt hat. "In diesem Fall sitzen sich die Fahrgäste gegenüber. Das bedeutet ein Stück Kontrolle. Niemand ist unbeobachtet", meint er.

Neue Busse seien zudem mit einer Anti-Scratching-Folie ausgerüstet. Die Anschaffung sei "natürlich wieder mit höheren Kosten verbunden" - die wie immer letztendlich auf den Fahrpreis umgelegt werden müssten.

Den Randalierern, vermutet der Technik-Leiter, fehle jeder Respekt vor fremden Eigentum. "Manchmal möchte ich einen der Zerstörer zu fassen kriegen." Die Chancen sind allerdings nicht allzu hoch. Die Aufklärungsquote liegt unter fünf Prozent.

Das ist bei der Westfalen Bus GmbH nicht anders. "Der Nothammer ist bei uns das meistbestellte Ersatzteil", klagt Betriebsleiter N.N.(*2) Von der abgebrochenen Rückenlehne bis hin zu bemalten Sitzen und beschädigten Fensterscheiben - die Palette der Beschädigungen ist groß. 50000 bis 60000 Mark legt das Unternehmen pro Jahr für Reparaturen zurück - Graffiti nicht mitgerechnet. "Im ländlichen Raum ist das nicht so ausgeprägt. Da sind die Schüler braver", glaubt N.N.

Das Scratching-Phänomen kennt der Betriebsleiter allerdings jetzt auch. N.N.: "Wenn das jetzt auch noch auf uns zukommt, steigen die Kosten ins Unermessliche. Da ist oft große kriminelle Energie im Spiel. Die Schüler bringen mit voller Absicht einen Glasschneider mit."(*3)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.002.

(*1) dieser bericht war in der leidigen sache der anlass für meinen ersten leserbrief.

//=>dokument: 005.003.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) dem bericht ist ein Photo beigegeben. Bildunterschrift: zerstörte Bussitze füllen bei den Verkehrsbetrieben der Stadtwerke ein Lager in der Werkstatt.

005.003 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster, leserbrief vom 11.11.2001.

(*1). Die Verantwortlichen der Stadtwerke klagen zu recht über den Vandalismus einer nicht zu kleinen Zahl von "Fahrgästen", die durch sinnlose Zerstörungen den Komfort der Busse des ÖPNV beeinträchtigen. Insbesondere das Scratching ist ärgerlich, das ich in Münster bisher nur ganz vereinzelt beobachtet habe. Ich möchte aus diesem Anlass auf einen anderen Aspekt des "scratching" verweisen, und dieses Ärgernis verursachen nicht unvernünftige Benutzer der Münsterschen Busse; es sind die Verantwortlichen der Stadtwerke selbst und ihre anderen vertraglichen Anbieter, die mit der Reklame auf den busfenstern den ungestörten Blick der Fahrgäste nach draussen ebenso beeinträchtigen wie das scratching beschränkter Geister. Diese Werbung ist für die Fahrgäste genauso sinnlos wie das scratching, da sie den Sinn der störenden Objekte nicht erkennen können. Ich spreche nicht dagegen, dass die geeigneten Aussenflächen der busse als Werbeträger gebraucht werden, und dabei zusätzliche Einnahmen erzielt werden, aber die Bestimmung der Busse ist der attraktive und komfortable Transport der zahlenden Fahrgäste und nicht der Missbrauch der Busse als billige Werbeträger für die Werbebranche; dafür leistet die öffentliche Hand nicht jährlich rund 30.000.000DM an Subventionen. Das Bekleben der Busfenster im Sichtbereich der Fahrgäste ist ein Missbrauch der Verantwortlichen, der zudem an Dummheit auch nicht mehr zu überbieten ist - wozu wurden die in letzter Zeit sehr grosszügigen Fenster in die Busse eingebaut? - damit sie mit Reklame zugekleistert werden? Für einen rational denkenden Menschen ist die Antwort zwingend.(*2),(*3)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.003.

(*1) die fassung des autors. Mit dem leserbrief hatte Ich auf den bericht der Westfälischen Nachrichten, 07.11.2001, geantwortet. //==>dokument 005.002.

(*2) das anschreiben an den Redakteur der Westfälischen Nachrichten: Münster, den 11.November 2001:

betrifft: Leserbrief

Sehr geehrter Herr Redakteur,

ich bitte Sie, meinen Leserbrief in der WN zu veröffentlichen.

Ich nehme den Beitrag von N.N.(+1),WN, 07.11.2001, Serie: Münster - Saubere Stadt, zum Anlass, auf ein vergleichbares und von mir auch gleichgesetztes Problem hinzuweisen. Es ist die störende, und für mich jedesmal zu neuem Zorn aufreizende Reklame auf den Fenstern der Busse des ÖPNV in Münster - und auch anderswo.

Die WN sollte das Problem in der Serie auch aufgreifen. Die Stadtwerke und andere Dienstanbieter denken kurzsichtig. Einem vergleichbar lächerlichen Betrag an Einnahmen stehen die Kosten für den Unmut der Busbenutzer gegenüber. Hinzu kommt ein physikalisch--physiologisches Problem, mit dem jeder älter werdende Mensch konfrontiert ist. Die Belastung der Augen durch die störenden Objekte auf den Fenstern und damit im Sichtbereich des Fahrgastes ist sehr stark, da das Auge ständig gezwungen ist, zwischen Kurz- und Fernbereich zu wechseln. Desweiteren verschlechtert diese Reklame die Sichtverhältnisse in den Bussen, weil der Einfall des Tageslichts dadurch zum Teil erheblich vermindert wird.

Das Problem habe ich mit Herrn Overkamp von den Stadtwerken schon erörtert, aber leider versperrt er sich immer noch der Einsicht und auch der besseren Lösung: das Tabu für die Werbung auf den Busfenstern - es gibt genügend Flächen auf den Bussen, auf denen die Werbedesigner ihr Können zeigen können.

Mit freundlichem Gruss

(+1) name durch N.N. ersetzt.

(*3) die veröffentlichte fassung des leserbriefs, Westfälische Nachrichten, 29.11.2002: Störende Werbebotschaften.

Die Verantwortlichen der Stadtwerke klagen zu recht über den Vandalismus einer nicht zu kleinen Zahl von "Fahrgästen", die durch sinnlose Zerstörungen den Komfort der Busse des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beeinträchtigen. Insbesondere das Scratching ist ärgerlich, das ich in Münster bisher nur ganz vereinzelt beobachtet habe.

Ich möchte aus diesem Anlass auf einen anderen Aspekt des "Scratching" verweisen, und dieses Ärgernis verursachen nicht unvernünftige Benutzer der Münsterschen Busse; es sind die Verantwortlichen der Stadtwerke selbst und ihre anderen vertraglichen Anbieter, die mit der Reklame auf den Busfenstern den ungestörten Blick der Fahrgäste nach draussen ebenso beeinträchtigen wie das Scratching beschränkter Geister.

Diese Werbung ist für die Fahrgäste genauso sinnlos wie das Scratching, da sie den Sinn der störenden Objekte nicht erkennen können. Ich spreche nicht dagegen, dass die geeigneten Aussenflächen der busse als Werbeträger gebraucht werden, und dabei zusätzliche Einnahmen erzielt werden, aber die Bestimmung der Busse ist der attraktive und komfortable Transport der zahlenden Fahrgäste und nicht der Missbrauch der Busse als billige Werbeträger für die Werbebranche; dafür leistet die öffentliche Hand nicht jährlich rund 30.000.000DM an Subventionen(+1).

Wozu wurden die in letzter Zeit sehr grosszügigen Fenster in die Busse eingebaut? Damit sie mit Reklame zugekleistert werden?(+2)

(+1) der folgende satz wurde gestrichen: Das Bekleben der Busfenster im Sichtbereich der Fahrgäste ist ein Missbrauch der Verantwortlichen, der zudem an Dummheit auch nicht mehr zu überbieten ist - .

(+2) der folgende satz wurde gestrichen: Für einen rational denkenden Menschen ist die Antwort zwingend.

005.004 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 05.09.2002.

betrifft: Werbung auf den Fenstern der Busse der Verkehrsbetriebe Münster und Partner

Sehr geehrter Herr Overkamp,

im Gespräch vor einem Jahr (15.08.2001)(*1) hatten Sie mir erklärt, dass Sie das Problem der Werbung auf den Fenstern der Busse "sensibel handhaben" wollen. Leider muss ich feststellen, dass davon keine Rede sein kann, vielmehr hat die Werbung inzwischen ein Ausmass angenommen, die für die zahlenden Passagiere eine Zumutung ist, die ein Maass an Geringschätzung der Verantwortlichen erkennen lässt, die den Tatbestand der Beleidigung und Körperverletzung erfüllt. Beispielhaft nenne ich die Werbung der Firmen: Sparkasse Münsterland-Ost, Zephir.de, der Stadtwerke selbst und einer Firma, die die Chuzpe hat, dem Betrachter einen fetten Arsch auf einem Hocker zu präsentieren.

Ich hatte Ihnen erklärt, dass ich keine Einwände gegen die Werbung auf den Bussen habe, die Fenster aber sind für die Werbung Tabu. Der ungehinderte Blick durch die Fenster eines Busses, die in den letzten Jahren benutzerfreundlich vergrössert worden sind, ist ein Moment, an dem die Leistungen der Verkehrsbetriebe vom Benutzer bewertet werden, und ich denke, dass Sie die Bewertung der unbestreitbaren Leistungen der letzten Jahre nicht gefährden wollen.

Ich erwarte von Ihnen eine Antwort in angemessener Frist.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.004.

(*1) in der sache: werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV, hatte Ich bereits im juni/juli 2001 mit den Stadtwerken Münster einige telephongespräche geführt, die durch ein ca. ein-stündiges gespräch mit herrn Overkamp abgeschlossen wurden. Herr Overkamp war damals für

den busbetrieb der Stadtwerke Münster verantwortlich gewesen. Meine frage, mit welcher rechtsnorm die Stadtwerke ihre eingriffe in die rechte der busbenutzer begründen, beantwortete er ausweichend und verwies auf die STVO und eine rechtsverordnung, nach der die beklebung der fenster bis zu 20% zulässig sein solle. Es mag verwunderlich sein, dass Ich, vom ersten bericht der Westfälischen Nachrichten an(+1), in der sache bis dato so geduldig gewesen war. Der grund war simpel, Ich hatte besseres zu tun als mich mit der dummheit von reklamefritzen und ihren helfershelfern rumzukloppen und Ich hatte auch gehofft, dass die zeit der vernunft wieder raum gegeben würde, aber das hatte sich als andauernder irrturn erwiesen. In der akte hatte Ich auf meinem beleg dieses schreibens an die Stadtwerke Münster diese notiz geschrieben: "Ich denke, dass Ich jetzt eine kampagne gegen diese plage anleiern muss. In der Sache werde Ich W.Welter(+2) ansprechen und andere verantwortliche. So geht's nicht weiter; es gibt kaum noch einen bus, in dem die platzwahl durch die beklebten fenster nicht eingeschränkt ist."

(+1) //=> dokument: 005.001

(+2) Winfried Welter, SPD-ratsherr und aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Münster.

005.005 Westfälische Nachrichten, bericht vom 19.09.2002.

Spitzenplatz eingebußt.

Kundenbarometer: Fahrgäste bewerten ÖPNV wieder gut.

Von N.N.(*1)

Münster. Trotz eines schwierigen Jahres für die Stadtwerke haben die Kunden im vergangenen Jahr den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Münster wieder gut beurteilt. "Damit habe ich eigentlich gar nicht gerechnet", bilanziert Dr. Norbert Ohlms gestern. Der 24-tägige Streik mit Einführung des Spartentarifvertrages im Juli und August 2001 sowie die kritisch diskutierte neue Linie Altstadt hätten ein schlechteres Ergebnis erwarten lassen. Gleichwohl ergab das Emnid-Kundenbarometer zum ersten Mal seit vier Jahren einen sinkenden Wert für die Stadtwerke. In den drei Jahren zuvor waren die Stadtwerke bundesweit mit der Bestnote beurteilt worden.

Bei der Befragung wurden rund 13000 Kunden von 17 Verkehrsunternehmen und sechs -verbänden im Oktober und November 2001 und im April und Mai 2002 telephonisch befragt. In Münster klingelten die Befrager bei 250 Fahrgästen. "Da aber dieses Mal nur noch drei reine Busunternehmen teilnahmen, ist ein Querschnittsvergleich in vielen Bereichen für die Stadtwerke nicht mehr ganz so aussagekräftig", relativierte Ohlms das Umfrageergebnis. Denn erfahrungsgemäß schnitten Betriebe, die U- beziehungsweise Stadtbahnen betreiben, immer besser ab.

Die globale Zufriedenheit der 31,7 Millionen Fahrgäste der Stadtwerke nahm in 2001 leicht ab. Hier wirkte sich offensichtlich die verbreitete Kritik am Preis-Leistungsverhältnis aus. "Ein Effekt, der bei allen Unternehmen zu beobachten war", erläuterte N.N.(*1), Leiterin der Abteilung Verkehrswirtschaft. Dazu habe in Münster möglicherweise auch beigetragen, dass erstmals die Stadtwerke bei den Fragestellungen nicht explizit genannt worden seien. Besonders positiv schnitt wieder einmal der Bereich Sicherheit sowohl im Fahrzeug als auch an der Haltestelle ab.

Gute Noten gab es auch für Freundlichkeit des Personals, Fahrzeugqualität und -sauberkeit, Streckennetz sowie Taktfrequenz. Kritischer wurden dagegen die Anschlüsse beurteilt, räumte Werner Overkamp, Leiter des Verkehrsbetriebs, ein.

"Wir haben den Fahrgästen einiges zugemutet", nannte Ohlms neben dem Streik auch das Haltestellen-Provisorium Bült(*2) oder die alte Vorverkaufsstelle am Syndikatplatz. Um bei den nächsten Umfragen mit Qualität wieder an die Spitze zu kommen, hat das Unternehmen bereits erste Weichen gestellt: Einführung von Fahrkartenautomaten, Zusammenlegung der Verkaufsstellen zum Mobilé und neue dynamische Haltestellen-Stelen - die ersten werden im Dezember aufgestellt. Vorgenommen haben sich die Stadtwerke die Weiterführung der Linie 6 von Loddenheide bis zum Bahnhof in Hilstrup und die Erschließung des Gewerbegebietes Loddenheide mit einem Cityexpress(*3).

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.005.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) ein photo der haltestelle Bült ergänzt den bericht(+). Die bildunterschrift: "Mit dem neuen Fahrgast-Informationssystem wollen die Stadtwerke besonders die problematische Haltestelle Bült entschärfen. "Da knubbeln sich die Fahrgäste", kennt Technischer Geschäftsführer Dr. Werner Ohlms diese Schwachstelle genau."

(+1) auf dem photo ist ein Bus der Stadtwerke Münster abgelichtet, dessen fenster mit einem sogenannten "traffic-board" zugeklebt sind.

(*3) im kontext der leidigen geschichte illustriert der Zeitungsbericht präzis die diskrepanz zwischen den beachtlichen leistungen der Stadtwerke Münster im ÖPNV, die Ich ausdrücklich anerkenne, und den zumutungen, denen der nutzer durch die skandalöse werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV ausgeliefert ist. Es gibt konflikte, die, wie es unter juristen heisst, im wesen der sache liegen. Diese konflikte aufzulösen ist schwierig und die lösungen, die erörtert werden, können nicht immer alle befrieden. Das ist aber anders bei den konflikten, die die menschen sich selbst schaffen, teils aus unbändigem begehren, teils aus gleichgültigkeit und fahrlässigkeit, teils aus dummheit. Das begehren ist bezähmbar, gleichgültigkeit und fahrlässigkeit sind angemessen korrigierbar, wenn der mensch sich selbst aktiviert und seine aufmerksamkeit schärft, gegen die dummheit aber kämpfen selbst, wie gesagt wird, die götter vergebens.

005.006 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 20.09.2002.

Betreff. Werbung auf den Fenstern von Linienbussen.

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

von Herrn Overkamp wurde ich gebeten, auf Ihr Schreiben vom 05.09.02(*1) zu antworten und unsere Position zu der von Ihnen sehr kritisch bewerteten Behandlung des o.a. Themas zu verdeutlichen.

Herr Overkamp hatte bereits in dem mit Ihnen geführten Gespräch unser Bemühen zum Ausdruck gebracht, die für uns unverzichtbaren Einnahmen aus der Werbung in und an den Omnibussen mit den Bedürfnissen unserer Fahrgäste in Einklang zu bringen. Fakt ist aber, dass es der Omnibus Industrie gelungen ist, mit Einführung der von den Verkehrsbetrieben geforderten Niederflurtechnik (stufenloser Einstieg), auch die Fensterflächen der Omnibusse zu vergrößern. Dies ging "leider" zu Lasten der Rumpfflächen, die bislang überwiegend zur Aussenwerbung an den Omnibussen genutzt wurden. Die Vermarktung dieser Flächen gestaltete sich zunehmend schwierig, weil die Gestaltungswünsche der Werbetreibenden auf diesen Karosserief lächen nicht mehr umgesetzt werden konnten(*2). Die Deutsche Städte Medien (DSM) ging deshalb dazu über, auch Fensterflächen für Werbung nutzbar zu machen, indem sie eine 3M-Lochfolie verwendet, die eine Durchsicht ermöglicht.

Wohl wissend, dass diese Durchsichtigkeit aber trotzdem den 'freien' Blick aus dem Omnibus -je nach Blickwinkel - einschränkt, reduzieren wir den Umfang der mit Werbefolien zu beklebenden Flächen grundsätzlich auf ca. 1/3 der Fensterflächen.

Wir sind zuversichtlich, dass dieser Kompromiss zwischen vollständig uneingeschränkter Sicht für den Fahrgast und den aus dieser Werbung zu erzielenden Einnahmen, die letztendlich auch die Höhe unserer Tarife beeinflussen(*3), von der überwiegenden Mehrzahl unserer Fahrgäste akzeptiert wird. Dies bestätigen uns auch die aktuellen Ergebnisse der EMNID Umfrage "ÖPNV-Kundenbarometer 2002"(*4), die uns nicht nur eine gute Globalzufriedenheit unserer Fahrgäste mit unseren Leistungen und Produkten bescheinigt, sondern uns auch zum Leistungsmerkmal "Komfort und Bequemlichkeit" sowie "Sauberkeit und Gepflegtheit" unserer Omnibusse seit einigen Jahren und auch in wieder 2002 auf einen Spitzenwert gesetzt haben.

Es ist sicherlich richtig, dass die jeweilige individuelle Betrachtungsweise und Einstellung nach wie vor zu einer unterschiedlichen Beurteilung und Wahrnehmung der Fensterfolien Werbung an unseren Omnibussen führen muss.

Wir bitten aber um Verständnis, dass wir aus den Ergebnissen der EMNID Umfrage für uns den Schluss ziehen, eine von unseren Fahrgästen akzeptierte Form für dieses Werbemittel gefunden haben. Der Verzicht auf die damit erzielten Einnahmen ist deshalb, auch im Interesse unserer Fahrgäste, nicht notwendig und offensichtlich auch nicht gewünscht.(*5)

Mit freundlichen Grüßen
 Stadtwerke Münster GmbH
 i.V. N.N.(*6)

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.006.

(*1) //==>dokument 005.005.

(*2) mit den historischen fakten sind diese erklärungen nicht in einklang zu bringen. Zwar ist es zutreffend, dass die Fenster der Busse in den letzten jahren erheblich vergrößert worden sind, aber die damit verbundenen offenen flächen wurden, soweit meine kenntnisse der verhältnisse in Münster zurückreichen(+1), für aussenwerbung, von ausnahmen abgesehen(+2), kaum genutzt. Die situation änderte sich, als die industrie um 1995 herum klebefolien auf dem markt anbot, die, wie behauptet wurde, teildurchsichtig seien. Diese technologische entwicklung erklärt auch die entlarvende bemerkung, dass "die Gestaltungswünsche der Werbetreibenden auf diesen Karosserief lächen nicht mehr umgesetzt werden konnten". Vermutlich war der druck von der werbenden wirtschaft ausgegangen, die fahrzeuge im dienst des ÖPNV, ständig und zahlreich präsent im öffentlichen bereich, als rollende litfassäulen zu aktivieren, ein brauch, der in den jahren 1950-1970 häufig gewesen war. Damals gab es aber einen unterschied, fein und entscheidend - diese fahrzeuge waren von den werbeagenturen gemietet worden und verrichteten keinen dienst im ÖPNV. Den verantwortlichen in den kommunalen verkehrsbetrieben war es damals noch geläufig gewesen, dass der zweck der fahrzeuge im dienst des ÖPNV der komfortable transport des bürgers von a nach b ist, nicht aber die fahrzeuge als rollende plakawände durch die stadt zu fahren, hinter denen, frachtgut gleich, auch menschen transportiert werden.

(+1) bis 1972.

(+2) die photoausstellung zum 120-jährigen jubiläum: öffentlicher verkehr in Münster, belegte 2009 hinlänglich, dass die geeigneten flächen an den fahrzeugen der Stadtwerke Münster nur gelegentlich für werbung genutzt worden waren.

(*3) die wie ein mantra vorgetragene behauptung, dass mit einnahmen aus der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV "letztendlich auch die Höhe unserer Tarife beeinflusst" werde, ist nachweisbar falsch. Das muss den verantwortlichen der Stadtwerke Münster und der Stadt Münster bekannt gewesen sein; anders ist schwerlich erklärbar, dass sie meine anfragen, den rechnerischen nachweis zu erbringen, beharrlich unbeantwortet gelassen haben(+1). Auch ist die behauptung fragwürdig, dass die "überwiegenden Mehrzahl unserer Fahrgäste" diese werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV akzeptiert hätten, einerseits weil sie schlicht die unkenntnis der befragten ausbeutet, die, mit dieser frage überrascht, aus dem bauch antworten, und andererseits ist diese behauptung offenbar falsch, wie Ich in zahlreichen gesprächen mit den benutzern des ÖPNV in Münster, nicht repräsentativ, über diesen sachverhalt herausgefunden habe.

(+1) eine überschlägige kalkulation mit veröffentlichen daten aus der bilanz im jahre 2006 ergibt, dass die einnahmen aus der werbung auf den fenstern der busse für den bürger pro fahrt einen anteil im promillebereich ausmachen(§1).

(§1) //==> sachregister/stichwort: fahrpreiskalkulation/ÖPNV.

Die Stadtwerke haben in der korrespondenz, gleichwohl mehrfach von mir als problem angedeutet, keine kalkulation der fahrpreise vorgelegt, sodass es nur blosser zweckbehauptungen gewesen sein konnten, mit den einnahmen aus der rechtswidrigen werbung auf den busfenstern würden für den benutzer des ÖPNV die kosten gesenkt.

(*4) //==>dokument 005.005.

(*5) formal haben die verantwortlichen der Stadtwerke Münster meine beschwerde korrekt beantwortet, in der sache aber wiederholten sie nur ihre rechtfertigenden argumente, die mit den tatsachen schwer in einklang zubringen sind. In der perspektive des interesses mag das verhalten der verantwortlichen der Stadtwerke Münster als strategie erklärbar sein, aber die strategie rechtfertigt nicht das verhalten, mit dem die rechte dritter verletzt werden, bürger, die einen anspruch darauf haben, dass der auftrag, hier der ÖPNV, von der öffentlichen hand ordentlich erledigt wird; denn für die besorgung des öffentlichen auftrags gelten andere kriterien als die kriterien, die für die bedienung eines privaten interesses zweckmässig sein können, ein interesse, mit dem der privatunternehmer seine geschäfte in konkurrenz mit anderen betreiben darf.

(*6) name durch N.N. ersetzt.

005.007 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche Zeitung, leserbrief vom 24.09.2002.

(*1),(*2). Es ist unbestreitbar, dass der ÖPNV, den die Stadtwerke Münster verantwortlich anbieten, leistungsfähig und dem heute zu erwartenden Standard gerecht wird. Kritikpunkte wird es immer geben, so wird dem einen oder anderen eine Umsteigemöglichkeit persönlich nicht gut angepasst sein, und die Fahrpreise sind subjektiv sowieso immer zu hoch, egal welche Ziffer den Preis anzeigt. Es gibt in der jüngsten Zeit Einrichtungen, die ausdrücklich ein Lob verdienen, so die Nachtbuslinien und der moderne Fahrzeugpark, der dem Fahrgast ein Blickfeld eröffnet, das er vorher nie gehabt hatte. Und damit bin ich bei dem Punkt, der in den letzten Monaten zunehmend meinen Zorn über die Unvernunft der Verantwortlichen erregt, die für mich nicht mehr verstehbar ist: das ist die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (und auch der beteiligten anderen Unternehmen). Ich habe schon mehrfach mich dazu gegenüber den Verantwortlichen geäußert, dass ich die Werbung an den Bussen nicht ablehne (sie ist in Einzelfällen ästhetisch sogar ansprechend), aber die Art und Weise, wie der Nutzer (und auch Bezahler!) der Busse durch die Werbung auf den Fenstern, die für ihn von innen nicht erkennbar ist, belästigt wird, ist nicht tolerierbar. Werbung auf den Fenstern der Busse ist Tabu - übrigens, warum knallt man dem Fahrer nicht auch so etwas auf die Frontscheibe, wo das Zeug doch durchsichtig sein soll und die Sicht nicht wesentlich behindert? Das Argument, die Werbeeinnahmen dienen dazu, den Fahrpreis niedrig zu halten, ist ein Vorwand und in der Sache

unzutreffend. Es ist nichts einzuwenden, wenn die verfügbaren Flächen auf den Bussen als Werbungsträger genutzt werden, aber die Funktion der Busse ist es nicht als allgemeiner Werbeträger durch die Stadt gefahren zu werden, sondern den Fahrgast komfortabel durch die Stadt zu fahren, wofür ihm auch der erforderliche Preis abverlangt werden muss. Dafür hat er aber auch einen Anspruch darauf, dass er nicht durch die Fremdkörper auf den Fenstern belästigt wird, eine Belästigung, die an Nötigung und an Beleidigung grenzt. Ich fordere die Verantwortlichen öffentlich auf, dieses Ärgernis unverzüglich zu beseitigen.

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.007.

(*1) die fassung des autors. Den leserbrief hatte Ich an die redaktionen der Westfälischen Nachrichten(+1) und der Münsterschen Zeitung(+2) geschickt. Die Westfälischen Nachrichten druckten den text am 27.09.2002 ab, die Münstersche Zeitung, vermutlich, weil kein artikel zum thema in der MZ erschienen war, druckte den text nicht.

(+1) anschreiben an den redakteur der Westfälischen Nachrichten:

betrifft: N.N.(§1), WN, 19.09.2002, Spitzenplatz eingebüsst. Kundenbarometer: Fahrgäste bewerten ÖPNV wieder gut.(§2)

Sehr geehrter Herr Redakteur,

zu dem o.a. Artikel möchte ich eine notwendige Anmerkung machen. In der Sache: Werbung an den Bussen, hatte ich mich vor einigen Monaten schon einmal geäußert (Brief vom 11.11.2001)(§3). Ich habe Grund, in dieser Sache mich erneut zu Wort zu melden. Es wäre sinnvoll, wenn Sie sich des Problems auch von der Redaktion aus annehmen und in der WN darüber berichten würden. Ich bin gern bereit, Sie aus meiner Sicht der Dinge zu informieren.

Mit freundlichem Gruss

(§1) name durch N.N. ersetzt.

(§2) //==>dokument 005.005.

(§3) //==>dokument 005.003.

(+2) anschreiben an den redakteur der Münsterschen Zeitung:

betreff: Meldung des Ennid-Kundenbarometers/ÖPNV in Münster, am 19.09.2002

Sehr geehrter Herr Redakteur,

zu der o.a. Meldung (ich habe einen Bericht darüber in Ihrer Zeitung nicht gelesen, weil ich die MZ nur gelegentlich lese, Zeitgründe) möchte ich eine notwendige Anmerkung machen. In der Sache: Werbung an den Bussen, hatte ich mich vor einigen Monaten in der WN mit einem Leserbrief schon einmal geäußert. Ich habe Grund, in dieser Sache mich erneut zu Wort zu melden. Es wäre sinnvoll, wenn Sie sich des Problems auch von der Redaktion aus annehmen und in der MZ darüber berichten würden. Ich bin gern bereit, Sie aus meiner Sicht der Dinge zu informieren.

mfg.

(*2) die fassung des abgedruckten Leserbriefes/ WN, 29.11.2002.

Busse als Werbeträger.

Stadtwerke.

Zum Bericht "Spitzenplatz eingebüsst" vom 19.September:

Es ist unbestreitbar, dass der ÖPNV, den die Stadtwerke Münster verantwortlich anbieten, leistungsfähig und dem heute zu erwartenden Standard gerecht wird. Kritikpunkte wird es immer geben, so wird dem einen oder anderen eine Umsteigemöglichkeit persönlich nicht gut angepasst sein, und die Fahrpreise sind subjektiv sowieso immer zu hoch(+1). Es gibt in der jüngsten Zeit Einrichtungen, die ausdrücklich ein Lob verdienen, so die Nachtbuslinien und der moderne Fahrzeugpark, der dem Fahrgast ein Blickfeld eröffnet, den er vorher nie gehabt hätte(+2). Und damit bin ich bei dem Punkt, der in den letzten Monaten zunehmend meinen Zorn über die Unvernunft der Verantwortlichen erregt, die für mich nicht mehr verstehbar ist: Das ist die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (und auch der beteiligten anderen Unternehmen). Ich habe schon mehrfach mich dazu gegenüber den Verantwortlichen geäußert, dass ich die Werbung an den Bussen nicht ablehne (sie ist in Einzelfällen ästhetisch sogar ansprechend), aber die Art und Weise wie der Nutzer (und auch Bezahler!) der Busse durch die Werbung auf den Fenstern, die für ihn von innen nicht erkennbar ist, belästigt wird, ist nicht tolerierbar. Werbung auf den Fenstern der Busse ist Tabu - übrigens, warum knallt man dem Fahrer nicht auch so etwas auf die Frontscheibe, wo das Zeug doch durchsichtig sein

soll und die Sicht nicht wesentlich behindert? Das Argument, die Werbeeinnahmen dienen dazu, den Fahrpreis niedrig zu halten, ist ein Vorwand und in der Sache unzutreffend.(+3) Die Funktion der Busse ist es nicht als(+4) Werbeträger durch die Stadt gefahren werden, sondern den Fahrgast komfortabel durch die Stadt zu fahren, wofür ihm auch der erforderliche Preis abverlangt werden muss. Dafür hat er aber auch einen Anspruch darauf, dass er nicht durch die Fremdkörper auf den Fenstern belästigt wird, eine Belästigung, die an Nötigung und an Beleidigung grenzt.(+5)

(+1) gestrichen: , egal welche Ziffer den Preis anzeigt

(+2) hatte

(+3) gestrichen: Es ist nichts einzuwenden, wenn die verfügbaren Flächen auf den Bussen als Werbungsträger genutzt werden, aber

(+4) gestrichen: allgemeiner

(+5) gestrichen: Ich fordere die Verantwortlichen öffentlich auf, dieses Ärgernis unverzüglich zu beseitigen.

005.008 Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 04.10.2002.

betrifft: Werbung an Bussen/ Fenster.

Lieber Winfried,(*1)

vor längerer Zeit hatte ich schon einmal über den ärgerlichen Umstand der Werbung auf den Busfenstern des ÖPNV in Münster mit Dir gesprochen. Mit Herrn Overkamp von den Stadtwerken hatte ich in dieser Sache vor längerer Zeit ein persönliches Gespräch in der Sache gehabt und Anfang September hatte ich ihn noch einmal schriftlich angesprochen (mit unbefriedigender Antwort)(*2). Inzwischen wird die Reklame immer unverschämter, indem ganze Fensterpartien mit der Werbung zugeklebt werden (insb. Reklame der Stadtparkasse). Das ist ein Misstand, den ich nicht mehr länger tolerieren will. Einen Leserbrief in der WN, 27.09.(MZ vermutlich auch)(*3) hatte ich vor kurzem gestartet, und ich beabsichtige nun die Ratsfraktionen(*4) damit zu beschäftigen, damit das beseitigt wird. Das Argument, die Werbeeinnahmen halten den Fahrpreis stabil oder senken ihn, ist falsch. Hier stellen die Stadtwerke der Wirtschaft Werbeflächen zur Verfügung, die nur den Werbetreibenden einen Vorteil bringen und dem Benutzer des ÖPNV (für die das ganze ja mit hohen öffentlichen Subventionen veranstaltet wird) alle Lasten aufbürden. Ich sehe in diesen Handlungen der Verantwortlichen der Stadtwerke Nötigung und Beleidigung (vielleicht sogar auch Körperverletzung), und erwäge auch das Mittel einer Strafanzeige, um den notwendigen Druck zu erzeugen. Ich halte es jedoch für besser, wenn der Rat der Stadt in dieser Sache aktiv wird und die Untergebenen zu einem Verhalten zwingt, das künftig zum Ärgernis keinen Anlass mehr gibt.

Ich bitte um Deine Mithilfe. Rufe mich bitte in dieser Sache bald an; vormittags bin ich in der Regel erreichbar.

Herzliche Grüße

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.008.

(*1) herrn Winfried Welter, ratsherr und mitglied der SPD-fraktion im Rat der Stadt Münster, hatte Ich als genosse angesprochen. Der auftrag der SPD-ratsfraktion an herrn Welter war es, den kontakt zu den Stadtwerken Münster zu halten. Zu diesen zeitpunkt, sicher aber etwas später, war herr Welter im auftrag des Rates der Stadt Münster mitglied im aufsichtsrat der Stadtwerke Münster, danach mehrer jahre deren vorsitzender. Der brief war ohne schriftliche antwort geblieben und ein telephonischer kontakt war, trotz mehrfacher versuche von mir, nicht

zustandegekommen. In der sache hatte es später im november 2005, bei einer zufälligen begegnung in einer parteiversammlung, ein kurzes gespräch gegeben, das herr Welter sofort abbrach, als er, geschäftig wie immer, von einem genossen in einer anderen sache angesprochen wurde.

(*2) //==>dokument 005.005 und 005.006.

(*3) //==>dokument 005.007.

(*4) diese absicht hatte Ich damals nicht weiter verfolgt und ein späterer versuch endete unbefriedigend(+1).

(+1) //==> dokument: 005.052.

005.009 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche Zeitung, leserbrief vom 29.04.2003.

(*1),(*2),(*3). Leserbrief, kein konkreter Bezug zu einem aktuellen Artikel, wohl aber zu einem aktuellen Ereignis in der Stadt.

ÖPNV/ Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke.

Am Montag, 28.04.2003 benutzte ich den Bus der L5 von der Haltestelle Wilhelmstrasse, 17.12Uhr, bis Bült, dort stieg ich in den Bus der L8 nach Wolbeck um. Der Misstand der Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (und beauftragten Subunternehmungen) ist hinreichend aktenkundig, und ich habe den Eindruck, dass die Zustände sich weiter verschlechtern. Der vorläufige Gipfel ist offenbar mit dem sog. Aqua-bus erreicht worden, den die Stadtwerke der UNICEF-Deutschland zum 50.Geburtstag zum Geschenk gemacht hat(*4). Bis auf ein paar Sehschlitze ist dieser Bus zugekleistert, offenbar mit Werbung für UNICEF, das konnte ich aber beim Einsteigen so schnell nicht registrieren, und vom Sitzplatz aus ist weder ein Blick auf die Werbebotschaft möglich, noch ein ungehinderter Blick nach draussen. Auch sind die Lichtverhältnisse durch die Vollbeklebung im Bus so stark verschlechtert, dass auch bei Sonnenlicht (draussen) das Lesen im Bus nur noch mühsam möglich ist. Ich frage mich ernsthaft, warum der Designer (so nennen sich doch wohl diese Leute) nicht auch noch die Frontscheibe des Busses zugeklebt hat (Platz war da noch, und nach dem Gutachten soll die verwendete Klebefolie die Sicht nicht behindern!). Den Verantwortlichen der Stadtwerke habe ich schon mehrfach die Dummheit ihres Tuns erläutert, aber offenkundig sind sie argumentresistent, und nun beginnen sie auch noch unverfroren eine karikative Organisation auszubeuten und für ihr Handeln zu instrumentalisieren, das ich als eine Beleidigung und Nötigung der Busbenutzer einschätze. Die UNICEF-Münster habe Ich bereits telephonisch aufgefordert, sich von dieser Gabe der Stadtwerke - ein Danaergeschenk - zu distanzieren und die Stadtwerke zu verpflichten, den Werbeschmutz von den Fenstern des Busses zu entfernen (so weit Flächen am Bus vorhanden sind, die für eine Werbung verwendbar sind, habe ich gegen die Mitnutzung der Busse als Werbeträger nichts einzuwenden). Sollte dies nicht geschehen, dann werde ich meine Unterstützung für UNICEF einstellen(*5); es ist auch zu erwägen, ob ein demonstrativer Boykott der Entrichtung des Fahrpreises nicht geboten ist, weil die Stadtwerke ihre vertraglichen Leistungen nicht mehr erbringen. Anders als am Geld sind diese Leute nicht zur Vernunft zu bringen.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.009.

(*1) der leserbrief in der fassung des autors.

Anschreiben an die redaktionen der Münsterschen Zeitung und der Westfälischen Nachrichten, 29.04.2003:

betrifft: Leserbrief/ ÖPNV/ Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke.

Sehr geehrter Herr Redakteur,

ich bitte den angefügten Leserbrief zu veröffentlichen. Bei den Verantwortlichen der Stadtwerke stosse ich nur auf taube Ohren, vielleicht hilft der stete Tropfen auf den Stein und die öffentliche Meinung, den Misstand der Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke so zu ändern, dass einerseits die Busbenutzer nicht verärgert werden, andererseits die Busse aber als mögliche Werbeträger mitgenutzt werden können.

Mit freundlichem Gruss

Anlage: Text des Leserbriefs

(*2) die veröffentlichte fassung des leserbriefs, Westfälische Nachrichten, 01.05.2003:

Bis auf die Sehschlitze zugekleistert.

Werbung auf Bussen.

(+1). Der Misstand der Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (und beauftragten Subunternehmungen) ist hinreichend aktenkundig, und ich habe den Eindruck, dass die Zustände sich weiter verschlechtern.

Der vorläufige Gipfel ist offenbar mit dem sog. Aqua-Bus erreicht worden, den die Stadtwerke (+2) UNICEF-Deutschland zum 50.Geburtstag zum Geschenk gemacht hat. Bis auf ein paar Sehschlitze ist dieser Bus zugekleistert, offenbar mit Werbung für UNICEF, das konnte ich aber beim Einsteigen so schnell nicht registrieren, und vom Sitzplatz aus ist weder ein Blick auf die Werbebotschaft möglich, noch ein ungehinderter Blick nach draußen. Auch sind die Lichtverhältnisse durch die Vollbeklebung im Bus so stark verschlechtert, dass auch bei Sonnenlicht (draußen) das Lesen im Bus nur noch mühsam möglich ist.

Ich frage mich ernsthaft, warum der Designer (so nennen sich doch wohl diese Leute) nicht auch noch die Frontscheibe des Busses zugeklebt hat (Platz war da noch, und nach dem Gutachten soll die verwendete Klebefolie die Sicht nicht behindern!). Den Verantwortlichen der Stadtwerke habe ich schon mehrfach die Dummheit ihres Tuns erläutert, aber offenkundig sind sie argumentresistent(+3). (+4)UNICEF-Münster habe Ich bereits telephonisch aufgefordert, sich von dieser Gabe der Stadtwerke(+5) zu distanzieren(+6).

(+1) gestrichen: Am Montag, 28.04.2003 benutzte ich den Bus der L5 von der Haltestelle Wilhelmstrasse, 17.12Uhr, bis Bült, dort stieg ich in den Bus der L8 nach Wolbeck um.

(+2) gestrichen: der.

(+3) gestrichen: , und nun beginnen sie auch noch unverfroren eine karikative Organisation auszubeuten und für ihr Handeln zu instrumentalisieren, das ich als eine Beleidigung und Nötigung der Busbenutzer einschätze.

(+4) gestrichen: Die .

(+5) gestrichen: - ein Danaergeschenk - .

(+6) gestrichen: und die Stadtwerke zu verpflichten, den Werbeschmutz von den Fenstern des Busses zu entfernen (so weit Flächen am Bus vorhanden sind, die für eine Werbung verwendbar sind, habe ich gegen die Mitnutzung der Busse als Werbeträger nichts einzuwenden). Sollte dies nicht geschehen, dann werde ich meine Unterstützung für UNICEF einstellen; es ist auch zu erwägen, ob ein demonstrativer Boykott der Entrichtung des Fahrpreises nicht geboten ist, weil die Stadtwerke ihre vertraglichen Leistungen nicht mehr erbringt. Anders als am Geld sind diese Leute nicht zur Vernunft zu bringen.

(*3) die veröffentlichte fassung des leserbriefs, Münstersche Zeitung, 03.05.2003.

Am Montag, 28.April, benutzte ich den Bus der L5 von der Haltestelle Wilhelmgasse(+1), 17.12Uhr, bis Bült, dort stieg ich in den Bus der L8 nach Wolbeck um.

Der Misstand der Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (und beauftragten Subunternehmungen) ist hinreichend aktenkundig, und ich habe den Eindruck, dass die Zustände sich weiter verschlechtern. Der vorläufige Gipfel ist offenbar mit dem sog. Aqua-bus erreicht worden, den die Stadtwerke der UNICEF-Deutschland zum 50.Geburtstag zum Geschenk gemacht hat. Bis auf ein paar Sehschlitze ist dieser Bus zugekleistert(+2). Vom Sitzplatz aus ist weder ein Blick auf die Werbebotschaft möglich, noch ein ungehinderter Blick nach draußen. Auch sind die Lichtverhältnisse durch die Vollbeklebung im Bus so stark verschlechtert, dass auch bei Sonnenlicht (draußen) das Lesen im Bus nur noch mühsam möglich ist. Ich frage mich ernsthaft, warum der Designer (so nennen sich doch wohl diese Leute) nicht auch noch die Frontscheibe des Busses zugeklebt hat(+3).

Den Verantwortlichen der Stadtwerke habe ich schon mehrfach die Dummheit ihres Tuns erläutert, aber offenkundig sind sie argumentresistent, und nun beginnen sie auch noch unverfroren eine karikative Organisation auszubeuten und für ihr Handeln zu instrumentalisieren, das ich als eine Beleidigung und Nötigung der Busbenutzer einschätze.

Die UNICEF-Münster habe Ich bereits telephonisch aufgefordert, sich von dieser Gabe der Stadtwerke(+4) zu distanzieren und die Stadtwerke zu verpflichten, den Werbeschmutz von den Fenstern des Busses zu entfernen (so weit Flächen am Bus vorhanden sind, die für eine Werbung verwendbar sind, habe ich gegen die Mitnutzung der Busse als Werbeträger nichts einzuwenden). Sollte dies nicht geschehen, dann werde ich meine Unterstützung für UNICEF einstellen(+5).

- (+1) eine verschlimmbesserung des bearbeiters, die strasse heisst: Wilhelmstrasse.
- (+2) gestrichen: , offenbar mit Werbung für UNICEF, das konnte ich aber beim Einsteigen so schnell nicht registrieren, und .
- (+3) gestrichen: (Platz war da noch, und nach dem Gutachten soll die verwendete Klebefolie die Sicht nicht behindern!).
- (+4) gestrichen: - ein Danaergeschenk -
- (+5) gestrichen: ; es ist auch zu erwägen, ob ein demonstrativer Boykott der Entrichtung des Fahrpreises nicht geboten ist, weil die Stadtwerke ihre vertraglichen Leistungen nicht mehr erbringt. Anders als am Geld sind diese Leute nicht zur Vernunft zu bringen.
- (*4) dieser bus fuhr bis 2008!, zwischenzeitlich war die beklebung offenbar erneuert und leicht verändert worden, schliesslich wurde das fahrzeug ausgemustert. Dieser fall ist ein beleg dafür, dass die behauptung der Stadtwerke Münster falsch ist, durch die Werbung auf den Fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV werde der fahrpreis für die benutzer "niedrig" gehalten. Wer noch bei vernunft ist, für den wird es nicht nachvollziehbar sein, wie es möglich sein soll, dass bei ausbleibenden einnahmen für eine leistung, aber anfallenden ausgaben für instal-lierung des werbeträgers, eine vermindering des fahrpreises für die zielgruppe des ÖPNV herauskommen soll.
- (*5) in dieser sache hatte Ich die UNICEF-zentrale im jahr 2005 noch einmal angeschrieben, //==> dokument: 005.028.

005.010 Westfälische Nachrichten, bericht vom 06.05.2003.

Werbung bremst den Durchblick.(*1)

Beklebte Busscheiben von Werbepartnern gefragt und bei Fahrgästen unbeliebt.

Münster. Warum Bus fahren? Weil's umweltfreundlich ist, bequem und erschwinglich. Und weil man nicht auf die Fahrbahn starren muss, sondern entspannt aus dem Fenster schauen kann.

Meistens jedenfalls. Moderne Werbetechnik behindert allerdings zunehmend den freien Blick aus dem Fenster. Seitdem der TÜV die Beklebung der Scheiben mit einer speziellen "Grafic-Folie" zugelassen hat, suchen die Werbepartner der Verkehrsunternehmen vorzugsweise die kompletten Heck- und Seitenflächen der Wagen für die Verbreitung ihrer Botschaft zu erobern. "Traffic-Boards" heißen die rollenden Riesenplakate, die den Busunternehmen einerseits willkommene Zusatzeinkünfte, andererseits aber unzufriedene Fahrgäste bescheren.

Auch für die Stadtwerke als städtisches Verkehrsunternehmen ist die Entscheidung für oder gegen die Beklebung daher eine Gratwanderung. "Wir sind da selbst skeptisch", sagt Pressesprecherin N.N.(*2), die einräumt, dass es öfter mal Klagen über die Sichtbehinderung gibt(*3).

Sieben Busse vermietet.

N.N.(*2) macht allerdings darauf aufmerksam, dass von den 90 zurzeit vermarkteten Stadt-Bussen aktuell lediglich sieben Traffic Boards tragen. Und vier davon sind nur für vier Wochen vermietet, das die Deutsche Städte Medien (DSM) für das kommunale Verkehrsunternehmen abwickelt. Beklebt wird grundsätzlich nur die Fahrbahn- und nicht die Einstiegseite, damit zusteigende

Fahrgäste jederzeit sehen können, wer im Bus sitzt. Dennoch: "Jeder einzelne Wagen wird hier im Hause diskutiert, bevor die Werbung aufgebracht wird, berichtet N.N.(*2). Nicht zu vergessen sei, dass jeder Euro an Werbeeinnahmen hilft, die Fahrpreise moderat zu halten(*4).

Gelegentliche Beschwerden der Fahrgäste haben die Regionalverkehr Münsterland (RVM) bewogen, eine eigene Richtlinie zum Einsatz von Traffic Boards zu erlassen. Die lautet in Kurzfassung: Seitenfenster: nein - Heckfenster: ja. Auch wenn dem Unternehmen bewusst ist, dass nach dieser Vorgabe mancher Werbevertrag nicht zustande kommt, hat das Fahrgastinteresse Vorrang. "Wir gehen davon aus, dass das für die Passagiere unangenehm ist. Busse sind nun mal keine rollenden Litfaßsäulen"(*5) erklärt RVM-Sprecher N.N.(*2), der berichtet, dass das Thema in seinem Unternehmen intern höchst umstritten ist. Lediglich ein Zehntel des RVM-Wagenparks ist mit großflächiger Heckwerbung ausgestattet.

Verzicht bedenklich.

Bei der Westfalen Bus GmbH zieren große Werbebotschaften etwa ein Viertel der Fahrzeuge. Beanstandungen durch die Kundschaft gab es bisher nach den Worten von Pressesprecherin N.N.(*2) nicht(*3). Ein Verzicht auf die Nutzung der Seitenflächen hält N.N.(*2) für bedenklich: "Das wäre sicherlich hinderlich für die Vermietung"(*5).

N.N.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.010.

(*1) der bericht wird durch ein photo ergänzt. Es zeigt einen bus der Stadtwerke Münster GbmH mit vollbeklebung (Sparkasse Münsterland-Ost). Bildzeile: Bei den Werbepartnern der Verkehrsunternehmen beliebt, bei den Fahrgästen umstritten: die teiltransparente Gfatic-Folie macht den Bus zum rollenden Riesenplakat.

(*2) vier namen durch N.N. ersetzt.

(*3) es ist zu bemerken, dass die Stadtwerke Münster GbmH einräumen, dass es beschwerden der kunden über die werbung auf den busfenstern gibt, obgleich die Stadtwerke Münster mir gegenüber immer wieder behauptet haben, dass es wegen dieser werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV keine klagen seitens der nutzer gäbe(+1), mich natürlich ausgenommen. Der bericht spiegelt das ganze spektrum der halbwahrheiten und falsch-aussagen, mit denen die verantwortlichen immer wieder versucht haben, die skandalöse werbung zu verteidigen oder zu relativieren. Aber offenbar hatte es bei einigen entscheidern in den Stadtwerken Münster schon frühzeitig gedämmert, dass die kosten-nutzen- rechnung der rechtswidrigen werbung nicht nur aus der einnahmenseite besteht, sondern auch die ausgabenseite umfasst, auf der die kosten dieses skandals aufzulisten sind. Sicher, mit zahlen lassen sich die einnahmen bequem ausdrücken(+2), die zufriedenheit der nutzer aber ist mit zahlen nicht fassbar, und der fiktive saldo wird a la longue allemal negativ erfahren.

(+1) //==> dokument: 005.006.

(+2) aber nicht einmal mit diesen zahlen belegen die verantwortlichen ihre falsche behauptung, dass durch die werbeeinnahmen der preis für die benutzer "moderat gehalten" oder gar gesenkt würde, mit gutem grund; denn zahlen haben, wenn sie in täuschender absicht zitiert werden, die fatale wirkung, dass sie kalkulatorisch überprüfbar sind.

(*4) die verantwortlichen für die durchführung des ÖPNV wissen genau, dass sie mit der werbung auf den Fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV diese zu "rollenden Litfaßsäulen" oder "rollenden Riesenplakaten" umfunktioniert haben. Werbeagenturen, deren job es ist, werbung zu verbreiten und dabei eine riesige palette von möglichkeiten nutzen können, nutzen für diesen zweck auch das rollende material, wo es sich anbietet oder angeboten wird. Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn die werbefirmen sich der fahrzeuge der betriebe bedienen, die den ÖPNV im auftrag der verantwortlichen kommune besorgen, aber eine differenz darf nicht ignoriert werden, weil die missachtung dieser differenz mit dem öffentlichen auftrag nicht vereinbar ist, den diese betriebe zu erledigen übernommen haben. Rollende litfassäulen, allein

den benutzer des ÖPNV belastend, sind im ÖPNV nicht einsetzbar. Genau diese differenz wird aber von den verantwortlichen der Stadtwerke Münster und der Stadt Münster vorsätzlich missachtet, sei es, weil sie zu dumm sind, die dummheit ihres tuns überhaupt noch zu erkennen, sei es, dass die werbeindustrie sich billiger angebote zu lasten dritter bedient, um so den eigenen profit zu mehren. Die verantwortlichen der werbebranche handeln systemkonform und die moral zählt in der betriebswirtschaftlichen ökonomie nicht; die verantwortlichen der betriebe, die den ÖPNV besorgen, handeln aber vorsätzlich rechtswidrig, wenn sie ohne rechtsgrund die rechte der benutzer des ÖPNV verletzen.

(*5) die offenheit ist schon bemerkenswert, mit der die pressesprecherin der Westfalen Bus GmbH erklärt, dass die einnahmen aus der buswerbung ein ziel der geschäftstätigkeit des unternehmens seien. Dem privatunternehmen: Westfalen Bus GmbH, ist es, anders als den Stadtwerken Münster GmbH im eigentum der Stadt Münster, nicht verwehrt, gemäss §107 GONW(+1) werbung als teil seiner geschäftstätigkeit zu betreiben. Wenn aber das privatunternehmen sich vertraglich verpflichtet hat, im öffentlichen auftrag den ÖPNV zu organisieren und durchzuführen, dann ist die werbung für andere zu lasten dritter, nämlich der benutzer des ÖPNV, mit dem zweck des öffentlichen auftrags, die beförderung der benutzer des ÖPNV, nicht zu vereinbaren; entweder hat das privatunternehmen die werbetätigkeit zu unterlassen, oder den auftrag wegen leistungsunfähigkeit zurückzugeben. Aber was schert schon das gesetz, wenn der profit lockt

(+1) zitat des gesetzestextes, §107,Abs.1,Satz 2,GONW:

"Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte."

005.011 Westfälische Nachrichten, bericht vom 18.02.2005.

N.N.(*1) fährt nicht auf den Preis ab.

Unternehmer kritisiert Verschwendung von Steuergeldern.

Von N.N.(*1)

Münster. Für N.N.(*1) ist der Bus noch nicht abgefahren. Hartnäckig verfolgt der Betreiber des "Canu-Camps" sein Ziel, einen Linienbus in Münster mit seiner Werbung zu bekleben. Bisher hat den Unternehmer nur der Preis für eine "Werbefahrt" abgeschreckt. Eine "Fahrkarte" für das Heck eines Busses signalisierte ihm die Deutsche Städte-Medien (DMS) GbmH, die die Werbeflächen im Auftrag der Stadtwerke anbietet kostet N.N.(*1) pro Monat 360 Euro.

"Zu teuer" meinte der Unternehmer aus Albersloh. Er fragte beim örtlichen Unternehmer Bils nach. 50 Euro soll er dort für eine Heckwerbung auf einem Bus bezahlen, der nur über Land fährt. 60 Euro werden dagegen für ein Busheck verlangt, wenn dieser von Warendorf täglich mehrmals nach Münster rollt.

N.N.(*1) staunt über den Preisunterschied. Er schaut sich seitdem genau die Busse der Stadtwerke an. Und ihm fällt auf, "die meisten Linien der Stadtwerke fahren Werbung für Auftraggeber, die ohnehin aus öffentlichen Mitteln bestritten werden." Der Albersloher Unternehmer nennt in diesem Zusammenhang unter anderem "mobilé", das Informationsbüro der Stadtwerke in Sachen Verkehrsfragen, oder die Stadtwerke, die selbst Flächen für Werbefahrten anmieten. "Hier werden Steuergelder von A bis Z verschleudert", kritisiert N.N.(*2).

N.N.(*1), Geschäftsstellenleiter der DMS für Münster, Osnabrück und Bünde, sieht den Fall anders. Die Preise seien bundesweit über den Fachverband für Außenwerbung einheitlich geregelt, betont er. Im Vergleich zum Ausland fallen

die Preise für die rollende Werbung "hier zu Lande deutlich niedriger aus". In den Niederlanden müssten Kunden für Busse als Werbeträger bereits das doppelte bezahlen(*3).

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.011.

(*1) drei namen durch N.N. ersetzt.

(*2) über die notwendigkeit von werbung, egal welcher art und in welcher form - darüber wird man sich ohne ende streiten können. Über den preis der werbung und den etattitel, aus dem die werbung bezahlt werden soll, sollte und muss jedes unternehmen, das als subjekt des privatrechts agiert, selbst entscheiden. Es ist aber etwas anderes, ob der bürger, für den der ÖPNV von den staatlichen behörden organisiert werden muss, durch die form der werbung in seinen legitimen rechten beeinträchtigt wird, eine form der werbung, die allein dritten nützt, dem bürger aber in doppelter weise die kosten auferlegt, zum einen in der verschlechterung der leistung, zum anderen in der form verdeckter subventionen, die aus der steuerleistung der bürger geglichen werden. Zu recht kritisiert N.N. den missbrauch der gestaltungsmacht, die den Stadtwerken Münster zur erledigung ihrer pflichten eingeräumt ist, aber diese kritik ist fadenscheinig, weil N.N. von den Stadtwerken eine leistung verlangt, die von den Stadtwerken Münster, wenn sich die verantwortlichen ans recht hielten, nicht erbracht werden dürfte, eine leistung, die, wie N.N. richtig angemerkt hat, vom bürger als verdeckte subvention an die privatwirtschaft gezahlt wird.

(*3) der vertreter der werbebranche sagt es offen, dass die billige werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV eine verdeckte und damit rechtswidrige subvention ist, die für die anbieter deshalb höchst profitabel ist, weil andere die zeche zahlen müssen.

005.012 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 03.05.2005.

Werbung auf den Fenstern von Linienbussen.

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

am 21.04.2005(*1) meldeten Sie sich bei uns und kritisierten die an den Linienbussen, insbesondere im Bereich der Fensterflächen, angebrachte Werbung. Die Fenster würden hierdurch verklebt und verreckt.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Antwort auf Ihr Schreiben vom 05.09.2002(*2). Unsere damals zum Ausdruck gebrachte Einschätzung bzgl. Kundenzufriedenheit in punkto Sauberkeit und Gepflegtheit der Fahrzeuge sowie Komfort und Bequemlichkeit wurde durch die letzte EMNID Umfrage "OPNV--Kundenbarometer 2003" bestätigt. Wir dürfen also weiterhin davon ausgehen, dass die praktizierte Form der Werbung an den Bussen von unseren Fahrgästen akzeptiert wird(*3).

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster GmbH

i. V.: N.N.(*4)

i. A.: N.N.(*4)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.012.

(*1) der anlass war eine telephonische beschwerde gewesen. Die notizen werden nicht dokumentiert, da nach 6 jahren ihre bearbeitung aus der erinnerung mehr interpretation wäre als dokumentation.

(*2) //==> dokumente: 005.005 und 005.006.

(*3) //==> dokument: 005.010. Diese aussage ist mit der aussage der pressesprecherin der Stadtwerke Münster nicht vereinbar.

(*4) zwei namen durch N.N. ersetzt.

005.013 Ulrich Richter: essay, homepage: ur-philosoph.de/ publiziert: 15.07.2005

(*1). Narrenhände.

Früher sagte man: narrenhände beschmieren tisch und wände - was waren das doch für harmlose zeiten, als die erwachsenen sich darüber ärgerten, dass der immer missratene nachwuchs saubere tischplatten und frisch verputzte wände in ihrer wüsten einfarbigkeit modifizierte und die öden flächen in ihrer subkutanen aggressivität mit zeichnungen, sprüchen und farbklecksen bändigte, die mit den verfügbaren mitteln wie bunte kreide, bleistift oder tinte angebracht wurden - manch einer probierte auch sein neues messer aus, dem das holz des tisches ausgeliefert war, das sich aber an den harten mauern unschöne scharten holte. Richtig - juristisch ist das sachbeschädigung, und manch ein übeltäter machte auch unbequeme bekanntschaft mit der obrigkeit; denn strafe muss sein, so sagte man.

Was aber ist das, wenn die manager vieler öffentlicher verkehrsunternehmen und ihre eingekauften subunternehmer die schönen grossen fenster der modernen und zweckmässigen fahrzeuge mit werbung zukleistern und auch noch dreist behaupten, die einnahmen aus der werbung würden die fahrpreise niedrig halten, die die öffentliche hand mit grossen summen jahrein-jahraus subventioniert? – Sachbeschädigung nach StGB scheidet aus, weil die täter als eigentümer oder nach BGB als ihre handlungsgehilfen nicht in frage kommen; die beschädigten fahrzeuge sind keine fremde sache, und die eigenen dinge kann bekanntlich jeder nach gutdünken ruinieren.

Was dann? Dummheit? - da kommt man der sache schon näher. Objektiv betrachtet ist das bekleben der fenster mit werbung eine sachwidrige nutzung von flächen. Die menschheit hatte jahrhunderte benötigt, um von den kleinen und blinden butzenscheiben zu funktionsfähigen fenstern zu kommen, die gross und sicher den innenraum vom aussenraum vor den unbilden des wetters schützen, das tageslicht nahezu ungehindert in den raum fallen lassen und dem, der drinnen ist, den blick nach draussen ohne störende objekte freigibt. Seit ca.10 jahren sind die manager der öffentlichen verkehrsbetriebe am werk, die, neoliberal gestylt, meinen, alles an ihren fahrzeugen in werbeflächen umfunktionieren zu dürfen, um diese gewinnbringend, so sagen sie, am markt der nachfragenden werbeindustrie anzudienen. Der öffentliche auftrag dieser verkehrsbetriebe aber ist, die bedürfnisse der bürger nach mobilität zu befriedigen, und die öffentliche hand zahlt hohe subventionen, um im interesse aller den verkehr mit kleinen privatfahrzeugen in den ballungszentren in grenzen zu halten. Zu den aufgaben dieser öffentlichen verkehrsbetriebe gehört es nicht, die fahrzeuge in rollende litfassäulen umzuwidmen, die, öffentlich hoch subventioniert, den profit der werbebranche vergrössern, und den fahrkomfort der benutzer in einer weise einschränken, der den tatbestand eines sachmangels der angebotenen transportleistung erfüllt, und folglich die rückbehaltung des fahrpreises rechtfertigt. Es ist schon erstaunlich, mit welcher chuszpe die manager arrogant, frech und dumm behaupten, dass die aufgeklebten werbefolien auf den fenstern die sicht des benutzers nach draussen nicht behindern würden und auf ein gutachten des TÜV verweisen, das beweise, dass die sicht für die fahrgäste nicht beeinträchtigt werde - So? wenn das den tatsachen entspricht und die maxime gilt, jeden flecken eines fahrzeuges als kostbare werbefläche zu vermarkten, um geld zu machen, warum haben dann

diese klugen manager, so fragt man sich, noch nicht den befehl gegeben, auch die windschutzscheibe beim fahrer mit werbung zuzukleben? Und, die clevere logik dieser herrschaften auf die spitze getrieben, so erstaunt es doch, dass es diese herrschaften, die zwingende logik der optimierung der einahmen immer im blick, bisher unterlassen haben, auch die rollflächen der fahrreifen mit werbefolien zu verschönern. Aber gemacht, nicht einmal der durchgeknallteste werbefritze ist zu diesem schwachsinn fähig, und die polizei achtet immer noch auf das erforderliche minimum an fahrsicherheit für die beförderten personen, aber dem benutzer der fahrzeuge, die für die serviceleistung des ÖPNV zahlen, muten diese herrschaften den werbedreck auf den fenstern zu, von dem die benutzer der fahrzeuge - und das ist die innenansicht des skandals - als adressaten auch noch ausgeschlossen sind. So werden fahrgäste verhöhnt, und diese verhöhnung erfüllt die tatbestände der beleidigung und der nötigung. Der werbedreck auf den fenstern ist eine beleidigung, weil die manager die fahrgäste, im jargon der werbesprüche kunden, zum frachtgut degradieren, das von A nach B gekarrt wird, und für dieses privileg auch selbst noch zu zahlen haben; der werbedreck auf den fenstern ist nötigung, weil der bürger, der, wenn er ein bestimmtes ziel zu einer bestimmten zeit erreichen will oder erreichen muss und auf die öffentlichen verkehrsdienstleistungen angewiesen ist, keine chance hat, sich den zumutungen durch die werbeverdreckten fahrzeuge(1) zu entziehen.

Eigentlich ist im prinzip nichts dagegen zu sagen, dass die verfügbaren flächen eines fahrzeugs, die geeignet sind, für die werbung in gebrauch genommen werden. Pragmatisch betrachtet kann das für alle ein vorteil sein, und es gibt fahrzeuge, die demonstrieren, dass die unterschiedlichen interessen aller beteiligten miteinander verknüpft werden können, ohne das andere dadurch genötigt und beleidigt werden. Das wird aber nur dann glücken, wenn die verantwortlichen, die entscheiden, die rangordnung der werte und ziele beachten, und nicht neoliberal d'accord jedem versprechen eines shareholdervalue nachlaufen. Es gibt grenzen des zumutbaren, und wer diese grenzen der zumutungen überschreitet ist dumm. Die werbung auf den fenstern der fahrzeuge des ÖPNV(2) ist eine solche grenzüberschreitung.

anmerkungen:

- (1) ein anderer fall ist das ärgerliche scratching, mit dem jugendliche die fenster der fahrzeuge traktieren, und diese so in ihrer ordentlichen funktion beeinträchtigen. Das ist sachbeschädigung, die unbefugte an fremdem gut zu verantworten haben, und die dafür auch mit den entsprechenden sanktionen belegt werden. Den vandalismus kann man beklagen, aber letztlich ist die gesellschaft der dummheit dieser täter ohnmächtig ausgeliefert, so lange die medien und die werbung mit ihrem schwachsinn den intellektuellen horizont der täter verhängen. Damit würde sich der kreis schliessen. Die manager der öffentlichen verkehrsbetriebe machen es diesen jugendlichen doch nur vor....
- (2) es ist ein anderer fall, wenn ein privatmann meint, sein fahrzeug mit werbung ästhetisch aufrüsten zu müssen. Das ist seine privatsache, und berührt den anderen nicht in seiner wahlfreiheit, in dieses fahrzeug einzusteigen oder nicht.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.013.

(*1) quelle: <http://www.ur-philosoph.de/> //==>bibliographie //==>textsammlungen //==>die meinung des bürgers //==> signatur: (02)07/04 juli/2004 (stand: 04.07.15./04.10.21.)

005.014 N.N.(*1) an Westfälischen Nachrichten/Münster, leserbrief vom 04.02.2005.

Blick durch Bierschaum.
 Werbung auf Bussen.
 Zum Thema Werbung auf Bussen:

Als Benutzerin der öffentlichen Verkehrsmittel höre ich täglich die bissigen Kommentare auswärtiger Besucher, die sich auf die übertriebene Reklame auf unseren Stadtbussen beziehen. Und tatsächlich werden dort die Farben immer aufdringlicher, die Wortwahl immer primitiver und die Darstellung immer großkotziger.

Münsters Personenbeförderung betätigt sich als bewegliches Schockerlebnis, bei dem der Zweck immer mehr zur Nebensache wird. Da unterwerfen sich die Kaufleute am Prinzipalmarkt in Werbung einer lobenswerten Zurückhaltung, doch dafür fallen alle Minuten die eigenen Stadtwerke mit einem marktschreierischen Rollkommando ein.

Keine Frage, dass die Werbeeinnahmen zur Kostendeckung beitragen müssen, aber muss man deswegen gleich jedes "Niveau" mitgehen? Und wenn auf den riesigen Bussen die Blechflächen nicht einmal mehr reichen, muss man dann auch noch die Fensterscheiben verkleistern?

Da werben andere schöne Städte damit, dass eine Fahrt mit einem innerstädtischen Verkehrsmittel eine kleine Stadtrundfahrt ist, die vom bunten Leben auf den Straßen, von der Schönheit der Plätze und Anlagen, der Kirchen und Bürgerhäuser kündigt. Doch unsere Besucher schauen durch Bierschaum, Backsteinwände und "dumme" Sprüche nur dumm aus der Wäsche. Die lebenswerteste Stadt versteckt sich für Busbenutzer hinter Nebel aus Hochglanzdruck und Tiefdruckmachwerk. Dass weniger mehr ist, und Werbeeinnahmen nicht alles sind, muss man doch auch einer Reklamewelt der Aufdringlichkeiten mitunter begreiflich machen können.(*2)

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.014.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) gemäss der logik ist der satz: alle häuser sind gelb, dann falsch, wenn gezeigt werden kann, dass ein haus nicht gelb ist. Dieser leserbrief ist eine frühe widerlegung der behauptung der Stadtwerke, mir gegenüber penetrant wiederholt(+1), dass es keine kundenbeschwerden wegen der werbung auf den fenstern gäbe. Erst später werden die Stadtwerke aufgrund zahlreicher kundenbeschwerden ihre strategie ändern und die werbung auf den fenstern ihrer busse zurückfahren(+2), aber noch im april 2010 sind einige fahrzeuge mit vollbeklebung auf den fenstern im stadtbild zu sehen, obgleich, wie mir von dritter seite im herbst 2009 berichtet worden war, die werbung auf den fenstern zum 31.12.2009 eingestellt werden sollte. Mit der wahrheit ist das so eine sache und die verantwortlichen der Stadtwerke Münster pflegen die wahrheit auf ihre eigensinnige weise.

(+1) //==>dokument 005.012.

(+2) //==>dokument 005.018 und 005.020.

005.015 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung und Westfälische Nachrichten/Münster, leserbrief vom 03.07.2005

(*1),(*2),(*3). Die Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse ist ein Skandal. In Leserbriefen und Briefen an die Stadtwerke habe ich das schon mehrmals kritisiert, aber die Arroganz und die Dummheit der Verantwortlichen, sowohl bei den

Stadtwerken als auch bei der Stadt Münster scheint dauerhaft zu sein und vor allem grenzenlos. Seit Jahren werden Busse mit grossen Fenstern angeschafft und den Herrschaften fällt nichts besseres ein als die Fenster mit Werbedreck grossflächig zuzukleben. Ist das der Zweck der grossen Fenster, dass Werbedesigner die Fenster zukleben, die Busse zu fahrenden Litfassäulen zweckentfremden und mir als Benutzer der Busse den ungestörten Blick auf die Stadt Münster versperren? Als Fahrgast, der für gutes Geld eine gute Fahrleistung einzukaufen hofft, sehe ich mich wie ein Stück Frachtgut gehandelt. Ich habe nichts gegen die Werbung an den Bussen, wenn die Flächen dafür geeignet sind und niemanden ärgern, aber Ich halte es für eine Frechheit, wenn die Verantwortlichen die Busbenutzer auf diese Weise belästigen und, wie ich meine, auch beleidigen. Des öfteren habe ich, wenn ich wieder einen der werbeverdrechten Busse besteigen musste, laut über den Dreck auf den Busfenstern geschimpft und die Meinung geäussert, dass der Werbedreck ein legitimer Grund sei, die Bezahlung des Fahrpreises zu verweigern. Richtig zornig wurde ich am letzten Samstag. Ich musste einen vollständig werbeverdrechten Bus auf der L8 ab Hauptbahnhof um 22.35Uhr benutzen und dann kreuzten auch noch zwei Kontrolleure auf, die die Fahrscheine verlangten. Ich weigerte mich, meinen Fahrschein vorzuzeigen und wies laut darauf hin, dass ich den Fahrschein solange nicht vorzeigen werde, solange der Werbedreck auf den Busfenstern mich belästigt. Und was taten die beiden Kontrolleure? Sie riefen die Polizeistreife, die an der Haltestelle Angelmodde Kirche den Fall klärten. Dem Beamten und der Beamtin zeigte ich meinen gültigen Fahrschein, wies mich aus, erklärte meine Gründe für die Regelverletzung und nach 10 Minuten war die Sache erledigt, geblieben aber war der Ärger für alle. Und warum das? Die Behauptung, die durch diese Werbung erzielten Einnahmen seien unverzichtbar, ist schlicht ohne zureichenden Grund, zumal einige Busse der Stadtwerke mit Eigenwerbung rumfahren; hier werden die Kosten für die Werbung aus einer Tasche in die andere geschoben; und die Behauptung, dass mit den Einnahmen aus der kritisierten Werbung die Fahrpreise für die Busbenutzer niedrig gehalten werden, taugt nicht einmal für die Märchenstunde, sicher ist aber, dass die Fahrgäste permanent verärgert werden. Ich zweifle, ob die Firmen klug handeln, die mit der Werbung auf den Busfenstern ihre umworbenen Kunden ärgern; denn aus Unsinn folgt nur Widersinn. Zwei so beworbene Biermarken habe Ich bereits gestrichen und so verfare ich mit den Produkten anderer Firmen, die ihren Werbefirmen die Reklame für ihre Produkte auf den Busfenstern durchgehen lassen.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.015.

(*1) die fassung des autors.

Das anschreiben an den chefredakteur der Lokalseiten der Münsterschen Zeitung(+1):

Sehr geehrter Herr Spitzer,

aus Anlass des geschilderten Falles (25.06.2005) bitte ich Sie, den nachfolgenden Leserbrief zu veröffentlichen. Ich hoffe, dass Sie einen Weg finden, den Text, der etwas lang geraten ist, ungekürzt zu veröffentlichen.

Mit freundlichem Gruss.

(+1) gleichlautend an den redakteur der Westfälischen Nachrichten.

(*2) am 11.07.2005 erschien der leserbrief in der Münsterschen Zeitung leicht gekürzt; in den Westfälischen Nachrichten hatte Ich keinen beleg gefunden(+1).

(+1) die redaktion der Westfälischen Nachrichten hatte den leserbrief sehr wohl zur kenntnis genommen; sie hatte in dem bericht vom 10.08.2005 daraus zitiert. //==> dokument: 005.018.

(*3) fassung des textes in der ausgabe der MZ, 11.07.2005:

Busbenutzer werden beleidigt.

Zur Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse:

Die Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse ist ein Skandal.(+1) Seit Jahren werden Busse mit grossen Fenstern angeschafft und den Herrschaften fällt nichts besseres ein als die Fenster mit Werbedeck grossflächig zuzukleben.(+2) Als Fahrgast, der für gutes Geld eine gute Fahrleistung einzukaufen hofft, sehe ich mich wie ein Stück Frachtgut gehandelt.

Ich habe nichts gegen die Werbung an den Bussen, wenn die Flächen dafür geeignet sind und niemanden ärgern, aber Ich halte es für eine Frechheit, wenn die Verantwortlichen die Busbenutzer auf diese Weise belästigen und, wie ich meine, auch beleidigen.(+3)

Richtig zornig wurde ich am letzten Samstag. Ich musste einen vollständig werbeverdrehten Bus auf der L8 ab Hauptbahnhof um 22.35Uhr benutzen und dann kreuzten auch noch zwei Kontrolleure auf, die die Fahrscheine verlangten. Ich weigerte mich, meinen Fahrschein vorzuzeigen und wies laut darauf hin, dass ich den Fahrschein solange nicht vorzeigen werde, solange der Werbedeck auf den Busfenstern mich belästigt. Und was taten die beiden Kontrolleure? Sie riefen die Polizeistreife, die an der Haltestelle Angelmodde Kirche den Fall klärten. Dem Beamten und der Beamtin zeigte ich meinen gültigen Fahrschein, wies mich aus, erklärte meine Gründe für die Regelverletzung und nach 10 Minuten war die Sache erledigt, geblieben aber war der Ärger für alle.

Und warum das?

Die Behauptung, die durch diese Werbung erzielten Einnahmen seien unverzichtbar, ist schlicht ohne zureichenden Grund, zumal einige Busse der Stadtwerke mit Eigenwerbung rumfahren; hier werden die Kosten für die Werbung aus einer Tasche in die andere geschoben; und die Behauptung, dass mit den Einnahmen aus der kritisierten Werbung die Fahrpreise für die Busbenutzer niedrig gehalten werden, taugt nicht einmal für die Märchenstunde, sicher ist aber, dass die Fahrgäste permanent verärgert werden.

Ich zweifle, ob die Firmen klug handeln, die mit der Werbung auf den Busfenstern ihre umworbenen Kunden ärgern; denn aus Unsinn folgt nur Widersinn. Zwei so beworbene Biermarken habe Ich bereits gestrichen und so verfare ich mit den Produkten anderer Firmen, die ihren Werbefirmen die Reklame für ihre Produkte auf den Busfenstern durchgehen lassen.

(+1) gestrichen: In Leserbriefen und Briefen an die Stadtwerke habe ich das schon mehrmals kritisiert, aber die Arroganz und die Dummheit der Verantwortlichen, sowohl bei den Stadtwerken als auch bei der Stadt Münster scheint dauerhaft zu sein und vor allem grenzenlos.

(+2) gestrichen: Ist das der Zweck der grossen Fenster, dass Werbedesigner die Fenster zukleben, die Busse zu fahrenden Litfassäulen zweckentfremden und mir als Benutzer der Busse den ungestörten Blick auf die Stadt Münster versperren?

(+3) gestrichen: Des öfteren habe ich, wenn ich wieder einen der werbeverdrehten Busse besteigen musste, laut über den Dreck auf den Busfenstern geschimpft und die Meinung geäussert, dass der Werbedeck ein legitimer Grund sei, die Bezahlung des Fahrpreises zu verweigern.

005.016 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 28.07.2005

betrifft: Werbung auf den Busfenstern

Sehr geehrte N.N.(*1),

mehrmals habe ich schon die Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse (einschliesslich der Subunternehmer) öffentlich in Leserbriefen und einem ausführlichen Gespräch mit Herrn Overkamp kritisiert. Die mit Werbedeck verdrehten Fenster der Busse sind ein Skandal, weil die Fahrgäste, die für einen ordentlichen Service bezahlt haben, in ihrem Fahrkomfort erheblich beeinträchtigt werden. Aus der Beobachtung des ÖPNV in anderen Regionen weiss ich, dass es Beispiele gibt, wo die Busse zwar als Werbeträger genutzt werden, den Fahrgästen aber keine Belästigungen mit Werbedeck auf den Fenstern zugemutet werden.(*2)

Was anderwo möglich ist (das Argument mit den Einnahmen durch diese Werbungsform ist vorgeschoben und vor allem von den Verantwortlichen noch nie schlüssig belegt worden!), das sollte auch in Münster möglich sein.

Ich zweifle übrigens daran, dass die von den Stadtwerken geübte Praxis der Werbung auf den Busfenstern rechtens ist. Ich bitte Sie daher um Auskunft, was die Rechtsgrundlagen sind; denn der Auftrag der öffentlich subventionierten Verkehrsbetriebe ist es nicht, zum Vorteil für die private Werbewirtschaft zu Lasten der zahlenden Fahrgäste Werbeflächen zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte Sie, die Anfrage ernst zu nehmen.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.016.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) in einem zeitraum von gut 5 jahren ändert sich vieles, so auch in der leidigen sache mit der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV. Auf das problem war Ich 1995 zum erstenmal in den Niederlanden aufmerksam geworden(+1). In einer niederländischen zeitung war ein bericht zu lesen gewesen, der darüber informierte, dass die NL-Spoorwegen gezwungen waren, eine triebwageneinheit aus dem verkehr zu ziehen, weil die reisenden sich darüber beschwert hatten, dass die fenster des zuges komplett und total mit einer werbefolie überklebt worden seien. Ähnliches geschah in den folgenden jahren in Amsterdam, bis die verantwortlichen sich dem druck der kunden gebeugt hatten und fahrzeuge mit werbung anboten, von denen einige zwar aufreizend bunt gewesen waren(+2), aber alle(!) fenster waren sorgfältig von den werbebotschaften ausgespart, sodass die fenster wieder ihre ursprüngliche funktion zurück erhalten hatten. Es geht, wenn die sache vernünftig anpackt wird.

(+1) soweit meine erinnerung zurückreicht, gab es dieses problem vor 1995 nicht. Erst mit den klebefolien, die durchsichtig sein sollten, wurde die werbung auf den fenstern ein problem, das sich wie eine seuche ausbreitete. Ich hatte fahrzeuge gesehen, die total zugeklebt waren, allein der fahrer hatte noch ungestörte sicht. In den vergangenen zwei jahren wird diese werbeform nicht mehr so extensiv eingesetzt, zahlreiche verkehrsbetriebe verzichten völlig auf die störende werbung auf den fenstern.

(+2) über den geschmack kann man sich bekanntlich vortrefflich streiten. Es kann sein, dass diese form der werbung auch unmut produziert haben könnte, aber durch diese art der werbung wird der benutzer des ÖPNV wenig berührt, weil er diese aussenwerbung, wenn er das angebot des ÖPNV nutzt, nicht wahrnehmen kann, und was die personen ausserhalb des ÖPNV sonst noch wahrnehmen, das ereignet sich im öffentlichen raum, der vielen interessen offen steht, auch den interesse der leute mit dem schlechten geschmack.

005.017 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 01.08.2005

Werbung an Bussen.

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

in unserem Unternehmen sind aus Gründen der Effektivität die Zuständigkeiten eindeutig geregelt. Demnach werden Beschwerden konzentriert in unserer Abteilung "Unternehmenskommunikation" bearbeitet. Bitte wenden Sie sich in Zukunft ausschließlich an diese Abteilung.

In Ihrem Telefonat mit Frau N.N.(*1) am 27.07.2005 haben Sie sich über Buswerbung beschwert, bei der auch die Fenster überklebt sind. Sie halten diese Art der Buswerbung für rechtswidrig, weil Ihrer Auffassung nach die Buswerbung keinen Bezug zum Kerngeschäft der Stadtwerke Münster GmbH hat und somit ein

Verstoß gegen §107 GO NRW vorliegen soll. Zum anderen meinen Sie, den Missbrauch einer Monopolstellung feststellen zu können, weil ein Fahrgast - wie Sie es ausdrücken - 'wie Frachtgut' für die Werbung behandelt wird.

Nach erster juristischer Überprüfung lässt sich kein Ansatz für den Vorwurf der Rechtswidrigkeit konstruieren. Die Stadtwerke Münster GmbH erfüllt ihren satzungsmäßigen Auftrag als Verkehrsbetrieb unter Beachtung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die von Ihnen monierte Fensterwerbung, die mit den Bestimmungen der StVZO im Einzelfall vereinbar ist.

Zu einer evtl. weitergehenden Stellungnahme sehen wir uns nur dann in der Lage, wenn Sie uns Ihre Argumente und Feststellungen im Detail schriftlich mitteilen.(*2)

Mit freundlichen Grüßen

N.N.(*1)

Unternehmenskommunikation/PR

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.017.

(*1) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*2) die angestellte der privatfirma: Stadtwerke Münster GmbH, wenn auch im öffentlichen besitz, argumentiert wie die beamtin einer staatlichen behörde - nicht unterscheidbar. Sicher, die bemerkung zum ordentlichen verwaltungsweg mag eine beobachtung am rande sein, augenscheinlich marginal, aber in dieser beobachtung ist die erfahrung fokussiert, dass der bürger in der perspektive der obrigkeit gefälligst der untertan zu sein hat, nicht anders der kunde, der, in der werbung als könig figurierend, für die wirtschaft nur ein lästiger querulant ist, wenn er sein recht einfordert.

005.018 Westfälische Nachrichten, bericht vom 10.08.2005

Getrübter Blick durchs Busfenster.
Stadtwerke: Weniger Reklame auf Scheiben.

N.N.(*1) Münster. Werbung auf Stadtbussen, schön und gut. Aber das sich die Werbeflächen manchmal auch über die Fenster erstrecken, damit mag sich WN-Leser Dr.Ulrich Richter gar nicht anfreunden. "Ist das der Zweck der großen Fenster, dass Werbedesigner die großen Fenster zukleben, die Busse zu fahrenden Litfaßsäulen zweckentfremden und mir den ungestörten Blick auf die Stadt versperren?", fragt Richter(*2).

Na, ganz so schlimm sei es nicht, meint Stadtwerke-Sprecherin N.N.(*1). Während in anderen Städten - etwa Berlin - die Fenster zum Teil komplett mit transparenten Werbefolie bedeckt seien, würden in Münster gerade mal 20 Prozent der Fensterflächen zugeklebt - und das auch nur bei einem Teil der Fahrzeuge. "Aber auch dies fällt Kunden manchmal negativ auf", räumt N.N. ein. Und so gebe es immer wieder die ein oder andere Anfrage, ob denn diese Art Werbung überhaupt sein müsse.

Die Stadtwerke wollen nun auf die Kundenkritik reagieren. "Die Werbeflächen auf Fenstern sollen künftig noch stärker reduziert werden", verspricht die Stadtwerke-Sprecherin. Möglich sei dies allerdings erst in eineinhalb Jahren, da bis dahin die aktuellen Werbeverträge laufen(*3).

Die sind für die Stadtwerke anscheinend lukrativ: "Wir würden das nicht machen, wenn bei uns nichts dabei herunkäme", sagt N.N.. Wie viel die Stadtwerke mit Bus- und Busfensterwerbung verdienen, will die Sprecherin nicht verraten. "Der Betrag, räumt sie ein, "hat aber durchaus Relevanz."(*4)(*5)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.018.

(*1) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*2) die Westfälischen Nachrichten zitieren aus meinem leserbrief vom 03.07.2005. //==> dokument: 005.015.

(*3) in zweifacher hinsicht ist diese bemerkung zu beachten. Zum einen räumte die sprecherin der Stadtwerke Münster öffentlich ein, dass sich auch andere kunden über die werbung auf den Busfenster beschwert hätten, eine tatsache, die die Stadtwerke Münster mir gegenüber stets abgestritten hatten. Zum zweiten sollte es auch den angestellten der rechtsabteilung der Stadtwerke Münster bekannt gewesen sein, dass verträge dann nichtig sind, wenn sie mit dem geltenden Recht nicht vereinbar sind. Die Stadtwerke konnten sehr wohl jederzeit diese skandalöse werbung beseitigen, wenn sie es denn gewollt hätten.

(*4) es geht um's geldverdienen - die bedürfnisse der kunden haben dahinter zurückzustehen, und weil das geldverdienen zu lasten dritter anrücklich ist, werden auch die konkreten zahlen hinter dem berg gehalten. In der logik eines privaten unternehmers mag diese meinung plausibel sein, sie ist aber ein skandal, wenn diese meinung die maxime ist, mit der die Stadtwerke Münster im auftrag der der Stadt MÜNster eine öffentlichen aufgabe erledigt.

(*5) der bericht wird mit einem photo ergänzt. Das bild zeigt einen bus mit werbung auf dem fenster. Bildunterschrift: Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse: Das gefällt Fahrgästen nicht immer.

005.019 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 14.08.2005

betrifft: Werbung auf den Busfenstern/Anfrage: Rechtsgrundlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.08.2005(*1)

Sehr geehrte N.N.,(*2)

Ihrem Hinweis komme ich nach und wende mich in der o.a.Frage an Sie.

Sie sind im Irrtum, wenn Sie sich auf ein Telephongespräch mit Frau N.N.(*2) beziehen. In dieser Sache hatte ich mit Frau N.N. bisher kein Gespräch geführt, wohl aber habe ich über das leidige Problem schon mit einigen anderen Mitarbeitern der Stadtwerke gesprochen, insbesondere mit Herrn Overmann am 15.08.2001(*3).

In der Sache habe ich mich seit 5 Jahren schon mehrfach mit Leserbriefen in der örtlichen Presse geäußert, geschehen ist in der Sache bisher nichts, der Skandal dauert an, und an dem Skandal ändert der Verweis auf andere Städte überhaupt nichts.

Einem Artikel in den Westfälischen Nachrichten vom 10.08.2005(*4) entnehmen ich, dass die Stadtwerke auf die Kundenkritik reagieren wollen. Daraus folgere ich, dass ich nicht der einzige Kunde der Stadtwerke/Busverkehr bin, der die Werbung auf den Busfenstern kritisiert. Ich hatte es bisher bei der argumentativen Kritik belassen, weil ich darauf vertraue, dass gute Argumente auch Erfolg haben werden. Aber offensichtlich bedarf die Vernunft bei den Verantwortlichen der Stadtwerke einiger Nachhilfe. Ich frage daher dezidiert nach den Rechtsgrundlagen der Werbung auf den Fenstern der Busse. Es dürfte unstrittig sein, dass die

Werbung an Bussen nicht zu den Kernaufgaben der Stadtwerke gehört und daher als nachrangig zurückzustehen hat, wenn die Form der Werbung den Aufgabenbereich der Stadtwerke negativ berührt. Das ist hier der Fall; denn die Kunden des ÖPNV haben ein Recht auf ungestörten Transport. Ihr Hinweis, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der StVZO nicht vorliege, geht ebenfalls fehl, da dieses Normwerk die Verkehrsfähigkeit der Busse am öffentlichen Verkehr regelt, nicht aber das Rechtsverhältnis zwischen dem Anbieter der Verkehrsleistung und dem Abnehmer dieser Leistung. Die Werbung auf den Busfenstern, die den ungestörten Gebrauch des Verkehrsmittel stören, könnte durchaus ein Grund sein, wegen Mängel in der Leistung nach BGB den Fahrpreis zu mindern oder ganz zu verweigern. Diesen Aspekt sollten die Verantwortlichen der Stadtwerke prüfen. Vor einigen Monaten hatte ich es schon einmal ausprobiert und die Entrichtung des Fahrpreises verweigert (das Fahrzeug war mit der Eigenwerbung der Stadtwerke vollständig zugeklebt, was das Argument der hohen Einnahmen aus der Werbung erheblich relativieren dürfte). Es folgte dann dies: der Busfahrer der L8 ab Wolbeck verständigte die Polizei, am Gremmendorfer Weg kam eine Streife, und auf die dezidierte Nachfrage des Beamten antwortete der Busfahrer sinngemäss, dass die Stadtwerke an der Verfolgung der Sache kein Interesse habe. Mit der L6 ab dieser Haltestelle war ich dann mit ordentlichem Fahrschein zu meinem ursprünglichen Ziel der L8: Bült, 10 Minuten später weitergefahren. Das Verhalten der Stadtwerke finde ich schon merkwürdig.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.019.

(*1) //==> dokument: 005.017

(*2) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*3) es muss heissen: Overkamp, //==> dokument: 005.005

(*4) //==>dokument 005.018

005.020 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 16.08.2005

Werbung an Bussen.

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,
in Beantwortung Ihres Schreibens vom 14. August 2005(*1) möchte ich Sie abschließend auf Folgendes hinweisen:

Wie Sie dem Artikel in der WN vom 10. August 2005(*2) entnehmen können, reagieren wir grundsätzlich auf Kundenkritik(*3). Dies auch in Bezug auf die Buswerbung, die wir zukünftig stärker reduzieren wollen. Dies wird sicherlich Ihrem Wunsch entsprechen.

Ihre Frage nach dezidierten Rechtsgrundlagen für die Werbung an unseren Bussen, habe ich in unserem letzten Schreiben - mit dem Verweis auf §107 GO NRW und die StVZO - bereits ausführlich beantwortet(*3). Eine weitere Stellungnahme ist daher nicht notwendig und wird unsererseits auch nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

N.N.(*4)

Unternehmenskommunikation/PR

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.020.

(*1) //==>dokument 005.019

(*2) //==>dokument 005.018

(*3) die PR-agentin, forsch im pluralis maiestatis, antwortet auf dem niveau einer rechtsunkundigen, aber als antwort der Stadtwerke Münster genügt das nicht. Es steht im belieben der Stadtwerke Münster GmbH, mit den fakten nicht herauszurücken, was auch schwierig ist, wenn keine einschlägige rechtsnorm verfügbar ist, mit der die praxis der werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV zureichend begründet werden könnte.

(*4) name durch N.N. ersetzt.

005.021 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten, schreiben vom 17.08.2005

betrifft: Leserbrief/ WN, 10.08.2005/Werbung auf den Busfenstern(*1).

Sehr geehrter Herr N.N.(*2),

ich antworte auf den Artikel: Getrübter Blick durchs Busfenster, 10.08.2005, und bitte Sie, den Leserbrief zu veröffentlichen.

Bei den Stadtwerken scheint sich ein Umdenken in dieser leidigen Sache der Werbung auf den Busfenstern anzubahnen. Ich hoffe, mit der Meinungsäußerung einen kleinen Beitrag in dieser Richtung zu leisten.

Die Stadtwerke habe ich wieder einmal in der Sache angeschrieben und versuche sie zu beeinflussen, diesen Unsinn endlich einzustellen. Aus Beobachtungen anderer Verkehrsanbieter weiss ich, dass die Werbung auch anders gehandhabt werden kann. Ein Beispiel sind die Strassenbahnen von Amsterdam, die vollbeklebt sind, aber die Fenster vollständig freilassen (in Holland hatte meines Wissens der Unsinn mit der Reklame auf den Fenstern etwa 1995 seinen Anfang genommen).

Mit freundlichem Gruss

Leserbrief(*3),(*4)

Die Nachricht ist erfreulich, dass die Stadtwerke künftig auf die Kundenkritik reagieren wollen und die Werbung auf den Busfestern reduzieren werden; die Hoffnung ist also realistisch, dass dieser Unfug zumindest in Münster ein absehbares Ende haben wird. Im Prinzip ist nicht zu beanstanden, dass die Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmer auch als Werbeträger genutzt werden, wenn der Zweck erreicht wird, den Transportauftrag kundenfreundlich zu erfüllen und nebenbei ein kleine Zusatzeinnahme für die Betriebskosten des Systems zu erreichen. Mit einigen Fahrzeugen werden diese Ziele auch erreicht und es verwundert mich daher, dass die Verantwortlichen der Stadtwerke und die werbenden Firmen diese Lösungen nicht forcieren und immer noch der Schnaps-idee eines durchgeknallten Werbedesigners nachlaufen, der die Fenster der Busse mit Werbebotschaften zuklebt, von denen die zahlenden Busbenutzer nicht wissen, wofür geworben wird. Sie nehmen nur wahr, dass ihr Blick nach draussen gestört ist, sie ärgern sich und wundern sich über die Frechheit, vor allem aber über die Dummheit der Manager jener Firmen, die glauben auf diese Weise den umworbenen Kunden zu animieren, das beworbene Produkt zu kaufen; sie schaffen allein Verdross und der angesprochene Kunde wird im Zorn das Produkt künftig meiden. So halte ich es mit zwei Biermarken, deren Produzenten mich seit Jahren mit ihrem Werbedreck auf den Busfenstern ärgern, und so halte ich es auch

mit den anderen Firmen, die mich mit ihrer Werbung auf den Busfenstern belästigen. Nun kann man mir vorwerfen, dass ich nicht konsequent sei, weil ich die Dienstleistungen der Stadtwerke weiterhin nutze; richtig, aber auf die Dienste des ÖPNV bin ich angewiesen und die Stadtwerke als Monopolist nötigen mich auch noch mit ihrer Eigenwerbung - mindestens 5 Fahrzeuge lässt sie mit Vollbeklebung laufen. Und wer hat diese kundenverachtende Werbung zu bezahlen? Wenn diese Kosten betriebswirtschaftlich korrekt bilanziert werden, und davon gehe ich aus, dann erscheinen sie als Posten in den Betriebskosten, auf deren Habenseite die Einnahmen aus jedem verkauften Fahrschein verbucht sind. Der Busbenutzer hat durch den Werbedeck auf den Busfenstern nicht nur den Ärger, er muss ihn auch noch bezahlen.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.021.

(*1) //==>dokument 005.018

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) die WN druckte den leserbrief nicht ab.

(*4) den leserbrief stellte Ich auch der Münsterschen Zeitung zur verfügung, ein abdruck erfolgte nicht. Der text des anschreibens ist im anfang auf den adressaten zugeschnitten:

Sehr geehrter Herr Spitzer,

der Anlass meines Leserbriefes war ein Artikel in der WN vom 10.08.2005. Ich habe mit dem angefügten Leserbrief darauf geantwortet und stelle Ihnen den Text auch zur Veröffentlichung zur Verfügung.

(... gleichlautend mit schreiben an WN).

Mit freundlichem Gruss

005.022 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 02.09.2005.

betrifft: Werbung auf den Busfenstern/Anfrage: Rechtsgrundlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2005(*1)

Sehr geehrte N.N.,(*2)

mit Verlaub, Ihre Antwort ist eine Frechheit!

Ich habe Sie, exakter die Stadtwerke Münster GmbH, um Auskunft über die Rechtsgrundlagen der Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmer verlangt. Ich bestehe auf der Nennung der Rechtsnormen.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich mit dem Fahrschein eine erwartete Leistung gekauft habe. Die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge ist nicht die vertraglich eingekaufte Leistung; eine Minderung oder gar der Einbehalt des Fahrpreises ist also angezeigt.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.022.

(*1) //==>dokument 005.020.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.023 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 13.10.2005.

betrifft: Werbung auf den Busfenstern/Anfrage: Rechtsgrundlagen
 Bezug: Ihr Schreiben vom 16.08.2005; meine Nachfrage vom 02.09.2005(*1)

Sehr geehrte N.N.,(*2)

mit meinem Schreiben vom 2.September 2005 hatte ich die Angabe der Rechtsnormen gefordert, die den Stadtwerken das Recht einräumen sollen, mich als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung mit Werbung auf den Busfenstern zu belästigen. Meine Nachfrage ist bis heute ohne Antwort geblieben.

Ich erwarte in angemessener Frist eine zureichende Antwort.

Andernfalls bestärkt mich das Schweigen der Stadtwerke, dass meine Rechtsauffassung richtig ist, dass die Stadtwerke mit der Form der Werbung (nur die auf den Busfenstern, die den Busbenutzern den freien Blick versperrt) rechtswidrig die Rechte der Busbenutzer verletzen. Diese Rechtsverletzung bewirkt nach den allgemeinen Grundsätzen des BGBs eine Minderung oder den Einbehalt des vertraglichen Fahrpreises. Von diesem Recht werde ich demonstrativen Gebrauch machen, wenn die Stadtwerke mich wieder mit einen einschlägigen Anlass provozieren.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.023.

(*1) //==>dokument 005.020 und 005.022.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.024 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.10.2005.

Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Richter,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2005(*1).

Bereits in meinem Schreiben vom 16. August 2005 habe ich auf die geltende Rechtsnorm hingewiesen und diese auch angegeben. Zu Ihrer Information überreiche ich nochmals mein Schreiben vom 16.August 2005(*2). Wie bereits angekündigt, wird eine weitergehende Stellungnahme unsererseits nicht erfolgen.

Zu Ihrem Hinweis, dass Sie eine Minderung des Fahrpreises vornehmen wollen, möchte ich noch folgendes ausführen: Unsere Busfahrer sind angehalten, für die jeweilige Fahrt, das korrekte Fahrgeld zu kassieren. Sollte sich ein Fahrgast weigern, dieses zu entrichten, sind wir zu einer Beförderung nicht verpflichtet.

Mit freundlichem Gruß

N.N.(*3)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.024.

(*1) //==> dokument 005.023.

(*2) //=> dokument 005.020.

(*3) name durch N.N. ersetzt.

005.025 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 05.11.2005.

Geschäftsführer
Dr.-Ing.Norbert Ohlms
Stadtwerke Münster GmbH

betrifft:

Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster/ rechtswidriges Handeln

Sehr geehrter Herr Dr.Ohlms,

in der Sache, der widersinnige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen, hatte ich die Stadtwerke seit 2001 wiederholt kontaktiert, angeschrieben und mit Leserbriefen in der Lokalpresse kritisiert; mit Herrn Overkamp hatte ich aus diesem Grunde am 15.08.2001 auch ein längeres Gespräch in seinem Büro geführt. Der rechtswidrige Misstand dieser widersinnigen Werbung hält an, und entgegen der kürzlich in der Presse geäußerten Zusage, diesen Misstand einzuschränken, muss ich feststellen, dass die Stadtwerke nicht gewillt sind, diesen Unsinn einzustellen, der im Interesse der Busbenutzer rechtswidrig und im Interesse der Werbeindustrie kontraproduktiv ist.

Ich fordere Sie auf, den Unsinn der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Busse unverzüglich abzustellen.

Mein Versuch, Auskunft über die Rechtsgrundlagen für die Werbung auf den Busfenstern zu erlangen, war von den Stadtwerken negativ beantwortet worden; die Antworten Ihrer Mitarbeiterin, Frau N.N.(*1), genügten in keiner Weise. Der Hinweis auf §107 GO NRW geht fehl, weil diese Norm keine Ermächtigung ist, die Fenster der Busse als Werbeträger sowohl für die Privatwirtschaft als auch für das eigene Unternehmen zu nutzen. Die Werbung auf den Fenstern der Busse richtet sich in keinem mir bekannten Fall an die Benutzer der Busse als Adressaten der Werbung. Diese Werbung verfolgt daher ausschliesslich ein privates Interesse zu Lasten der Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittel, die mit ihrem Fahrschein eine Leistung nach Treu und Glauben eingekauft haben. Ich habe niemals kritisiert, dass geeignete Flächen an den Bussen für Werbung genutzt werden, und ich halte diese Form der Werbung, für die es einige Beispiele einer gelungenen Lösung des Problems gibt, mit dem §107 GO NRW für vereinbar, weil die Benutzer der Busse von dieser Form der Werbung in ihrem Recht, die Dienste des ÖPNV ungestört zu nutzen, nicht beeinträchtigt werden. Genau das ist aber nicht der Fall, wenn, ein nicht unwichtiges Moment für den Komfort und die Akzeptanz des öffentlichen Verkehrsmittels, der Blick durch die Fenster des Busses mit dem Werbedeck auf den Fenstern beeinträchtigt und in einigen Fällen sogar unmöglich gemacht wird. Der Verweis auf die STVO geht in diesem Fall ebenfalls fehl, weil die STVO(*2) nicht das Rechtsverhältnis des Busbenutzers mit den Stadtwerken regelt, und einen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Fahrzeuge der Stadtwerke nicht gemäss der Normen der STVO(*2) im Straßenverkehr bewegt werden, habe Ich nicht. Eine andere Rechtsnorm, die als

Ermächtigung der Stadtwerke ausgelegt werden könnte, den Fahrkomfort der Busbenutzer mit der Werbung auf den Fenstern der Busse zu beeinträchtigen, wurde mir nicht zur Kenntnis gegeben. Ich schliesse daraus, dass die Stadtwerke weiter rechtswidrig handeln wollen, wenn Sie dulden, dass die Werbung auf den Fenstern der Busse fortgesetzt wird. Die Rechtsauffassung ist allgemein gültig, dass die Verletzung eines Rechts den Rechtsverletzer schadensersatzpflichtig stellt.

Wenn ich weiter durch die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmer in meinem Recht auf ungestörte Benutzung der Leistungen des ÖPNV beeinträchtigt werde, erwäge ich, meine Rechtspflichten bei der Nutzung der Dienste des ÖPNV demonstrativ als Kompensation für die permanenten Rechtsverletzungen zu verweigern. Im Zorn über den Unsinn der Werbung auf den Fenstern der Busse, in zwei Fällen war es Eigenwerbung der Stadtwerke Münster, habe ich bereits einmal demonstrativ die Entrichtung des Fahrpreises verweigert und mich zweimal geweigert, bei einer Fahrscheinkontrolle den Fahrschein vorzuzeigen. In allen Fällen wurde zwar die Polizei gerufen, aber seitens der Stadtwerke erfolgten bisher keinerlei Reaktionen - warum wohl nicht?

Ich gebe Ihnen auch zur Kenntnis, dass ich seit langem die Firmen boykottiere, die mich mit ihrer Werbung auf den Fenstern der Busse belästigen. In der Abwägung persönlicher Interessen ist dieser Boykott in einigen Fällen nicht möglich, weil bestimmte Firmen, wie die Stadtwerke Münster, ein Monopol auf Dienste haben, auf die ich als Bürger angewiesen bin - und das ist der politische Skandal des Unsinn der Werbung auf den Fenstern öffentlicher Verkehrsmittel.

Ich bitte Sie, diesen Brief ernst zu nehmen.(*3)

Mit freundlichem Gruss.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.025.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) es muss heissen: STVZO.

(*3) in der realität der verwaltungsbürokratie gibt es eine redeweise und die geht so: eine beschwerde ist durch die buchstaben: "f, f und f" geadelt, in der normalen sprache heisst das: formlos, fristlos und folgenlos. Es ist eine illusion, verwaltungsleute mit argumenten überzeugen zu wollen, wenn den verwaltungsleuten die argumente nicht ins konzept passen. Das war auch das schicksal dieser beschwerde.(+1)

(+1) //==> dokument: 005.033.

005.026 Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 05.11.2005.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Hans-Winfried Welter
Stadtwerke Münster GmbH

betrifft:

Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster/ rechtswidriges Handeln

Sehr geehrter Herr Welter,

in der Sache hatte ich Sie in einem privaten Schreiben vom 4.10.2002(*1) schon einmal angesprochen; eine angemessene Antwort habe ich auf dieses Schreiben bis heute nicht erhalten.

In einem Schriftwechsel mit Frau N.N.(*2)(*3) von der Abteilung Unternehmenskommunikation/K01 hatte ich vergeblich versucht, die Rechtsgrundlagen zu erfahren, die die Stadtwerke Münster ermächtigen, die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel seit Jahren permanent (mindestens seit 2001) zu belästigen, indem die Stadtwerke Münster die Fenster der Busse mit Werbedeck bekleben, der in keinem mir bekannten Fall die Busbenutzer in den Bussen zum Adressaten hat.

Ihnen ist als Vertreter der Stadt Münster im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH bekannt, dass im §107 GO NRW die Aufgaben der von der Stadt Münster eingerichteten Unternehmen strikt festgelegt sind. Diese Rechtsnorm rechtfertigt nicht die Verwendung der Busfenster als Werbeträger für die Privatwirtschaft. Die Praxis der Stadtwerke, diese Form der Werbung zuzulassen, ist mithin rechtswidrig. Es ist ein anderer Fall, wenn geeignete Flächen an den Bussen auch der Privatwirtschaft als Werbefläche zur Verfügung gestellt werden, weil diese Form der Werbung, den Benutzer der Busse nicht entscheidend in seinen bürgerlichen Rechten beeinträchtigen kann, der mit der Entrichtung des Fahrpreises eine Leistung im Sinne des BGB eingekauft hat.

Als gewählter Ratsherr und in der Erfüllung dieses Mandats als politischer Vertreter der Stadt Münster haben Sie die Pflicht darauf hinzuwirken, dass der rechtswidrige Zustand beseitigt wird. Ich bin jedenfalls nicht mehr bereit, das rechtswidrige Verhalten zu tolerieren.(*4)

Mit freundlichem Gruss.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.026.

(*1) //==>dokument 005.008

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) //==> dokumente: 005.019, 005.020 und 005.022.

(*4) mit diesem schreiben, formal an die Stadtwerke der Stadt Münster gerichtet, wurde der fall auf die politische schiene gebracht. Herr Welter, ratsherr und mitglied der SPD-ratsfraktion, hatte als aufsichtsratsvorsitzender in der funktion des politiklers agiert und an dieser funktion ist sein handeln auch zu beurteilen. Im rückblick auf das geschehene bin Ich zu der überzeugung gekommen, dass diese angelegenheit, rechtswidrige werbung auf den bussen im ÖPNV, ihn als politikler, vom bürger in das mandat gewählt, nicht interessiert hatte - über seine anderen motive habe Ich nicht zu urteilen.

005.027 Ulrich Richter an Fa.Platten-Peter/Münster, schreiben vom 06.11.2005.

(*1). betreff: Abmahnung/rechtswidrige Buswerbung.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Ich fordere Sie auf, Ihre rechtswidrige Werbung auf den Fenstern eines der Busse der Stadtwerke Münster zu unterlassen.

Die Werbung auf den Fenstern der Busse beeinträchtigt mich in der rechtmässigen Nutzung der Dienste des ÖPNV und ich betrachte diese Form der Werbung auch als Beleidigung meiner Person.

Die Tatsache, dass die Stadtwerke Münster die Fenster eines Busses Ihnen als Werbefläche zur Verfügung stellt, entbindet Sie nicht von der Verantwortung für diese Form der Werbung.

Ich gebe Ihnen zur Kenntnis, dass ich die Dienste Ihrer Firma solange boykottieren werde, solange Sie mich mit dieser Werbung belästigen und beleidigen. Ich werde auch andere Personen beeinflussen, meinem Handeln zu folgen.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.027.

(*1) keine reaktion. Das fahrzeug wurde im laufe des jahres 2008 ausser betrieb gesetzt. Die neue werbung der fa.Platten-Peter beanstande Ich nicht, da sie mich nicht mehr in der sicht belästigt.

005.028 Ulrich Richter an UNICEF, schreiben vom 06.11.2005.

betreff: Abmahnung/ rechtswidrige Buswerbung

Sehr geehrter Herr Garlichs(*1),

zufällig traf es sich, dass ich am 10.Oktober mit dem Bus in Münster fahren musste und dass ich am gleichen Tag von der UNICEF/Deutschland einen Brief mit der Bitte um eine Spende erhielt. Das systemisch notwendige, als Ereignis aber doch zufällige Zusammentreffen hat mich wieder bestärkt, der UNICEF solange keine Spende mehr zu geben, solange UNICEF es duldet, dass die Stadtwerke MS einen Bus fahren lassen (man sagte mir damals, es sei das Geburtstagsgeschenk der Stadtwerke MS zum 50.), dessen Fenster bis auf wenige Durchblicke zugeklebt sind mit Werbedreck für UNICEF. Den Misstand hatte ich mit einem Leserbrief in der Münsterschen Zeitung (01.05.2003)(*2) und in den Westfälischen Nachrichten (03.05.2003)(*2) kritisiert und daran anschliessend versucht, das Ärgernis in einem Gespräch mit der örtlichen Vertreterin von UNICEF zu klären - erfolglos; denn das Fahrzeug mit der skandalösen Werbung ist in Münster bis heute im Einsatz und in der Zeit hatte mich diese rechtswidrige Werbung mehrfach in meinem bürgerlichen Recht auf ungestörte Nutzung des ÖPNV beeinträchtigt.

Wie ich in dieser Sache denke, das können sie in meinem Text: Narrenhände, nachlesen, publiziert auf meiner Website: www.ur-philosoph.de
/-->bibliographie -->textsammlungen --> meinung des bürgers --> 07/04(*3).

Ich gebe Ihnen zur Kenntnis, dass ich meine Spende für UNICEF solange verweigern werde, solange UNICEF es dulden wird, dass ich mit dieser rechtswidrigen Werbung beeinträchtigt und belästigt werde. Ich werde auch andere Personen beeinflussen, meinem Handeln zu folgen.

Ich bewerte es als einen Skandal, dass UNICEF ebenso zu Lasten der Bürger handelt, wie das in der globalisierten Ökonomie gang und gäbe geworden ist.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.028.

(*1) Herr Garlichs war zu diesem zeitpunkt geschäftsführer der UNICEF- Deutschland.

(*2) //==>dokument 005.009.

(*3) //==>dokument 005.013.

005.029 Winfried Welter an Ulrich Richter, schreiben vom 09.11.2005.

Stadtwerke Münster GmbH

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,(*1)

Ihr Schreiben vom 05.11.2005(*2), in dem Sie sich über Werbung auf den Fensterflächen der Stadtbusse beschwerten, ist mir am 07.11.2005 von der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH zugeleitet worden.

Ich hatte Ihnen bereits im Anschluss an Ihr Schreiben vom 4.10.2002(*3) telefonisch erläutert(*4), dass nicht generell auf die Bereitstellung von Werbeflächen an den Stadtbussen verzichtet werden kann, weil damit nicht unerhebliche Einnahmen verbunden sind, die sich natürlich auch auf die Preiskalkulation auswirken. Ich hatte Ihnen ebenfalls in diesem Telefonat zugesichert, dass ich die Geschäftsführung bitten würde, zu Ihrem Anliegen, die Fensterflächen von Werbung frei zu halten, Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass durch ein spezielles technisches Verfahren die Durchsicht durch die an einigen Bussen aufgebrachten Werbefolien sichergestellt ist. Darüber hatte ich meiner Erinnerung nach auch Gelegenheit, Sie unlängst anlässlich der Nominierung des SPD-Kandidaten für den Bundestag, zu unterrichten.

Meinen Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke bin ich dadurch in vollem Umfang nachgekommen.

Ich bedaure, Ihnen nicht den von Ihnen gewünschten Verzicht auf die Nutzung von Fensterflächen für Werbezwecke in Aussicht stellen zu können.(*5)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

W. Welter

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.029.

(*1) handschriftlich hinzugefügt: lieber Ulrich, .

(*2) //==> dokument: 005.026.

(*3) //==> dokument: 005.008.

(*4) die aussage ist unzutreffend. Über das schreiben vom 4.10.2002, das an den parteigenossen: W.Welter, gerichtet worden war, hatte es kein telephongespräch gegeben, vgl.dokument: 005.008, anmerkung: (*1).

(*5) die antwort ist im jargon des politikers formuliert, der, ohne eine eigene meinung erkennen zu lassen(+1), das zusammenfasst, was ihm die zuarbeiter in der verwaltung vorgegeben haben. In der sache keine neuen informationen, nur die wiederholung bekannter behauptungen, die nachweisbar unzutreffend sind(+2). Bemerkenswert ist die formulierung, dass herr Welter schon vor längerer zeit mich über den sachverhalt "unterrichtet" habe. Ich stelle klar, dass Ich als bürger nicht der untergebene eines politikers bin, der, auch mit meiner stimme mandatiert,

für das allgemeine wohl zu sorgen, seine kontrollfunktion verwechselt mit dem handeln für eine verwaltung, die er zu beaufsichtigen hat.

(+1) das, was der bürger: W.Welter, von der werbung auf den fenstern der busse gehalten hat und/oder noch hält, das entzieht sich meiner kenntnis, weil herr Welter es in den wenigen, immer zufälligen gesprächen vermieden hatte, sich über diesen streit präzis zu äussern.

(+2) die preiskalkulationen, indirekt errechnet aus später öffentlich zugänglich gewordenen daten, weisen aus, dass die einnahmen aus der werbung an den bussen den einzelfahrpreis für den bürger nur im promillebereich beeinflussen können.(§1)

(§1) //==> register: fahrpreiskalkulation/ÖPNV

005.030 Dr.Dietrich Garlichs(UNICEF) an Ulrich Richter, schreiben vom 14.11.2005.

Betreff: Abmahnung/ rechtswidrige Buswerbung(*1)

Sehr geehrter Herr Richter,

es tut mir Leid, wenn Sie sich gestört fühlen von dem Bus mit dem Werbeaufdruck für UNICEF. Ich kenne den Bus nicht, aber kenne ähnliche Busse aus anderen Städten(*2). Es ist das erste Mal, dass sich bei uns jemand wegen dieses Umstandes beschwert. Sie werden verstehen, dass wir uns über diese Großzügigkeit der Stadtwerke Münster sehr gefreut haben, denn das Deutsche Komitee für UNICEF erhält keinerlei staatliche Gelder, sondern ist für seine Arbeit auf freiwillige Spenden und den Erlös aus dem Grußkartenverkauf angewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dietrich Garlichs

Geschäftsführer

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.030.

(*1) //==> dokument 005.028.

(*2) es wäre interessant zu wissen, bei wem die kosten für diese form der werbung schliesslich hängen geblieben sind. Über den sinn und unsinn der werbung auf den fenstern der busse des ÖPNV macht sich herr Garlichs offenbar keine gedanken - merkwürdig für eine person, die zumindest vom auftrag her dem allgemeinen wohl verpflichtet sein sollte.

005.031 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 22.11.2005.

(*1). Erhöhtes Beförderungsentgelt EBE-Nr. 6009875

Guten Tag, sehr geehrter Herr Dr. Richter,

anlässlich einer Fahrkartenprüfung am 17.11.2005 um 09:32 Uhr in der Linie 8 haben Sie nicht Ihre Fahrkarte dem Prüfpersonal zur Prüfung vorgezeigt.

Nach § 7.4 1. c) der Beförderungsbedingungen der Verkehrsgemeinschaft Münsterland / Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VGM / VRL) muss der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt bezahlen, wenn er den gültigen Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt oder dem Personal aushändigt.

Bei dem erhöhten Beförderungsentgelt handelt es sich nicht um eine Strafe oder ein Bußgeld im strafrechtlichen Sinn, sondern um eine zivilrechtliche Forderung.

Es ist deshalb nicht entscheidend, ob jemand aus Vorsatz oder Irrtum ohne gültige Fahrkarte mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt.

Wir bitten um Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes von 40,00 € bis zum 30.11.12.2005. Bareinzahlungen können Sie in unserer Mobilitätsberatung mobil6, Berliner Platz 22 vornehmen. Für Überweisungen verwenden Sie bitte die angegebene Bankverbindung(*2).

Mit freundlichen Grüßen
 Stadtwerke Münster GmbH
 i.A. i.A
 N.N.(*3) N.N.(*3)

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.031.

(*1) das dokument spricht für sich und wird nicht kommentiert(+1).

(+1) //==> dokument: 005.032.

(*2) wird nicht dokumentiert.

(*3) zwei namen durch N.N. ersetzt.

005.032 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 29.11.2005.

Ihr Schreiben vom 22.11.2005
 Ihr Zeichen: 6009875

Sehr geehrte Frau N.N.(*1),

mit Verlaub, Ihr o.a.Schreiben ist eine Frechheit, in der Sache wie in der Anrede.(*2)

Erstens ist den Stadtwerken bekannt, dass ich am 17.11.2005 mit einem gültigen Fahrschein gefahren bin.

Zweitens ist den Stadtwerken bekannt, warum ich meinen Fahrschein bei der Kontrolle nicht vorgezeigt habe und dieser Pflicht im Beisein von zwei Polizeibeamten am Hauptbahnhof nachgekommen bin.

Ich verlange, dass die Stadtwerke die rechtswidrige Reklame auf den Fenstern der Busse unverzüglich beseitigen, die Busse der beauftragten Subunternehmer eingeschlossen. Die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse verletzt meine Rechte, die ich mit dem Kauf eines Fahrscheins erworben habe.

Im übrigen, mein Schreiben ist ein Widerspruch im rechtlichen Sinne.

Mit freundlichem Gruss

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.032.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) //==> dokument: 005.031.

005.033 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 11.12.2005.

Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster/ rechtswidriges Handeln

Mein Schreiben vom 5.11.2005(*1)

Sehr geehrter Herr Dr.Ohlms,

mein o.a.Schreiben ist bis heute ohne Antwort geblieben.

Ich bestehe auf einer Antwort.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.033.

(*1) //==> dokument 005.025.

005.034 Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 11.12.2005.

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Hans-Winfried Welter

Stadtwerke Münster GmbH

Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster/ rechtswidriges Handeln

Meine Schreiben vom 4.10.2002(*1) und 5.11.2005(*2)

Ihre Antwort vom 9.11.2005(*3)

Sehr geehrter Herr Welter,

Ihre Antwort ist unzureichend, in der Sache enthält sie falsche Aussagen.

Mein Schreiben vom 4.10.2002 hatten Sie nicht beantwortet, ein elephongespräch hatte ich mit Ihnen in der Sache nicht geführt, gleichwohl hatte es auf politischen Versammlungen zwei beiläufige Gespräche gegeben, die in der Sache unbefriedigend geblieben waren.

Es mag sein, dass die Stadtwerke mit der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse Einnahmen erzielen, aber das rechtswidrige Handeln der Stadtwerke kann diese Einnahmen nicht rechtfertigen. Auch ist mir bisher nicht bekannt geworden, dass die Stadtwerke über diese Einnahmen in der Öffentlichkeit Rechenschaft abgelegt haben, und die Behauptung, dass durch diese Einnahmen sowohl die Fahrpreise stabil gehalten werden als auch der Service der Stadtwerke erweitert werde, wird durch das gebetsmühlengleiche Wiederholen der Behauptung nicht richtiger, sie ist schlicht falsch. Ihnen ist bekannt, dass die Buspreise in den letzten 5 Jahren nicht stabil geblieben sind, und eine signifikante Steigerung des Service der Stadtwerke, der den Standard in der Bundesrepublik deutlich überragen würde, hat es auch nicht gegeben, sehr wohl gibt es aber die regelmässigen Klagen der zahlenden Kunden, die ihrem Ärger über die rechtswidrige Werbung Ausdruck geben.

Evident falsch ist Ihre Aussage, dass "die Durchsicht durch die an einigen Bussen aufgebrachten Werbefolien sichergestellt ist"; darüber sollten Sie sich einmal in eigener Anschauung informieren.

Meine Kritik, dass die Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse rechtswidrig sei, haben Sie mit Schweigen beantwortet. Trotz mehrfacher Nachfragen habe ich seitens der Stadtwerke bis heute keine Auskunft darüber erhalten, aufgrund welcher Rechtsnorm die Stadtwerke die Werbung auf den Busfenstern anbringt, die die Benutzer der Busse in ihren Rechten verletzt. Das Verhalten der Stadtwerke kann ich nur so deuten, dass die Stadtwerke wissen, dass ihr Handeln rechtswidrig ist. Meine Auffassung hatte ich Ihnen zur Kenntnis gegeben, und es ist Ihre Pflicht als Aufsichtsratsmitglied, rechtswidrige Vorgänge, so sie Ihnen bekannt werden, abzustellen. Auf die Erfüllung dieser Pflicht bestehe ich.(*4)

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.034.

(*1) //==> dokument 005.008.

(*2) //==> dokument 005.026.

(*3) //==> dokument 005.029.

(*4) das gehört offenbar auch zum ritual solcher streitigkeiten, nämlich die wiederholung längst bekannter argumente, die mit jeder neuauflage nicht besser werden, weil, wenn die argumente des opponeneten zur kenntnis genommen würden, die gewählte strategie ruiniert wäre. In den perspektiven jeder partei erscheint für sich ein anderes bild und das ist das problem. Mit den wiederholungen ist eine gemengelage geschaffen, die es schwerfallen lässt, an die wirkkraft des rationalen arguments zu glauben, nämlich dann, wenn die gegenpartei den gedanken nicht aufgreift, weil sie sich der mühe entledigen will, ein diskursfähiges argument zu formulieren.

005.035 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 12.12.2005.

Erhöhtes Beförderungsentgelt lfd. Nr. 6009875 vom 22.11.05

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Ihr Schreiben haben wir am 01. Dezember 2005(*1) erhalten.

Wir schlagen das erhöhte Beförderungsentgelt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht nieder.

Sollten Sie in einem unserer Busse ohne gültige Fahrkarte festgestellt werden, ist eine erneute Niederschlagung nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster GmbH

i.A. i.A.

N.N.(*2) N.N.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.035.

(*1) //==> dokument 005.032

(*2) zwei namen durch N.N. ersetzt.

005.036 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 31.12.2005.

Ihr Schreiben vom 12.12.2005(*1)

Ihr Zeichen: K423/die

Sehr geehrte Frau N.N.(*2),

Ihre Antwort auf meine Einwendung vom 29.November 2005(*3) ist inkonsistent.

Wenn die Forderung auf das erhöhte Beförderungsentgelt besteht, dann ist es in das Belieben der Stadtwerke Münster gestellt, die Forderung einzutreiben oder niederzuschlagen; die Entscheidung habe ich zur Kenntnis zu nehmen.

Besteht die Forderung auf das erhöhte Beförderungsentgelt aber nicht, dann steht es nicht im Belieben der Stadtwerke Münster die Sache nach Gutsherrenart niederzuschlagen. Ihr Versuch, diese Sache niederzuschlagen, bedeutet, dass die Stadtwerke mich beschuldigen, rechtswidrig die Leistungen der Stadtwerke Münster in Anspruch genommen zu haben. Ich weise Sie darauf hin, dass dies den Tatbestand der Verleumdung berührt. Den Stadtwerken Münster ist bekannt, dass ich einen ordentlichen Fahrschein gelöst hatte. Ebenso ist den Stadtwerken der Grund meiner demonstrativen Regelverletzung bekannt, und den haben allein die Stadtwerke Münster zu verantworten.

Ich fordere daher die Stadtwerke erneut auf, die rechtswidrige Praxis der Werbung auf den Busfenstern umgehend einzustellen, andernfalls werde ich meine demonstrativen Regelverletzungen solange fortsetzen, bis der Unsinn der Werbung auf den Busfenstern eingestellt ist, ein Unsinn, der überdies geschäftsschädigend ist, sowohl für die Stadtwerke Münster selbst als auch die werbenden Firmen.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.36.

(*1) //=> dokument 005.035.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) //=> dokument 005.032.

005.037 Winfried Welter an Ulrich Richter, schreiben vom 10.01.2006.

Stadtwerke Münster

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Betr.: Ihre Beschwerden über Werbung auf den Bussen der Stadtwerke

Sehr geehrter Herr Dr. Richter>(*1)

ich möchte nicht zur Chronologie Ihrer Beschwerden und meinen diesbezüglichen Reaktionen Stellung nehmen. Ich hatte ihnen aber mehrfach meine inhaltliche Position erläutert, nach der ich der Ansicht bin, dass die derzeit von den Stadtwerken ermöglichte und praktizierte Werbung auf den Bussen sowohl den rechtlichen als auch den wirtschaftlichen Notwendigkeiten entspricht. Diese Position wird im übrigen sowohl von der Geschäftsführung als auch vom Aufsichtsrat geteilt.

Wenn Sie an Ihrem Vorwurf der Rechtswidrigkeit dieser Werbung fest halten, möchte ich Sie höflichst bitten, dies mit dem Chefsyndikus der Stadtwerke Münster, Herrn Rechtsanwalt N.N.(*2), einmal in einem persönlichen Gespräch zu klären. Ich habe Herrn N.N. bereits angekündigt, dass Sie sich evtl. mit der Bitte um einen Termin (Tel.: 0251/694 2500) an ihn wenden werden.(*3)
Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Winfried Welter(*4)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.037.

(*1) handschriftlich eingefügt: lieber Ulrich,

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) es gibt bestimmte konventionen, die einzuhalten sind, wenn die positionen der streitenden parteien klar erkennbar sein sollen. Im prinzip gab es gegen das gesprächsangebot der Stadtwerke keinen einwand, aber das angekündigte gespräch hätte nur dann zielgerichtet geführt werden können, wenn klar gewesen wäre, worüber gesprochen werden soll. Wiederholt hatte Ich die Stadtwerke gebeten, mir auskunft über die rechtsgrundlagen zu geben, die entscheidend sind für die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV und mit der die benutzer des ÖPNV in ihren rechten eingeschränkt werden, aber mal um mal hatten die Stadtwerke diese bitte um auskunft ignoriert. Es ist eine unverfrorenheit, dann mal gnädig ein gespräch anzubieten, um das der beschwerdeführer sich gefälligst auch noch selbst zu bemühen habe(+1). In den alten zeiten, als ein herr fürstbischof in Münster regierte, mag das ja brauch gewesen sein

(+1) //==> dokument: 005.038.

(*4) im text einen orthographischen fehler stillschweigend berichtigt.

005.038 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.01.2006.

unser Zeichen 05/20030

Ihr Schreiben vom 31.12.2005(*1)

Erhöhtes Beförderungsentgelt/Buswerbung

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

in obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.12.2005.

Unser Aufsichtsratsvorsitzender hat Ihnen zwischenzeitlich geantwortet(*2). Wir schließen uns hier voll inhaltlich seinen Ausführungen an.

Unser Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal, Herr Rechtsanwalt N.N.(*3), steht Ihnen gern zu einem Gespräch zur Verfügung. Es können dann sämtliche Aspekte besprochen werden.

Wir freuen uns auf den Diskurs mit Ihnen(*4) und verbleiben

it freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster GmbH
 ppa i.V.
 N.N.(*3) N.N.(*3)

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.038.

(*1) //==> dokument 005.036.

(*2) //==> dokument 005.037.

(*3) drei namen durch N.N. ersetzt.

(*4) //==> dokument: 005.037/anmerkung: (*3).

005.039 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 31.01.2006.

Erhöhtes Beförderungsentgelt/Buswerbung
 Ihr Schreiben vom 19.01.2006(*1)
 Ihr Zeichen: 05/20030

Sehr geehrter Herr N.N.(*2),

in Betrachtung der Tatsache, dass ich mit Schreiben vom 28.07.2005(*3) die Stadtwerke gebeten hatte, Auskunft zu geben über die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (einschliesslich der Subunternehmen), und der Tatsache, dass die Stadtwerke auf die Anfrage bis heute keine Sachauskunft gegeben haben, bewerte ich Ihre Aufforderung an mich, mit Ihnen einen Gesprächstermin in der Sache zu vereinbaren, als eine Unverfrorenheit.(*4)

Ich wiederhole mein Begehren nach Auskunft über die Rechtsnormen, mit denen die Stadtwerke die Praxis der Werbung auf den Fenstern der Busse begründen, die mich in meinen bürgerlichen Recht verletzt.

Ich gebe den Stadtwerken zur Kenntnis, dass das Verhalten der Verantwortlichen meinen Verdacht stärkt, dass das Schweigen der Stadtwerke in der Sache gegründet ist. Ich wiederhole daher meine Forderung an die Stadtwerke, die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke (einschliesslich der beauftragten Subunternehmen) unverzüglich einzustellen. Ich gebe den Stadtwerken auch zur Kenntnis, dass ich mit den demonstrativen Regelverletzungen fortfahren werde, solange die Stadtwerke mir dazu begründeten Anlass geben.

Mit freundlichem Gruss

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.039.

(*1) //==> dokument: 005.038.

(*2) name durch N.N. ersetzt; (adressat ist der Leiter der hauptabteilung Recht und Personal der Stadtwerke Münster).

(*3) datum angepasst, offensichtlicher irrtum; //==> dokument: 005.016.

(*4) //==> dokument: 005.037/anmerkung: (*3).

005.040 Ulrich Richter an Stadtwerke GmbH/aufsichtsrat, schreiben vom 31.01.2006.

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Hans-Winfried Welter

Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster/ rechtswidriges Handeln

Meine Schreiben vom 4.10.2002, 5.11.2005 und 11.12.2005(*1)

Ihre Antwort vom 10.01.2006(*2)

Sehr geehrter Herr Welter,

es ist ihrerseits eine Unverfrorenheit, mich aufzufordern, gefälligst einen Gesprächstermin mit dem Chefsyndikus der Stadtwerke Münster zu vereinbaren, damit ich in Erfahrung bringen könne, auf welche Rechtsnormen die Stadtwerke (einschliesslich der beauftragten Subunternehmer) ihre Praxis stützen, mit Werbung auf den Fenstern der Busse meine Rechte als Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel zu verletzen. Ihnen sollte bekannt sein, dass ich mit Schreiben vom 28.07.2005(*3) die Stadtwerke um Auskunft über diese Rechtsgrundlagen gebeten hatte; diese Auskunft haben die Stadtwerke bis heute verweigert.

Ich wiederhole ein letztes Mal mein Begehren nach Auskunft über die Rechtsnormen, mit denen die Stadtwerke die Praxis der Werbung auf den Fenstern der Busse begründen.

Ich gebe Ihnen zur Kenntnis, dass das Verhalten der Verantwortlichen meinen Verdacht stärkt, dass das Schweigen der Stadtwerke in der Sache begründet ist. Ich fordere Sie daher noch einmal auf, gemäss der Pflichten Ihres Amtes, zu veranlassen, dass die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke unverzüglich eingestellt wird.

Mit freundlichem Gruss(*4)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.040.

(*1) //==> dokumente: 005.008, 005.025 und 005.034. Inkorrekte datumsangabe berichtigt.

(*2) //==> dokument 005.037.

(*3) //==> dokument 005.016.

(*4) das schreiben wurde nicht beantwortet. In der sache hatte Ich mit herrn Welter auch später kein gespräch mehr geführt.

005.041 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 08.03.2006.

Ihr Schreiben vom 31.01.2006(*1)
Erhöhtes Beförderungsentgelt/Buswerbung

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

schade, dass Sie unser Gesprächsangebot nicht angenommen haben. Mit den folgenden Zeilen möchten wir versuchen, Sie davon zu überzeugen, dass weitere "demonstrative Regelverletzungen" nicht sinnvoll und erforderlich sind.

Der Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Münster GmbH hat einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 %. In der Politik werden defizitäre Betriebe kaum noch akzeptiert. Trotz des öffentlichen Zwecks des öffentlichen Personennahverkehrs gibt es weitreichende Bestrebungen, insbesondere auch in Brüssel, solche Dienstleistungen zu privatisieren. Man geht dann davon aus, dass private Unternehmen alles besser und billiger können. Der Staat soll sich nicht mehr selbst betätigen, sondern die Regulierung und Kontrolle gewährleisten, dass der öffentliche Zweck bzw. die öffentliche Aufgabe erfüllt wird.

Der öffentliche Personennahverkehr ist insbesondere in großen Städten zwangsläufig defizitär. Dennoch greifen die o. g. Gesichtspunkte auch in Münster. Auch unser Verkehrsbetrieb steht unter einem ständigen politischen und wirtschaftlichen Druck, seine Daseinsberechtigung in öffentlicher Hand noch zu rechtfertigen. Wenn unser Verkehrsbetrieb privatisiert werden sollte, wird sich kein privates Unternehmen vorschreiben lassen, wie viel Prozent der Fensterflächen mit Werbung beklebt werden. Wenn es politisch doch versucht würde, müsste das private Unternehmen ein höheres Entgelt von der bestellenden Kommune abverlangen.

Ein Teil des erheblichen Defizits kann durch Werbeeinnahmen gemindert werden. Der Werbewirtschaft stehen heute allerdings im Gegensatz zu früher wesentlich mehr Medien zur Verfügung. Insbesondere die elektronischen Medien (Radio, TV, Internet) schöpfen einen Großteil der Einnahmen ab. Für die klassischen Werbe-

-(2. Seite, 8. März 2006)-

träger wie Zeitungen usw. bleibt ein immer kleinerer Rest. Hiervon ist leider auch die Verkehrsmittelwerbung betroffen.

Die Form unserer Busse hat sich in den letzten Jahren wesentlich geändert. Während in den 60er und 70er Jahren die Busse noch "normale kleine Fenster und viel Blech" hatten, ist der Scheibenanteil inzwischen rasant gestiegen. Die Blechflächen an einem Bus sind in den letzten 10 Jahren kontinuierlich zugunsten der Panoramafenster verkleinert worden.

Dies weckt die Begehrlichkeiten der Werbewirtschaft. Werbeflächen an Bussen lassen sich wesentlich besser vermarkten, wenn man gestattet, dass auch Teile der Fenster mit einbezogen werden können. Hier sind besonders die an den Fahrzeugen angebrachten sogenannten "Traffic Boards" zu nennen. Sie sind den Großflächenplakaten im öffentlichen Raum vergleichbar, haben deshalb relativ geringe Produktionskosten und sind bei der werbenden Wirtschaft sehr beliebt. Wir stimmen Ihnen persönlich zu, dass einige Busse in der Vergangenheit auch unseren ästhetischen Empfinden widersprochen haben. Aus den oben geschilderten wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Gesichtspunkten hat man sich aber den finanziellen Aspekten gebeugt und eine relativ großflächige Vermarktung der Busse zugelassen.

Zunehmende Beschwerden aus dem Kreise der Bürgerschaft der Stadt Münster haben bei uns im Unternehmen zu einem selbstkritischen Umdenken geführt. Wie Sie bereits vor ca. einem halben Jahr der Presse entnehmen konnten, wollen wir gegensteuern. Allerdings müssen die heute erwirtschafteten Werbeerträge in

sechsstelliger Euro-Höhe gehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist mit der Vermarktungsfirma vereinbart, noch eine geringere Scheibenbeklebung (max. 20 %) vorzusehen und diese künftig, wenn überhaupt, bevorzugt im Fahrzeugheckbereich anzubringen. Hier ist aufgrund der U-förmigen Bestuhlung die Sichtbehinderung für die Fahrgäste sehr gering.

Bei den Eigenwerbe-Fahrzeugen wollen wir mit gutem Beispiel vorangehen und in Zukunft die Seitenscheiben weitestgehend freilassen. Dies wurde z. B. bei der Werbung für das 9-Uhr-Ticket, Graffiti, Neue Netze und Öko-Strom schon realisiert. Bei einigen älteren Bussen müssen auch wir hier die gültigen Verträge mit Dritten auslaufen lassen.

Langfristig kommen wir Ihrem Wunsch also entgegen. Dies wird allerdings nicht zu einer "heilen Welt" in Münster führen. Häufig wird uns auch die Werbung bestimmter Fahrzeuge angelastet, die uns nicht gehören, sondern z. B. Westfalenbus oder deren Subunternehmen. Hier können wir zum Teil Einfluss nehmen, zum Teil ist uns dies völlig unmöglich. Mit einigen Unternehmen haben wir überhaupt keine Vertragsbeziehungen und somit überhaupt keine Einflussmöglichkeit.

Sie sehen also, dass das von Ihnen angestrebte Ziel teilweise bereits erreicht, zum anderen Teil in ca. 2 Jahren erreicht wird. Sie

-(3. Seite, 8. März 2006)-

streben eine gerichtliche Klärung der Auseinandersetzung an. Der Prozess wäre vor dem Verwaltungsgericht zu führen. Die dortige Prozessdauer ist relativ lang. Mit einer zweitinstanzlichen Entscheidung dürfen Sie dort frühestens in zwei bis drei Jahren rechnen. Prozessökonomische Gründe sprechen also dafür, die Gerichte nicht mit einem solchen aus unserer Sicht überflüssigen Prozess zu belasten.

Letztlich geht es hier um eine Frage der Ästhetik. Solche Beurteilungen sind in der rechtlichen Bewertung nicht zugänglich. Unser Unternehmen wird ganz überwiegend von Stadträten kontrolliert, die demokratisch gewählt worden sind. Die gewählten und demokratisch legitimierten Stadträte akzeptieren die Buswerbung. Vielleicht akzeptieren auch Sie deshalb aus demokratischen Gründen die Vergangenheit(*2).

Auch inhaltlich ist aus rechtlicher Sicht zu sagen, dass eine Klage vor dem Verwaltungsgericht unseres Erachtens keine Aussicht auf Erfolg hat. In einem Ihrer Schreiben zitieren Sie zutreffend §107 GO. Die Gemeindeordnung enthält weitere Vorschriften über kommunale Unternehmen. In §109 GO Abs. 1 Satz 2 ist geregelt, dass kommunale Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Der öffentliche Zweck des ÖPNV ist die Beförderung von Bürgern von A nach B. Dieser öffentliche Zweck wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Blick des Fahrgastes durch die Scheibe geringfügig erschwert wird. Die Frage, wie ein Bus von außen für den Fußgänger wirkt, ist letztlich eine ästhetische Frage(*3), die nach dem Kriterium öffentlicher Zweck/angemessener Eigenkapitalverzinsung gem. §109 Abs. 2 GO nicht beurteilt werden kann.

Wir sind der Meinung, dass man über die ästhetische Wirkung von Bussen mit Werbung durchaus streiten kann. Das Recht bietet aber keinen Maßstab, um hier Entscheidungen zu treffen.

Wir hoffen, dass Sie nunmehr mit demonstrativen Regelverletzungen nicht mehr fortfahren.

Falls wir Sie immer noch nicht überzeugt haben, würden wir uns freuen, die Diskussion mit Ihnen bei einer Tasse Kaffee(*4) entweder bei Ihnen zuhause oder in unserem Unternehmen weiterführen zu können.

mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster GmbH

ppa.

ppa.

N.N.(*5)

N.N.(*5)

Leiter Recht und Personal Leitung ÖPNV-Management

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.041.

(*1) //==> dokument 005.039.

(*2) wenn die damen/herren: stadträte, die buswerbung "akzeptieren", dann ist das noch kein ausweis, dass die geübte und die von mir kritisierte werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV rechtens ist. Was hier im streit steht, das ist eine rechtsfrage und die damen/herren: stadträte, sind nicht der souverän, wie das einmal der absolutistische fürstbischof in Münster gewesen war, der willkürlich, oder wie man verschleiernd sagte, mit göttlicher einsicht, recht setzte, sondern die damen/herren: stadträte, handeln in den grenzen der verfassung, nämlich des rechts und der geltenden gesetze. Es ist schon merkwürdig, wenn die rechtsbrecher den verteidiger des rechts auffordern, er möge als demokrat die rechtsverletzung "akzeptieren".

(*3) in keinem meiner argumente hatte Ich die "ästhetische" frage geltend gemacht und über den geschmack anderer zu streiten, das kann gelegentlich zwar unterhaltsam sein, aber das sind diskurse, die in der regel nicht mit einem brauchbaren ergebnis abgeschlossen werden. In der perspektive des bürgers kritisiere Ich die rechtswidrige praxis der werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV, dienste des staates, die der bürger nutzt und bezahlt hat und der aus dem innenraum der fahrzeuge von der werbung auf den fahrzeugen nur soviel mitbekommt, dass er durch die beklebung der fenstern mit folien in seiner sicht nach draussen erheblich beeinträchtigt ist. Von ästhetik ist da keine rede, ganz zu schweigen davon, wofür überhaupt geworben wird. Mit der frage nach dem ästhetischen urteil über die kritisierten werbeformen haben die Stadtwerke Münster einen neuen schauplatz aufgemacht, in der offenkundigen absicht, vom kern des skandals abzulenken.

(*4) die streitsache ist zu gewichtig, um in einem kaffeekränzchen bequasselt zu werden. Ich hatte dieses gesprächsangebot ignoriert, weil eine diskussion des streitgegenstand ohne die nennung der rechtsnorm(en) fruchtlos sein wird; denn auch in diesem schreiben hat die Stadtwerke Münster GmbH keine rechtsnorm benannt, aus der sie ihre befugnis ableitet, in mein recht auf ungestörte nutzung des ÖPNV belastend einzugreifen. Der verweis auf die normen der Gemeindeordnung NRW betreffen nur das rechtsverhältnis der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH.

(*5) zwei namen durch N.N. ersetzt.

005.042 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 06.05.2006.

Erhöhtes Beförderungsentgelt/Buswerbung

Ihr Schreiben vom 08.März.2006/ Eingang: 20.03.2006(*1)

Ihr Zeichen: 05/20030

Sehr geehrter N.N.(*2),

es wäre gut gewesen, wenn die Stadtwerke diese Information zu Beginn der Korrespondenz gegeben hätten Wegen anderer, dringlicher Arbeiten kann ich erst jetzt antworten.

Für Ihre ausführlichen Darlegungen bedanke ich mich; ich kann Ihnen aber in keinem wesentlichen Punkt zustimmen und stelle fest, dass die Werbung auf den Fenstern(*3) der Busse rechtswidrig ist, und da spielt es keine Rolle, ob die Fenster zu 80% zugekleistert werden oder nur mit einer "Scheibenbeklebung(max.20%)", entscheidend ist, ob der Benutzer des öffentlichen Verkehrsmittel dadurch in der Nutzung dieses öffentlichen Verkehrsmittel in seinen Rechten geschädigt oder nur belästigt wird; denn es dürfte allgemein gültig sein, dass der Komfort einer Leistung auch ein Teil der vertraglichen Leistung ist, die der Benutzer mit dem Fahrschein eingekauft hat.

Die Stadtwerke argumentieren, dass der Kostendeckungsgrad bei ca.60% liege. Ich interpretiere diese Aussage so, dass der Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit 40% aus der öffentlichen Hand subventioniert wird, d.h. der Betrieb des öffentlichen Verkehrs ist nur unter der Bedingung dieser öffentlichen Gelder möglich. Im Horizont dieser Tatsache ist der §109 GO Abs.1 Satz 2 auszulegen. Es kann nicht richtig sein, dass die öffentliche Hand die private Werbewirtschaft subventioniert, indem sie der Werbewirtschaft zu Lasten der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel billige Litfassäulen zur Verfügung stellt und dadurch die Nutzer der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Recht auf einen angemessenen Komfort der Beförderung schädigt, der eine Leistung ist, die sie einerseits direkt mit dem Fahrschein bezahlen und andererseits indirekt über die Steuer. Ich habe immer klar erklärt, dass die Werbung auf den geeigneten Flächen der Fahrzeuge nicht zu beanstanden ist; diese Werbeeinnahmen können mit dem §109 I 2 GO gerechtfertigt werden, es ist aber ausgeschlossen, dass die Einnahmen aus der Werbung auf den Fenstern(*3) der Fahrzeuge mit dieser Norm gerechtfertigt werden können. Die Fenster der Fahrzeuge sind keine geeigneten Werbeflächen und folglich ist die Frage

(-2-/-2-)

gegenstandslos, ob 20% der Fenster mit Werbung bekleistert werden dürfen oder nur mit 80%. Die StVO(*4) verbietet jede Sichtbehinderung für den Fahrer, die allgemeinen Normen des BGB garantieren den Fahrgästen die ungestörte Sicht.

Ich fordere die Stadtwerke auf, ihr rechtswidriges Handeln einzustellen und die Werbung auf den Fenster der Busse zu beseitigen; darin eingeschlossen ist ohne Abstriche das Handeln der Subunternehmen, die eine Leistung für den ÖPNV erbringen.

Ich setze den Stadtwerken eine angemessene Frist, den rechtswidrigen Zustand eines Teils ihrer Fahrzeuge zu beseitigen. Sollte das nicht geschehen, werde Ich meine demonstrativen Regelverletzungen fortsetzen.

Zwei Aspekte des Problems will Ich knapp am Rande andeuten; vielleicht überzeugt Sie die Kraft der Argumente und die Stadtwerke stellen die unvernünftige Werbung auf den Fenster der Busse ein.

Zum ersten Aspekt: die Einnahmen aus der Werbung seien unverzichtbar. Bis heute, und die Sache verfolge Ich seit gut 5 Jahren aufmerksam, haben die Stadtwerke niemals dargelegt, in welchem Umfang das Betriebsergebnis durch die Einnahmen beeinflusst wird, die aus der Werbung auf ihren Fahrzeugen erwirtschaftet werden, ganz zu schweigen davon, welchen Anteil die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse hat. Gemessen an der erbrachten Jahresleistung kann der finanzielle Vorteil, umgerechnet auf den Preis eines normalen Fahrscheines, den der Kunde bezahlt, nur ein Betrag im Promillebereich sein. Ist das ein Argument, das den Unsinn der Werbung auf den Fenstern der Busse rechtfertigen kann?

Zum zweiten Aspekt: die Dummheit der werbenden Wirtschaft.

Es mag sein, dass für dieses Argument die Stadtwerke nicht der richtige Adressat sind, weil sie für die werbende Wirtschaft "nur" Werbeflächen zur Verfügung stellen, da aber die Stadtwerke in einem nicht unerheblichen Umfang auch Eigenwerbung betreiben, deren Kosten auch die Wirtschaftlichkeit der Stadtwerke belasten, gilt das Argument auch für die Stadtwerke. Ich bin immer wieder über die Dummheit der Verantwortlichen erstaunt, die mit dieser Form von Werbung Stimmung für ihr Produkte machen; Werbung aber, die belästigt, ist kontraproduktiv und ich kann Ihnen versichern, dass ich auf diese Weise beworbene Produkte boykottiere, und das lasse ich diesen Herrschaften auch wissen. Ein Skandal aber ist es, wenn eine Firma, die einen öffentlichen Auftrag zu erledigen hat, ihre Kunden auf diese Weise belästigt und in ihren Rechten beschädigt, weil die Kunden, die die Dienste des ÖPNV in Anspruch nehmen müssen, in der Wahl der Dienstleister keine Alternative haben.

Was ich in dieser Sache denke, das habe ich seit 2001 öffentlich in Leserbriefen kritisiert und ich möchte sie noch auf einen Essay hinweisen, in dem ich das Problem ausführlicher erörtert habe. Den Essay finden Sie auf meiner Homepage: www.ur-philosoph.de/ ==>bibliographie /textsammlung /meinung des bürger/ (02)07/04 Narrenhände(*5).

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.042.

(*1) //==> dokument 005.041.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) "auf den" durch unterstreichung im original herausgehoben.

(*4) präziser: StVZO.

(*5) //==> dokument: 005.013.

005.043 Ulrich Richter, Leserbrief vom 01.06.2006.

(*1),(*2). Es ist ein Skandal, dass die Stadtwerke der Stadt Münster seit Jahren mit der Werbung auf den Fenstern der Busse die Fahrgäste in ihrem Recht auf ungestörte Leistungen rechtswidrig verletzen. Der Skandal ist, dass die Stadtwerke ihre Fahrzeuge, deren Betrieb zu 40% mit öffentlichen Geldern subventioniert wird, in billige Litfassäulen für die Werbewirtschaft umfunktioniert haben, für die der Benutzer zudem Jahr um Jahr mehr an Fahrgeld zu bezahlen hat. Ich wende mich nicht dagegen, dass geeignete Flächen an den Bussen für Werbung genutzt werden, aber die Fenster der Busse sind keine geeigneten Werbeflächen; die Fenster der Busse sind ein integraler Teil des üblichen Komforts, den der Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels verlangen kann. Die Manager der Stadtwerke, einschliesslich der Aufsichtsgremien missbrauchen ihre Gestaltungsmacht; denn sie haben für ihre Entscheidung, die Fenster sachfremd für Werbung zu gebrauchen, weder in §109(*3) des Kommunalgesetzes NRW noch in den Normen des BGB einen Ermächtigungsgrund. In einem langen Schriftwechsel habe ich die Stadtwerke auf die Rechtswidrigkeit der Werbung auf den Fenstern der Busse hingewiesen und meinem Protest mit mehreren demonstrativen Regelverletzungen Nachdruck verliehen, aber trotz gegenteiliger öffentlicher Erklärungen der Stadtwerke, diese Sache künftig "sensibler" zu handhaben, tun die Stadtwerke und die beauftragten Subunternehmer das Gegenteil und kleistern weitere Fahrzeuge zu, in einem Fall sogar mit der Wirkung, dass eine Serviceleistung der Stadtwerke für ihre Kunden von diesen nicht mehr nutzbar ist. Da die Kommunalpolitiker in der Person ihres Vertreters im Aufsichtsrat der Stadtwerke zu diesem Skandal schweigen, frage ich daher öffentlich, was noch geschehen muss, damit der Unsinn der Werbung auf den Busfenstern beseitigt wird und die Manager in ihrer dummdreisten Arroganz weiter gehindert werden, ihr rechtswidriges Treiben fortzusetzen. Ich habe den Stadtwerken eine angemessene Frist eingeräumt, unverzüglich die Werbung auf den Fenstern der Busse einzustellen. Sollte das nicht geschehen, werde ich demonstrativ die Entrichtung des Fahrpreises verweigern, weil die Vertragserfüllung seitens der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmern einen Mangel aufweist, den die Stadtwerke zu verantworten haben.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.043.

(*1) weder die Münstersche Zeitung noch die Westfälischen Nachrichten hatten den Leserbrief veröffentlicht. Über die Gründe kann bestens spekuliert werden, aber ein ungutes Gefühl bleibt: was nicht passt, das wird ignoriert, auch die Kritik muss in das Redaktionsprogramm passen.

(*2) anschieben an die Lokalredaktionen, gleichlautend:

betrifft:

Leserbrief/ ÖPNV/ die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke.

Sehr geehrter Herr Spitzer (Herr Schemann)(+1),

ich bitte Sie, den angefügten Leserbrief zu veröffentlichen.

In der Sache habe ich -bisher vergeblich- mit Leserbriefen versucht, die Verantwortlichen der Stadtwerke von dem Unsinn der Werbung auf den Fenstern der Busse zu überzeugen; Ich stosse bei diesen Herrschaften nur auf taube Ohren. Dabei müsste diesen Herrschaften nicht nur die Rechtswidrigkeit dieser Werbeform ins Auge fallen, sondern auch die Dummheit ihres Tuns (was ist der Zweck eines Fensters - jedenfalls bei vernünftigen Menschen?). Es ist nicht die Aufgabe der Stadtwerke, die für öffentliche Leistungen hoch subventioniert werden, der privaten Werbewirtschaft billige Werbeflächen zur Verfügung zu stellen und dabei die Kunden des öffentlichen Verkehrs im Komfort der Nutzung dieser öffentlichen Angebote zu beeinträchtigen.

Zu einigen Details, die ich aus Platzgründen im Leserbrief nicht angesprochen habe, bin ich gern bereit, Ihnen ergänzende Informationen zu geben.

Mit freundlichem Gruss
Anlage: Text des Leserbriefs

(+1) die verantwortlichen redakteure der Lokalredaktionen.

(*3) die ursprüngliche zahl: 116, war ein fehler und wurde korrigiert.

005.044 Ulrich Richter an Sparkasse Münsterland-Ost, schreiben vom 30.08.2006.

betrifft: Ihr Schreiben vom 26.05.2006, Ihr Zeichen: 0506smv

Sehr geehrte Frau N.N.(*1),

Ihre formale Anfrage(*2) werde ich nicht beantworten, aber ich antworte dennoch.

Das Werbeverhalten der Sparkasse seit Jahren ist der Grund der Kontokündigung nach 32 Jahren. Die Werbung der Sparkasse Münsterland Ost auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster beleidigt mich als Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel, weil ich als zahlender Fahrgast durch die Zukleisterung der Fenster mit dem Werbescheiss zu einer Sache degradiert werde. Die öffentlichen Verkehrsmittel, von der Gemeinschaft im Gemeinwohlinteresse subventioniert, sind keine billigen Litfassäulen für die Privatwirtschaft, und die Sparkasse Münsterland Ost benutzt mit ihrer Werbung die Fahrzeuge der Stadtwerke Münster nur zu Lasten der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel.

Das Ärgernis der Werbung auf den Fenstern öffentlicher Verkehrsmittel habe ich wiederholt in der Lokalpresse kritisiert, Sie können, wenn Sie es wollen, meine Meinung en detail auch auf meiner Homepage nachlesen (s.o.: url: bibliographie/textsammlung/meinung des bürgers/ (02)Narrenhände)(*3).

Der Anlass, das Konto erst jetzt im Mai 2006 zu kündigen, war die unangemessene Anhebung der Kontoführungsgebühren(*4).

Und noch eine Bemerkung. Dass ich erst heute antworte, hängt damit zusammen, dass ich Besseres zu tun habe, als mich immer wieder mit der skandalösen Werbung auf den Fenstern öffentlicher Verkehrsmittel zu Lasten Dritter auseinander zu setzen. Aber das gebe ich den Verantwortlichen der Firmen zur Kenntnis, dass diese Form der Werbung kontraproduktiv ist; ich jedenfalls boykottiere diese Firmen und wirke auf mein soziales Umfeld ein, es ebenso zu halten.

Mit freundlichem Gruss.(*5)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.044.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) wird nicht dokumentiert.

(*3) dokument: 005.013

(*4) ein aspekt des skandals: werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV, ist, dass auch die öffentlichen einrichtungen, in teilen privatrechtlich organisiert, diese form der werbung gebrauchen und damit ihren zweck notwendig verfehlen. Diesen missbrauch mit boykottmassnahmen zu konterkarieren, ist zum teil unmöglich, weil der bürger auf die dienstleistungen der öffentlichen einrichtungen angewiesen ist. Im fall der teil-öffentlichen spar-

kassen sind am markt noch ausweichmöglichkeiten gegeben, sodass auch wirksam reagiert werden kann. Dann genügt zumeist ein anderer anlass, der das sprichwörtliche fass zum überlaufen bringt.

(*5) das schreiben blieb ohne antwort.

005.045 Ulrich Richter an Staatsanwaltschaft/Münster, schreiben vom 06.09.2006.

Anzeige gegen die Stadtwerke Münster GmbH, Verkehrsbetriebe, Rösnerstr.13, 48155 Münster, einschliesslich der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und der beauftragten Subunternehmen wegen Verstosses gegen die StVO durch Werbung auf den Fenstern der Busse, die nach §109 GO Abs.1 Satz 2 rechtswidrig ist und die Rechte der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel verletzt.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt,

ich erstatte Anzeige gegen die Stadtwerke Münster, die Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und die beauftragten Subunternehmen wegen Verstosses gegen die StVO durch Werbung auf(*1) den Fenstern der Busse, die nach §109 GO Abs.1 Satz 2 rechtswidrig ist. Diese Werbung auf(*1) den Fenstern, und nur diese ist Gegenstand der Anzeige, gefährdet sowohl die Verkehrssicherheit, weil die Verschmutzung der Fenster durch Werbung in bestimmten Teilen des Fahrzeugs die Sicht des Fahrers beeinträchtigt, als auch die Rechte der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel verletzt.

Aus Gesprächen mit Personen, die mit dem Fahrbetrieb unmittelbar zu tun haben, weiss ich, dass die Verantwortlichen der Stadtwerke bisher die einschlägigen Eingaben ignorieren, die die Beseitigung der sichtbehindernden Verschmutzung der Fenster durch Werbung zum Ziel haben. Die Stadtwerke der Stadt Münster sowie die Verkehrsgemeinschaft Münsterland, einschliesslich der beauftragten Subunternehmen verwenden im täglichen Fahrbetrieb Fahrzeuge, die die Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht erfüllen.

Ein kurzer Auszug meiner Beobachtungen in den letzten Tagen. Am 24.08.2006 musste ich mit der L8/ 9Uhr10 ab Wolbeck-Nogatstrasse den Bus mit der Nr.9650/Kennzeichen: MS ST 206 benutzen. Die Fenster dieses Fahrzeugs sind mit Eigenwerbung der Stadtwerke MS voll verschmutzt. Es wollte der Zufall, das ich bei Ankunft am Hbf Münster das Fahrzeug mit dem Kennzeichen: MS ST 562 sah, das ich wenige Tage vorher benutzen musste; es ist voll mit Werbung für die Fa.Staas zugeklebt. Am 26.08.2006 musste ich mit der L8/20Uhr20 ab Hbf Münster den Bus mit der Nummer 9822 nutzen, der bis auf wenige Durchblicke mit der Werbung für die Sparkasse Münsterland-Ost voll zugeklebt ist.

Die Stadtwerke Münster und die Verkehrsgemeinschaft Münsterland einschliesslich der Subunternehmen haben noch weitere Fahrzeuge in öffentlichen Betrieb, die in der gleichen Weise gegen die StVO verstossen.

Ich habe keine Einwände gegen Werbung an den Fahrzeugen im öffentlichen Verkehr, wenn die Werbebotschaften auf geeigneten Flächen der Fahrzeuge angebracht sind, ohne die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge zu beeinträchtigen, und die Rechte der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel nicht verletzen. Die Werbung auf(*1) den Fenstern der Fahrzeuge beeinträchtigt nicht nur Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, sie verletzt auch die Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel in ihren

Rechten; die Form dieser Werbung mindert den Komfort der Leistung des öffentlichen Verkehrs, den die Benutzer mit dem Ticket nach Treu und Glauben als Leistung eingekauft haben. Die Stadtwerke Münster, die Verkehrsgemeinschaft Münsterland einschliesslich der Subunternehmen funktionieren mit dieser Form der Werbung auf(*1) den Fenstern die Fahrzeuge, die im Dienst des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden, um in billige Litfassäulen, deren Adressaten nicht die Nutzer der Leistungen des öffentlichen Verkehrs sind, sondern irgendwelche Personen ausserhalb des Bereichs: öffentlicher Verkehr. Die Art und Weise dieser Werbung sperrt die Benutzer des öffentlichen Verkehrs ein in fahrende Kästen ohne zureichende Blick auf die Umgebung, sodass diese sich wie ein beliebiges Frachtgut vorkommen müssen. In dieser Form ist die Werbung auf(*1) den Fenstern der Fahrzeuge nach §109 GONW Abs.1 Satz 2 rechtswidrig, weil die Werbung für privatwirtschaftliche Zwecke zu Lasten des originären Auftrags keine Aufgabe öffentlicher Unternehmen ist, deren Auftrag es ist, den öffentlichen Verkehr nach dem Stand der Technik und den allgemeinen Leistungserwartungen der Verbraucher sicherzustellen.

Seit Jahren kritisiere ich schon die Praxis rechtswidriger Werbung auf(*1) den Fenstern der Fahrzeuge der Stadtwerke Münster und habe den Verantwortlichen meine Rechtsauffassung erklärt, aber bisher ohne nachhaltige Wirkung.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.045.

(*1) "auf" durch unterstreichen im originaldokument herausgehoben.

005.046 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 27.09.2006.

61 Js 1641/06

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Verkehrsbetriebe Stadtwerke Münster

Tatvorwurf: Gefährdung des Straßenverkehrs

Bezug: Strafanzeige vom 06.09.2006

Sehr geehrter Herr Dr.phil.Richter,

das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, da der gegen Verkehrsbetriebe Stadtwerke Münster geäußerte Verdacht nach den Ermittlungen keine Bestätigung gefunden hat.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Handeln wie z. B. Gefährdung des Straßenverkehrs enthält Ihr Vorbringen nicht.

Insoweit weise ich auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung hin.

Hochachtungsvoll

N.N.(*1)

Staatsanwältin

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.046.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

005.047 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm, schreiben vom 06.10.2006.

Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung vom 27.09.2006(*1)
 Az.: 61 Js 1641/06
 (Poststempel. 29.09.2006; eingegangen am 01.10.2006)

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,
 gegen die o.a.Einstellungsverfügung lege ich Beschwerde ein.

Begründung:

Meine Zweifel, die mich zur Anzeige bestimmt haben, sind mit der allgemeinen Feststellung nicht beseitigt worden, dass der gegen die Verkehrsbetriebe Stadtwerke Münster geäußerte Verdacht nach Ermittlungen keine Bestätigung gefunden habe. Ich bezweifle, dass die bloße Aussage des Verdächtigten ausreicht, den in der Anzeige erhobenen Vorwurf rechtswidrigen Handelns auszuräumen.

Seitens der Verkehrsbetriebe Stadtwerke Münster liegt mit der Werbung auf(*2) den Fenstern der Busse im ÖPNV ein Verstoß gegen das öffentliche Recht vor (§109 GO/NRW Abs.1 Satz 2). Diese Rechtswidrigkeit verletzt mich in meinen bürgerlichen Recht auf ungestörten Genuss der Transportleistung des ÖPNV, und die Realisierung der rechtswidrigen Werbung gefährdet auch die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und damit anderer Verkehrsteilnehmer. Entscheidend ist, dass die Verkehrsbetriebe Stadtwerke Münster mit der Werbung auf(*2) den Fenstern der Busse im ÖPNV öffentliches Recht zu Lasten des Benutzers des ÖPNV verletzen, der keine unmittelbare Möglichkeit hat, den Rechtsverletzer auf Unterlassen seines rechtswidrigen Verhalten zu verklagen, weil die öffentliche Hand, hier der Rat der Stadt Münster, sich bei der Erledigung seiner öffentlichen Aufgaben der Rechtsform einer privaten Firma bedient und mit dieser Konstruktion, wenn sie ihr Kontrollrecht nicht wahrnimmt, sich ihrer rechtlichen Verantwortung entzieht. Den Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke, Herrn Winfried Welter, Ratsherr der SPD, habe Ich seit 2001 mehrmals auf diese Tatsache aufmerksam gemacht, was dieser aber ignoriert hat.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.047.

(*1) //=> dokument 005.046.

(*2) "auf" durch unterstreichen im originaldokument herausgehoben.

005.048 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter, bescheid vom 30.11.2006.

Aktenzeichen: 2 Zs 3251/06

Strafanzeige gegen Verantwortliche der Stadtwerke Münster wegen Gefährdung des Straßenverkehrs u.a.
 - 61 Js 1641/06 StA Münster -

Ihre Beschwerde vom 06.10.2006 gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Münster vom 27.09.2006(*1)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch keine Veranlassung gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft hat hiervon zu Recht abgesehen. Auch ich vermag dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt ein strafrechtliches Verhalten der Beschuldigten nicht zu entnehmen.

Ergänzend bemerke ich:

Es kann dahinstehen, ob das Anbringen von Werbung auf den Fenstern öffentlicher Verkehrsmittel die Rechte der Fahrgäste verletzen kann. Ein strafbares Verhalten oder einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung stellt diese Art der Werbung jedenfalls nicht dar. Der Gesetzgeber hat nur bestimmte Verhaltensweisen im Straßenverkehr, wobei es sich jeweils um Verstöße gegen konkrete Verkehrsregeln handelt, unter Strafe gestellt und diese abschließend in der Vorschrift des § 315 c StGB aufgezählt. Hierunter fällt indessen nicht die Anbringung von Werbung auf Fenstern der öffentlichen Verkehrsmitteln. Überdies erfordert der Tatbestand der Straßenverkehrsgefährdung, dass durch einen Verkehrsverstoß andere Verkehrsteilnehmer konkret - und nicht nur abstrakt - gefährdet werden müssen, es genügt also nicht, wenn das beanstandete Verhalten grundsätzlich zu einer Gefährdung anderer führen könnte. Vielmehr muss eine solche Gefährdung bereits eingetreten sein. Da somit weder der Straftatbestand der Straßenverkehrsgefährdung noch andere Straftat- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erfüllt sein können, hat die Staatsanwaltschaft Münster zu Recht eine Veranlassung für ein strafrechtliches Einschreiten verneint.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigelegt(*3). Diese gilt jedoch nur, soweit Sie das Verhalten des Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt der Straßenverkehrsgefährdung zu Ihrem eigenen Nachteil weiterverfolgt wissen wollen.(*4)

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

N.N.(*2)

Oberstaatsanwalt

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.048.

(*1) //==> dokument 005.046.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) nicht dokumentiert.

(*4) damit ist dieser teil des falles abgeschlossen. Zumindest die strafrechtliche seite des falles ist geklärt.

005.049 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 14.05.2007.

Beschwerde wegen Nichtbeförderung am 7. und 8.5. 2007, Linie 8 in Richtung Wolbeck, Hintergrund: die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV

Sehr geehrter Herr Dr.Ohlms,

ich beschwere mich, dass ich wegen der rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV mit einem gültigen Fahrschein von der Beförderung ausgeschlossen worden bin, und verlange eine Erklärung.

Am 7. und 8.5.2007 hatte ich den ÖPNV mit einem gültigen 9-Uhr-Tagesticket zwischen Wolbeck und Münster, Linie 8, in Anspruch genommen. Am 7.5. hatte ich den Bus der L8 ab Bült um 20.06 bestiegen, am 8.5.2007 ab Bült um 17.48. In beiden Fällen war das Fahrzeug eines Subunternehmers im Einsatz, der die Leistung im Auftrag des ÖPNV erbrachte. Das Fahrzeug war mit rechtswidriger Werbung auf den Fenstern für die Fa.Theo's Reisen verdeckt. Seit über 5 Jahren kritisiere ich öffentlich den Misstand der rechtswirigen Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen; das ist Ihnen auch bekannt, weil ich die Stadtwerke und Sie schon wiederholt darauf hingewiesen habe. Die Werbung für die private Wirtschaft zu Lasten der Benutzer des ÖPNV's gehört nicht zu den Aufgaben eines Unternehmens, das eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat und für die Erfüllung des Auftrags Subventionen von der öffentlichen Hand erhält. Gegen die rechtswidrige Werbung auf den Busfenstern protestierte ich beim Einstieg vernehmlich laut und weigerte mich, dem Fahrer den Fahrschein vorzuzeigen; der wiederholten Aufforderung des Fahrers, den Fahrschein vorzuzeigen, weigerte ich mich zu folgen. Der Polizei, die beim Halt am Hbf Münster gekommen war, zeigte ich den gültigen Fahrschein vor und wies mich ordentlich aus. Dann schloss mich der Fahrer von der weiteren Beförderung aus. Die Polizei zwang mich, den Bus zu verlassen und mit dem folgenden Bus konnte ich die Fahrt nach Wolbeck fortsetzen. Der Ausschluss von der Beförderung im ÖPNV beim Besitz eines gültigen Fahrscheins erfüllt den Tatbestand der Nötigung. In beiden Fällen habe ich den Beamten erklärt, dass ich Strafantrag wegen Nötigung stelle, was die diensttuenden Beamten zur Kenntnis nahmen.

Meine Auffassungen in der Sache: rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV, sind Ihnen bekannt, zuletzt dargelegt in meinem Schreiben vom 06.05.2006(*1) an Herrn N.N.(*2). Es ist ein Skandal, dass die Stadtwerke Münster und die mit Diensten für den ÖPNV beauftragten Subunternehmen die Rechte der Benutzer des ÖPNV in schamloser Weise beeinträchtigen und der privaten Wirtschaft rechtswidrig Kostenvorteile zuschustern, für die der Benutzer des ÖPNV auch noch zahlt, ohne die mit dem Fahrschein eingekaufte Leistung auf eine ungestörte Beförderung zu erhalten, die auch die ungestörte Sicht durch die Fenster einschliesst.

Ich habe die Stadtwerke und Sie schon mehrfach auf diesen Misstand hingewiesen und meine Auffassungen durch mein Verhalten bekräftigt; ich bin nicht mehr bereit, das rechtswidrige Verhalten der Stadtwerke Münster, einschliesslich der für den ÖPNV zuständigen Subunternehmen, zu tolerieren.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.049.

(*1) //==> dokument: 005.042.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.050 Ulrich Richter, leserbrief vom 14.05.2007.

So weit ist es gekommen, dass der Bürger, der seinen Fahrschein für die Benutzung der Busse des ÖPNV bezahlt hat, von der Nutzung des öffentlich subventionierten ÖPNV ausgeschlossen wird, weil er gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse vernehmlich protestiert und sich geweigert hat, beim Einstieg dem Fahrer den Fahrschein vorzuzeigen, weil die Fenster des Busses mit rechtswidriger Werbung verdreckt waren; geschehen am 7. und 8.Mai auf der L8 vom Bült in Richtung Wolbeck. Nachdem ich mich beim Halt am Hauptbahnhof Münster gegenüber der gerufenen Polizei ordentlich auswies und meinen Fahrschein vorgezeigt hatte, machte der Fahrer von seinem Hausrecht Gebrauch und verweigerte mir den weiteren Transport. Ich sage ausdrücklich Transport; denn was seit Jahren in Münster (und nicht nur in Münster) geschieht, das ist nur noch ein Transport von irgendwelchem lebenden Ladungsguts in Fahrzeugen, die durch rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse in billige Litfassäulen für die Privatwirtschaft umfunktioniert worden sind. Diese Werbung auf den Fenstern der Busse ist nur nach aussen gerichtet, sie stört und belästigt in vielfältiger Weise den Benutzer, der die Dienstleistung des ÖPNV bezahlt, einmal direkt mit dem gekauften Fahrschein, dann indirekt über die Subventionen für den ÖPNV, die mit den Steuern der Bürger geleistet werden. Kann es richtig sein und vernünftig, dass der Bürger auch noch die rechtswidrige Werbung der Privatwirtschaft bezahlt, die ihn in seinem Komfort beeinträchtigt und schädigt, wenn er rechtmässig eine öffentliche Dienstleistung in Anspruch nimmt?

Seit Jahren verweise ich schon auf diesen Misstand. Ich bemängele nicht, dass geeignete Flächen an den Bussen für Werbung genutzt werden und es gibt in Münster Beispiele, die ich loben kann, aber die Fenster der Busse sind keine geeigneten Werbeflächen; die Fenster der Busse sind ein integraler Teil des üblichen Komforts, den der Benutzer eines öffentlichen Verkehrsmittels billig verlangen kann. Die Manager der Stadtwerke, einschliesslich der Aufsichtsgremien missbrauchen ihre Gestaltungsmacht; denn sie haben für ihre Entscheidung, die Fenster der Busse sachfremd für Werbung zu gebrauchen, weder in §109 des Kommunalgesetzes NRW noch in den Normen des BGB einen Ermächtigungsgrund. Wiederholt habe ich die Verantwortlichen der Stadtwerke auf die Rechtswidrigkeit der Werbung auf den Fenstern der Busse hingewiesen und meinem Protest mit mehreren demonstrativen Regelverletzungen Nachdruck verliehen, aber trotz gegenteiliger öffentlicher Erklärungen der Stadtwerke, diese Sache künftig "sensibler" zu handhaben, kleistern die Verantwortlichen der Stadtwerke wie der beauftragten Subunternehmer weiter die Fahrzeuge mit rechtswidriger Werbung zu. Was muss eigentlich noch geschehen, damit der Unsinn der rechtswidrigen Werbung auf den Busfenstern beseitigt wird und die Manager in ihrer dummdreisten Arroganz gehindert werden, ihr rechtswidriges Treiben fortzusetzen?(*1)(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.050.

(*1) der text des leserbriefs wurde ohne redaktionellen anlass an die redaktionen der Westfälischen Nachrichten und der Münsterschen Zeitung geschickt. Die redaktionen haben den text nicht veröffentlicht. Über die gründe spekuliere Ich nicht, aber die frage drängt sich doch auf, ob die presse, die nicht müde wird, ihre "freiheit der meinungsäusserung" zu beschwören, faktisch frei sein kann, wenn sie ein öffentliches geäussertes argument der öffentlichkeit vorenthält. D'accord, jede zeitung ist auch ein wirtschaftsunternehmen, das auf den "markt" rücksicht nehmen muss, aber diese rücksichtnahme hat seine grenze da, wo durch nicht_publizieren relevanter argumente die öffentliche diskussion gezielt gelenkt wird(+1).

 (+1) auf den pressebericht der Münsterschen Zeitung vom 22.05.2007(§1) ist zu verweisen, der teile meines textes verwendet und dabei erkennen lässt, dass der redaktion auch mein Schreiben vom 14.05.2007(§2) an die Stadtwerke Münster bekannt gewesen sein musste.

 (§1) //==> dokument: 005.053.

(§2) //==> dokument: 005.049.

(*2) der text der gleichlautende anschreiben an die redaktionen der Westfälischen Nachrichten und der Münsterschen Zeitung:

Leserbrief/ Ausschluss von der Beförderung im ÖPNV nach einem Protest gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke/einschliesslich der Subunternehmen.

Sehr geehrter Herr Redakteur,

ich bitte Sie, den angefügten Leserbrief zu veröffentlichen.

In der Sache bin ich gern bereit, Ihnen ergänzende Informationen zu geben.

Mit freundlichem Gruss.

005.051 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster, schreiben vom 22.05.2007.

(*1). Beschwerde gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV in Münster

Sehr geehrter Herr Dr.Tillmann,

die Verantwortlichen der Stadtwerke habe ich seit mehreren Jahren darauf hingewiesen, dass der ÖPNV nicht die Aufgabe hat, der privaten Wirtschaft zu Lasten der Benutzer des ÖPNV Werbeflächen zur Verfügung zu stellen und damit die Benutzer des ÖPNV, die für die Leistungen ordentlich bezahlen, in ihren Rechten zu verletzen und sie fortwährend in unerträglicher Weise zu belästigen. Wenn Sie mit offenen Augen durch die Stadt Münster gehen, deren Oberbürgermeister Sie sind, dann werden Ihnen die vielen Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen auffallen, die als Litfassäulen durch die Stadt fahren. Es gibt einige Beispiele, die ich nicht zu beanstanden habe, aber es gibt auch Fahrzeuge die von oben bis unten mit Werbung zugeklebt sind. Die Werbung auf den geeigneten Flächen an den Bussen beanstande ich nicht, weil sie den Benutzer des ÖPNV ernsthaft nicht in seinen Rechten beeinträchtigen können (und über den Geschmack kann man bekanntlich unendlich streiten), die Werbung auf den Fenstern der Busse aber ist rechtswidrig, weil sie die Benutzer in nicht tolerierbarer Weise beeinträchtigt und belästigt. Einem normal denkenden Menschen sollte bekannt sein, das die Fenster der Fahrzeuge die Funktion haben, dem Menschen den Blick auf die Welt freizugeben, aber offensichtlich meinen Dummköpfe und ihre Helfershelfer, dass sie die Fenster der Busse des ÖPNV mit Werbung zukleben müssen, was die Subunternehmer der Stadtwerke übrigens mit den Fahrzeugen nicht tun, die sie für die Reisen einsetzen, die sie für ihre Privatkunden organisieren.

Am 7.und 8.5.2007 hatte ich den ÖPNV mit einem gültigen 9-Uhr-Tagesticket zwischen Wolbeck und Münster, Linie 8, in Anspruch genommen. Am 7.5. hatte ich den Bus der L8 ab Bült um 20.06 bestiegen, am 8.5.2007 ab Bült um 17.48. In beiden Fällen war das Fahrzeug eines Subunternehmers im Einsatz, der die Leistung im Auftrag des ÖPNV erbrachte. Das Fahrzeug war mit rechtswidriger Werbung auf den Fenstern für die Fa.Theo's Reisen verdreckt. Gegen die rechtswidrige Werbung auf den Busfenstern protestierte ich beim Einstieg vernehmlich laut und weigerte mich, dem Fahrer den Fahrschein vorzuzeigen; der wiederholten Aufforderung des Fahrers, den Fahrschein vorzuzeigen, weigerte ich mich zu folgen. Der Polizei, die beim Halt am Hbf Münster gekommen war, zeigte ich den gültigen Fahrschein vor und wies mich ordentlich aus. Dann schloss mich der Fahrer von der weiteren Beförderung aus. Die Polizei zwang mich, den Bus zu verlassen und mit dem folgenden Bus konnte ich die Fahrt nach Wolbeck fortsetzen. Der Ausschluss von der Beförderung im ÖPNV beim Besitz eines gültigen Fahrscheins erfüllt den Tatbestand der Nötigung. In beiden Fällen habe ich den Beamten erklärt, dass ich Strafantrag wegen Nötigung stelle, was die diensttuenden Beamten zur Kenntnis nahmen.

Ich habe mehrmals den Stadtwerken erklärt, dass ihnen nach §109 des Kommunalgesetzes von NRW(*2) untersagt ist, Geschäfte zu machen, die dem öffentlichen Zweck zuwiderlaufen. Das ist der Fall, wenn die Stadtwerke mit den Fenstern der Busse im ÖPNV Werbeflächen verkaufen, die in der realisierten Form den Zweck hat, Werbung nach aussen zu richten (der Bus als fahrende Litfassäule), Werbung, die überdies den Benutzer des ÖPNV in unzumutbarer Weise in seinem Komfort beeinträchtigt, einen Komfort, auf den der Benutzer einen billigen Anspruch hat.

Da meine Einwände bei den Stadtwerken seit Jahren auf taube Ohren gestossen sind, wende ich mich nun an Sie und bitte Sie, mit der Autorität des Stadtoberhauptes die Verantwortlichen der Stadtwerke zu bestimmen, wieder zur Vernunft und zum gesunden Menschenverstand zurückzukehren.

Für die beanstandete Form der Werbung, der die Verantwortlichen der Stadtwerke ihre Zustimmung gegeben haben, gibt es keine Rechtfertigung, die mit einem rationalen Urteil gestützt werden könnte. Das immer wieder geäußerte Argument ist unzutreffend, dass mit den Einnahmen aus der Werbung die Fahrpreise für die Benutzer des ÖPNV niedrig gehalten würden. Der Minderungseffekt pro Fahrt liegt überschlägig im Promillebereich, aber jährlich werden die Fahrpreise im Bereich: 5-10%, angepasst, wie's neoliberal passend heisst. Noch nie haben die Stadtwerke den Versuch gemacht, mit aussagekräftigen Zahlen ihre Behauptung zu stützen. Oder sollte der böse Verdacht zutreffen, dass die Stadt Münster, Rat und Verwaltung, den Misstand der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV seit Jahren dulden, weil sie den ungestörten Blick der Benutzer des ÖPNV auf die Stadt Münster fürchten? Ich denke, dass die Attraktionen der Stadt weder den Bürgern der Stadt Münster noch den Besuchern auf diese törichte Weise vorenthalten werden sollten.

Mit freundlichem Gruss(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.051.

(*1) dieser text wurde mit adressatbedingten modifikationen auch an die vorsitzenden der ratsfraktionen geschickt(+1).

(+1) //=> dokument: 005.052.

(*2) die fehlerhafte angabe: §116, korrigiert.

005.052 Ulrich Richter an SPD-Fraktion/Rat der Stadt Münster, schreiben vom 22.05.2007.

(*1). Beschwerde gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV in Münster

Sehr geehrter Herr Heuer,

die Verantwortlichen der Stadtwerke, einschliesslich des Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Welter, habe ich seit mehreren Jahren darauf hingewiesen, dass der ÖPNV nicht die Aufgabe hat, der privaten Wirtschaft zu Lasten der Benutzer des ÖPNV Werbeflächen zur Verfügung zu stellen und damit die Benutzer des ÖPNV, die für die Leistungen ordentlich bezahlen, in ihren Rechten zu verletzen und sie fortwährend in unerträglicher Weise zu belästigen. Wenn Sie mit offenen Augen durch die Stadt Münster gehen, für die Sie die politische Verantwortung tragen, dann sollte Ihnen die Tatsache bekannt sein, dass viele Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen offenbar nur noch die Funktion haben, als Litfassäulen für die werbende Privatwirtschaft durch die Stadt fahren. Es gibt einige Beispiele, die ich nicht zu beanstanden habe, aber es gibt auch Fahrzeuge, die von oben bis unten mit Werbung zugeklebt sind. Die Werbung auf den geeigneten Flächen an den Bussen beanstandete ich nicht, weil sie den Benutzer des ÖPNV ernsthaft nicht in seinen Rechten beeinträchtigen können (und über den Geschmack kann man bekanntlich unendlich streiten), die Werbung auf den Fenstern der Busse aber ist rechtswidrig, weil sie die Benutzer in nicht tolerierbarer Weise beeinträchtigt und belästigt. Einem normal denkenden Menschen sollte bekannt sein, dass die Fenster der Fahrzeuge die Funktion haben, dem Menschen den Blick auf die Welt freizugeben, aber offensichtlich meinen Dummköpfe und ihre Helfershelfer, dass sie die Fenster der Busse des ÖPNV mit Werbung zukleben müssen, was die Subunternehmer der Stadtwerke übrigens mit den Fahrzeugen nicht tun, die sie für die Reisen einsetzen, die sie für ihre Privatkunden organisieren.

Am 7. und 8.5.2007 hatte ich den ÖPNV mit einem gültigen 9-Uhr-Tagesticket zwischen Wolbeck und Münster, Linie 8, in Anspruch genommen. Am 7.5. hatte ich den Bus der L8 ab Bült um 20.06 bestiegen, am 8.5.2007 ab Bült um 17.48. In beiden Fällen war das Fahrzeug eines Subunternehmers im Einsatz, der die Leistung im Auftrag des ÖPNV erbrachte. Das Fahrzeug war mit rechtswidriger Werbung auf den Fenstern für die Fa.Theo's Reisen verdeckt. Gegen die rechtswidrige Werbung auf den Busfenstern protestierte ich beim Einstieg vernehmlich laut und weigerte mich, dem Fahrer den Fahrschein vorzuzeigen; der wiederholten Aufforderung des Fahrers, den Fahrschein vorzuzeigen, weigerte ich mich zu folgen. Der Polizei, die beim Halt am Hbf Münster gekommen war, zeigte ich den gültigen Fahrschein vor und wies mich ordentlich aus. Dann schloss mich der Fahrer von der weiteren Beförderung aus. Die Polizei zwang mich, den Bus zu verlassen und mit dem folgenden Bus konnte ich die Fahrt nach Wolbeck fortsetzen. Der Ausschluss von der Beförderung im ÖPNV beim Besitz eines gültigen Fahrscheins erfüllt den Tatbestand der Nötigung. In beiden Fällen habe ich den

Beamten erklärt, dass ich Strafantrag wegen Nötigung stelle, was die diensttuenden Beamten zur Kenntnis nahmen.

Ihnen sollte als Politiker bekannt sein, dass den Stadtwerken Münster als Betrieb der Kommune nach §109 des Kommunalgesetzes von NRW(*2) untersagt ist, Geschäfte zu machen, die dem öffentlichen Zweck zuwiderlaufen. Das ist der Fall, wenn die Stadtwerke mit den Fenstern der Busse im ÖPNV Werbeflächen verkaufen, die in der realisierten Form den Zweck hat, Werbung nach aussen zu richten (der Bus als fahrende Litfassäule), Werbung, die überdies den Benutzer des ÖPNV in unzumutbarer Weise in seinem Komfort beeinträchtigt, einen Komfort, auf den der Benutzer einen billigen Anspruch hat.

Da meine Einwände bei den Stadtwerken seit Jahren auf taube Ohren gestossen sind, wende ich mich nun an Sie, dass Sie als gewählter Vertreter der Bürgerschaft die Verantwortlichen der Stadtwerke bestimmen, wieder zur Vernunft und zum gesunden Menschenverstand zurückzukehren. Der Rat der Stadt Münster hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Kommunalbetriebe, auch wenn sie privatrechtlich organisiert sind, zu überwachen und darauf zu dringen, dass sie ihre öffentlichen Aufgaben besorgen. Die beanstandete Werbung auf den Fenstern der Busse gehört nicht zu den öffentlichen Aufgaben. Überdies gibt es für die beanstandete Form der Werbung, der die Verantwortlichen der Stadtwerke ihre Zustimmung gegeben haben, keine Rechtfertigung, die mit einem rationalen Urteil gestützt werden könnte. Das immer wieder geäusserte Argument ist unzutreffend, dass mit den Einnahmen aus der Werbung die Fahrpreise für die Benutzer des ÖPNV niedrig gehalten würden. Der Minderungseffekt pro Fahrt liegt überschlägig im Promillebereich, aber jährlich werden die Fahrpreise im Bereich: 5-10%, angepasst, wie's neoliberal passend heisst. Noch nie haben die Stadtwerke den Versuch gemacht, mit aussagekräftigen Zahlen ihre Behauptung zu stützen.

Ich fordere Sie auf, mit einem geeigneten Ratsbeschluss die Stadtwerke zu verpflichten, die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV unverzüglich zu beseitigen, einschliesslich der beauftragten Subunternehmen, die sich mit dieser Werbung rechtswidrig Wettbewerbsvorteile zu Lasten Dritter verschaffen.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.052.

(*1) der text wurde gleichlautend an die fraktionsvorsitzenden der ratsparteien geschickt(+1). Vgl. auch //==> dokument: 005.051.

(+1) für die

CDU: Heinz-Dieter Sellenriek

FDP: Carola Möllemann-Appelhoff(§1)

ÖDP: Gerd Kersting(§1)

PDS: Ali Atalan(§1)

GAL: Hery Klas(§1)

UWG: Fritz Pfau(§1)

(§1) keine antwort

(2*) die fehlerhafte angabe: §116, korrigiert.

005.053 Münstersche Zeitung, bericht vom 29.05.2007.

(Notiz auf seite 1:)

Kritik an Reklamebussen.

Münster. Nicht jeder Fahrgast in den städtischen Bussen findet großflächige Werbung auf den Fensterscheiben gut. Der Wolbecker Dr.Ulrich Richter protestierte jetzt in einem Brief an die Stadtwerke(*1) und bezeichnete die Reklamebusse als "billige Litfassäulen". Die Verkehrsbetriebe weisen die Kritik zurück. Nur wenige Busse seien im Fensterbereich zugeklebt, die Spezialfolie lasse zudem 80 Prozent des übliche(*2) Lichteinfalls durch.

Photo und bildzeile: Die Scheibenwerbung wird kritisiert.

(Bericht im lokalteil:)

Ärger um Scheibenwerbung.

Fahrgast ärgert sich über Stadtbusse: "Nur noch billige Litfaßsäulen"

Münster. Weil er sich über die großflächige Werbung auf den Fenstern der Busse ärgert, redet Dr.Ulrich Richter jetzt Tacheles: "Das ist doch nur noch ein Transport von irgend welchem lebenden Ladungsgut in Fahrzeugen, die durch rechtswidrige Werbung auf den Fenstern in billige Litfaßsäulen umfunktioniert worden sind!"(*3)

Aus Protest zeigte er deshalb keinen Fahrschein im Bus vor und wird bei Zwischenstopp der Linie 8 am Bahnhof vom Fahrer nicht weiter mitgenommen. Seit Jahren protestiert der Wolbecker gegen das "Zukleistern der Busse", weil die Folien auf den Scheiben ihn "in vielfältiger Weise stören und belästigen". Den Verantwortlichen bei den Stadtwerken wirft er gar "dummdreiste Arroganz" vor, deshalb will der Kritiker seine "demonstrativen Regelverstöße" auch fortsetzen. "Alles halb so schlimm" sagt Eckhard Schläfke, Betriebsleiter Verkehrsbetriebe bei den Stadtwerken und für den Einsatz der werbewirksamen Busse zuständig.

"Kompromiss"(*4)

Schläfke: "Nur 25 von 150 Bussen haben überhaupt eine Fenster-Werbung, für uns ein praktikabler Kompromiss zwischen Wirtschaftlichkeit und Fahrgastkomfort". Einen sechststelligen Eurobetrag kassieren die Stadtwerke in jedem Jahr von den Firmen für die Werbung und darauf wollen natürlich die Busbetreiber angesichts des hoch defizitären ÖPNV auch nicht verzichten. Damit die Passagiere im wahrsten Sinne des Wortes den Durchblick behalten, wird in Münster ausschliesslich eine Spezialfolie auf die Panoramascheiben geklebt, die 80 Prozent des üblichen Lichteinfalls durchlassen. Insgesamt gesehen hat die Folie sogar Vorteile, glaubt der Stadtwerke-Manager: "Wenn die Sonne kräftig in den Bus scheint, setzen sich ältere Menschen gern auf die Plätze, die dank der Folien Schatten bieten."(*5)

"Unsinn"(*4)

Und rechtlich sei der Einsatz sogenannter "TrafficBoards" auf Fenstern völlig unbedenklich, sagt Schläfke.(*6)

Richter bleibt trotzdem sauer. "Der ÖPNV-Benutzer bezahlt die Dienstleistung mit dem Fahrschein und über die Subvention durch die Steuern. Was muss eigentlich noch geschehen, damit der Unsinn auf den Busfenstern beseitigt wird?"(*7)
N.N.(*8)

Zwei photos(*8) und bildunterschrift: Eckard Schläfke (links) präsentiert einen Bus mit Scheibenlinien, die dennoch einen Durchblick erlauben (MZ-Fotos: N.N.(*9))

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.053.

(1*) der bericht verschweigt den leserbrief, den Ich der Münsterschen Zeitung am 14.05.2007(+1) zugeschickt hatte und erwähnt eine beschwerde an die Stadtwerke Münster GmbH vom gleichen tage(+2) mit nämlichen gegenstand. In welchem umfang die redaktion vom schreiben an die Stadtwerke Münster GmbH kenntnis gehabt hatte, das entzieht sich meiner kenntnis. Der bericht zitiert ausschliesslich aus dem nicht_publizierten leserbrief.

(+1) //==> dokument: 005.050.

(+2) //==> dokument: 005.049.

(*2) das muss wohl heissen: üblichen.

(*3) die fassung des zitats ist eine komposition des bearbeitenden redakteurs(+1).

(+1) vgl. die fassung des nicht abgedruckten leserbriefs, //==> dokument: 005.050.

(*4) zwischenschlagzeile.

(*5) das argument ist eine frechheit und markiert präzis den zynismus, mit dem die verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH ihr rechtswidriges tun begründen. Ich erlaube mir das obiter dictum(+1), dass, wenn die aussage des herrn Schläfke zutreffend ist, die Stadtwerke Münster in den übrigen 125 werbeträgerfreien bussen den "älteren Menschen" diesen service vorenthalten. Die frage steht unausweichlich: mit welcher begründung verweigern die Stadtwerke Münster GmbH ihren kunden dann den service: sonnenschutz durch die werbefolien auf den fenstern der busse im ÖPNV, wenn "alles halb so schlimm" sein solle? Und Ich gehe, strikt in der logik des herrn Schläfke, noch ein schritt weiter und frage, warum die Stadtwerke Münster dann die verbleibenden 125 busse nicht auch noch mit werbung zukleben, wenn die werbenden firmen schon bereit sind, "in jedem Jahr" für die 25 zugeklebten busse "einen sechststelligen Eurobetrag" hinzublättern. Das sind potentiellen einnahmen, die links liegen zu lassen, an untreue grenzen dürfte - im register der argumente dieser herrschaften ist wirklich ein loch.

(+1) vgl. auch den leserbrief zu diesem bericht, //==> dokument: 005.056.

(*6) wer behauptet, die werbung mit den "TrafficBoards" solle "rechtlich ... völlig unbedenklich" sein, der muss auch die gründe darlegen, warum diese form der werbung rechtlich unbedenklich ist. Trotz wiederholter nachfragen haben die vertreter der Stadtwerke Münster GmbH diese klärungen bemüht vermieden, weil den kommunalen wirtschaftsbetrieben die privatwirtschaftlich eigenständige wirtschaftstätigkeit nach §109 GONW nicht erlaubt ist. Die werbung in der form der trafficboards ist, wenn die norm korrekt ausgelegt wird, eine unzulässige wirtschaftstätigkeit der Stadtwerke Münster GmbH(+1).

(+1) die auslegung des §109 GONW ist der kern der auseinandersetzung mit der Bezirksregierung Münster(§1).

(§1) //==> dokument: 005.089.

(*7) im kern gibt der bericht den inhalt meines nicht publizierten leserbriefs wieder, jedoch ist ein gewisser abwertender ton nicht zu überhören - der bürger solle sich gefälligst nicht so aufregen ...

(*8) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*9) das erste photo zeigt einen bus mit der werbung für die ausstellung: Musée Picasso Antibes. Das zweite photo vermittelt nur einen schwachen eindruck von der situation, die der fahrgast vorfindet, wenn er mit dieser reklame konfrontiert ist.

005.054 Ulrich Richter an Polizeipräsidium Münster, schreiben vom 30.05.2007.

(*1). Tel.-gespräch: 30.05.2007/ 10.45-11.00Uhr.

Bezug: Strafanzeige gegen die Stadtwerke Münster GmbH, Verkehrsbetriebe, Rösnerstr.13, 48155 Münster, einschliesslich der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und der beauftragten Subunternehmen einschliesslich des Fahrers des Busses der L8 ab Bült am 8.5.2007 um 17.48Uhr wegen Nötigung durch Werbung auf den Fenstern der Busse, die nach §109 GO Abs.1 rechtswidrig ist und die Rechte der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel verletzt.

Sehr geehrte Frau N.N.(*2),

wie besprochen schicke ich Ihnen den Sachverhalt aus meiner Sicht der Dinge zu.

Am 7. und 8.5.2007 hatte ich den ÖPNV mit einem gültigen 9-Uhr-Tagesticket zwischen Wolbeck und Münster, Linie 8, in Anspruch genommen. Am 7.5. hatte ich den Bus der L8 ab Bült um 20.06 bestiegen, am 8.5.2007 ab Bült um 17.48. In beiden Fällen war das Fahrzeug eines Subunternehmers im Einsatz, der die Leistung im Auftrag des ÖPNV erbrachte. Das Fahrzeug war mit rechtswidriger Werbung auf den Fenstern für die Fa.Theo's Reisen verdeckt. Gegen die rechtswidrige Werbung auf den Busfenstern protestierte ich beim Einstieg vernehmlich laut und weigerte mich, dem Fahrer den Fahrschein vorzuzeigen; der wiederholten Aufforderung des Fahrers, den Fahrschein vorzuzeigen, weigerte ich mich zu folgen. Der Polizei, die beim Halt am Hbf Münster gekommen war, zeigte ich den gültigen Fahrschein vor und wies mich ordentlich aus. Am 7.5. schloss der Fahrer mich nach Rücksprache mit der Leitstelle von der weiteren Beförderung aus. Die Polizei zwang mich, den Bus zu verlassen und mit dem folgenden Bus konnte ich die Fahrt nach Wolbeck fortsetzen. Derselbe Fahrer schloss mich am 8.5. ohne weitere Rückfrage bei der Leitstelle von der weiteren Beförderung aus und wieder zwang mich die Polizei, den Bus zu verlassen und mit dem folgenden Bus konnte ich die Fahrt nach Wolbeck fortsetzen.

Die Strafanzeige verfolge ich mit dem Ziel der rechtlichen Klärung, ob die Stadtwerke (usw) im Dienst des ÖPNV die Fenster der eingesetzten Fahrzeuge als Werbeflächen an die private Wirtschaft zu Lasten der Benutzer des ÖPNV verkaufen können. Nach §109 Abs.1 GO/NRW gehört dies nicht zur erlaubten Wirtschaftstätigkeit der Stadtwerke, die zwar privatrechtlich organisiert, aber Teil der Kommunalverwaltung sind. Ich habe seit 2001 in Leserbriefen, Schreiben und direkten Gesprächen mit Vertretern der Stadtwerke das Problem erörtert, aber bis heute ohne erkennbare Reaktion. Auch die Versuche, die Stadtwerke mit demonstrativen Regelverletzungen (Nichtvorzeigen des Fahrscheins bei Kontrolle im Bus, einmal auch mit demonstrativer Verweigerung, den Fahrpreis zu bezahlen) zu einer rechtlichen Klärung des Streites zu bewegen, sind fehlgeschlagen, offensichtlich, weil die Verantwortlichen die rechtliche Klärung des Streites scheuen.

Den Tatbestand der Nötigung sehe ich als erfüllt an, weil ich mit gültigem Fahrschein von der Beförderung im ÖPNV ausgeschlossen worden bin. Mein vernehmlich lauter Protest gegen die rechtswidrige Werbung auf den Busfenstern verletzte nicht die Regeln des bürgerlichen Anstands.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.054.

(*1) die antwort auf eine anfrage des Polizeipräsidiums Münster, KK12. Die anfrage geht auf einen protokollvermerk der Polizeistreifen zurück, die den fall aufgenommen hatten. Den schritt, selbst die Strafanzeige wegen nötigung zu stellen, hatte Ich erwogen, aber (noch) nicht auf den weg gebracht.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.055 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 04.06.2007.

Unser Zeichen 05/20030

Ihre Beschwerden gegen Buswerbung

Sehr geehrter Herr Richter,

Über die Fachabteilung Beschwerdemanagement liegt uns Ihre Beschwerde vom 21.05.2007 vor(*1). In der Sache selbst sind alle Argumente ausgetauscht. Hierzu verweisen wir auf das ausführliche Schreiben vom 08.03.2006(*2). Unseren Standpunkt behalten wir bei. Wir beabsichtigen auch nicht, aufgrund weitergehender Beschwerden gleichen Inhalts wieder in die Diskussion einzusteigen.(*3)

In diesem Sinne verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster

i.v. i.v.

N.N.(*4) N.N.(*4)

=====

Anmerkung zum dokument: 005.055.

(*1) gemeint ist wohl mein Schreiben vom 14.05.2007, //==> dokument: 005.049.

(*2) //==> dokument: 005.041.

(*3) mit diesem schreiben beendeten die Stadtwerke Münster GmbH den schriftwechsel.

(*4) zwei namen durch N.N. ersetzt.

005.056 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung, leserbrief vom 07.06.2007.

(*1). Die Stadtwerke, einschliesslich der mit dem ÖPNV beauftragten Subunternehmen, haben offenbar nicht begriffen, worum es in diesem Streit geht, in dem die Dumm dreistigkeit der Verantwortlichen nicht mehr zu überbieten ist. Es ist ja schön, wenn Herr Schläfke erklärt, dass der Werbedeck auf den Fenstern den "älteren Menschen" bei Sonne Schatten spendet, aber wenn das so ist, warum ist dann der Werbedeck noch nicht auf allen Busfenstern, mit dem die Stadtwerke schon jetzt einen sechststelligen Betrag "kassieren"? Und wie sieht die Sache aus, wenn der Himmel in Münster grau und verhangen ist, und der geworfene Schatten des Werbedecks auf den Busfenstern das Lesen erschwert, auf das auszuweichen der Fahrgast genötigt ist, weil der Blick nach draussen durch den Werbedeck behindert ist?. Es mag ja sein, dass die Spezialfolie nach dem Urteil eines bezahlten Experten 80% des Lichteinfalls durchlässt, aber was ausserhalb des fahrenden Busses geschieht, das ist wegen dieser Beklebung nicht mehr zu erkennen, weil das Auge, das in die Ferne blicken will, durch den störenden Werbedeck zum Nahblick gezwungen wird. Das ist der Grund der Störung, die nicht nur mich beständig belästigt, wie ich aus Gesprächen mit vielen Bürgern weiss. Ich erinnere

die Verantwortlichen der Stadtwerke daran, dass der Benutzer der Dienste des ÖPNV mit der Bezahlung des Fahrpreises sowohl das Recht auf Beförderung als auch den standardmässigen Komfort erwirbt, den er auf Treu und Glauben einfordern kann. Bisher haben die Stadtwerke sich geweigert, mir Auskunft darüber zu geben, auf Grund welcher Rechtsnorm sie die Busfenster als Werbeflächen an die Privatwirtschaft verkaufen, eine Wirtschaftstätigkeit, die mit dem öffentlichen Auftrag der Stadtwerke unvereinbar ist, der von den Benutzern des ÖPNV auch über ihre Steuerzahlungen subventioniert wird.

PS. Den Werbefritzten hätte Picasso den Marsch gemalt, wenn er hätte ansehen müssen, wie Schm...finken mit seinem Werk Schindluder treiben.(*2),(*3),(*4)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.056.

(*1) //==> dokument 005.053.

(*2) vgl. dazu dokument: 005.053/(+9).

(*3) anschreiben an die redaktion:

Leserbrief zum Artikel: Ärger um Scheibenwerbung, MZ, 29.05.2007

Sehr geehrter Herr N.N.(+),

mit einwöchiger Verspätung habe ich Ihren Artikel zur Kenntnis nehmen können; denn ich lese die MZ nicht regelmässig; der Grund ist simpel: es ist Zeitmangel.

Auf die öffentliche Äusserung des Herrn Schläfke von den Stadtwerken möchte ich kurz antworten und bitte Sie, meinen Leserbrief abzudrucken.

Mit freundlichem Gruss

Anlage: Leserbrief:

(+) name durch N.N. ersetzt.

(*4) der leserbrief wurde nicht abgedruckt.

005.057 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 09.06.2006.

Ihr Zeichen: 05/20030

Ihr Schreiben vom 04.06.2007(*1)

Sehr geehrter Herr N.N.(*2),

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Stadtwerke nicht bereit sind, den rechtswidrigen Zustand der Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV zu beseitigen.

Ich verlange von den Stadtwerken Auskunft über die Rechtsnorm(en), mit der (mit denen) die Stadtwerke die Anbringung der Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV rechtfertigen und mich als Benutzer des ÖPNV in meinen Rechten verletzen, die ich billig verlangen kann und die der Leistungserbringer nach Treu und Glauben zu erbringen hat.

Für eine zureichende Antwort setze ich den 30.06.2007 als Frist.(*3)

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.057.

(*1) //==> dokument 005.055.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) die Stadtwerke Münster GmbH hatte die frist verstreichen lassen. Eine weitere nachfrage von mir(+1) wurde nicht beantwortet. In der sache hat es mit den verantwortlichen keinen weiteren kontakt gegeben.

(+1) //==> dokument: 005.068.

005.058 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 14.06.2007.

Geschäfts - Nr.: 62 Js 5546/07

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Verantwortlicher der Stadtwerke Münster

Tatvorwurf: Nötigung

Bezug: Strafanzeige vom 10.05.2007

Sehr geehrter Herr Dr. phil. Richter,

das Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden, da der gegen Verantwortlicher der Stadtwerke Münster geäußerte Verdacht nach den Ermittlungen keine Bestätigung gefunden hat.

Die Stadtwerke und der für Sie eingesetzte Busfahrer sind als Betreiber der Buslinie berechtigt, Richtlinien für die Beförderung zu erstellen. Hierzu gehört auch, dass die Busfahrer gehalten sind, sich von Fahrgästen die Fahrausweise vorzeigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlungen kann von dem Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Hierauf beruht ganz offensichtlich auch die Weigerung, Sie zu befördern.

Im Obigen hat Ihr Protest gegen die Nutzung der Busse als Werbefläche mit der Tatsache, dass alle Fahrgäste bei der Beförderung kontrolliert werden können, nichts zu tun.

Insbesondere wird hierdurch der Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt.

Die Durchsetzung Ihrer Rechte gegen die Stadtwerke sind auf verwaltungsrechtlichem Wege zu beschreiten>(*1)

Insoweit weise ich auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung(*2) hin.

Hochachtungsvoll

N.N.(*3)

Amtanwältin

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.058.

(*1) bemerkenswert ist der hinweis auf den rechtsweg, der geöffnet ist für streitfälle zwischen den staatlichen organen und den staatlichen organen mit dem bürger. Die Stadtwerke Münster GmbH sind eine privatrechtlich organisierte firma, die als dienstleister für die Stadt Münster, ausschliesslicher eigentümer dieser firma, die staatlichen aufgaben der daseinsvorsorge im auftrag der Stadt Münster erledigt. Die rechtsbeziehung besteht einerseits auf der öffentlich-rechtlichen ebene zwischen der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH, andererseits auf der privatrechtlichen ebene zwischen dem benutzer des ÖPNV und der Stadtwerke Münster GmbH. Die Stadtwerke Münster GmbH ist weder ein staatliches organ, noch eine körperschaft des öffentlichen rechts und mit hoheitlichen aufgaben sind die Stadtwerke Münster GmbH auch nicht betraut, also bleibt für den benutzer des ÖPNV nur die privatklage, die ist aber auf dem verwaltungsrechtsweg nicht zulässig. Im kontext mit dem hinweis auf das hausrecht der Stadtwerke Münster GmbH macht die bemerkung der staatsanwaltschaft eine rechtliche struktur kenntlich, in der der bürger mit seinem anspruch auf die ordentliche erfüllung seines anspruchs auf leistungen des ÖPNVs faktisch im niemandsland der rechtlosigkeit verschwunden ist; denn, und das ist das ergebnis der klage gegen die Stadt Münster(+1), eine möglichkeit gegen die Stadt Münster rechtlich vorzugehen hat der bürger

nicht, wenn die Stadt Münster es unterlässt, die Stadtwerke Münster GmbH in der ihr übertragenen aufgaben zu kontrollieren.

(+1) vgl. die dokumente der klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, //==> dokumente: 005.070, und folgende.

(*2) nicht dokumentiert.

(*3) name durch N.N. ersetzt.

005.059 Rat der Stadt Münster/CDU-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom 18.06.2007.

Sehr geehrter Dr. Richter,

Herr Sellenriek hat mich gebeten, mich mit den in Ihrem Brief vom 22. Mai(*1) geschilderten Sachverhalten auseinanderzusetzen und Ihnen diese Antwort zukommen zu lassen(*2).

Ihre Verärgerung über großflächig an Bussen angebrachten Werbeaufkleber teilen offensichtlich einige Menschen. Daher haben die Stadtwerke Münster in einer freiwilligen Selbstbeschränkung die beklebten Flächen auf Fenstern auf max. 20 Prozent beschränkt. Ausgenommen, da die Stadtwerke darauf keinen Einfluss haben, sind die Busse von Subunternehmern und anderen Busbetreibern(*3). Ob allerdings mit der Bezahlung des Bustickets auch das Recht auf freien Blick nach außen gekauft wird, darf zumindest bezweifelt werden(*4). Vor allem aber benötigen Busse des ÖPNV immer noch einen kräftigen öffentlichen Zuschuss von ca. 40 Prozent der anfallenden Kosten, Werbung kann also die städtischen Zuschüsse senken(*5).

Den von Ihnen als Nötigung geschilderten Sachverhalt kann ich leider nicht nachvollziehen. Hätten Sie dem Busfahrer, der ja nun nichts für die Gestaltung des von ihm gefahrenen Busses kann, Ihren gültigen Fahrausweis gezeigt, wäre die anschließende Unannehmlichkeit nicht notwendig gewesen. Meines Wissens haben Vertreter der Stadtwerke immer wieder mit Ihnen das Gespräch gesucht, so dass Ihr Vorwurf, Sie stießen dort auf taube Ohren, so nicht stehen gelassen werden kann(*6).

Ich denke, dass Ihre Interessen nach möglichst wenig beklebten Busscheiben schon im großen Maße verwirklicht wurden und ich hoffe, Sie können die noch auftretenden Ausnahmen tolerieren(*7). Insofern sehe ich auch keinen Anlass, Ihrer Forderung nach einem Ratsbeschluss in dieser Angelegenheit zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

N.N.(*8)

Fraktionsgeschäftsführer

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.059.

(*1) //==> dokument 005.052>(*1).

(*2) politiker sind arg beschäftigte leute und es ehrt sie eigentlich, wenn sie nicht alles an sich ziehen, sondern aufgaben zur erledigung delegieren, aber es gibt fälle, in denen sie persönlich gefordert sind, stellung zu nehmen. Sie geben nämlich dann zu erkennen, dass sie sich mit dem problem selbst beschäftigt haben und nicht nur nachplappern, was ihnen so im parteigeschäft alles vorgesetzt ist. Die antwort des beauftragten fraktionsgeschäftsführer ist auch danach, das übliche geschwätz der politiker, falsches eingewoben, peinlichst besorgt, nicht erkennen zu lassen, was er wirklich denkt.

- (*3) die aussage ist falsch. Als auftragnehmer der Stadt Münster haben die Stadtwerke Münster GmbH den ÖPNV für Münster eigenverantwortlich zu organisieren, das schliesst die beauftragung der subunternehmen ein, den dienst im auftrag der Stadtwerke zu verrichten. Diese verträge sind so zu gestalten, dass sie mit dem auftrag vereinbar sind. Verträge, die gegen das gesetz verstossen, sind nichtig, und wenn diese unternehmen fahrzeuge einsetzen, die dem zweck des gesetzes entgegenstehen, dann sind diese fahrzeuge nicht vertragsgemäss und folglich sofort aus dem verkehr zu ziehen. Auch die tatsache, dass in Münster einige linien im ÖPNV durch verkehrsverbände bedient werden, die die aufgaben des ÖPNV in eigener verantwortung durchführen, ist kein durchgreifendes argument, weil die anderen kommunen und landkreise ebenso gehalten sind wie die Stadt Münster, das gesetz zu beachten.
- (*4) es scheint ein typisches merkmals des amtsdieners zu sein, und der geschäftsführer einer ratsfraktion kann in der klasse: amtsdiener, subsumiert werden, dass dieser diener strukturbedingt im amt eine dienstauffassung pflegt, die als zynisch qualifiziert werden kann. Im namen seines herrn, dem fraktionsführer der CDU, herrn Sellenriek, sprechend, hält es der fraktionsgeschäftsführer für in ordnung, dass die Stadt Münster dem bürger das zumutet, was der privatunternehmer seinem kunden nicht zuzumuten wagt, genau wissend, dass der kunde am markt von seiner wahlfreiheit gebrauch machen wird, wenn er das erwartete nicht erhält, für das er gezahlt hat. In kaisers zeiten sprach der amtsdiener vom verwaltungsgut, oben und unten klar scheidend, in der zeit der demokratie aber wird der bürger von seinem amtsdiener wie ein stück vied in ein fahrzeug verfrachtet, im dienst des ÖPNV stehend, das zu einer litfassäule umfunktioniert ist(+1).

(+1) und noch eine bemerkung am rande. Die schweinetransporter, die in Münster häufig rumfahren, sind daran zu erkennen, dass in den wänden kleine schlitze eingelassen sind, die den schweinen auf ihrer letzten fahrt noch einen begrenzten, aber ungestörten blick auf die welt verstatten.

- (*5) es ist unbestritten, dass der ÖPNV subventioniert werden muss, weil, wenn die gesellschaft funktionieren soll, leistungen erbracht werden müssen, die mit dem prinzip der profitmaximierung im markt über kreuz sind. Die frage, in welcher höhe die erforderlichen subventionen geleistet werden sollen, ist keineswegs nachrangig, weil es ein moment des postulats rationalen wirtschaftens ist, die kosten der leistung mit dem erwarteten ertrag möglichst auszugleichen. Es ist aber ein unerträglicher affront gegen den bürger, wenn der politiker auf einsparpotentiale pocht, deren ergebnis für den bürger einerseits eine erhebliche minderung der leistung durch sachwidrige dienste bedeutet und die andererseits den vorteil aus diesen sachwidrigen diensten interessierten gruppen der gesellschaft zuschustert. Genau das geschieht, wenn der fraktionsgeschäftsführer behauptet, dass mit den werbeeinnahmen für die rechtswidrige werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV die erforderlichen zuschüsse vermindert werden, damit der ÖPNV überhaupt stattfindet. Anzumerken ist, dass in der subventionsdebatte von der senkung der fahrpreise für die nutzer des ÖPNV überhaupt nicht die rede ist.
- (*6) der fraktionsgeschäftsführer ist offensichtlich nur partiell informiert(+1). Es war und ist immer gute praxis, auch den anderen teil zu hören. Das gespräch über eine streitige rechtsfrage ist aber dann sinnlos, wenn der gesprächspartner sich weigert, die rechtsgrundlage zu benennen, die für die beurteilung der streitfrage entscheidend ist. Die Stadtwerke Münster GmbH hat sich geweigert, diese rechtswidrigkeiten zu nennen, mit denen sie ihr verhalten als gerechtfertigt beurteilt(+2).

(+1) die vorliegende dokumentation füllt diese lücke.

(+2) die Stadtwerke Münster GmbH hatte zu diesem zeitpunkt bereits die kommunikation mit mir über den streitigen gegenstand abgebrochen(§1).

(§1) //==> dokumente: 005.055 und 005.057.

- (*7) ein appell an die toleranz ist immer wohlfeil, aber die grenze der toleranz ist erreicht, wenn vorsätzlich recht ignoriert und gebrochen wird.
- (*8) name durch N.N. ersetzt.

005.060 Rat der Stadt Münster/SPD-Fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom 19.06.2007.

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

mit Schreiben vom 22.5.2007(*1) haben Sie sich mit einer Beschwerde über die Außenbuswerbung an den Fraktionsvorsitzenden der SPD im Rat der Stadt Münster, Herrn Heuer, gewandt. Herr Heuer hat mich als Sprecher der SPD-Vertreter im Aufsichtsrat der Stadtwerke gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten(*2).

Die Stadtwerke verfolgen das Ziel, den Umfang der Außenbuswerbung(*3) deutlich zu reduzieren. Insbesondere sollen Fenster nicht mehr beklebt werden. Die derzeit noch entsprechend beklebten Fahrzeuge sind im Rahmen eines auslaufenden Vertrags mit dem entsprechend beauftragte Unternehmen nur noch für eine Übergangsfrist mit Werbung auf den Fenstern versehen. An der Außenbuswerbung insgesamt wollen die Stadtwerke jedoch weiter festhalten. Dies wird auch von unserer Fraktion ausdrücklich mitgetragen, da so ein sechsstelliger Betrag an Einnahmen für die Verkehrsbetriebe jährlich generiert werden kann. Angesichts eines Gesamtverlusts der Verkehrsbetriebe von knapp 13 Millionen Euro per annum halten wir diesen Beitrag auch weiter für wesentlich - anderenfalls müsste an anderer Stelle des städtischen Etats eine entsprechende Summe eingespart werden, da eine Ergebnisverschlechterung der Stadtwerke sich unmittelbar auf den städtischen Etat auswirkt. Auch im Sinne einer gesamtstädtischen und politischen Prioritätensetzung hält die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster es für hinnehmbar, dass eine entsprechend reduzierte Außenbuswerbung ohne Sichtminderung für die Fahrgäste weiterhin bestehen bleibt. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Stadtwerke in diesem Bereich steht entgegen Ihrer Annahme auch im Einklang mit der Gemeindeordnung und ist im übrigen auch juristisch nicht anzugreifen(*4).

Ich habe außerdem die zuständigen Vertreter der Geschäftsführung der Stadtwerke um eine Stellungnahme gebeten, warum Sie "seit Jahren auf taube Ohren gestoßen" sind, wie Sie schreiben. Nach Auskunft der Geschäftsführung ist mit Ihnen ein umfangreicher Schriftverkehr geführt worden, außerdem haben die Herren N.N.(*5) und N.N.(*5) Ihnen in einem mir vorliegenden, sehr ausführlichen Schreiben vom 8.3.2006 auch ein persönliches Gesprächsangebot unterbreitet. Insofern kann keine Rede davon sein, dass Sie auf taube Ohren gestoßen seien(*6).

Ich bedauere es sehr, dass Sie ein solches Gesprächsangebot nicht annehmen, sondern sich stattdessen darauf verlegen, mit inakzeptablem Verhalten gegenüber den Busfahrerinnen und Busfahrern "Protest" zu zeigen, anstatt sich argumentativ mit den verantwortlichen Personen der Leitungsebene bei den Stadtwerken auseinanderzusetzen(*7).

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Jung
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.060.
(*1) dokument: 005.052

(*2) der fraktionsführer der SPD, herr Wolfgang Heuer, antwortet(+1), aber er lässt sich vertreten(+2), und weisungsgemäss antwortet herr Dr.Michael Jung als sprecher der SPD-vertreter im aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH. Die antwort ist wortreich, aber es werden nur die bekannten sprachhülsen des polit sprechs wiederholt(+3), vermengt mit halbweisen aussagen und unterstellungen.

(+1) es ist positiv zu vermerken, dass die SPD-fraktion in der sache sich geäußert hat, ebenso wie die CDU-fraktion(§1). Die anderen angeschriebenen fraktionen hatten es nicht für nötig befunden, die minimalen anforderungen eines zivilen diskurses einzuhalten. Sie, die damen/herren: politiker, haben es vorgezogen zu schweigen, die antwort verweigernd. Über ihre gründe rasoniere Ich hier nicht.

(§1) //==> dokument: 005.059.

(+2) zum problem der vertretung //==> dokument: 005.059/(+2).

(+3) der beweis ist nur mit den einschlägigen zitatn führbar, hier eines: "Auch im Sinne einer gesamtstädtischen und politischen Prioritätensetzung hält die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Münster es für hinnehmbar, dass eine entsprechend reduzierte Außenbuswerbung ohne Sichtminderung für die Fahrgäste weiterhin bestehen bleibt"(§1).

(§1) dem "diener des herrn" ist offenbar nicht aufgefallen, dass Ich in dieser leidigen sache niemals das recht der Stadtwerke Münster GmbH in frage gestellt habe, auf geeigneten flächen der busse aussenwerbung zu betreiben - die mit dem werbedeck bekleisterten busfenster sind keine geeigneten flächen.

(*3) der gewählte ausdruck: außenbuswerbung, ist im kontext des streitgegenstands irreführend(+1). Wenn herr Dr.Jung die aussenwerbung auf den für werbung geeigneten flächen der fahrzeuge im dienst des ÖPNV meint, dann kann Ich seinem argument zustimmen(+2), aber das ist nicht der gegenstand des streits, den Ich mit der Stadtwerke Münster GmbH habe. Der streit geht allein um die werbung auf(!) den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV und die rechtliche bewertung dieser form von werbung. Zu dieser streitfrage vermeidet herr Dr.Jung im namen der SPD- ratfraktion die klare aussage.

(+1) hierher gehört auch das zitat: "Außenbuswerbung ohne Sichtminderung". Ich lasse es dahingestellt sein, ob herr Dr.Jung mit vorsatz unpräzise redet oder nicht, mit sprachfloskeln nebelkerzen werfend.

(+2) in meinen öffentlichen äusserungen zum fall: werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV, habe Ich von beginn an(§1) die werbung auf diesen fahrzeugen im dienst des ÖPNV dann nicht infrage gestellt, wenn durch die form der werbung der bürger in seiner nutzung der dienste des ÖPNV nicht beeinträchtigt wird und wenn die Stadtwerke Münster GmbH durch diese tätigkeit einnahmen generieren können, dann ist das in ordnung, weil die interessen aller, die es betrifft, nicht beeinträchtigt sein können.

(§1) //==> dokument: 005.003, und passim, so das dokument: 005.013.

(*4) mit der wiederholung einer falschen behauptung wird diese nicht richtig. Ich vertrete mit guten gründen die meinung, dass der §109 GONW die von der Stadtwerke Münster GmbH praktizierte form der werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV, von mir immer wieder kritisiert, als unzulässige wirtschaftstätigkeit ausschliesst. Zu dieser rechtsfrage haben sich bis dato weder die Stadtwerke Münster GmbH noch die Stadt Münster substanziell, d.h. argumentativ geäußert, und die Bezirksregierung Münster hat in dieser frage widersprüchlich geurteilt(+1).

(+1) //==> dokument: 005.102.

(*5) name durch N.N. ersetzt.

(*6) wenn herr Dr.Jung mir unterstellt, Ich hätte in der streitfrage nicht das gespräch mit den verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH gesucht, dann hat er sich als vertreter der SPD-fraktion im aufsichtsrat der Stadtwerke in dieser frage offenkundig nicht sachkundig gemacht. Es ist zutreffend, dass Ich das zitierte gesprächsangebot aufgeschoben hatte, mit der begründung, dass die Stadtwerke Münster GmbH bis dato sich geweigert habe, die rechtsnormen zu nennen, mit denen sie ihr handeln rechtfertigen, und die der gegenstand des gesprächs sein sollten(+1). Die historia dieses schriftwechsels kann herr Dr.Jung in der vorgelegten dokumentation nachlesen(+2).

(+1) die Stadtwerke Münster GmbH hatte zu diesem Zeitpunkt bereits die Kommunikation mit mir über den streitigen Gegenstand abgebrochen (§1).

(§1) //==> dokumente: 005.055 und 005.057.

(+2) //==> register: schriftwechsel mit den Stadtwerken.

(*7) wenn die Meinung durch das Interesse verhärtet ist, dann ist der Blick auf die Streitsache auch vorurteilsbedingt eingeschränkt. Die Dokumentation dürfte hinreichend deutlich machen, dass ich meine Rechtsauffassung argumentativ vertreten habe, die Gegenseite aber sich harthörig jedem vernünftigen Argument widersetzt hat.

005.061 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 21.06.2007.

Verbraucher-Zentrale NRW -Schlichtungsstelle Nahverkehr- Düsseldorf

Anfrage wg. Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen - (in Münster und auch anderswo).

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache hatte ich die Verbraucherzentrale in Münster angesprochen, die sich in der Sache aber nicht für zuständig erklärte und in der Rechtsfrage auch keine "Idee" hatte; Frau N.N.(*1) verwies mich an Sie, in der Hoffnung, dass Sie mir weiterhelfen könnten. Sie bearbeiten Streitigkeiten zwischen der DB und ihren Kunden. Aus Beobachtungen weiss ich, dass vereinzelt Bahnfahrzeuge auch mit der Werbung auf den Fenstern zugeklebt werden - der Misstand ist also ein Gegenstand Ihrer Arbeit.

Ich wiederhole daher meine Anfrage an die Verbraucher-Zentrale.

Der Misstand der Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV dürfte Ihnen geläufig sein. Seit 2001 habe ich die Stadtwerke Münster auf diesen Misstand aufmerksam gemacht, bisher ohne Ergebnis und ich habe jetzt einen sicheren Anhaltspunkt, dass die Stadtwerke sich stur stellen und die Kommunikation mit mir einstellen wollen.

Den Unternehmen der Kommunen ist nach §109 I/GO-NW(*2) eine Wirtschaftstätigkeit untersagt, die ihren öffentlichen Aufgaben zuwiderläuft. Die Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV richtet sich ausschliesslich nach aussen, der Benutzer des ÖPNV ist nicht der Adressat der Werbung. In dieser Form haben die Fahrzeuge im ÖPNV die Funktion einer Litfassäule, die ausschliesslich die Interessen der werbenden Privatwirtschaft zu Lasten der Benutzer der ÖPNV bedient.

Die Stadtwerke haben sich bisher geweigert, Auskunft über die Rechtsnorm(en) zu geben, mit der (mit denen) sie die Beeinträchtigung der Rechte der Benutzer des ÖPNV rechtfertigen. Ich frage daher bei Ihnen an, ob Sie mir in dieser Frage mit Hinweisen weiterhelfen können?

Ich erwäge, gegen die Stadtwerke mit einer Klage vorzugehen.

Mit freundlichem Gruss

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.061.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) die angebe ist nicht zutreffend, der einschlägige paragraph ist §107 GO/NW.

005.062 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm, schreiben vom 22.06.2007.

Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens: Anzeige gegen die Stadtwerke Münster GmbH, Verkehrsbetriebe, Rösnerstr.13, 48155 Münster, einschliesslich der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) und der beauftragten Subunternehmen einschliesslich des Fahrers des Busses der L8 ab Bült am 8.5.2007 um 17.48Uhr wegen Nötigung durch Werbung auf den Fenstern der Busse, die nach §109 GO Abs.1 rechtswidrig ist und die Rechte der Benutzer öffentlicher Verkehrsmittel verletzt.

Geschäfts . Nr.: 62 Js 5546/07

eingegangen am 21.06.2007(*1)

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt,

gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahren lege ich Beschwerde ein.

In der Sache könnte die Einstellung gerechtfertigt sein, der allgemeine Hinweis aber, dass ich die Streitsache auf dem verwaltungsrechtlichen Wege zu verfolgen habe, genügt nicht.

In mehreren Schreiben hatte ich die Stadtwerke aufgefordert, mir die Rechtsnorm zu nennen, nach der die Stadtwerke und die beauftragten Subunternehmen sich "berechtigt" wähnen, mit der Werbung auf den Fenstern der Busse meine Rechte als Benutzer des ÖPNV zu verletzen. Die demonstrative Regelverletzung, die dann zu den polizeilichen Handlungen führten, hatte den einzigen Zweck, eine gerichtliche Klärung der Streitsache herbeizuführen, weil die Stadtwerke sich seit Jahren jeder vernünftigen Diskussion einer Sache entziehen, die mit dem gemeinen Verstand nicht mehr nachvollziehbar ist.

Ich bitte Sie daher, mir Auskunft zu geben, in welcher Weise der Verwaltungsweg beschritten werden könnte. Als Privatperson kann ich gegen eine Firma nach privatem Recht keine Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben, und so wie die Sache steht, habe ich auch keinen Verwaltungsakt in der Hand, gegen den ich die Klage richten könnte. Die in Frage kommende Norm, §109 GO Abs.1 GO/NW, regelt nicht die Rechtsbeziehung zwischen mir und den Stadtwerken, obgleich dies die Norm ist, die die Stadtwerke verletzt haben(*2).

Mit freundlichem Gruss

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.062.

(*1) //==> dokument 005.058.

(*2) die norm: §107 GONW, ist mit heranzuziehen.

005.063 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 17.07.2007.

Unser Zeichen: BI 8389/-
Ihre Beschwerde, Eingang am 22.06.2007(*1)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

herzlichen Dank für Ihre Zuschrift.

Das Thema der Außenwerbung auf Bussen hat uns als Schlichtungsstelle schon einmal stärker beschäftigt und wurde auch in der Ausgabe 2/2002 unseres Kundenjournals behandelt. Wir stellten hierin die Kritik der Fahrgäste heraus, die sich durch die gehinderte Sicht nach draußen gestört und unwohl fühlten.

Die Reaktion der einzelnen Verkehrsunternehmen auf die Beschwerden der Fahrgäste war sehr unterschiedlich: einige nahmen die Kritik Ihrer Kunden ernst und diskutierten über diese Form der Werbeeinnahmen, beziehungsweise stellten die großflächige Beklebung der Busse ein. Andere Verkehrsunternehmen wollten weiter an der Ganzflächenwerbung festhalten.

Im beiliegenden Kundenjournal können Sie den Artikel noch einmal ausführlich nachlesen(*3).

Ihr Anliegen haben wir dokumentiert und an Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Regionalverkehr Münsterland weitergeleitet. Die Verkehrsgesellschaft soll zunächst die Gelegenheit erhalten, Stellung zu Ihrer Kritik zuzunehmen. Auf die rechtlichen Aspekte der Außenwerbung auf Bussen und die Möglichkeit einer Klage können wir derzeit noch nicht näher eingehen.

Sobald eine Antwort der Westfälischen Verkehrsgemeinschaft eingegangen ist, werden wir uns wieder bei Ihnen melden. Falls Sie dann noch erwägen rechtliche Schritte zu gehen, beraten wir Sie hierzu gerne.

Für Fragen stehen wir Ihnen in der Zwischenzeit gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

N.N.(*2)

Schlichtungsstelle Nahverkehr

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.063.

(*1) //==> dokument 005.061.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) in die dokumentation nicht aufgenommen.

005.064 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter, bescheid vom 20.07.2007.

Aktenzeichen: 2 Zs 2036/07

Strafanzeige gegen Verantwortliche der Stadtwerke Münster GmbH u. a. wegen Nötigung

- 62 Js 5546/07 StA Münster -

Ihre Beschwerde vom 22.06.2007(*1) gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Münster vom 14.06.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

auf Ihre Beschwerde sind mir die Vorgänge zur Entscheidung vorgelegt worden. Ich habe den Sachverhalt geprüft, jedoch auch unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keine Veranlassung gesehen, die Aufnahme von Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Münster hat hiervon zu Recht abgesehen. Auch ich vermag dem von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten nicht zu entnehmen. Insoweit erlaube ich mir, auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Einstellungsbescheid Bezug zu nehmen.

Auch die Kürze des Hinweises auf den Verwaltungsrechtsweg in dem angefochtenen Einstellungsbescheid ist nicht zu beanstanden. Denn der Staatsanwaltschaft obliegt ausschließlich die Verfolgung strafbarer Handlungen (Legalitätsprinzip), wobei sie zur Objektivität verpflichtet ist. Hingegen darf die Staatsanwaltschaft nicht Rechtsberatung betreiben, so dass sie Ihnen keine weitergehenden Hinweise zu einer etwaigen von Ihnen beabsichtigten Rechtsverfolgung gegenüber den Stadtwerken Münster geben durfte. Somit hatte sich die Staatsanwaltschaft auf den allgemeinen Hinweis zu beschränken, dass die von Ihnen beanstandete Verletzung von § 109 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW auf dem Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen sei. Mit diesem Hinweis konnte und durfte sie jedoch keine Prognose über die Erfolgsaussichten verbinden oder weitergehende Rechtsausführungen machen.

Es steht Ihnen daher frei, ggf. nach anwaltlicher Beratung, den für Ihr Anliegen gegebenen Rechtsweg zu beschreiten. Ergänzend erlaube ich mir den Hinweis, dass sowohl die Verwaltungs- als auch die Zivilgerichte nach den jeweiligen Prozessordnungen verpflichtet sind, auf eine sachgemäße Antragstellung hinzuwirken und den Verfahrensbeteiligten entsprechende Hinweise erteilen können.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Eine Rechtsmittelbelehrung ist beigelegt(*3).

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

N.N.(*2)

Oberstaatsanwalt

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.064.

(*1) //=> dokument: 005.062.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) nicht dokumentiert.

005.065 Stadtwerke Münster an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 31.07.2007.

Kundenbeschwerde des Herrn Ulrich Richter

(*1). Ihr Schreiben an die WVG Regionalverkehr Münsterland vom 17.07.2007.

Sehr geehrte Frau N.N.(*2),

die Werbung an unseren Bussen, die auch in den Bereich der Fenster hineinreicht, ist Herrn Dr. Richter seit langem ein Dorn im Auge. Er hat sich mehrfach an die Stadtwerke Münster GmbH gewandt und seine Beschwerden vorgetragen. Herr Dr. Richter wurde von uns bereits im Frühjahr 2006 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Dieser Einladung wollte er jedoch nicht Folge leisten(*3). In unserem Schreiben vom 08.03.2006(*4) haben wir Herrn Dr. Richter umfangreich erläutert, welche Beweggründe wir haben, die Buswerbung so zu gestalten, wie sie an manchen Bussen seinen Unwillen hervorruft. Rein rechtlich gesehen verhalten sich die Stadtwerke Münster GmbH als Eigentümer der Busse im Rahmen des 903 BGB(*5). In dem bereits zitierten Schreiben vom 08.03.2006 wurde Herrn Dr. Richter auch noch einmal ausführlich dargelegt, dass die Gemeindeordnung eine andere Vorgehensweise nicht vorschreibt.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich, dass der Vorwurf, bei den Stadtwerken stets auf taube Ohren gestoßen zu sein, nicht haltbar ist. Wir haben uns inhaltlich ausführlich mit der Problematik befasst und Herrn Dr. Richter entsprechend Antwort gegeben.

Herr Dr. Richter ist dann mit seiner Beschwerde zur Gesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH, zur Stadt Münster, weiter gegangen und hat den Oberbürgermeister direkt angeschrieben. Sein Schreiben vom 22.05.2007(*6) haben wir in der Anlage beigefügt. Nach unseren Informationen hat auch das Büro des Oberbürgermeisters, Frau N.N.(*2), dem Ansinnen von Herrn Richter eine Absage erteilt.(*7)

Wir sind der Auffassung, dass wir uns ausreichend mit der Angelegenheit befasst und Herrn Richter ausführlich geantwortet haben. Sollte er nach wir(*8) vor der Überzeugung sein, dass ihm ein Anspruch auf Beseitigung der Werbung an unseren Bussen zusteht, so mag er dies gerichtlich klären lassen.

Wir betrachten nach dem ausführlichen Schriftverkehr die Angelegenheit als erledigt.(*9)

Wir haben von diesem Schreiben eine Durchschrift an die Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, Regionalverkehr Münsterland GmbH, z.Hd. Herrn N.N.(*2), übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Münster

i.v. LA.

N.N.(*2) N.N.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.065.

(*1) //==> dokument: 005.063.

(*2) die namen durch N.N. ersetzt.

(*3) die aussage gegenüber einem dritten ist unvollständig, weil der adressat nicht über die gründe informiert wird, die Ich gegenüber der Stadtwerke Münster GmbH wiederholt geltend gemacht hatte. Nicht Ich hatte das gespräch verweigert, sondern die Stadtwerke Münster GmbH hat es unterlassen, offenbar vorsätzlich, die rechtsnormen zu benennen, mit denen sie ihr handeln rechtfertigen, die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV betreffend.

(*4) //==> dokument: 005.041.

(*5) den damen/herren: juristen der rechtsabteilung der Stadtwerke Münster GmbH, sollte es eigentlich geläufig sein, dass dem recht des eigentümers, mit der sache nach willkür zu verfahren, eine grenze gesetzt ist, nämlich im recht des anderen, dann, wenn der eigentümer der sache mit der sache rechtswidrig in das recht des anderen eingreift. Die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV ist ein rechtswidriger eingriff in das recht des busbenutzers, die dienste des eigentümers ungestört zu nutzen, die der benutzer im ÖPNV mit dem gültigen ticket eingekauft hat. Hinzukommt, dass der §903 BGB nicht tauglich ist, das rechtswidrige handeln der Stadtwerke Münster GmbH zu rechtfertigen. Zwar kann die Stadt Münster, die eigentümerin der Stadtwerke Münster GmbH, als fiskus sich auf den §903 BGB berufen, als ein staatliches organ aber, allein dem gemeinwohl verpflichtet, ist die berufung auf den §903 BGB ausgeschlossen. Es ist zu bemerken, dass die Stadtwerke Münster GmbH gegenüber einem dritten eine rechtsnorm benannt hat, die Ich von den Stadtwerken Münster GmbH vergeblich eingefordert hatte. Auch wenn die benannte norm, §903 BGB, nicht tauglich ist, das rechtswidrige handeln der Stadtwerke Münster GmbH zu rechtfertigen, so hätte diese nennung mir gegenüber ein grund sein können, das zitierte gesprächsangebot auch anzunehmen; denn die berufung auf den §903 BGB macht deutlich, dass die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV, gemäss der norm: §109 GO/NW(+1) eine unzulässige wirtschaftstätigkeit ist. Es kann dem eigentümer nicht bestritten werden, seine fahrzeuge von oben bis unten mit werbung zuzuklebern, dach, boden und die laufflächen der räder eingeschlossen, aber diese fahrzeuge sind für die erledigung der aufgabe: die durchführung des ÖPNV nämlich, nicht mehr zu gebrauchen. Wenn der eigentümer meint, seine fahrzeuge als fahrende litfassäulen über die strassen von Münster schicken zu müssen, dann kann er das wie jede andere werbeagentur tun, die vergleichbares in ihrem angebot hat, aber das ist exakt die wirtschaftstätigkeit, die für die Stadtwerke Münster GmbH nach §109 GO/NW ein unzulässiges gewerbe wäre(+2).

(+1) die angabe ist nicht zutreffend, der einschlägige paragraph ist §107 GO/NW.

(+2) vgl. hierzu auch den schriftwechsel mit der Bezirksregierung Münster(§1).

(§1) //==> dokument: 005.089 und ff.

(*6) //==> dokument: 005.051.

(*7) //==> dokument: 005.066 und 005.069.

(*8) es muss wohl heissen: wie.

(*9) //==> dokument: 005.057.

005.066 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster, schreiben vom 05.08.2007.

(*1). Meine Beschwerde gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse des ÖPNV in Münster vom 22.05.2007.(*2)

Bitte um Antwort.

Sehr geehrter Herr Dr.Tillmann,

ich hatte Sie in Ihrer Funktion als Oberbürgermeister angesprochen, der die Rechtsaufsicht über die(*3) Stadtwerke Münster hat.

Meine Beschwerde ist bis heute nicht beantwortet worden. Ich dringe hiermit auf eine rechtsverbindliche Antwort und fordere Sie auf, von Ihrer Rechtsaufsicht Gebrauch zu machen und den Stadtwerken die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse unverzüglich zu untersagen. Das ist eine Geschäftstätigkeit, die nach §109 I GO/NW* unzulässig ist, weil sie dem Geschäftszweck widerspricht, der darauf gerichtet ist, den Bürgern einen leistungsfähigen und zeitgemässen ÖPNV zu bieten.

Ich erwarte eine Antwort in angemessener Frist. Sollten Sie weiter in der Sache schweigen, werde Ich Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht erheben.

Meine Geduld in dieser Sache ist erschöpft.

Mit freundlichem Gruss

Anmerkung:

* die Angabe im Schreiben vom 22.05.2007: §116 GO/NW, war ein Irrtum von mir.(*4)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.066.

(*1) //=> dokument 005.051.

(*2) unzutreffende jahreszahl im datum korregiert.

(*3) eingefügte korrektur.

(*4) die angebe ist nicht zutreffend, der einschlägige paragraph ist §107 GO/NW.

005.067 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 09.08.2007.

Unser Zeichen: B1-8389/sh

Ihre Beschwerde, Eingang am 22.06.2007.(*1)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

wir möchten Sie gern über das Ergebnis unserer Schlichtungsbemühungen informieren.

Nachdem Herr N.N.(*2) von der Westfälischen Verkehrsgesellschaft unser Schlichtungsschreiben vom 17.07.07 an die Stadtwerke Münster weitergeleitet hatte, haben wir nun eine Antwort von dort erhalten(*3).

Die Stadtwerke erläutern uns darin, dass sie sich eingehend mit Ihrem Anliegen auseinandergesetzt haben. Unter anderem hatte man Sie im Frühjahr 2006 zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und Ihnen die Gründe für die Großflächenwerbung auf den Bussen später schriftlich geschildert(*4). In Bezug auf die rechtliche Frage dieser Form von Werbung beziehen sich die Stadtwerke Münster auf §903 BGB(*5).

Sehr geehrter Herr Dr. Richter, die Mittel der Schlichtungsstelle sind hier erschöpft. Wir sehen in diesem Fall keine Möglichkeit, auf außergerichtlichem Wege eine Einigung zu erzielen. Wenn Sie Ihr Anliegen noch weiter verfolgen und die Rechtslage klären möchten, so empfehlen wir Ihnen, anwaltliche Unterstützung einzuholen.

Für Fragen stehen wir Ihnen telefonisch gern zur Verfügung.

Eine Kopie des Schreibens der Stadtwerke finden Sie im Umschlag.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
N.N.(*2)
Schlichtungsstelle Nahverkehr

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.067.

(*1) //==> dokument 005.061.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) //==> dokument: 005.065.

(*4) //==> dokument: 005.065.(*3).

(*5) //==> dokument: 005.065.(*5).

005.068 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 19.08.2007.

Mein Schreiben vom 09.06.2007(*1)

Ihr Zeichen: 05/20030

Ihr Schreiben vom 04.06.2007(*2)

Sehr geehrter Herr N.N.(*3),

Meine Bitte um Auskunft über die Rechtsnormen ist bis heute ohne Antwort geblieben.

Ich gehe nunmehr davon aus, dass die Stadtwerke mit der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Busse ohne Rechtsnorm in meine Rechte auf ungestörte Benutzung des ÖPNV eingreifen.

Ich werde mich mit geeigneten Maassnahmen gegen die Verletzung meiner Rechte zur Wehr setzen. Ihnen dürfte bekannt sein, dass die Erbringung der Leistung mit Bussen, deren Fenster mit Werbung verdreckt sind, nicht der vertragsmässigen Leistung entspricht, die ich mit der Entrichtung des Fahrpreises nach Tarif beanspruchen kann. Schlechtleistung rechtfertigt nach BGB die Minderung, eventuell sogar die Einbehaltung des Kaufpreises.

Über die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist mir bekannt geworden(*4), dass die Stadtwerke die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse mit § 903BGB rechtfertigen(*5). Den Rechtskundigen im Dienst der Stadtwerke sollte bekannt sein, dass das Recht des Eigentümers seine Grenze im Recht des anderen hat. Die Werbung auf dem Fenstern der Busse, die im Auftrag des ÖPNV eingesetzt werden, verletzt mich in meinen Rechten.

Mit freundlichem Gruss(*6)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.068.

(*1) //==> dokument 005.057.

(*2) //==> dokument 005.055.

(*3) name durch N.N. ersetzt.

(*4) //==> dokument 005.067.

(*5) //==> dokument 005.065.

(*6) eine antwort wurde nicht gegeben.

005.069 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 06.09.2007.

N.N.(*1)

Dezernent des Oberbürgermeisters

Ihre Beschwerde an den Oberbürgermeister Dr. Tillmann gegen die Ihrer Ansicht nach rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Busse des OPNV(*2)

Sehr geehrter Herr Dr. phil. Richter,

Herr Dr. Tillmann bat mich, Ihr Anliegen zu prüfen und Ihnen zu antworten(*3). Ich bitte um Ihr Verständnis, dass die Bearbeitung leider mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch genommen hat.

Sie sprachen Herrn Dr. Tillmann in seiner Funktion als Oberbürgermeister an, der nach Ihrer Auffassung die "Rechtsaufsicht" über die Stadtwerke Münster GmbH hat.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Der Oberbürgermeister vertritt den Rat der Stadt Münster, der als Organ der Gesellschafterin Stadt Münster die Gesellschafterversammlung ist. Der Oberbürgermeister hat also nicht die Funktion einer "Rechtsaufsicht"(*4).

Gleichwohl gebe ich folgende Hinweise:

Soweit Sie sich auf § 109 I 2 GO NW berufen, schließen wir uns voll inhaltlich der Auffassung der Stadtwerke Münster (s. Schreiben vom 08.03.07)(*5) an. Hierzu gibt es von unserer Seite keine Ergänzungen(*6). Von einer Beeinträchtigung oder gar Belästigung der Benutzer kann keine Rede sein(*7). Zudem haben die Stadtwerke in Aussicht gestellt(*8), die Fensterbeklebung bei Eigenwerber-Fahrzeugen in Kürze weiter zu reduzieren und vornehmlich im Heckbereich der Fahrzeuge anzubringen, weil dort auf Grund der Sitzanordnung die Fahrgäste noch weniger gestört werden.

Dennoch ist Werbung an neuen Stellen und in neuer Form gerade die Folge der Entwicklung der Werbebranche und entspricht demnach dem heutigen Zeitgeist(*9). Das(*10) man allerdings über Geschmack bekanntlich streiten kann, haben Sie ja richtigerweise erkannt und angeführt.

Mit freundlichem Gruß

N.N.(*1)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.069.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

(*2) //==> dokument: 005.051.

(*3) die methode ist bewährt und, in der natur der sache liegend, ist die praxis auch plausibel, wenn die verantwortlichen in staat und gesellschaft zur erledigung ihrer zahlreichen funktionen und aufgaben sich bestimmter mitarbeiter bedienen, die ihnen zu hand gehen. Das, was für den

amtswalter ein privileg zu sein scheint, das kann für ihn auch zu einer grossen last werden, weil der amtswalter mit der delegation der aufgaben nicht auch seine verantwortung für die handlungen seines mitarbeiters abgeben kann. Dem mitarbeiter, in der erledigung des auftrags an der herrschaftsfunktion des amtswalters partizipierend, hat teil an der macht des amtswalter, weil er in der erledigung der aufgaben auch die funktion eines türstehers hat, der sowohl den zutritt zum amtswalter steuert als auch im namen des amtswalters handelt. Das, was der dezernent im auftrag des Oberbürgermeisters der Stadt Münster äussert, das fällt ohne abzug auf den Oberbürgermeister der Stadt Münster zurück(+1). Es ist schon erstaunlich, was hier herr Dr.Berthold Tillmann, konfrontiert mit der beschwerde eines bürgers der Stadt Münster äussert und wie er die klage des bürgers mit einigen floskeln und versatzstücken aus den einschlägigen briefstellern im amtsgebrauch abbügelt. Der bürger kann vom amtswalter immer erwarten, dass seine beschwerde ernst genommen wird. Auch dürfte herrn Dr.Berthold Tillmann nicht entgangen sein, dass der skandal um die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV, organisiert durch den kommunalbetrieb: Stadtwerke Münster GbmH, nicht auf den einen meckernden bürger beschränkt ist, sondern dass dieser missbrauch der unternehmerischen freiheit auch andere bürger ärgert, die ihre meinung öffentlich kundgetan haben(+2), oder sich nur dann äussern, wenn sie gezielt auf den skandal angesprochen werden(+3). Wenn der Oberbürgermeister der Stadt Münster, sich nicht auf das tägliche briefing durch die brille seines mitarbeiters verlassend, selbst mit offenen augen durch die Stadt Münster ginge und auch die busse des ÖPNV benutzen würde, dann könnte er sich selbst unvermittelt von den belästigungen überzeugen, mit denen die benutzer des ÖPNV konfrontiert sind, die, weil sie die dienstleistung des ÖPNV nutzen, nicht die adressaten der werbenden wirtschaft sein können. Herr Dr.Berthold Tillmann kann als privatmann, weil's ihn nicht kümmert, den skandal als sturm im wasserglas beiseite schieben, als Oberbürgermeister der Stadt Münster aber ist er, verpflichtet, dem recht und dem gesetz geltung zu verschaffen.

(+1) die möglichkeit, dass der beauftragte dezernent eigenmächtig gehandelt haben könnte, lasse Ich ausser betracht.

(+2) //==> dokument: 005.014.

(+3) aus einer vielzahl von gesprächen, auch mit den fahrern der busse im ÖPNV weiss Ich, dass meiner meinung über die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV zugestimmt wird.

(*4) es mag zutreffend sein, dass im strikt juristischen sinn dem Oberbürgermeister der Stadt Münster als "vertreter" des Rats der Stadt Münster die rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster GmbH nicht zukommt. Das ändert aber nichts an der verantwortlichkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, weil die Stadt Münster als juristische person, deren rechtsvertreter der Oberbürgermeister der Stadt Münster in der person des gewählten amtsinhabers ist, sich an recht und gesetz zu halten hat. In diesem sinn, denke Ich, ist es korrekt auch den terminus: rechtsaufsicht, zu verwenden. Im übrigen ist, gelinde gesagt, die feststellung des dezernenten, unsinn, wenn er, die funktion des türstehers wahrnehmend, sagt, sich juristisch versiert gerierend: "Der Oberbürgermeister vertritt den Rat der Stadt Münster, der als Organ der Gesellschafterin Stadt Münster die Gesellschafterversammlung ist"(+1). Es wäre eine neue, eine andere verfassungsordnung, wenn der Rat der Stadt Münster zugleich auch die Gesellschafterversammlung (von was eigentlich?) ist. Richtig ist, dass der Rat der Stadt Münster über die Gesellschafterversammlung der GmbH die volle kontrolle(+2) über die geschäftstätigkeit der Stadtwerke Münster GmbH hat, die von den mitglieder der geschäftsleitung ausgeübt und von den mitgliedern des aufsichtsrats kontrolliert wird, in dem die herren und damen des rats sitz und stimme haben.

(+1) der satz ist, weil grammatisch falsch, ein galimathias.

(+2) die kontrolle der Stadtwerke Münster GmbH ist zusätzlich durch die tatsache abgesichert, dass die gesellschaftsanteile an der GmbH zu 100% bei der Stadt Münster liegen. Die Stadt Münster kann also als eigentümer der Stadtwerke Münster GmbH uneingeschränkt sagen, wo's lang gehen soll, und die beachtung von recht und gesetz, das sollte nicht unterschlagen werden, ist die vornehmste pflicht des eigentümers.

(*5) //==> dokument: 005.041.

(*6) und wenn's dem künstler an argumenten gebricht, dann offeriert der briefsteller für lästige nachfragen den passenden satz: "Hierzu gibt es von unserer Seite keine Ergänzungen".

(*7) dieser satz muss, um ihn geniessen zu können, zweimal gelesen werden: "Von einer Beeinträchtigung oder gar Belästigung der Benutzer kann keine Rede sein". Seltsam, der türsteher könnte sogar etwas richtiges gesagt haben, aber das wäre nur dann der fall, wenn er geschrieben hätte: von einer beeinträchtigung oder gar belästigung für mich selbst als den

benutzer kann keine rede sein. Die streitfrage, ob der Oberbürgermeister der Stadt Münster als privatmann durch die werbung auf den fenstern der busse der Stadtwerke Münster GmbH sich beeinträchtigt oder gar belästigt fühle, kann unentschieden dahingestellt werden, weil gültig nur herr Dr.Berthold Tillmann antworten kann. Es ist aber etwas anderes, wenn diese privatmeinung in eine norm umgedichtet wird, die für jeden anderen geltung beanspruchen soll. Ob der eine oder der andere benutzer des ÖPNV durch die werbung, als skandalös eingeschätzt, sich belästigt und beeinträchtigt fühlt oder nicht, das ist eine entscheidung, die jeder benutzer des ÖPNV nur für sich gültig trifft, und Ich habe mich in dieser streitigen sache entschieden. Zu beurteilen sind aber auch die fragen, ob der beeinträchtigte und belästigte nutzer einen anspruch auf unterlassung dieser beeinträchtigungen habe und ob der dienstleister des ÖPNV, der die behaupteten beeinträchtigungen verursacht hatte, einen rechtsgrund geltend machen könne, der diese zumutungen als rechters ausweist. Das ist eine abwägungsfrage, auf die die verantwortlichen der Stadt Münster und der Stadtwerke Münster GmbH bis heute eine zureichende antwort verweigert haben. Man macht einfach weiter, weil man meint, die macht dazu zu haben, wohl wissend, dass es am recht gebricht.

(*8) wenn's am recht gebricht, aber die machtmittel ausreichend verfügbar sind, dann ist es immer passend, wie ein gutsherr die wohltaten zu verteilen. Die verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH haben selbst eingeräumt, dass sie aufgrund von kundenbeschwerden die praxis der werbung an den bussen geändert haben. Wenn sie jetzt langsam zu dem zurückkehren, was ein gebot gemeiner vernunft ist, dann nicht, weil sie vernünftig geworden sind, sondern weil sie den druck anderer registriert haben und entsprechend reagieren. Die neue einsicht der verantwortlichen stadtworke beseitigt nicht den skandal der fehlenden rechtsgrundlage, weil man, wenn's wieder einmal opportun erscheint, mit diesem unsinn da fortfahren kann, wo man aufhören musste.

(*9) dem türsteher ist zu empfehlen, mal in das gesetz zu schauen. Das soll, wie man sagt, die rechtskenntnis befördern. Der ÖPNV ist eine öffentliche aufgabe, die alle, die den staat in seinen organen repräsentieren, darauf verpflichtet, dem gemeinwohl zu dienen. Die förderung der werbeindustrie ist aber ein sachverhalt, der dem gemeinwohl nicht subsumiert werden kann und daran wird der verweis auf den zeitgeist auch nichts ändern(+1). Die unterlassung des Dr.Berthold Tillmann als Oberbürgermeister der Stadt Münster erfüllt den tatbestand der duldung ungesetzlicher wirtschaftstätigkeiten durch ein privatrechtlich organisiertes tochterunternehmen der Stadt Münster.

 (+1) die einlassung des türstehers, dass die "Werbung an neuen Stellen und in neuer Form gerade die Folge der Entwicklung der Werbebranche (sei) und (demnach) dem heutigen Zeitgeist entspräche"(§1), ist im horizont des § 109 I 2 GO NW bemerkenswert. Logisch zwingend bestätigt der türsteher mit seiner bemerkung meine behauptung, dass die werbung auf den fenstern der busse im dienst des ÖPNV eine unzulässige, d.h. verbotene wirtschaftstätigkeit der Stadtwerke Münster GmbH sei, für die die Stadt Münster letztlich verantwortlich ist(§2).

 (§1) das zitat ist an die grammatische struktur des satzes angepasst worden.

(§2) diese frage wird noch einmal gegenstand in der kontroverse mit der Bezirksregierung Münster sein (cf. die dokumente: 005.089 und folgende.

(*10) das muss wohl heissen: Dass Eine kleinliche bemerkung? - D'accord, eine frage des geschmacks, aber dieser orthographische fehler ist ein symptom für die qualität dieser antwort, deren "Bearbeitung leider mehr Zeit als gewöhnlich in Anspruch genommen" habe.

005.070 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, klage vom 24.09.2009.

Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster

Ich erhebe Klage nach § 75 VwGO gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster

und beantrage, den Oberbürgermeister zu verpflichten, die Stadtwerke der Stadt Münster anzuweisen, die nach § 109 I 2 GO NW rechtswidrige Werbung a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des öffentlichen Personennahverkehrs(=ÖPNV) zu beseitigen und diese Form der Werbung künftig zu unterlassen.

Das Begehren schliesst die Subunternehmen ein, die im Auftrag der Stadtwerke Dienste des ÖPNV verrichten. Ergänzend beantrage ich die Feststellung, dass die Werbung a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge, die im ÖPNV eingesetzt werden, rechtswidrig ist.

Begründung

Die Tatsache, dass die Fenster der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV zweckwidrig mit Werbung beklebt sind, dürfte allgemein bekannt sein. Die Werbung, die die Fenster der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV als Werbeflächen zweckwidrig nutzt, ist so angebracht, dass die Werbebotschaft ausschliesslich an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet ist. Der Benutzer des ÖPNV im Fahrzeug hat nicht den geringsten Anhaltspunkt, wer wirbt und wofür geworben wird; er nimmt nur wahr, dass sein Blick auf die Umgebung durch die Fenster des Fahrzeugs gestört, in bestimmten Fällen unmöglich ist. Durch das

(-2/-2-)

Bekleben der Fenster mit Werbung ist das Fahrzeug in eine Litfassäule umfunktioniert worden, das auch noch Menschen als Frachtgut transportiert. Der Umfang des zweckwidrigen Gebrauchs der Fenster der Fahrzeuge ist unterschiedlich. Im Extremfall sind die Fenster bis auf marginale Reste zugeklebt (zwei Fahrzeuge der Stadtwerke mit Werbung für die Sparkasse Münsterland-Ost). In anderen Fällen ist die Beklebung der Fenster mit Werbung so massiv, dass die Klebefolien den Ausblick auf die Umgebung stark beeinträchtigen (die Schilder mit Strassenamen sind bei Fahrt nicht mehr lesbar); in jedem Fall wird der Blick des Fahrgastes nach draussen durch die störenden Objekte auf den Fenstern massiv beeinträchtigt; denn das Auge des Fahrgastes, das auf die Ferne fokussiert ist, wird durch die zweckwidrigen Objekte auf den Fenstern zum Nahblick gezwungen.

Das Streitobjekt der Klage ist allein die Werbung, die zweckwidrig a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge angebracht ist, die Dienste im ÖPNV verrichten. Diese Werbung verletzt den Benutzer des ÖPNV in seinem Recht, das Angebot des ÖPNV ungestört zu nutzen, das nach dem aktuellen Stand der Technik und den allgemeinen Erwartungen an Komfort erbracht wird. Die Werbung, die sonst noch auf geeigneten Flächen der Fahrzeuge angebracht ist oder angebracht werden kann, ist vom Klagebegehren nicht erfasst; denn die Nutzung dieser Flächen für die Werbung der Privatwirtschaft kann den Benutzer des ÖPNV in seinen Rechten ernsthaft nicht beeinträchtigen.

Nach § 109 I 2 GO NW ist den Stadtwerke andere wirtschaftliche Tätigkeit erlaubt, soweit diese Wirtschaftstätigkeit den originären Zweck, den ÖPNV in Münster zu organisieren, nicht gefährdet. Ihren originären Zweck können die Stadtwerke nicht erreichen, wenn sie gegen Entgelt ungeeignete Werbeflächen auf ihren Fahrzeugen an die private Werbewirtschaft verkaufen und dadurch den Benutzer des ÖPNV in seinem Recht auf ungestörten Transport verletzen. Die Behinderung, in bestimmten Fällen die Unterbindung der freien Sicht durch Werbung auf den Fenstern der eingesetzten Fahrzeuge, seien diese Fahrzeuge durch die Stadtwerke selbst gestellt oder durch beauftragte Subunternehmen, ist mit dem originären Zweck, den ÖPNV in Münster zu organisieren, nicht ver-

einbar. Das Handeln der Stadtwerke Münster, einschliesslich der beauftragten Subunternehmen, ist folglich rechtswidrig.

Das Handeln der Stadtwerke Münster, der Werbewirtschaft gegen Entgelt zweckwidrig die Fenstern der Fahrzeuge als Werbeflächen zur Verfügung zu stellen, ist aus drei weiteren Gründen rechtswidrig.

Erstens ist die zweckwidrige Nutzung der Fenster der Fahrzeuge als Werbeflächen zu Lasten Dritter eine unzulässige Subvention der privaten Werbewirtschaft, der auf diese Weise billige Werbeflächen verschafft werden. Es ist hinreichend bekannt, dass der ÖPNV mit erheblichen Zahlungen aus den öffentlichen Kassen subventioniert wird. Der Zweck der Zahlungen ist, den öffentlichen Verkehr überhaupt funktionsfähig zu machen

(-3-/3-)

und dem Bürger zu bezahlbaren Preisen ein Transportsystem zur Nutzung bereitzustellen. Der Zweck der Subvention und ihre Legitimation ist, die Bedürfnisse des Bürgers auf Mobilität zu befriedigen. Die Stadtwerke Münster rechtfertigen aber die zweckwidrige Nutzung der Fenster der Fahrzeuge mit der Behauptung, dass sie durch die Werbung auf den Fahrzeugen erhebliche Einnahmen erzielen würden, die dem Benutzer ihrer Dienstleistungen über den Fahrpreis wieder zurückflössen. Die Stadtwerke argumentieren allgemein und behaupten, dass es sich um einen sechststelligen Betrag handle, wobei unklar ist, welchen Anteil die Werbung a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge bei diesen Einnahmen hat. Eine exakte Rechnungslegung haben die Stadtwerke bisher nicht vorgelegt, und eine überschlägige Kalkulation aus den öffentlich verfügbaren Zahlen der letzten Jahre ergibt, dass der Fahrpreis für eine Fahrt durch die Einnahmen aus der zweckwidrigen Nutzung der Fenster der Fahrzeuge im Promillebereich(3- 35 Promille) beeinflussbar ist (die Basis der überschlägigen Kalkulation ist der Fahrpreis einer Fahrt mit einer Viererkarte, die erzielten Einnahmen im Jahr 2005 und die Zahl der beförderten Fahrgäste). Bezieht man in die Argumentation der Stadtwerke die Tatsache mit ein, dass die jährliche Anpassung der Fahrpreise gewöhnlich im Bereich von 5-10cent liegt, dann ist die Behauptung der Stadtwerke schlicht falsch, dass durch die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen an die Privatwirtschaft die Fahrpreise für die Nutzung des ÖPNV bezahlbar gehalten würden, was, wie man so sagt, dem Benutzer auch zugute käme. Die Behauptung, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge für die Senkung der Fahrpreise genutzt werde, ist eine Schutzbehauptung, mit der die unzulässige Subvention der werbenden Privatwirtschaft verschleiert werden soll.

Zweitens verletzen die Stadtwerke mit der zweckwidrigen Nutzung der Fenster der Fahrzeuge für Werbung das Recht auf die ungestörte Nutzung der zugesicherten Transportleistung, das der Benutzer des ÖPNV mit der Erlegung des tariflichen Fahrpreises erworben hat. Dieses Recht schliesst die gewohnten Standards des Komforts ein, die der Benutzer des ÖPNV nach Treu und Glauben erwarten kann. Es dürfte für vernünftig denkende Menschen unstrittig sein, dass der ungestörte Blick durch die Fenster der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV zu den Standards des Komforts gehört, den der Benutzer des ÖPNV erwarten kann, zumal in den letzten Jahren die Fensterflächen der neuen Fahrzeuge grosszügig

ausgeweitet worden sind. Auch bedarf es keiner ausgedehnten Ausführungen, dass die zweckwidrige Nutzung der Fenstern der Fahrzeuge durch die Werbung den ungestörten Blick der Benutzer des ÖPNV verhindert und die Stadtwerke durch diese Form der Werbung sich selbst behindern, ihre Leistung zu erbringen, auf die der Benutzer des ÖPNV einen Rechtsanspruch hat. Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist das eine Schlecht- vielleicht sogar eine Nichterfüllung der geschuldeten Leistung, die den Benutzer des ÖPNV berechtigt, eine Minderung des Fahrpreises zu verlangen, vielleicht sogar die Rückzahlung des Fahrpreises zu fordern; denn die Art und Weise, wie die Stadtwerke, einschliesslich der beauftragten Subunternehmer, die rechtswidrige Werbung a_u_f den Fenstern der

(-4-/-4-)

Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV handhaben, gleicht einem Lotteriespiel - mal sind die Fenster des Fahrzeugs im ordentlichen Zustand, mal mit dem Werbedeck zugestrichelt.

Drittens können die Stadtwerke als Unternehmen des privaten Rechts in ihrem rechtswidrigen Handeln sich nicht auf § 903 BGB (Anlage_1) berufen. Es ist unstrittig, dass das Recht des Eigentümers an einer Sache im Recht des anderen begrenzt ist, wenn der andere mit der Sache konfrontiert wird. Der Privatmann kann tun und lassen, was er will, auch die Fenster der Fahrzeuge kann er mit Werbung und anderem bekleben, allein, es ist auffällig, dass die Subunternehmen, die ihre Dienste auch an die Stadtwerke verkaufen, gerade die Fenster der Fahrzeuge nicht mit Werbung bekleben, die sie für ihre privat verkauften Reisen nutzen. Die Stadtwerke Münster mögen rechtlich Eigentümer der Fahrzeuge sein, aber die Stadtwerke erbringen im Auftrag der Stadt Münster eine öffentliche Leistung und im Umfang dieser Leistung steht den Stadtwerken Münster keinesfalls das Recht aus § 903 BGB uneingeschränkt zur Verfügung; der öffentliche Auftrag begrenzt die Willkür der Stadtwerke Münster, die Fenster der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV mit Werbung zu bekleben, deren einziger Zweck es ist, der privaten Werbewirtschaft einen Vorteil zu Lasten der Benutzer des ÖPNV zu verschaffen, und die Benutzer des ÖPNV sowohl über den Fahrpreis als auch über die Subventionen für den ÖPNV zur Kasse zu zitieren.

Den Stadtwerken ist seit 2001 bekannt, dass ich Ihre Praxis und die Praxis der beauftragten Subunternehmen kritisiere, der privaten Werbewirtschaft rechtswidrig Werbeflächen a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV zur Verfügung zu stellen. Am 15.08.2001 hatte ich mit Herrn Overkamp von den Stadtwerken in seinem Büro ein gut einstündiges Gespräch geführt, das aber in der Sache ohne Ergebnis geblieben ist. Am 29.11.2001 hatten die Westfälischen Nachrichten meinen ersten Leserbrief veröffentlicht(Anlage_2); es folgten weitere Leserbriefe(Anlage_3), von denen die letzten aus mir nicht bekannten Gründen von der örtlichen Presse nicht mehr abgedruckt worden sind(Anlage_4). Mein Brief vom 04.10.2002 an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Münster, Herrn W.Welter, Ratsherr der SPD, den ich als Mitglied des SPD angesprochen hatte, blieb bis heute ohne Antwort, der Briefwechsel 2005/2006 ist ohne greifbares Ergebnis geblieben(Anlage_5). Die Bitte, um Auskunft über die Rechtsnormen, die das Handeln der Stadtwerke rechtlich absichern(Schreiben vom 28.07.2005), wurden mit allgemeinen Verweisungen und der Behauptung rechtlich korrekten Handelns beantwortet(Anlage_6). Gezielte Provokationen

meinerseits, die offene Verweigerung, den Fahrpreis zu entrichten, oder die Weigerung, den Fahrschein bei Kontrolle vorzuzeigen, um so die Stadtwerke zu einer rechtlichen Reaktion zu veranlassen, wurden von den Stadtwerken an die Polizeibehörde weitergereicht, ein angedrohtes Bussgeld wurde nach Widerspruch niedergeschlagen (Anlage_6/22.11.2005-31.12.2005). In drei Anzeigen wegen Nötigung hatte ich versucht, die Staatsanwaltschaft in die Klärung der rechtlichen Situation einzubeziehen. Die zuständige Staatsanwältin stellte lediglich fest, dass sie unzuständig

(-5-/-5-)

sei, weil es strafrechtlich keine Handhabe gegen die rechtswidrige Werbung a_u_f den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV gäbe; sie verwies mich bei der Durchsetzung meiner Rechte gegen die Stadtwerke Münster auf den verwaltungsrechtlichen Weg (Anlage_7). Der Versuch, den Oberbürgermeister der Stadt Münster zu bewegen, dem rechtswidrigen Handeln der Stadtwerke Einhalt zu gebieten, schlug ebenfalls fehl (Anlage_8). Das erste Schreiben vom 22.05.2007 wurde in angemessener Frist nicht beantwortet, ein zweites Schreiben vom 05.08.2007 wurde mit Schreiben vom 06.09.2007 zwar beantwortet, aber der Oberbürgermeister erklärte sich einfach für unzuständig.

Die streitige Sache kann nur noch vom Gericht entschieden werden.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gegeben, weil der Streitgegenstand eine öffentlich-rechtliche Streitsache ist. Der ÖPNV ist Staatsaufgabe und wird in unterschiedlichen Formen von den zuständigen Behörden organisiert und durchgeführt. Verantwortlich ist die Stadt Münster als der zuständigen Kommune, die rechtlich durch den Oberbürgermeister vertreten wird. In der Streitsache ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch mit privatrechtlichen Ansprüchen komplex verwoben; es dürfte aber unstrittig sein, dass der Staat seiner öffentlichen Pflichten sich nicht dadurch entziehen kann, dass er als Fiskus privatrechtlich handelt. Der Kern des Rechtsstreits ist die zweckwidrige Nutzung der Fenstern der Fahrzeuge, die die Stadtwerke im Dienst des ÖPNV einsetzen, und zu Lasten der Benutzer des ÖPNV Leistungen zugunsten der privaten Werbewirtschaft erbringen, eine Wirtschaftstätigkeit, die den Stadtwerken nach § 109 I 2 GO NW als originäre öffentlich-rechtliche Tätigkeit nicht zugestanden ist.

Hochachtungsvoll

Anlagen(*1)

- ==> Klageschrift in Zweitausfertigung einschliesslich aller Anlagen
- ==> Anlage_1: Schreiben der Verbraucherzentrale NRW/Schlichtungsstelle Nahverkehr vom 09.08.2007 und das angefügte Schreiben der Stadtwerke Münster an die Schlichtungsstelle vom 31.07.2007.
- ==> Anlage_2: 1.Leserbrief/ Westfälische Nachrichten, 29.11.2001 (Abdruck in der Zeitung und der eingereichte Text)
- ==> Anlage_3: weitere leserbriefe/2002-2005 (Abdruck in der Zeitung und der eingereichte Text)
- ==> Anlage_4: nicht abgedruckten Leserbriefe/2005-2007
- ==> Anlage_5: Schriftwechsel mit Herrn W.Welter/2002-2006

- ==> Anlage_6: Schriftwechsel mit den Stadtwerken/2001-2007
 ==> Anlage_7: Strafanzeige und Schreiben der Staatsanwaltschaft Münster vom
 14.06.2007
 ==> Anlage_8: Schriftwechsel mit dem Oberbürgermeister der Stadt
 Münster/2007

=====
 Anmerkungen zum dokument: 005.070.

(*1) alle in der anlage verzeichneten dokumente sind in dieser dokumentation erfasst //==>
 register.

005.071 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 26.10.2007.

(*1). Mein Zeichen: 3022 P 166/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
 Dr. phil. Ulrich Richter ./ Oberbürgermeister der Stadt Münster
 1 K 1586107

wird beantragt, die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits teilweise unzulässig.

Soweit der Kläger die Verpflichtung des Oberbürgermeisters begehrt, die Subunternehmer der Stadtwerke GmbH anzuweisen, die Werbung auf ihren im Rahmen des ÖPNV eingesetzten Fahrzeugen zu beseitigen und künftig zu unterlassen, ist der Klageantrag nicht bestimmt genug. Der Kläger wäre gehalten, die Subunternehmer einzeln zu benennen. Es könnte nicht Aufgabe des Beklagten sein, von sich aus zu ermitteln, wen er denn nun anweisen soll. Eine Vollstreckbarkeit wäre nicht gegeben.

Im übrigen dürfte auch das Rechtsschutzinteresse für den Antrag auf "künftige Unterlassung" nicht gegeben bzw. nicht dargelegt sein. Ggf. wäre nämlich davon auszugehen, dass der Beklagte oder die Stadtwerke die gerichtlich festgelegte Rechtslage beachten würden.

2.

Der Antrag auf Feststellung, dass die fragliche Werbung rechtswidrig sei, dürfte als vorbeugende Feststellungsklage zu werten sein. Das dazu erforderliche Feststellungsinteresse ist ebenfalls nicht dargelegt. Insbesondere aufgrund der gleichzeitig erhobenen Verpflichtungsklage dürfte es darüber hinaus kein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse geben.

II.

Im übrigen ist die Klage unbegründet:

1 .

Es ist keine Ermächtigungsgrundlage und daher auch keine Anspruchsgrundlage ersichtlich, die den Klageantrag stützen könnte:

Der Beklagte ist rechtlich nicht befugt, den Stadtwerken Münster GmbH eine Weisung im gewünschten Sinne zu erteilen. Ein Anspruch des Klägers auf Erteilung einer solchen Weisung ist daher systematisch ausgeschlossen:

Die §§ 119 ff. GO enthalten keine einschlägige Ermächtigungsgrundlage für den Oberbürgermeister.

§ 54 GO ist ebenfalls nicht zielführend.

Aus §§ 40 Abs. 2, 63 Abs. 1 GO ergibt sich, dass der Bürgermeister (lediglich) den Rat der Stadt vertritt.

In § 62 GO ist der Verantwortungsbereich des Bürgermeisters abschließend normiert. Er ist "verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung".

Er/Sie ist also für nicht weniger, aber auch nicht für mehr zuständig.

Die Stadtwerke Münster GmbH jedoch ist unzweifelhaft nicht Teil der Stadtverwaltung. Sie ist damit dem Verantwortungsbereich des Bürgermeisters nicht zugänglich.

Die Stadt Münster hat die Stadtwerke Münster GmbH als Unternehmen des privaten Rechts rechtmäßig gegründet. Die Stadtwerke GmbH sind eine 100 %-ige Tochter der Stadt Münster. Die GmbH nimmt nun ihre Aufgaben - u.a. den OPNV -in eigener Verantwortung wahr. Die Stadt hat lediglich über den Sitz in der Gesellschafterversammlung der GmbH noch Einflussmöglichkeiten (§ 108 Abs. 4, Abs. 5 GO), jedoch nur diejenigen nach GmbH-Gesetz, die vorliegend wiederum nicht einschlägig sind.

Aufgrund der in der GO vorgesehenen Verfahrensweise kann hier nicht von einer Flucht in das Privatrecht gesprochen werden - mit der Folge der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters gegenüber der GmbH.

Ein öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Weisung -wie der Kläger meint - ist nicht erkennbar.

Soweit der Kläger meint, aus der Zuständigkeit der Stadt Münster für den OPNV ergebe sich die begehrte Verpflichtung des Oberbürgermeisters, gilt folgendes:

Mit rechtmäßiger Gründung der Stadtwerke Münster GmbH ist diese Aufgabenwahrnehmung auf die Stadtwerke Münster übergegangen (s. oben). Deren Steuerung und Kontrolle erfolgt nach GmbH und Handelsrecht.

Die klägerseits angesprochene Norm des § 109 GO ist vorliegend nicht anwendbar. Sie richtet sich nicht an Unternehmen in private Rechtsform (vgl. Rehn/-Cronauge, Kommentar zur GO, § 109, Anm. I).

2.

Auch inhaltlich hätte die Stadtwerke GmbH lediglich die Pflicht, den OPINIV innerhalb der gesellschaftsvertraglichen Pflichten sicherzustellen. Das aber ist der Fall.

Einer evtl. Übertragung der Angelegenheit auf den Einzelrichter wird zugestimmt.

Verwaltungsvorgänge können nicht übersandt werden, da hier - mit Ausnahme des der Klage beigefügten Schreibens v. 06.09.07 - keine Vorgänge entstanden sind.

I.A.

N.N.(*2)

Assessorin

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.071.

(*1) auf die einlassungen des beklagten antworte Ich in dem schreiben an das Verwaltungsgericht Münster vom 23.11.2007. //==> dokument: 005.072.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.072 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 23.11.2007.

AZ: 1 K 1587/07

Dr.phil.Ulrich Richter./. Oberbürgermeister der Stadt Münster

Stellungnahme zur Einlassung des Beklagten vom 26.10.2007 /Az.: 3022 P/166/07

Eingang 10.11.2007(*1)

1.

Ich stelle fest, dass von dem Beklagten das Spiel der Stadtwerke fortgesetzt wird, die Aussage über die Rechtsnorm zu verweigern, mit der die Stadtwerke die angegriffene Praxis der Werbung auf den Fenstern der Busse im ÖPNV rechtfertigen. Es ist bemerkenswert, dass der Beklagte die Rechtsnorm: §109 GO, für nicht anwendbar erklärt -Seite 3 -, die Stadtwerke aber die Werbung auf den Fenstern der Busse mit dieser Rechtsnorm rechtfertigen - Anlage_6 zur Klage, Schreiben der Stadtwerke vom 08.03.2006, S.3 -. Für das Verfahren dürfte es förderlich sein, wenn der Beklagte jetzt bekanntgäbe, mit welcher Rechtsnorm er die Werbung auf den Fenstern der Busse rechtfertige, die ich als rechtswidrig beurteile. In der Klageschrift, in meinen Schreiben an die Stadtwerke Münster und mit anderen öffentlichen Äusserungen habe ich wiederholt erklärt und hinreichend begründet, warum ich die Praxis der Werbung auf den Fenstern der Busse für rechtswidrig halte.

2.

Der Beklagte ist der Rechtsvertreter der Stadt Münster. Ihm obliegt die Aufsicht über die Tätigkeiten der Stadt Münster. Die Stadt Münster ist befugt, im Rahmen

ihrer gesetzlichen Aufgaben bestimmte Aufgaben durch Unternehmen nach Privatrecht ausführen zu lassen (§107 GO NW), darunter fällt auch der ÖPNV in Münster. Das Recht, bestimmte Aufgaben zu delegieren, entbindet die Stadt Münster aber nicht von ihren Pflichten. Um diesen Verpflichtungen gerecht zu werden, sind in §108 Abs.1 Nr.6 und 7 GO NW die Bedingungen fixiert, die der Stadt Münster angemessene Kontrollrechte einräumen, um die Zwecke zu erreichen, die mit der Aufgabenverlagerung im Sinne der Stadt Münster erreicht werden sollen. Die Stadt Münster, vertreten durch den Beklagten, hat also nicht nur das Recht, Kontrolle über die Tätigkeiten der Stadtwerke Münster auszuüben, im konkreten Fall über den Busbetrieb, mit dem der ÖPNV organisiert wird, sondern die Stadt Münster hat auch die Pflicht, diese Kontrolle wahrzunehmen, wenn die Stadtwerke Münster, die zum Zweck der Durchführung des ÖPNV in Münster geschaffen worden sind, rechtswidrig handeln. Die rechtswidrige Handlung ist die Werbung auf den Fenster der Busse, die die Benutzer des ÖPNV in ihrem Recht auf ungestörte Nutzung des ÖPNV verletzt. Wiederholt hatte ich Herrn Welter, seinerzeit Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Münster, auf seine Kontrollaufgaben aufmerksam gemacht, wie bekannt ohne Erfolg -Anlage_5 zur Klage, neben anderen das Schreiben vom 31.01.2006 -.

3.

Ich kann es offenlassen, welche administrative Maassnahme des Beklagten geeignet ist, das rechtswidrige Handeln zu unterbinden, und mit welcher Maassnahme der Beklagte seiner Pflicht nachkommen will, allerdings muss der Beklagte seiner Pflicht nachkommen und das rechtswidrige Handeln künftig unterbinden.

4.

Die Einwendung des Beklagten ist ohne Grund, dass mein Klagebegehren bezüglich der Subunternehmen zu unbestimmt sei. Aus den Vertragsbeziehungen zu den Subunternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Dienste verrichten, sollte den Stadtwerken bekannt sein, welche Subunternehmen als Adressaten in Betracht kommen. Auch sollte den Stadtwerken bekannt sein, dass Verträge so zu gestalten sind, dass die Vereinbarungen nicht gegen geltendes Recht verstossen. Die Stadtwerke können von den vertraglich gebundenen Subunternehmen verlangen, dass diese ihre vertraglichen Leistungen mit Fahrzeugen erbringen, die keine Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge haben, mit denen die Rechte der Benutzer der ÖPNV verletzt werden.

5.

Die Behauptung des Beklagten ist ohne Grund, dass "das Rechtsschutzinteresse für den Antrag auf 'künftige Unterlassung' nicht gegeben bzw. nicht dargelegt" sei. In der Klageschrift habe ich hinreichend dargelegt, dass es mein Interesse ist, in Zukunft von der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Busse unbehelligt zu bleiben. Auch habe ich für die Zukunft mein Interesse an der Feststellung hinreichend dargelegt, dass die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge des ÖPNV rechtswidrig sei. Ergänzend führe ich aus, dass ich als Bürger der Stadt Münster und des Landes NRW derzeit permanent mit dieser Form der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge des ÖPNV konfrontiert bin, und es dürfte für jeden, der mit offenen Augen sich im öffentlichen Raum bewegt, bekannt sein, dass diese Form der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV überall in der Bundesrepublik Deutschland ein allgemeines Ärgernis ist. Es liegt also auch im öffentlichen Interesse, wenn durch das zuständige Gericht festgestellt

wird, dass die beanstandete Form der Werbung rechtswidrig ist und für die Zukunft unterbunden wird.

6.

Der Beklagte hat sich zur Streitsache nicht geäußert. Soweit die Stadtwerke sich im vorliegenden Schriftwechsel geäußert haben, sind diese Aussagen nachweislich vage oder es sind Behauptungen, die offenkundig falsch sind. So ist die Behauptung nachweislich falsch, dass die Werbung auf den Fenstern der Busse den Fahrgast nur geringfügig beeinträchtigt. Ein subjektives Werturteil kann die objektiven Tatsachen nicht ersetzen. Auch haben die Stadtwerke niemals nachprüfbar dargelegt, in welchem Umfang die Einnahmen aus der Werbung auf den Fenstern der Busse die Fahrpreise für den Kunden beeinflussen. Hier hat der Beklagte die Pflicht der Aufklärung.

7.

Die Streitsache kann nach §6 I VwGO vom Einzelrichter entschieden werden. Ich gebe zu Bedenken, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist und die aufgeworfenen Rechtsfragen wegen der Gemengelage von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten nicht einfach zu beantworten sind. Aus diesem Grund stimme ich der Übertragung der Streitsache auf den Einzelrichter nicht zu.

Hochachtungsvoll

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.072.

(*1) //=> dokument: 005.071.

005.073 Ulrich Richter an Fa.Theo's Reisen, schreiben vom 07.12.2007.

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren!

Ihre Firma benutzt einen (oder mehrere) Busse als Werbeträger; diese Busse werden von den Stadtwerken Münster und der Verkehrsgemeinschaft Münsterland im Dienst des ÖPNV eingesetzt. Ihre Werbung ist auf den Fenstern der Busse angebracht, sodass mir als Benutzer des Fahrzeugs im Dienst des ÖPNV die ungestörte Sicht unmöglich ist. Diese Form der Werbung ist rechtswidrig und ich fordere Sie auf, die rechtswidrige Werbung, die mich in der rechtmässigen Nutzung der Dienste des ÖPNV beeinträchtigt, unverzüglich zu unterlassen.

Ich gebe Ihnen zur Kenntnis, dass Werbung, die den Adressaten verärgert, kontraproduktiv ist. Solange Sie mich mit der rechtswidrigen Werbung als Benutzer des ÖPNV belästigen, solange werde ich die Waren und Dienste Ihrer Firma boykottieren und ich werde jeden beeinflussen, meinem Boykott zu folgen.

Mit freundlichem Gruss(*1)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.073.

(*1) die abmahnung blieb ohne antwort(+1).

(+1) in der leidigen sache hatte Ich später(10.06.2009) mit dem inhaber der firma (nach seinem anruf) ein längeres telephongespräch geführt. In den wesentlichen punkten des problems

stimmte er meiner meinung zu und teilte mir mit, dass er die werbepolitik seiner firma geändert habe und die werbung auf den fenstern der busse im dienst des ÖPNV nicht mehr fortsetze. Das beanstandete fahrzeug hatte Ich im sommer 2010 noch einmal im dienst des ÖPNV gesehen. Es ist dann wohl ausser dienst gestellt worden und die Werbung für die firma auf den neuen bussen ist seitdem nicht mehr zu beanstanden.

005.074 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 07.01.2008.

Anfrage:

Prozessunterstützung gegen die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen - in Münster und auch anderswo.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache hatte ich Sie am 21.06.2007 angeschrieben. Sie hatten mir mit dem Schreiben vom 09.08.2007 (B1 8380/-st) geantwortet(*1).

Am 24.09.2007 habe ich beim Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster eingereicht. Das Verfahren hat das Az.: 1 K 1587/07.

Das Verfahren ist kostenpflichtig und der Streitwert ist vorläufig auf 5000€ festgelegt.

Ich habe die Absicht, das Verfahren in der 1.Instanz selbst durchzuführen; diese Kosten sind für mich kalkulierbar. Auf anwaltliche Vertretung verzichte ich, weil ich mit den Vertretern dieser Zunft bisher keine guten Erfahrungen gemacht habe, aber wie die Sache sich auch entwickeln wird, das Verfahren wird in die Berufungsinstanz gehen und da werden die Kosten für mich nicht mehr kalkulierbar sein. Ich frage daher bei Ihnen an, ob die Verbraucherzentrale NRW meine Sache unterstützen könnte, die offenbar noch nicht vor einem Gericht verhandelt worden ist. Ein allgemeines öffentliches Interesse kann wohl bejaht werden und ich halte es für einen Skandal, dass die Betriebe des ÖPNV indirekt die private Werbung mit Millionen subventionieren und dabei ihren Auftrag, dem Bürger ein zeitgemässes Angebot zu machen, missachten.

Derzeit ist für mich nicht absehbar, wann es zur Verhandlung in der 1.Instanz kommen wird. Ich bitte Sie, die Angelegenheit mit mir zu erörtern.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.074.

(*1) //==>dokument: 005.061 und 005.067.

005.075 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 15.01.2008.

Unser Zeichen: 1-1-87/08 BVV/Bay

Werbung auf Bussen der Stadtwerke Münster

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

wir danken für Ihre Anfrage und das der Verbraucherzentrale NordrheinWestfalen entgegengebrachte Vertrauen.

Ihrer Bitte können wir jedoch leider nicht nachkommen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat keine allumfassende Befugnis zur Rechtsberatung. Unsere rechtlichen Möglichkeiten sind beschränkt auf Angelegenheiten des Verbraucherrechts. Aus diesem Grund können wir zum Beispiel Streitigkeiten zwischen zwei privaten Endverbrauchern oder auf dem Gebiet des Verwaltungs- und Steuerrechts nicht bearbeiten. Darüber hinaus ist es uns nicht möglich, Rechtsfälle aus dem gewerblichen, beruflichen- oder arbeitsvertraglichen Bereich aufzugreifen(*1).

Unsere begrenzte Personalkapazität lässt es ferner nicht zu, dass wir sämtlichen Rechtsangelegenheiten umfassend nachgehen. Deshalb müssen wir uns auf bestimmte verbraucherrechtliche Sachgebiete konzentrieren.

Wir bedauern, Ihnen keine andere Nachricht geben zu können, und bedanken uns nochmals für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Rechtsanwältin N.N.(2*)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.075.

(*1) es ist nachvollziehbar, dass die Verbraucherzentrale/NRW ihre arbeitsakzente setzt, aber in diesem fall hat sie eine grosse chance vertan, einen öffentlichen misstand aufzuklären, der nicht auf Münster und das land NRW beschränkt ist, sondern in der ganzen Bundesrepublik besichtigt werden kann. Die werbung ist ein teil des verbraucherrechts, gleichgültig, ob die werbung von privaten angeboten wird oder von staatlichen organen, deren politiker die öffentliche verantwortung vermeiden, indem sie rechtskonstruktionen erfinden, mit denen die öffentlichen aufgaben ins privatrecht verflüchtigt werden. Die begründung, in der sache nicht einmal ein klärendes gespräch zu führen, ist weder stichhaltig noch plausibel.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.076 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 04.05.2008.

AZ: 1 K 1587/07

Dr.phil.Ulrich Richter./.. Oberbürgermeister der Stadt Münster

Meine Stellungnahme vom 23.11.2007 auf die Einlassung des Beklagten vom 26.10.2007, /Az.: 3022 P/166/07, ist bisher ohne Antwort geblieben.

1.

Das Gericht wird feststellen, welche Rechtsnorm(en) für die Entscheidung des Falles anzuwenden ist (sind).

2.

Da der Beklagte offensichtlich streitentscheidende Tatsachen zurückhält und die Auskunft verweigert, in welchem Umfang, wie immer wieder behauptet, die Fahrpreise für die Benutzer des ÖPNV durch die Werbeeinnahmen gesenkt werden, beantrage ich seitens des Gerichts Beweis zu erheben. Das Gericht sollte klären, in welcher Höhe den Stadtwerken durch den Verkauf von Werbeflächen auf den Bussen jährlich Einnahmen zugeflossen sind und in welchem Verhältnis diese Einnahmen zu den Einnahmen aus dem Verkauf von Leistungen und den öffentlichen Zuschüssen stehen. Zu klären ist auch, in welchem Umfang diese Einnahmen den Benutzern zugute gekommen sind. Desweiteren ist zu klären, welchen Anteil die Einnahmen aus der Werbung auf den Fenstern der Busse, der Werbung auf den geeigneten Flächen der Busse, der Werbung für öffentliche Einrichtungen und die Eigenwerbung der Stadtwerke an den Gesamteinnahmen aus der Werbung haben. Zu klären ist auch, inwieweit sich die von den Stadtwerken beauftragten Subunternehmen mit der Werbung auf ihren Fahrzeugen Vorteile gegenüber anderen Wettbewerbern verschaffen.

3.

Da ich keinerlei Hinweis darauf habe, wann in der Streitsache verhandelt werden wird, bitte ich das Gericht zu berücksichtigen, dass ich in der Zeit vom 01.09. bis 06.10.2008 an vier mehrtätigen Fachkongressen im In- und Ausland teilnehmen werde.

Hochachtungsvoll

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.076.

--

005.077 Westfälische Nachrichten: bericht vom 11.10.2008.

(*1). Nachrichten

Fensterblick ohne Fensterblick

Münster. Ist der ungestörte Blick aus dem Busfenster ein Recht, das man einklagen kann? Mit dieser Frage muss sich demnächst das Verwaltungsgericht Münster beschäftigen. Ein Fahrgast hat jedenfalls in dieser Sache gegen den Oberbürgermeister geklagt. Er hält die Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse für rechtswidrig. Die Stadtwerke, so fasst das Verwaltungsgericht seine Argumentation zusammen, könnten ihren originären Zweck, den ÖPNV in Münster zu organisieren, nicht erreichen, wenn sie gegen Entgelt Werbeflächen auf Bussen verkaufen "und dadurch den Benutzer in seinem Recht auf ungestörten Transport - wozu auch der ungestörte Blick durch das Fenster gehöre - verletzen".

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.077.

(*1) pressehinweis auf den anstehenden prozess vor dem Verwaltungsgericht Münster.

005.078 Verwaltungsgesicht Münster an Ulrich Richter, urteil vom 21.10.2008.

(*1). Verkündet am: 21. Oktober 2008
 VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER
 IM NAMEN DES VOLKES
 URTEIL
 1 K 1586/07

In dem Verwaltungsrechtsstreit
 des Herrn Dr. phil. Ulrich R i c h t e r,
 - Kläger -
 g e g e n
 den Oberbürgermeister der Stadt Münster,
 Az.: 3022 P 166/07,
 - Beklagter -
 w e g e n Werbung auf Stadtbusfenstern
 hat Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dahme
 auf Grund der mündlichen Verhandlung
 vom 21. Oktober 2008

(-2-)

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Stadtwerke Münster - und die von ihnen beauftragten Subunternehmen - auf den Fenstern der von ihnen eingesetzten Stadtbusse Werbung anbringen. Er kritisiert seit Jahren diese Praxis und hat sich deshalb bereits an Vertreter der Stadtwerke, die Verbraucherzentrale (Schlichtungsstelle Nahverkehr), die örtliche Presse, die Staatsanwaltschaft sowie den Beklagten gewandt.

In dem Zusammenhang teilten die Stadtwerke Münster dem Kläger mit Schreiben vom 8. März 2006 mit, der Verkehrsbetrieb der Stadtwerke Münster GmbH habe einen Kostendeckungsgrad von ca. 60 %. Ein Teil des erheblichen - von der Politik stets kritisierten - Defizits könne durch Werbeeinnahmen gemindert werden. Da die Fensterflächen der Busse in den letzten Jahren zulasten der Blechflächen wesentlich größer geworden seien, würden auch Teile der Fenster als Werbeflächen vermarktet. Zunehmende Beschwerden aus dem Kreise der Bürgerschaft der Stadt Münster hätten aber im Unternehmen zu einem selbstkritischen Umdenken geführt, es solle künftig nur noch eine geringere Scheibenbeklebung (max. 20

%) und diese dazu bevorzugt im Fahrzeugheckbereich erfolgen. Hinsichtlich der Werbung auf Bussen der Westfalenbus oder deren Subunternehmen könne aber nur geringer und zum Teil kein Einfluss genommen werden. Insgesamt biete das Recht keinen Maßstab, um hier Entscheidungen zu treffen; letztlich gehe es um eine Frage der Ästhetik. Zudem werde der öffentliche Zweck, die Beförderung von Bürgern von A nach B, nicht dadurch beeinträchtigt, dass der Blick des Fahrgastes durch die Scheibe geringfügig erschwert werde.

(-3-)

Mit schriftlicher "Beschwerde gegen die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse" wandte sich der Kläger unter dem 22. Mai 2007 an den Beklagten und bat ihn, "mit der Autorität des Stadtoberhauptes die Verantwortlichen der Stadtwerke zu bestimmen, wieder zur Vernunft und zum gesunden Menschenverstand zurückzukehren". Mit erneutem Schreiben vom 5. August 2007 forderte der Kläger den Beklagten auf, von seiner Rechtsaufsicht Gebrauch zu machen und den Stadtwerken die Werbung auf den Fenstern der Busse unverzüglich zu untersagen. Daraufhin teilte der Beklagte mit Schreiben vom 6. September 2007 mit, der Oberbürgermeister vertrete den Rat, der als Organ der Gesellschafterin Stadt Münster die Gesellschafterversammlung sei. Der Oberbürgermeister habe daher nicht die Funktion einer Rechtsaufsicht. Zudem könne von einer Beeinträchtigung oder gar Belästigung der Benutzer keine Rede sein.

Der Kläger hat am 25. September 2007 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, die Werbebotschaft sei ausschließlich an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtet, den Benutzern des ÖPNV werde hingegen der Blick auf die Umgebung durch die Fenster der Fahrzeuge massiv beeinträchtigt. Das Auge des Fahrgastes, das auf die Ferne fokussiert sei, werde durch die zweckwidrigen Objekte auf den Fenstern zum Nahblick gezwungen. Die Stadtwerke könnten ihren originären Zweck im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 GO NW, den ÖPNV in Münster zu organisieren, nicht erreichen, wenn sie gegen Entgelt ungeeignete Werbeflächen auf ihren Fahrzeugen an die private Werbewirtschaft verkauften und dadurch den Benutzer des ÖPNV in seinem Recht auf ungestörten Transport verletzten. Ferner werde die private Werbewirtschaft unzulässig subventioniert, der auf diese Weise billige Werbeflächen verschafft würden. Die Behauptung der Stadtwerke, die Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen kämen - über die Fahrpreise - dem Benutzer zugute, sei unzutreffend. Auch schließe das Recht auf ungestörte Nutzung der Transportleistung, das der Benutzer des ÖPNV mit Zahlung des Fahrpreises erworben habe, die gewohnten Standards des Komforts ein, wozu der ungestörte Blick durch die Fenster gehöre.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verpflichten, die Stadtwerke der Stadt Münster anzuweisen, die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des öffentlichen

(-4-)

Personennahverkehrs zu beseitigen und diese Form der Werbung künftig zu unterlassen, einschließlich der Subunternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Dienste des ÖPNV verrichten,

2. festzustellen, dass die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge, die im ÖPNV eingesetzt werden, rechtswidrig ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung macht er geltend, soweit sich die mit dem Antrag zu 1. erstrebte Verpflichtung auf die Subunternehmer erstreckt, sei der Klageantrag nicht bestimmt genug. Ferner sei das Rechtsschutzinteresse für den Antrag auf künftige Unterlassung nicht dargelegt, weil ggf. davon auszugehen sei, dass der Beklagte oder die Stadtwerke die gerichtlich festgelegte Rechtslage beachten würden. Hinsichtlich der vorbeugenden Feststellungsklage (Antrag zu 2.) sei das Feststellungsinteresse nicht dargelegt; aufgrund der gleichzeitig erhobenen Verpflichtungsklage gebe es kein spezielles, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Es sei keine Anspruchsgrundlage ersichtlich. Der Beklagte sei rechtlich nicht befugt, den Stadtwerken Münster GmbH eine Weisung im gewünschten Sinne zu erteilen. Die 100%ige Tochter der Stadt Münster nehme als GmbH ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr; die Stadt habe lediglich über den Sitz in der Gesellschafterversammlung Einflussmöglichkeiten, die sich nach GmbH-Gesetz und Handelsrecht richteten. Die Norm des § 109 GO sei nicht anwendbar, weil sie sich nicht an Unternehmen in privater Rechtsform richte. Inhaltlich hätten die Stadtwerke lediglich die Pflicht, den ÖPNV innerhalb der gesellschaftsvertraglichen Pflichten sicherzustellen, was der Fall sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen(*2).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist bereits unzulässig.

(-5-)

Hinsichtlich des Antrages zu 1. fehlt dem Kläger jedenfalls die - sowohl im Falle einer Einordnung des Begehrens als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO als auch im Falle der Annahme einer allgemeinen Leistungsklage in entsprechender Anwendung der Vorschrift erforderliche - Klagebefugnis. Der Kläger kann nicht geltend machen, bei Unterbleiben der begehrten Einwirkung des Beklagten auf die Stadtwerke Münster GmbH in seinen Rechten verletzt zu sein, weil ihm die behaupteten Rechte offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise zustehen können(*3).

Es ist - unabhängig von der Frage der (gesellschafts-)rechtlichen Verhältnisse des Beklagten zu den Stadtwerken - keine in Betracht kommende, subjektiv-öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Einschreiten bzw. für den damit letztlich verfolgten Anspruch auf Beförderung in Stadtbussen mit gänzlich freiem Blick aus den Fenstern ersichtlich. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, gegen welche - die Interessen des Klägers

schützende - Rechtsnorm öffentlich-rechtlicher Natur die Anbringung von Werbung auf Teilen der Fensterflächen der Busse verstoßen soll. Insbesondere ist den Vorschriften der GO NRW offensichtlich nichts das den behaupteten Anspruch des Klägers Begründendes zu entnehmen. Der von ihm angeführte § 109 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach Unternehmen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen sollen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird, ist unmittelbar nur auf gemeindliche Eigenbetriebe, nicht aber auf Eigengesellschaften privater Rechtsform anwendbar. Zwar ist auch bei letzteren die öffentliche Zwecksetzung in verschiedener Hinsicht zu berücksichtigen (vgl. etwa § 108 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW). Abgesehen davon, dass es sich bei den diesbezüglichen Vorschriften nicht um solche handelt, die den Interessen des Klägers (als Bürger der Gemeinde und Nutzer des gemeindlichen Unternehmens) zu dienen bestimmt sind, ist aber auch nicht ansatzweise erkennbar, dass und inwieweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Stadtwerke, den öffentlichen Personennahverkehr in Münster sicherzustellen, durch Anbringung von Werbung auf den Fensterscheiben beeinträchtigt wird(*4).

Auch hinsichtlich des Antrages zu 2. ist die Klage unzulässig. Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Es ist schon kein Rechtsverhältnis

(-6-)

des Klägers zum Beklagten ersichtlich. Unter einem Rechtsverhältnis sind die rechtlichen Beziehungen zu verstehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander ergeben, kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nicht zu tun braucht.

Hinsichtlich des Sachverhaltes "Werbung auf Stadtbusfenstern" ist keine öffentlich-rechtliche Norm ersichtlich, aufgrund derer sich im Verhältnis des Klägers zum Beklagten eine rechtliche Beziehung ergibt. Das geltend gemachte Recht auf ungestörte, nicht von Werbung auf den Fenstern getrübe Beförderung durch die Stadtbusse kann sich allenfalls im Verhältnis zu den Stadtwerken sowie ggf. den beauftragten Busunternehmen ergeben(*5). Das auf Beförderung gerichtete Rechtsverhältnis des Unternehmens privater Rechtsform zu seinen Fahrgästen ist zudem bürgerlich-rechtlicher Art, weshalb Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis selbst vor die Zivilgerichte gehören.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Februar 1971 - V C 68.69 BVerwGE 37, 234; BGH, Urteil vom 23. September 1969 - VI ZR 19/68 - BGHZ 52, 325.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb, eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii-kirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Statt in Schriftform kann die Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein- Westfalen

(-7-)

- ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Dr. Dahme -

Beschluss:

Der Streitwert wird gem. § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

- Dr. Dahme -

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.078.

(*1) die adressen der prozessparteien und der beglaubigungsvermerk der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts wurden gestrichen.

(*2) die schilderung des tatbestandes, den prozesstoff darlegend(+1), liest sich prima vista überzeugend. Es ist die wiederholung der in dieser dokumentation zitierten dokumente, eingedampft auf das wesentliche, wie die juristen sagen(+2), und das, was in der schilderung fehlt, das wird mit dem verweis auf die prozessakten(+3) eingefangen. Secunda vista sollte aber bemerkt werden, dass der tatbestand nebensächliches auflistet(+4), eine merkwürdige einlassung des beklagten referiert(+5), aber entscheidendes unerwähnt lässt, nämlich die frage nach den rechtsnormen, auf die die Stadtwerke Münster GmbH sich beruft und die ihr das recht

einräumen, auch die fenster der fahrzeuge im dienst des ÖPNV mit werbung zu bekleistern(+6).

(+1) das protokoll der verhandlung vom 21.10.2008 wird nicht dokumentiert. Es sind nur die formalia des verfahrens protokolliert. Zur sache ist lapidar vermerkt: "Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert".

(+2) es ist eine schwierige aufgabe, die fülle der fakten in ihren details, alle mit dieser dokumentation belegt, auf gut 2 seiten zusammenzufassen. Vieles muss gekürzt, auch verkürzt werden, aber diese schwierigkeit kann den berichterstatter nicht von der pflicht entbinden, die wesentlichen argumente der prozessparteien, die für das gericht das fundament seiner entscheidung sind, gewichtet und richtig darzustellen.

(+3) seite: 4.

(+4) seite: 3. Im streit um die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im dienst des ÖPNV hatte die frage der ästhetik immer eine nachrangige funktion gehabt und wenn der frage der ästhetik in diesem verfahren doch eine rolle zugefallen sein sollte, dann als obiter dictum der richterin, das erst nach dem prozess öffentlich geworden war(§1).

(§1) //==> dokumente: 005.080 und 005.081, (die presseberichte zum prozess).

(+5) seite: 3, "..., der Oberbürgermeister vertrete den Rat, der als Organ der Gesellschafterin Stadt Münster die Gesellschaftsversammlung sei"(§1).

(§1) siehe dokument: 005.069, anmerkung: *4.

(+6) die frage nach den rechtsnormen habe Ich in vielen schreiben an die Stadtwerke Münster GmbH gestellt und keine zureichende antwort erhalten(§1). Dieser schriftwechsel(§2), teil der prozessakten, sollte dem berichterstatter bekannt gewesen sein(§3).

(§1) //==> dokumente: 005.016, .017, .019, .020, 023, .024, .057, .068.

(§2) //==>register der dokumente: Stadtwerke Münster GmbH,(die zusammenstellung des schriftwechsels)./anpassen

(§3) //==> dokument: 005.070/(anlage: 5 und 6).

(*3) der kern des urteils ist die versagung der prozessbefugnis(+1). Die klagebefugnis ist ein teil der zulässigkeit der klage und regelt den streitpunkt, ob der bürger klage erheben kann, wenn dieser meint, dass sein recht von einem anderen verletzt worden sei. In der praxis weist die klagebefugnis eine dialektik aus, die dem schutz der beteiligten prozessparteien einerseits dienlich ist, andererseits aber dem gericht die möglichkeit verschafft, die materielle prüfung des rechtsstreits auszuschliessen. Der widerstreit ist, dass, um die frage der klagefugnis prüfen zu können, die kenntnis des ganzen sachverhalts erforderlich ist, aus der der schluss gezogen werden kann, ob die klagebefugnis zu bejahen oder zu verneinen ist. Wenn das gericht die klagebefugnis entscheiden soll, dann muss es sich mit dem prozesstoff auseinandersetzen und prüfen, ob dem kläger ein klagerecht zustehen kann oder nicht. Die frage, ob der kläger seinen anspruch zu recht erhebt oder nicht, kann erst dann der gegenstand der materiellen prüfung sein, wenn die klagefugnis bejaht ist. Dem gericht sollte bekannt sein, das die norm: §109 Abs.1 Satz 2 GO/NW, die funktion hat, den materiellen rechtsanspruch zu entscheiden, nicht aber dem kläger ein subjektives recht einzuräumen(+2). Es ist eine absurde rechtsauffassung, wenn einerseits normen, die das binnenverhältnis der staatsorgane und wirtschaftsunternehmen regeln sollen, in anspruchsnormen eines dritten umgedichtet werden, um so das gewünschte resultat der verneinung der klagebefugnis zu gewinnen, und wenn andererseits gegen die regeln des gemeinen verstandes behauptet wird, dass dem kläger "die behaupteten rechte", nämlich seine erwartung auf ungestörte nutzung des ÖPNV, "offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise zustehen können"(+3). Offenkundig hat das gericht die rechtswirklichkeit nicht zur kenntnis genommen, aus der unmittelbar ein klagefähiger rechtsanspruch entstehen kann, nämlich dann, wenn der bürger die leistungen seines staats, ihm als recht zugesichert, einerseits in anspruch nimmt, aber andererseits die leistungen nicht erhält, weil die verpflichteten und befugten organe des staats, hier der beklagte Oberbürgermeister der Stadt Münster, ihrer pflicht nicht nachkommen, nämlich dem bürger sein recht auf ungestörte nutzung des ÖPNV zu gewährleisten(+4). Die verneinung der klagebefugnis, gegründet auf falschen rechtsnormen(+5), stellt den bürger faktisch rechtlos, wenn das gericht mit dem trick der verneinten klagebefugnis die prüfung des verwaltungshandelns der staatlichen organe und die praxis der beauftragten privatfirmen unterbindet.

(+1) die begründung zur zulassung der berufung(§1).

(§1) //==> dokument: 005.094.

(+2) diese rechtsauffassung hatte Ich bereits gegenüber der Stadtwerke Münster GmbH vertreten, schreiben vom 06.05.2006. Ich zitiere den passus: "Ich habe immer klar erklärt, dass die Werbung auf den geeigneten Flächen der Fahrzeuge nicht zu beanstanden ist; diese Werbeeinnahmen können mit dem §109 I 2 GO gerechtfertigt werden, es ist aber ausgeschlossen, dass die Einnahmen aus der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge mit dieser Norm gerechtfertigt werden können"(§1).

(§1) //==> dokument: 005.042.

(+3) seite: 5.

(+4) auch sollte das verhalten der parteien nicht übersehen werden, die im Rat der Stadt Münster die aufgabe haben, die verwaltung der Stadt Münster zu kontrollieren,(§1). Die vertreter der parteien hatten kläglich versagt(§2). Offenbar war und ist es ein moment im kalkül dieser damen/herren: politiker, diese sache möglichst klein zu halten, nur keine aufregung zu verursachen; denn es könnte ja die täglichen ratsgeschäfte stören.

(§1) //==> dokumente: 005.052, .059, .060.

(§2) pars pro toto der SPD-ratsherr: Winfried Welter, in der rolle des aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Münster GmbH(§1).

(§1) //==> dokumente: 005.008, 026, 029, 034, 037, 038, 040.

(+5) seite: 5-6, und die begründung zur zulassung der berufung(§1).

(§1) //==> dokument: 005.094.

(*4) seltsam mutet das argument an, das das gericht ernsthaft als begründung seiner verneinung der klagebefugnis geltend macht(+1). "Das Gericht vermag nicht zu erkennen(+2), gegen welche - die Interessen des Klägers schützende - Rechtsnorm öffentlich-rechtlicher Natur die Anbringung von Werbung auf den Teilen der Fensterflächen der Busse verstoßen soll". Das gericht zitiert als anspruchsnorm die rechtsnormen: §108 und 109 GO/NW, mit denen kein subjektiv-öffentliches recht des bürgers begründet ist(+3), und folgert, dass "aber auch nicht ansatzweise erkennbar (ist), dass und inwieweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Stadtwerke, den öffentlichen Personennahverkehr in Münster sicherzustellen, durch Anbringung von Werbung auf den Fensterscheiben beeinträchtigt wird". Das gericht vermengt zwei strikt getrennt zu haltende sacheverhalte, nämlich einmal den auftrag der Stadt Münster an die Stadtwerke Münster GmbH, der nach den zitierten paragraphen zu beurteilen ist und dann die beeinträchtigung der benutzer des ÖPNV durch die werbung auf den fenstern der busse. Die zitierten paragraphen sind für den gezogenen schluss schlicht irrelevant, und den rechts-tatsachen ist zu entnehmen, dass benutzer des ÖPNV in nicht bekannter zahl die inkriminierte werbung kritisiert haben und diese kritik von der Stadtwerke Münster GbmH auch eingeräumt worden ist(+4). Im blick auf diese überlegung ist es schlicht nicht mehr rational nachvollziehbar, dass die beanstandete werbung nicht "erkennen" lasse, dass der kläger in seinen "Interessen" nicht "beeinträchtigt" werde.

(+1) seite: 5, 2.absatz.

(+2) in der begründung zur zulassung der berufung wird gerügt, dass "das Verwaltungsgericht es unterlassen (habe), zu prüfen, inwieweit sich aus dem 'Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr in Nordrhein- Westfalen' Rechte für den Kläger (...) ergeben"(§1).

(§1) //==> dokument: 005.094, seite: 2.

(+3) siehe anmerkung: (*3/+2).

(+4) //==> dokument: 005.041.

(*5) merkwürdig ist auch die meinung des gericht, dass in der streitigen sache "kein Rechtsverhältnis (/ -6-) des Klägers zum Beklagten ersichtlich" sei(+1). Es ist zutreffend, dass mit dem schriftsatz vom 06.09.2007(+2) kein verwaltungsakt vorliegt, aus dem notwendig eine irgendwie bestimmte rechtsbeziehung unmittelbar hervorginge(+3), aber in der struktur des rechtsfalles ist eindeutig ausgewiesen, dass öffentliches recht mit privatrecht über kreuz steht und es ist bekannt, dass die damen/herren: politiker, alles daran setzen, die widerstreitenden interessen im privatrecht und im öffentlichen recht in einer grauzone der unverbindlichkeit zu halten(+4). Der anspruch auf ÖPNV ist ein öffentliches recht des bürgers, ein recht, das vom staat auf der basis des privatrechts gewährleistet wird. Die unmittelbaren ansprüche des bürgers auf beförderung sind im privatrecht gegründet, sein recht auf beförderung aber ist im öffentlichen recht fundiert, und die rechtsfrage ist, nach welchem recht die objektive beein-

trächtigung des rechts des bürgers auf ungestörte nutzung des ÖPNV durch die rechtswidrige Werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV zu beurteilen ist. Das gericht deutet seine meinung vage an: "das geltend gemachte Recht (...) kann sich allenfalls im Verhältnis zu den Stadtwerken (...) ergeben"(+5), also ist die sache nur ein simpler zivilstreit, dem aber die tatsache entgegensteht, dass die Stadt Münster die Stadtwerke Münster GmbH mit dem zweck gegründet hatte, neben anderen aufgaben, den ÖPNV als teil der daseinsvorsorge zu organisieren und durchzuführen. Der anspruch des bürgers auf transportleistung als teil der daseinsvorsorge ist rechtlich etwas anderes als das begehren auf eine angebotene transportleistung durch die Stadtwerke Münster GmbH, die mit dem kauf eines bustickets, ein vertrag nach BGB, in ein rechtsverhältnis transformiert ist. Im anspruch des bürgers, den ÖPNV als teil der daseinsvorsorge nutzen zu können, ist der grund verortet, der unmittelbar die klagebefugnis des bürgers begründet, die verantwortlichen für diese leistungen zur rechenschaft zu ziehen, handlungen, die im vorliegenden fall nach den einschlägigen §§108 und 109 der GO/NW zu beurteilen sind(+6). Mit dem trick, die klagebefugnis des bürgers gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster als organ des staates zu verneinen, hat sich das gericht der pflicht entzogen, den materiellen kern des streitfalles zu prüfen und zu beurteilen.

(+1) seite: 5/6.

(+2) //==> dokument: 005.069.

(+3) das gericht hätte auch die frage in sein kalkül einbeziehen müssen, warum der beklagte oberbürgermeister der Stadt Münster, herr Dr.Berthold Tillmann, es vermieden hatte, das begehren des bürgers mit einem klagefähigen verwaltungsakt zu bescheiden, wohlwissend, dass er mit dem abmeiern einer lästigen beschwerde in der grauzone zwischen öffentlichem und privatem recht agiert.

(+4) die grauzone zwischen öffentlichem recht und privatrecht, ein unentschiedenes rechtsproblem, ist der gegenstand der begründung zur zulassung der berufung(§1).

(§1) //==> dokument: 005.094. nr.2/ -3-.

(+5) seite: 6.

(+6) die auslegung des §109 GO/NW, ist der gegenstand der dienstaufsichtbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster, die beim Regierungspräsidenten Münster eingereicht wurde(§1).

(§1) //==> dokument: 005.089.

005.079 Münstersche Zeitung, berichte vom 22.10.2008.

(*1). (Münstersche Zeitung/S.1). Werbung bleibt auf Bussen
Münster. Der Philosophie-Professor, der gegen die Stadtwerke Münster geklagt hatte, wird weiter Werbung auf den Bussen und Busfenstern ertragen müssen. Die Richterin erklärte die Klage für unzulässig. Kaum hatte er den Gerichtssaal verlassen, kündigte der Professor drastische Maßnahmen an: weitere Schwarzfahrten. Und wurde gleich zwei Mal erwischt(*2). Die Polizisten erstatteten Strafanzeige.

(Münstersche Zeitung/Lokalseite). Philosoph fährt schwarz
Münsteraner verliert Klage gegen Werbung auf Busfenstern und zieht Konsequenzen
Münster. Ein Busfenster als Reklametafel? Für die Stadtwerke eine notwendige Einnahmequelle, für einen Philosophen(66) aus Münster nicht weniger als "eine Unverschämtheit". Gestern zog der Akademiker deshalb sogar vor das Verwaltungsgericht.

Seit Jahren führt der Querdenker einen verbitterten Kampf um freie Sicht und ungehinderten Lichteinfall in die Linienbusse der Stadt. Er fühlt sich "gestört", er reagiert "genervt" und ist auch schon mehr als einmal auf die Barrikaden gegangen. Demonstratives Schwarzfahren, Strafanzeigen, Beschwerden und Briefe an die Politik zählen zu seinem Repertoire. Eine Klage fehlte noch - bis gestern.

Auf Granit gebissen

Vom Verwaltungsgericht erhoffte sich der 66-Jährige eine ganze Menge. Die Justiz sollte doch bitte schön die Stadt Münster dazu verurteilen, die Stadwerke anzuweisen, in Zukunft keine Werbung mehr auf Busfenster zu kleben. In einem zweiten Schritt solle das Verwaltungsgericht dann außerdem Werbung auf Busfenstern komplett für rechtswidrig erklären. So stand es in der Klageschrift. Doch bei Richterin Gudrun Dahme biss der Philosoph auf Granit. Bevor sie sich überhaupt mit den Inhalt der Forderungen beschäftige, müsse sie erst einmal klären, ob die Klage gegen die Stadt überhaupt zulässig sei, erklärte sie dem 66-Jährigen "Sie müssen mir schon konkret mitteilen, wo ihre persönliche Anspruchsgrundlage sein soll", sagte die Juristin. Und daran scheiterte der Akademiker. Alles Bemühen ("Das ist doch ein öffentliches Anliegen, deshalb muss ich doch gegen die Stadt klagen.") erreichte die Richterin nicht. Ärger mit den Stadwerken gehöre wohl eher vor ein Zivilgericht. Nachdem also die Klage abgescmettert war, polterte der 66-Jährige noch lange auf dem Gerichtsflur. Wieder fiel der Begriff "Unverschämtheit"(*3) Für die Zukunft kündigte er drastische Maßnahmen an. Fortan wolle er im Bus nicht mehr zahlen und dies dem Fahrer auch jedesmal deutlich mitteilen - inklusive Begründung. Gegen das Urteil vorgehen will er natürlich außerdem.

Zumindest den ersten Teil seiner Drohung machte der Kläger umgehend wahr(*4): Aus zwei Bussen wurde der Philosoph von Polizeibeamten herausgeleitet, da er dort keine Fahrschein vorzeigen konnte oder wollte. Gegen ihn wurde Strafanzeige erstattet.

N.N.(*5)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.079.

(*1) die beiden berichte in der Münsterschen Zeitung vom tage sind ein teil der üblichen bericht-erstattung, mit der die Zeitung die öffentlichkeit über ereignisse im gerichtssaal informiert. Für den chefredakteur der Münsterschen Zeitung sollte es aber selbstverständlich sein, dass er den berichterstatter anhält, über den fall objektiv zu berichten, den sachverhalt korrekt darzustellen und es unterlässt, mit unterstellungen zu operieren, die die wirkung einer beleidigung haben(+1). Im journalismus, angepasst an den neoliberalen mainstream, ist es offenbar mode geworden, mit dem forschen ton eines dynamischen freaks(+2) den fehlenden sachverstand zu kompensieren - man markiert den flotten satiriker, aber die technik der satire will beherrscht sein, eine kunst, die dem schreiber(+3) abgeht.

(+1) gegen den ton des berichterstatters hatte Ich bei der redaktion der Münsterschen Zeitung protestiert und um die veröffentlichung des mitgeschickten leserbriefs gebeten, der die behauptungen des schreibers richtig stellt(§1). Die beiden berichte vom tage werden en detail nicht noch einmal kommentiert, abgesehen von einigen bemerkungen zur sprache, die Ich im leserbrief nicht gerügt hatte.

(§1) //==> dokument: 005.082.

(+2) nach dem urteil war mir der berichterstatter auf dem gerichtsfur damit aufgefallen, dass er ein photo von mir haben wollte - an meiner kritik des urteils hatte er kein interesse gehabt.

(+3) Ich habe keinen plausiblen grund, den namen des schreibers im klartext zu nennen. Im fall: rechtwidrige werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV, ist der schreiber eine nebenperson. Im archiv kann der name, wenn das für nötig erachtet wird, eruiert werden.

(*2) seine sprache beherrscht der schreiber nicht. Offenbar ist ihm der kern der formel: jemanden erwischen, nicht bekannt. Sinn macht der mitschwingende pejorative ton nur dann, wenn der "erwischte" einen regelverstooss begangen hat. Das schwarzfahren setzt aber voraus, dass der beschuldigte nicht im besitz eines gültigen fahrscheins ist, Ich aber war nachweisbar im besitz eines gültigen fahrscheins gewesen. Diesen hatte Ich den fahrern der beiden busse demon-

strativ nicht gezeigt und für alle umstehenden laut erklärt, warum Ich mich weigere, den fahrschein vorzuzeigen. Das mag als eine marginalie beiseite gelegt werden, aber diese marginalie fixiert die qualität des berichts.

(*3) der schreiber, sich am flotten ton seiner sprache berauschend, sollte wissen, dass in den streitgesprächen auf dem gerichtsflur allenfalle das wort: unverschämtheit, gefallen sein kann(+1), der begriff: unverschämtheit, aber ist bestenfalls in einem sprachphilosophischen seminar ein taugliches objekt. Zwar wird im laxen sprachgebrauch immer wieder von den "begriffen" geredet, aber gehandelt werden tatsächlich nur die einschlägigen termini, mit denen begriffe bezeichnet werden(+2).

(+1) //==> dokument: 005.083/(*3).

(+2) dem schreiber sei dringend empfohlen, sich die grundbegriffe der semiotik anzueignen, aber will und kann er überhaupt belehrungen annehmen, wenn sein interesse am schreiben auf das zeilenhonorar reduziert ist, die sache aber, über die er berichten soll, ihm gleichgültig ist? Der skandal ist sein systemkonformes schreiben.

(*4) das muss wohl lauten: wahr.

(*5) name durch N.N. ersetzt.

005.080 Westfälische Nachrichten: berichte vom 22.10.2008.

(*1). (WN.S.1). Münster. Aufregung im Linienbus: Ein 66- Jähriger weigerte sich, seinen Fahrschein zu zeigen - aus Protest gegen Werbung an den Fenstern. Die Fahrt wurde unterbrochen, der Mann von der Polizei aus dem Bus geführt. Zuvor war eine Klage des 66-Jährigen in Sachen Buswerbung vor dem Verwaltungsgericht abgewiesen worden(*2).

(WN,lokalseite). Der Fahrgast blickt nicht durch Werbung auf Busfenstern: Kläger scheidet vor dem Verwaltungsgericht und besetzt zwei Busse.

Von N.N.(3*)

Münster. Wäre der Begriff nicht so belastet, man könnte fast von einem Kreuzzug sprechen. Der Münsteraner Ulrich Richter, Doktor der Philosophie und als solcher "autonom", wie er auf seiner Visitenkarte schreibt, führt einen Kampf, dem es weder an staunenswerter Hartnäckigkeit noch an leidenschaftlichem Eifer fehlt. Dr.Ulrich Richter führt einen Kampf gegen Werbung auf Busfenstern.

Das macht er schon seit einigen Jahren. 2001 äußerte er erstmals seinen Unmut in mehreren Leserbriefen. Dann versuchte er politischen Einfluss zu nehmen, dachte gar an ein Strafverfahren und provozierte die Stadtwerke als trotziger Schwarzfahrer. Bislang ohne Erfolg. Sein jüngster Vorstoß, die Sache vor dem Verwaltungsgericht anzugehen, scheiterte nun ebenfalls.

Dabei ist Richters Thema durchaus geeignet, öffentliches Interesse zu wecken: Seit ungefähr zehn Jahren ragt die Werbung auf Bussen teilweise in die Fensterflächen hinein. Was auch daran liegt, dass bei modernen Bussen die Fensterflächen immer größer werden. Die angeblich durchsichtige Folie, sagt Richter, sei gar nicht durchsichtig. Sie versperre vielmehr den Blick nach draußen, und sie verdunkle das Fahrzeuginnere. Er jedenfalls könne im Bus nicht mehr lesen, wenn die Fenster teilweise verklebt sind. Wobei er einräumt, dass der Trend zu verklebten Fenstern - zumindest bei Stadtwerkebussen - rückläufig sei.

An wen er sich auch gewandt habe, an die Stadtwerke, an Politiker jeder Couleur, an den Oberbürgermeister, immer wieder hörte er dasselbe Argument. Ungefähr dieses: Der öffentliche Busverkehr müsse zu 40 Prozent subventioniert werden - und wenn die Werbeeinnahmen dazu beitragen, diese Subventionen zu verringern, dann heilige der Zweck eben die Mittel...

Das lässt Dr.Richter nicht gelten: Er klagte vor dem Verwaltungsgericht. Und zwar gegen den Oberbürgermeister. Der möge ein Machtwort sprechen, dass der "Werbedreck" verschwinde und nicht wieder auftauche.

Die Klage wurde abgewiesen. Richterin Dr.Gudrun Dahme hörte den rund 45 minütigen Ausführungen des Klägers zwar geduldig zu, erklärte aber nachdrücklich, dass diese Klage vor einem Verwaltungsgericht gar nicht zulässig sei. Weil es für diesen Fall kein Gesetz, keine "öffentlich- rechtliche Anspruchsgrundlage" gebe. Im übrigen handele es sich wohl um eine ästhetische Frage, und die sei "hier nicht zu entscheiden".

Das Urteil sei "eine Unverschämtheit", empörte sich der Abgewiesene, was einer freundlicheren Stimmung im Gerichtssaal auch nicht eben zuträglich war. Wenn er auf anderem Wege nicht an sein Recht käme, werde er jetzt demonstrativ ohne Fahrkarte fahren: "Ich werde die zwingen, zu reagieren."

Die Polizei führte später am Dienstagvormittag zweimal einen 66- jährigen Fahrgast aus einem Stadtwerkebus, der sich aus Protest gegen Werbung auf Busfenstern geweigert hatte, seine Fahrkarte zu zeigen. In beiden Fällen unterbrachen die Busfahrer ihre Fahrt, es kam zu Verspätungen. Gegen den Mann wurde laut Polizeibericht Strafanzeige erstattet...

Zum Thema(*4)

Reklame im Fenster läuft aus.

109 Busse fahren im Fuhrpark der Stadtwerke Münster. Zieht man die Fahrzeuge mit Eigenwerbung - "Wir bewegen Münster" oder Nachtbusse - ab, sind 38 von ihnen als rollende Werbeträger unterwegs. Davon fahren nach Auskunft der Stadtwerke zehn Busse mit großflächigen Werbeplakaten, sogenannten "traffic boards", die zum Teil die Fenster der Busse überkleben.

Laut Auskunft von Stadtwerke-Sprecherin N.N.(*3) sei diese Zahl rückläufig. Künftig würden die Busse so lackiert, dass sie "das Stadtbild ein bisschen ruhiger machen". Die großformatige Werbung auf den Fensterflächen sei erst vor wenigen Jahren üblich geworden. Sie sei allerdings, betont N.N.(*3), im Verhältnis von Kosten und Aufwand nicht optimal und überdies bei den Fahrgästen nicht gut angekommen. Etliche Kunden hätten den fehlenden Durchblick und die Verdunkelung auch bei durchsichtiger Folie bemängelt(*5).

Nach mehreren Beschwerden habe man sich daher entschieden, die Fensterflächen künftig nicht mehr zu vermarkten. Bestehende Werbe- Verträge würden auslaufen; schon in absehbarer Zeit sollen zwei dieser Busse aus dem Verkehr gezogen werden, der Rest folge in den kommenden Jahren. "Bis 2011 sind wir clean"(*6), so N.N.(3*).

N.N.(3*)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.080.

(*1) der bericht bleibt hier bis auf zwei notizen unkommentiert; das erforderliche steht im leserbrief an die WN vom tage(+1).

(+1) //==> dokument: 005.083.

(*2) der hinweis auf den bericht im lokalteil wird mit einem photo ergänzt, das, stark vergrößert, der blickfang für den artikel auf der lokalseite ist. Das porträtphoto ist in der linken unteren ecke einmontiert. Die bildunterschriften: "Dr.Ulrich Richter Foto: N.N. ; Freier Blick durchs Busfenster? Von wegen! Nicht selten versperrt Werbung die Sicht ins Freie. Foto: N.N."(*3).

(*3) alle namen durch N.N. ersetzt.

(*4) als eigenständiger artikel im kasten neben dem bericht.

(*5) diese aussage ist schon erstaunlich, weil mir gegenüber die Stadtwerke Münster GmbH immer behauptet haben, dass die "großformatige Werbung auf den Fensterfläche" für das betriebsergebnis der Stadtwerke unverrichtbar sei. Späte einsicht? - Ich erlaube mir, diese folgerung in zweifel zu ziehen(+1).

(+1) //==> dokument: 005.083.

(*6) die ankündigung, bis 2011 clean zu sein, hat sich post festum als falsch herausgestellt. Nach meinen beobachtungen hatte Ich 2012 noch fahrzeuge mit alter beklebung gesehen, die erst nach ausmusterung der fahrzeuge verschwunden waren(+1).

(+1) das ist, im jahr: 2015, festzustellen: die werbung der Stadtwerke Münster GmbH, seit etwa 2011 auf den geeigneten flächen praktiziert, ist nicht zu beanstanden, gleichwohl ist aber auch festzustellen, dass die Stadtwerke Münster GmbH es tolerieren, wenn die beauftragten subunternehmen im dienst des ÖPNV weiter die fenster ihrer busse grossflächig zukleben. Dieser misstand ist auch unter dem aspekt: wettbewerbsrecht, zu beurteilen, weil mit dieser praxis die privaten subunternehmer sich vorteile im existenzkampf erschleichen, die zu lasten der benutzer des ÖPNV gehen.

005.081 Die Glocke, bericht vom 22.10.2008

(*1). Klage gegen Werbung auf Stadtwerke-Bussen

Schöne Aussicht ist im Fahrpreis nicht inbegriffen

Von unserer Mitarbeiterin N.N.(*2)

Münster(gl). Seit langem sind sie Dr.Ulrich Richter (Bild) ein Dorn im Auge: die mit Werbung zugeklebten Fenster in den Bussen der Stadtwerke Münster. Sie hindern ihn an der Sicht und geben ihm das Gefühl, in einem Gefängnis zu sitzen. Mit der Klage auf Unterlassung derartiger Fahrgast-Behinderung hatte der 66-Jährige aber keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht lehnte sie gestern ab.

Verzweiflung machte sich bei Dr.Ulrich Richter breit(*3), als Richterin Dr.Gudrun Dahme das Urteil verkündete. "Ich halte die Klage wegen fehlender Rechtsgrundlagen für unzulässig", sagte die Juristin. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die Dinge, die er fordert. "Sie müssen eine Rechtsverletzung geltend machen", erklärte sie dem ehemaligen Dozenten der politischen Wissenschaften. "Hier jedenfalls erreichen Sie nicht, was Sie erreichen wollen."

Die Zumutbarkeit von mit Werbung verklebten Busfenstern hielt sie für eine ästhetische Frage(*4). Das Benutzungsverhältnis sei zudem privatrechtlicher Natur und gehöre, wenn überhaupt, vor ein Zivilgericht.

Seit Jahren betrachtet Ulrich Richter die zugeklebten Fensterflächen in den Bussen der Stadtwerke Münster und ihrer Subunternehmer mit Argwohn. "Die Busse sind Litfasssäulen. Die Fenster sind aber zum Durchschauen da", schimpfte

er im Gerichtssaal(*5). Nicht zuletzt in dunklen Jahreszeiten sei es wichtig, dass Licht ins Wageninnere fiele, man wolle schliesslich während der Fahrt lesen.

Seine Forderungen hatte der Wissenschaftler bereits in einem Briefwechsel mit den Stadtwerken dargelegt. Die hatte darauf verwiesen, dass ihr Unternehmen nur zu 60 Prozent kostendeckend arbeite und auf Mehreinnahmen durch Werbung angewiesen sei. Auch an Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann hatte sich der Kläger gewandt. "Ich wollte, dass die Stadtwerke zur Vernunft kommen." Auch hier kein Erfolg. Der 66-Jährige reichte Klage ein. "Ich habe das Verfahren nicht angezettelt, um einen privaten Vorteil zu erzielen. Ich halte es für ein Anliegen von öffentlichem Interesse."

Richterin Dahme sah auch für eine Verpflichtung des Oberbürgermeisters, regulierend einzugreifen, keine rechtliche Handhabe. So bleibt Ulrich Richter nichts anderes übrig, als zum wiederholten Mal zu anderen Mitteln zu greifen. "Im nächsten Bus, in den ich steige, werde ich aus Protest nicht zahlen."

(Der bericht ist mit einem vierspaltigen bild illustriert, das den zugeklebtem bus mit der Werbung für den FMO/2.version abbildet. Bildunterschrift:

Litfasssäulen auf Rädern" sind für Dr. Ulrich Richter die mit Werbung versehenen Busse der Stadtwerke Münster. Dennoch hat der Münsteraner kein Recht auf freie Sicht durchs Busfenster. Seine Klage am Verwaltungsgericht wurde abgewiesen.

Bild: N.N.(*2))

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.081.

(*1) die berichterstatteerin ist offenbar nicht mit dem problem des falles vertraut gewesen und berichtete oberflächlich, leidlich korrekt, aber mit einem ironischen unterton, ihr unwissen in der sache überspielend. Ein spektakel hatte der prozess vor dem gericht versprochen und entsprechend wird das ereignis auch vermarktet - in der nächsten ausgabe der zeitung ist ein anderes ereignis der hype. Die lokalzeitung verkennt ihre funktion als wächterin im politischen prozess, wenn sie nur noch, angepasst an den markt der quote, die oberfläche des falls reise-risch für eine story ausbeutet, um die gesellschaftliche struktur des falles ausblenden zu können.

(*2) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*3) mit dem terminus: verzweiflung, wird eine situation bezeichnet, die mit diesem fall nichts gemein hat. Ich hatte sowohl in der verhandlung als auch nach der verhandlung im gespräch mit pressevertretern klar gemacht, dass die angedeutete abweisung der klage wegen fehlender klagebefugnis juristisch nicht nachvollziehbar sei und dass Ich konsequent gegen das fehlerurteil in berufung gehen werde. Von der berichterstatteerin kann erwartet werden, dass sie zumindest die sprache als ihr werkzeug beherrscht.

(*4) die frage der ästhetik spielt in diesem fall keine rolle(+1). Das obiter dictum des gerichtes ist ein indiz für die verlegenheit des gerichtes, das wissen muss, dass sein urteil auf schwankendem boden fundiert ist. Die frage, ob die werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV rechtens ist oder nicht, ist nicht in der ästhetik verortet, sondern im recht(+1).

(+1) in ihrer argumentation hatte die Stadtwerke Münster GmbH den aspekt der ästhetik geltend gemacht(§1) und das auch nur am rande(§2). Das argument tauchte danach noch einmal im tatbestand des urteils auf(§3). Ich habe es nie als argument verwendet, weil Ich als nutzer des ÖPNV durch die spezielle anordnung der werbung auf den fenstern der busse nicht der adressat dieser werbung sein konnte. Folglich affizierte diese werbung, welche auch immer, mich weder positiv noch negativ.

(§1) //==> dokument: 005.040/(*)2, 005.041/(*)3, 005.087/(*)3).

(§2) bemerkenswert ist, dass in Münster die unsägliche geschichte mit der werbung auf den fenstern der busse im ÖPNV ihren anfang mit einem bus hatte, der zum kunstwerk umgestaltet worden war(\$1) - über kunst und geschmack kann also endlos gestritten werden, soweit der streit unterhaltsam bleibt.

(\$1) //==> dokument: 005.001.

(§3) //==> dokument: 005.078.

(*5) der terminus: schimpfte, hat im kontext eine pejorative tendenz, die nicht geeignet ist, den leser des berichts über die streitsache zu informieren. Der terminus ist aber geeignet, ein bestehendes vorurteil zu festigen; denn geklagt habe wieder einmal ein querulant und nun geschehe ihm auch recht. Das ist eine sprache, die mit einer objektiven berichterstattung nichts mehr gemein hat.

005.082 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung, schreiben vom 22.10.2008.

(*1). Bericht: Werbung bleibt auf Bussen/ Philosoph fährt schwarz.
Münstersche Zeitung, 22.10.2008, Titelseite und Lokalseite S.1>(*2).
Sehr geehrter Herr N.N.(*3),

der Bericht über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster am 21.10.2008 enthält über meine Person falsche Behauptungen, stellt das Problem in unzureichender Form(*4) und damit die Tatsachen verfälschend dar und ist im Ton verleumderisch. Ich antworte auf diesen Bericht und stelle die Tatsachen klar und erwarte, dass Sie meine Antwort (Text nachfolgend) unverzüglich und ungekürzt an gleichwertiger Stelle veröffentlichen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich von meinem Recht zur Gegendarstellung Gebrauch machen werde, falls Sie meinem berechtigten Begehren nicht nachkommen(*5).

Text:

Der Bericht über das Verwaltungsgerichtverfahren am 21.10.2008 enthält über meine Person falsche Behauptungen, es wird von dem im Streit stehenden Problem kein zureichendes Bild gezeichnet und der Bericht ist in einem Ton gehalten, der weder der Streitsache noch dem Vorgefallenen angemessen ist. Ich bin weder "Philosophie-Professor", noch wurde ich bei "Schwarzfahrten" "gleich zweimal erwischt"(Seite 1). Ich habe den Dokortitel in Philosophie erworben und betätige mich als autonomer Philosoph. Die beiden Busse, die ich unmittelbar nach der Verhandlung bestiegen hatte, betrat ich mit gültigem Fahrtausweis. Folglich ist auch die Schlagzeile: "Philosoph fährt schwarz", (Lokalseite, Seite 1) sachlich falsch. Ich hatte mich geweigert, den beiden Fahrern meinen Fahrtausweis zu zeigen und die Weigerung, hörbar für die Anwesenden, mit der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge begründet. Den von den Fahrern herbeigerufenen Polizeibeamten hatte ich unaufgefordert meinen Fahrtausweis gezeigt, sodass die wertende Behauptung: "da er keinen Fahrschein vorzeigen konnte", nicht den Tatsachen entspricht(*6).

Zum Streitgegenstand hatte das Gericht, ausser einem obiter dictum in der mündlichen Begründung, keine Aussagen gemacht, weil es die Klage wegen fehlender Klagebefugnis abgewiesen hatte. Dem Gericht hatte ich aber hinreichend klar gemacht, dass wegen der rechtswidrigen Werbung auf dem Fenster der Busse im ÖPNV der Streit mit den Stadtwerken der Stadt Münster ein öffentlich rechtlicher Streit ist und dass der Oberbürgermeister als Rechtsvertreter der Stadt Münster sich nicht aus der rechtlichen Verantwortung stehlen könne, indem die Stadtwerke nur noch als Privatunternehmen autonom agierten, das auch eine öffentliche Aufgabe erledige. Die Abweisung der Klage wegen behaupteter fehlender Klagebefugnis bedeutet faktisch, dass der Bürger in seinem öffentlichen Recht auf ungestörten ÖPNV rechtlos einem Privatunternehmen ausgeliefert ist, das zu 100%

im Eigentum der Stadt Münster ist. Ich hatte das Gericht auf die Konsequenz seiner Rechtsmeinung hingewiesen und erklärt, dass die rechtsfehlerhafte Meinung des Gerichts mich nötigen werde, durch demonstrative Regelverletzungen die Stadtwerke zu rechtlichen Konsequenzen zu zwingen, damit ein Gericht den Streit in der Sache beurteilen könne und tatsächlich auch beurteilt; denn bevor ich den Oberbürgermeister aufgefordert hatte, seiner Verantwortung nachzukommen, waren meine Versuche fehlgeschlagen, die Stadtwerke durch Regelverletzungen, wie am 21.10.2008 wieder geschehen, zu einer rechtlichen Reaktion zu veranlassen, weil den Rechtsvertretern der Stadtwerke offensichtlich immer klar gewesen war, dass die Praxis der Stadtwerke mit der Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse in einer gerichtlichen Prüfung keinen Bestand haben wird.

Auch die Behauptung, dass "der 66-jährige" nach der Verhandlung "noch lange auf dem Gerichtsflur" "polterte", ist beweisbar falsch, und wenn Herr N.N.(3*) nicht richtig hören und das Gehörte einordnen kann, dann sollte er sich selbst prüfen, ob er als Berichterstatter sein Handwerk korrekt ausüben könne. In der spontanen Bewertung des Urteils hatte ich im Gespräch mit anderen Berichterstattern nicht von "Unverschämtheit"(*7) gesprochen, wohl aber von einer Unhaltbarkeit der Entscheidung, gegen die ich Berufung einlegen werde.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.082.

(*1) das anschreiben an die redaktion der Münsterschen Zeitung wurde nicht beantwortet, der leserbrief wurde nicht abgedruckt. Das schweigen der redaktion spricht für sich. Offenbar ist es ein märchen, dass die presse die vierte gewalt im staate sei, die dann tätig werde, wenn in der politik erkennbar bestimmte sachverhalte "unter dem teppich" gehalten werden sollen. Die presse ist ein teil dieses kartells des schweigens, gegründet in der dummheit der akteure, denen es an mut mangelt, sich für das öffentliche wohl einzusetzen. Der grund für diesen opportunisten dürfte simpel sein. Der einsatz für das öffentliche wohl bringt keine quote, die sensation, aufgepeppt mit unwissen, verleumdung und halben wahrheiten, die einem text den passenden drive verpassen, verspricht rendite, und nur das zählt in der moderne, in der der markt den takt schlägt.

(*2) //==> dokument: 005.079.

(*3) zwei namen durch N.N. ersetzt.

(*4) das wort: form, aus stilistischen gründen korrigierend eingefügt.

(*5) das rechtsmittel: gegendarstellung, hatte Ich erwogen, dann aber davon abgesehen, weil ausser kosten in der sache nichts bewirkt werden kann. Gegen die arroganz von journalisten, die nur lohnschreiber sind, gibt es kein rechtsmittel.

*6) auf grund des gesetzes war ein strafverfahren eingeleitet worden, Ich hatte dazu gegenüber der Polizei entsprechende auskunft gegeben(+1), und das verfahren ist eingestellt worden(+2).

(+1) //==> dokument: 005.090.

(+2) //==> dokument: 005.093.

(*7) der terminus: unverschämtheit, wird auch im bericht vom tage zitiert, der in den "Westfälischen Nachrichten" erschienen war(+1). Es kann sein, dass Ich den terminus: unverschämtheit, benutzt habe, sowohl in der verhandlung als auch in den eher zufälligen gesprächen danach. Die verknüpfung des terminus: unverschämtheit, mit dem handeln des gerichts ist die erfindung derjenigen, die, geleitet von eignen interessen, den terminus gegen mich instrumentalisieren(+2). Es sollte hinlänglich bekannt sein, dass die unhaltbarkeit eines urteil etwas anderes ist als das handeln des gerichts, das als unverschämt bewertet wird. Vom handeln des gerichts hatte Ich nicht geredet, wohl aber vom urteil.

(+1) //==> dokument: 005.080.

(+2) über das interesse der MZ-redaktion zu spekulieren ist hier nicht der angemessene ort.

005.083 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten, schreiben vom 22.10.2008.

(*1). Bericht: Protest gegen Werbung an Bussen/ Der Fahrgast blickt nicht durch. Westfälische Nachrichten, 22.10.2008, Seite 1 und Lokalteil, Seite 1

Sehr geehrter Herr N.N.(*2),

Ihr Bericht bedarf meinerseits als Betroffenen einer Richtigstellung, einer sachlichen Ergänzung und eines kurzen Kommentars zu der neben dem Bericht stehenden Rubrik: Zum Thema. Ich bitte Sie, den angefügten Leserbrief zu veröffentlichen.

In der Sache bin ich gern bereit, Ihnen weitere ergänzende Informationen zu geben.

Mit freundlichem Gruss

Anlage: Text des Leserbriefs(*3)

Als Subjekt des Berichts über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 21.10.2008 in Münster will ich einen Sachverhalt richtigstellen, zur Sache eine Erläuterung geben und die Äusserung der Sprecherin der Stadtwerke kurz kommentieren.

Nach der Verhandlung hatte ich die Aussage: "Das Urteil sei 'eine Unverschämtheit'"(Lokalseite, Seite 1), im Gespräch mit Herrn N.N.(*2) und zwei weiteren Vertretern der Medien nicht formuliert, sehr wohl habe Ich aber dezidiert die Meinung vertreten, dass die Entscheidung unhaltbar sei, und dass ich gegen das Urteil Berufung einlegen werde(*4).

Zur Streitsache hatte das Gericht in der Sache, von einem obiter dictum in der mündlichen Begründung abgesehen,(*5) keine Aussage gemacht. Das Problem der gerichtlichen Entscheidung ist, dass die Abweisung der Klage mangels Klagebefugnis bedeutet, dass der Bürger in seinem öffentlichen Recht auf ungestörten ÖPNV rechtlos einem Privatunternehmen ausgeliefert sei, das zu 100% im Eigentum der Stadt Münster ist. Ich hatte das Gericht auf die Konsequenz seiner Rechtsmeinung hingewiesen und erklärt, dass die rechtsfehlerhafte Meinung des Gerichts mich nötigen werde, die Stadtwerke durch demonstrative Regelverletzungen zu rechtlichen Konsequenzen zu zwingen, damit ein Gericht den Streit in der Sache beurteilen könne und tatsächlich auch beurteilt; denn bevor ich den Oberbürgermeister aufgefordert hatte, seiner Verantwortung nachzukommen, waren meine Versuche fehlgeschlagen, die Stadtwerke durch Regelverletzungen, wie am 21.10.2008 geschehen, zu einer rechtlichen Reaktion zu veranlassen, weil den Rechtsvertretern der Stadtwerke offensichtlich immer klar gewesen war, dass die Praxis der Stadtwerke mit der Werbung auf den Fenstern der Stadtbusse in einer gerichtlichen Prüfung keinen Bestand haben werde.(*6)

Offenbar ist es die Strategie der Stadtwerke und auch(*7) der Stadt Münster, die materielle(*7) Rechtsfrage der Werbung auf den Fenstern der Busse im ÖPNV ungeklärt zu lassen, um die rechtswidrige Subventionierung privater Werbeinteresse zu Lasten der Bürger, die den Werbedeck mit ihrem Fahrschein und ihren Steuern auch noch bezahlen müssen,(*8) offen zu halten. Genau(*7) in diese

Richtung geht auch die Aussage der Sprecherin der Stadtwerke, dass die Stadtwerke die Praxis der Werbung bis 2011 aufgeben wollen. Bemerkenswert ist auch das Eingeständnis, dass die Stadtwerke dies nach "mehreren Beschwerden" seitens ihrer Kunden tun wollen. Mir gegenüber hatten die Stadtwerke stets bestritten, dass es diese Beschwerden überhaupt gäbe.

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.083.

(*1) //==> dokument: 005.080.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) der text wurde redaktionell in den grenzen der allgemeinen praxis bearbeitet und am 29.10.2008 als leserbrief veröffentlicht(+1). Die bearbeitungen der redaktion sind nachfolgend in den anmerkungen: (*4)- (*8), dokumentiert.

 (+1) zur besseren übersicht die fassung des leserbriefs im block:

"Rechtsfrage ungeklärt

Bus-Werbung

Zum Bericht "Der Fahrgast blickt nicht durch" vom 22.Oktober.

Als Subjekt des Berichts über das Verwaltungsgerichtsverfahren vom 21.10.2008 in Münster will ich einen Sachverhalt richtigstellen, zur Sache eine Erläuterung geben und die Äusserung der Sprecherin der Stadtwerke kurz kommentieren.

Nach der Verhandlung hatte ich die Aussage: "Das Urteil sei eine Unverschämtheit" im Gespräch mit Vertretern der Medien nicht formuliert, sehr wohl habe Ich aber die Meinung vertreten, dass die Entscheidung unhaltbar sei, und dass ich gegen das Urteil Berufung einlegen werde.

Zur Streitsache hatte das Gericht in der Sache keine Aussage gemacht. Das Problem der gerichtlichen Entscheidung ist, dass die Abweisung der Klage mangels Klagebefugnis bedeutet, dass der Bürger in seinem öffentlichen Recht auf ungestörten ÖPNV rechtlos einem Privatunternehmen ausgeliefert sei, das zu 100% im Eigentum der Stadt Münster ist. Ich hatte erklärt, dass die Meinung des Gerichts mich nötigen werde, die Stadtwerke durch demonstrative Regelverletzungen zu rechtlichen Konsequenzen zu zwingen, damit ein Gericht den Streit in der Sache beurteilen könne und tatsächlich auch beurteilt.

Offenbar ist es die Strategie der Stadtwerke und der Stadt Münster, die Rechtsfrage der Werbung auf den Fenstern der Busse im ÖPNV ungeklärt zu lassen, um die rechtswidrige Subventionierung privater Werbeinteresse zu Lasten der Bürger offen zu halten. In diese Richtung geht auch die Aussage der Sprecherin der Stadtwerke, dass die Stadtwerke die Praxis der Werbung bis 2011 aufgeben wollen. Bemerkenswert ist auch das Eingeständnis, dass die Stadtwerke dies nach "mehreren Beschwerden" seitens ihrer Kunden tun wollen. Mir gegenüber hatten die Stadtwerke stets bestritten, dass es diese Beschwerden überhaupt gäbe.

Dr.Ulrich Richter ((adresse gestrichen,ur))"

(*4) absatz in der fassung des leserbriefs:

"Nach der Verhandlung hatte ich die Aussage: "Das Urteil sei eine Unverschämtheit" im Gespräch mit Vertretern der Medien nicht formuliert, sehr wohl habe Ich aber die Meinung vertreten, dass die Entscheidung unhaltbar sei, und dass ich gegen das Urteil Berufung einlegen werde."

(*5) satzteil gestrichen: ", von einem obiter dictum in der mündlichen Begründung abgesehen,"

(*6) der passus wurde wie folgt gekürzt:

"Ich hatte erklärt, dass die Meinung des Gerichts mich nötigen werde, die Stadtwerke durch demonstrative Regelverletzungen zu rechtlichen Konsequenzen zu zwingen, damit ein Gericht den Streit in der Sache beurteilen könne und tatsächlich auch beurteilt."

(*7) die worte: "auch, materielle, genau" wurden gestrichen.

(*8) satzteil gestrichen: ", die den Werbedeck mit ihrem Fahrschein und ihren Steuern auch noch bezahlen müssen,"

005.084 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 23.10.2008.

(*1). 2.Anfrage: Prozessunterstützung gegen die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke und der beauftragten Subunternehmen - in Münster und auch anderswo.

Mein Schreiben vom 07.01.2008/ (*2)

Ihre Antwort vom 15.01.2008, Zeichen: 1-1-87/08 BW/Bay (*3)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sache spreche ich Sie noch einmal an, weil in der Streitfrage das Verwaltungsgericht Münster am 21.10.2008 erstinstanzlich eine Entscheidung gefällt hat. Die Streitsache wird unter dem AZ.: 1 K 1587/07, geführt.

Meine Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster als Rechtsvertreter der Stadt Münster wegen der rechtswidrigen Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV wurde mit dem Argument der fehlenden Klagebefugnis abgewiesen. In der Sache ist mithin keine Entscheidung gefallen, sodass die Rechtsfrage, ob Werbung in der angegriffenen Form im ÖPNV, wie von mir behauptet, rechtswidrig ist oder nicht, weiter ungeklärt bleibt. Die Kommunen können also, wie es in NRW und in allem anderen Bundesländern üblich ist, die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge weiter zu Lasten der Bürger dulden und forcieren; denn die Behauptung der fehlenden Klagebefugnis bedeutet faktisch, dass der Bürger keine Möglichkeit hat, mit Rechtsmitteln gegen die Kommune vorzugehen, die gesetzlich verpflichtet ist, den ÖPNV zu organisieren, gleichviel in welcher Rechtsform.

Ich denke, dass hier ein Fall vorliegt, der in das Aufgabengebiet der Verbraucherzentrale NRW fällt. Der Fall ist auch von einer erheblichen öffentlichen Bedeutung.

Gegen die Entscheidung werde ich, sobald das Urteil vorliegt, Berufung einlegen. Für mich als Bürger des Landes wird es aber schwer sein, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Ich bin von dem Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge zwar als "Privatmann" unmittelbar betroffen, aber die Sache betrifft mich auch als Bürger des Landes, der durch die öffentliche Hand in seiner Rechten verletzt wird. Wenn ich mich gegen die Zumutungen der Stadt Münster wehre, dann geschieht dies auch im öffentlichen Interesse.

Ich bitte Sie, meine Anfrage noch einmal zu überprüfen, ob hier nicht doch eine Aufgabe vorliegt, die zu lösen Ihr Auftrag ist.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.084.

(*1) die 2.anfrage wurde vom adressaten mit schreiben vom 04.11.2008 ablehnend beantwortet. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr sei aus rechtlichen gründen gehindert, prozesshilfe zu geben(+1).

(+1) der schriftsatz wird nicht dokumentiert, weil er, ausser dieser mitteilung, keine aussage zum fall enthält.

(*2) //==>dokument: 005.074.

(*3) //==>dokument: 005.075.

005.085 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.

Sofort reagieren

Busfenster

Ich gratuliere Herrn Dr.Richter zu seiner Zivilcourage. Die Stadtwerke sollten sofort und nicht erst 2011 reagieren. Die Bürger wollen beim Busfahren ihre schöne Stadt auch sehen können!

N.N.(*1)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.085.

(*1) name durch N.N. ersetzt.

005.086 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.

Busfenster

Zum Bericht: "Der Fahrgast blickt nicht durch" vom 22.Oktober:

Wenn ich im Stadtbus einmal versucht habe, etwas von Münsters schöner Innenstadt zu sehen, blickte ich nicht durch, sondern sah Nebel. Nicht unser schönes Münsterwetter war Schuld, sondern Reklame an den Busfenstern.

Als ultimativen Vorschlag für die Stadtwerke sende ich Ihnen eine Idee zur marktgerechten Aufarbeitung unserer Stadtbusse.(*1)

N.N.(*2)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.086.

(*1) als beigabe ist eine aparte karikatur abgedruckt(+1). Ein mit werbung zugeklebter bus der Stadtwerke Münster fährt über den Prinzipalmarkt. In die werbung eingelassen sind kleine sehslitze, die für die "Grünen Minnas" der Polizei gebräuchlich sind, fahrzeuge, mit denen die polizei personen in ihrem gewahrsam durch die lande fährt(+2).

(+1) die karikatur wird aus technischen und rechtlichen gründen nicht dokumentiert.

(+2) //==> dokument: 005.087/(+2).

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.087 N.N. an Münstersche Zeitung, leserbrief vom 30.10.2008.

Ernste Verschlechterung.

Zur abgewiesenen Klage gegen Werbung auf Bus-fenstern:

Wieviel Sichtbehinderung kann einem Fahrgast der Stadtwerke-Busse zugemutet werden? Dabei ist der 'schlimmste Fall' anzunehmen, egal wie häufig er vorkommt: überfüllter Bus (bezogen auf Sitz- und Stehplätze), kalte Außentemperaturen, beschlagene Scheiben, schlechte Luft, der einzige Lichtblick, der Blick durchs Fenster, beeinträchtigt durch irritierend gerasterte Werbefolie. Und raumpsihologische Aspekte: Der eine oder andere Fahrgast leidet unter leichten klaustrophobischen Zuständen (Angstentwicklung in engen Räumen)(*1).

Sind bei der schleichenden Entwicklung der letzten Jahre, dass auch die Fensterflächen für Werbung teilweise überklebt werden müssen, die Kunden einbezogen? Sicher dienen Fahrpreiserhöhungen auch dazu, die Nutzungsqualität der Öffentlichen Verkehrsmittel für die Kunden zu halten und weiter zu verbessern. Das Überkleben von Fensterflächen der Busse ist meines Erachtens eine Verschlechterung der Nutzungsqualitäten für alle Fahrgäste und keineswegs eine ästhetische Frage, wie die Richterin (nutzt sie Buslinien?) befand(*2).

Ich möchte den Stadtwerken Mut machen, den Dialog mit dem 66-jährigen Fahrgast trotz gerichtlicher und emotionaler Eskalation nicht aufzugeben, denn hinter seinen extrem formulierten Eindrücken liegen ernstzunehmende Verschlechterungen für viele Fahrgäste, auch wenn sie ihre Stimme nicht erheben.

N.N.(*3)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.087.

(*1) auf diese erfahrung reagierte zutreffend der autor des dokuments: 005.086. In einem meiner gelegentlichen gespräche über die skandalöse buswerbung meinte ein anderer gesprächspartner, dass er sich in den zugeklebten bussen wie in einem gefängnis fühle. Sicher, das sind vereinzelte meinungen, aber diese beispiele genügen, um die behauptung der Stadtwerke zu widerlegen, dass die benutzer des ÖPNV sich nicht über die werbung auf den fenstern der fahrzeuge beklagt haben und weiter beklagen.

(*2) über die ästhetik der werbung kann ohne ende gestritten werden, soweit ist das obiter dictum der richterin, frau Dr.Dahme(+1), zutreffend, aber im streit um die werbung auf den busfenstern war die gestaltung der reklame zu keinem zeitpunkt des streits ein gegenstand der erörterung gewesen. Der streitpunkt ist allein, ob die busfenster der busse im ÖPNV auch das objekt der begierde der werbeindustrie sein können oder nicht.

(+1) vgl. das zitat im bericht der Westfälischen Nachrichten vom 22.10.2008, //==> dokument: 005.080.

(*3) name durch N.N. ersetzt.

005.088 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 06.11.2008.

Glück für Stadtwerke

Reklame an Bussen

Zum Bericht "Der Fahrgast blickt nicht durch" vom 22.Oktober:

Die Stadtwerke haben ja noch richtig Glück, dass nur etwa zehn Busse die Reklame auf den Scheiben haben. Ich mag gar nicht daran denken, was Herr Dr.Krieger(*1) verlangen würde, wenn sie in Münster eine U-Bahn in Betrieb hätten. Die müsste für ihn wohl oberirdisch laufen, damit man aus dem Fenster etwas sehen kann.(*2)

N.N.(*3)

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.88.

(*1) der schreiber pflegt das vorurteil, wenn er, von den berichteten ereignissen inspiriert, sich klug dünkend, den namen des klägers verballhornt - sei's drum, dummheit war immer dreist und ist gepaart mit unwissen.

(*2) die einlassung des schreibers ist als witzig intendiert, aber der witz ist ausständig. Damit könnte die sache erledigt sein, wenn im dümmsten satz nicht auch ein körnchen wahrheit aufgefunden werden könnte, das den streit zu klären verspricht. Ich kann dem schreiber nur raten, sich einmal in den städten umzuschauen, in denen U-bahnen fahren. Ihm würde dann (vielleicht) auffallen, dass die fenster dieser fahrzeuge, ja die fahrzeuge selbst, frei von werbung sind - und was könnte der grund sein? - Nun, die werbeleute kalkulieren nüchtern. In den engen U-bahnschächten können sie für ihre reklamebotschaften keinen adressaten finden und der stop der fahrzeuge auf den bahnhöfen ist zu kurz, um den gewünschten zweck zu realisieren, der vom klassischen plakat besser erzielt wird. Aber den verantwortlichen der Berliner U- bahnen ist dennoch ein dreh eingefallen, den zorn der kundschaft zu erregen. Sie haben die fenster der U-bahnen innen mit einer folie beklebt(+1), die durchsichtig ist und im tunnel wie ein spiegel wirkt. Das besondere an dieser maassnahme aber ist, dass die folie mit dem Brandenburger Tor in kleinstformat gemustert ist(+2). Die wirkung ist frappant. Wenn die Berliner U-bahn auch einmal oberirdisch fährt(+3), dann schafft das sehen durch die fenster auf dauer unbehagen, weil das auge des fahrgastes, das in die ferne schauen will, von dem muster immer wieder auf die nähe gezwungen wird. Das ist genau der effekt, der durch die, wie man sagt, zu 80%-durchsichtigen werbefolien auf den busfenstern erzielt wird.

(+1) vermutlich eine maassnahme gegen das scratching dummer kerle, deren phantasie sich im vandalismus erschöpft(§1).

(§1) //==> dokumente: 005.002 und 005.013.

(+2) Ich denke, den Berlinern muss nicht immer wieder vor die augen geführt werden, dass das Brandenburger Tor in ihrer stadt steht.

(+3) zum beispiel die U-bahnlinie: U5, die zwischen den stationen: Wittenberg-Platz und Warschauer Brücke, als hochbahn fährt.

(*3) name durch N.N. ersetzt.

005.089 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 12.11.2008.

Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster.

/ Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

In dieser leidigen Sache spreche ich Sie persönlich an, weil ich davon überzeugt bin, dass bei den politisch Verantwortlichen in diesem Land der gemeine Menschenverstand noch nicht gänzlich abhanden gekommen ist.

Der Misstand der Werbung a u f den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden, dürfte auch Ihnen hinlänglich bekannt sein, da dieser Misstand nicht auf Münster beschränkt ist, sondern im ganzen Land beobachtet werden kann. Unter dem Vorwand, dass die Stadtwerke Münster (und andere Unternehmen) mit dieser Form des Verkaufs von Werbeflächen Einnahmen generieren können, die, wie immer wieder tatsachenwidrig behauptet wird, dem Benutzer des ÖPNV durch Verbilligung des Fahrpreises zurückflössen, betreibt die Stadt Münster als 100%iger Eigentümer der Stadtwerke Münster faktisch ein Gewerbe, das der Gemeinde Münster nach §107 I Nr.3 nicht erlaubt ist. Durch die Werbung a u f den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV, Werbung, die ausnahmslos an die Öffentlichkeit gerichtet ist, werden diese Fahrzeuge zu fahrenden Litfassäulen umfunktioniert. Der Benutzer des ÖPNV, der sein Recht auf öffentlichen Verkehr in einem so zu einer Litfassäule umfunktionierten Fahrzeug wahrnimmt, kann nicht erkennen, wofür geworben wird; er ist nicht der Adressat der Werbung a u f den Fenstern der Fahrzeuge, gleichwohl wird er durch diese Werbung in seinen Rechten als Nutzer des ÖPNV verletzt, weil er mit Objekten a u f den Fenstern konfrontiert ist, die seinen Blick nach draussen erheblich beeinträchtigen, in einigen Fällen auch faktisch unterbinden. Damit wird der Zweck, den zu erfüllen die Stadt Münster mit der Organisierung des ÖPNV rechtlich verpflichtet ist, faktisch unterlaufen, ein Zweck, der, immer wieder versichert, mit öffentlichen Mitteln subventioniert wird, die rund 40% der Gesamtkosten des ÖPNV in Münster ausmachen. Diese Subvention, jährlich überschlägig 15.000.000,00€, wirkt als eine gesetzwidrige Begünstigung der Privatwirtschaft zu Lasten des Bürgers, der Anspruch auf einen zeitgemässen ÖPNV hat und dafür zweimal zahlt, einmal mit dem Preis des Tickets für eine Fahrt, dann durch seine Steuerzahlung, mit der die Mittel für die Erledigung der öffentlichen Aufgabe bereitgestellt werden. Die Stadt Münster stellt mit ihrer Duldung des Missbrauchs der Fahrzeuge im ÖPNV als rollende Litfassäulen der Privatwirtschaft ein billiges Werbemittel zur Verfügung und die Stadtwerke erlösen dafür, wie immer wieder vage behauptet wird,

ein Entgelt in einem sechsstelligen Bereich (von 100.000,00 bis 999.999,00€). Die Werbung auf geeigneten Flächen der Fahrzeuge im ÖPNV könnte als Kollateral-Gewinn in Betracht kommen, weil diese Form der Werbung den Benutzer des ÖPNV nicht in seinen Rechten beeinträchtigen kann, aber es widerspricht dem gemeinen Menschenverstand, Fenster, deren Funktion es ist, dem Blick der Menschen Raum zu geben, funktionswidrig zu einem Werbeträger zu machen mit der Wirkung, dass der Benutzer des ÖPNV faktisch zu einem blossen Transportgut degradiert wird, das von A nach B gekarrt wird.

Ich habe die Stadtwerke seit 2001 beweisbar auf diesen Missbrauch der Busfenster als Werbeflächen hingewiesen, persönliche Gespräche waren ergebnislos geblieben und demonstrative Regelverletzungen (Nichtvorzeigen des Fahrscheins unter Hinweis auf den Grund der Verweigerung, in einem Fall demonstratives Nichtentwerten des Fahrscheins) wurden von den Stadtwerken ignoriert. Weil die Streitsache auf dem Verwaltungsrechtsweg zu klären sei, hat die Staatsanwaltschaft meine Anzeigen gegen die Stadtwerke wegen Nötigung als strafrechtlich nicht relevant ad acta gelegt. Meine Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Nichtwahrnehmen seiner Rechtsaufsicht über die Stadtwerke in der Sache: ÖPNV, wurde am 21.10.2008 vom Verwaltungsgericht Münster mit der Begründung zurückgewiesen, dass ich als Kläger in dieser Streitsache keine Klagebefugnis habe(*1). Die Entscheidung des Gerichts ist nach meiner Rechtsauffassung falsch, weil die Konsequenz dieser Entscheidung die faktische Rechtslosstellung des Bürgers ist, wenn er von seiner Gemeinde die Bereitstellung des ÖPNV zu den allgemein anerkannten Standards als sein öffentliches Recht einfordert. Es sollte allgemein bekannt sein, dass der öffentlich rechtliche Anspruch nicht auf dem Privatrechtsweg verfolgt werden kann.

Ich bitte Sie, diese Streitsache zu prüfen. Der Fall ist auch von allgemeiner Bedeutung, weil der Missbrauch der Fenster von Fahrzeugen im Dienst des ÖPNV als Werbeträger nicht auf Münster und die Stadtwerke begrenzt ist, sondern überall im Lande, und nicht nur in NRW, zu beobachten ist. Nicht alles ist rechtlich auch erlaubt, das faktisch möglich ist, und der offensichtlichen Unvernunft Grenzen zu setzen ist ein Teil der Pflichten, die dem politisch Verantwortlichen obliegen.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.089.

(*1) //=>dokument: 005.078.

005.090 Ulrich Richter an Polizeipräsidium/Münster, schreiben vom 12.11.2008.

Polizeipräsidium Münster
Kriminalkommissariat 13

Ihr Zeichen: 702000-076947-08/9

Ihr Schreiben vom 30.10.2008/ eingegangen am 06.11.2008.(*1)

Sehr geehrter Herr N.N.(*2)

Ich äussere mich zu den Anschuldigungen.

1. Ich stelle gegen den oder die Verantwortlichen der Stadtwerke Münster Strafanzeige wegen Nötigung. Als Bürger habe ich das Recht, die Dienste des ÖPNV im Rahmen der Gesetze in Anspruch zu nehmen. Mit der Entrichtung des Fahrpreises habe ich Anspruch auf eine ordentliche Beförderung und diese ordentliche Beförderung schliesst ein, dass das Fahrzeug in einem verkehrsfähigen Zustand ist, der meine Rechte als Nutzer des ÖPNV nicht beeinträchtigt. Wiederholt, mindestens seit 2001 den Stadtwerken bekannt, habe ich Fahrzeuge der Stadtwerke und der von den Stadtwerken beauftragten Subunternehmen benutzen müssen, deren Fenster mit Werbung teilweise oder ganz zugeklebt waren, Werbung, die nicht an den Benutzer im Bus gerichtet ist, sondern an die allgemeine Öffentlichkeit. Ich habe diesen Misstand beim Besteigen dieser Fahrzeuge wiederholt öffentlich für jeden vernehmbar, der es hören konnte oder wollte, kritisiert, in einigen Fällen hatte ich auch demonstrativ das Zeigen des Fahrtausweises mit der Angabe des Grundes verweigert. Den Stadtwerken ist bekannt, dass sie einige Fahrzeuge im Betrieb des ÖPNV einsetzen, die nicht den Anforderungen entsprechen, die der Benutzer des ÖPNV legitim fordern kann. Es ist daher seitens der Stadtwerke Nötigung, wenn sie dem Benutzer des ÖPNV Fahrzeuge zumuten, die nicht verkehrsfähig sind, und den Benutzer des ÖPNV auch noch mit dem Ausschluss von der Beförderung bedrohen, wenn dieser sich gegen diese tagtäglichen Zumutungen mit demonstrativen Regelverletzungen zur Wehr setzt.

2. Zur Sache. Den Stadtwerken ist bekannt, oder es sollte den Stadtwerken bei ordentlicher Buchführung bekannt sein, dass ich im Besitz eines gültigen Fahrausweises gewesen war. Der Vorwurf des Hausfriedensbruches ist gegenstandslos, zum einen, weil mir von einem "Hausverbot" seitens der Stadtwerke bis heute nichts bekannt geworden ist, zum anderen ist der Fahrer des Fahrzeugs zum Aussprechen eines allgemeinen Hausverbots nicht befugt und der Aufforderung, den Bus zu verlassen bin ich nachgekommen, nachdem die Polizeibeamten mich zum Verlassen des Fahrzeugs aufgefordert hatten. Wenn die Stadtwerke der Meinung sind, dass ich die Allgemeinen Beförderungsbestimmungen mit der Weigerung, den Fahrausweis vorzuweisen, verletzt habe, dann können sie meine demonstrative Regelverletzung mit einem Bussgeld ahnden, aber das haben die Stadtwerke in allen ähnlichen Fällen bisher unterlassen, und über die möglichen Gründe zu spekulieren, dies nicht zu tun, ist hier nicht der richtige Ort.

Mit freundlichem Gruss

Anlage(*3)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.090.

(*1) mit dem schreiben vom 30.10.2008(+1) wurde Ich als beschuldigter vom Polizeipräsidium Münster aufgefordert, mich schriftlich zu den Anschuldigungen zu äusern. Der inhalt des schreibens, formularmässig im layout, in einer knappen zusammenfassung:

Vorwurf folgender Straftaten.

1. Hausfriedensbruch, §123 StGB, 2 fälle

2. Beförderungserschleichung, §265a StGB

Dienstag, 21.10.2008, 10:20Uhr bis Dienstag 21.10.2008,10:40Uhr.

Münster, Centrum, Eisenbahnstraße, Prinzpalmarkt.

In der rubrik: Bemerkungen:

"Sie sollen sich in zwei Fällen geweigert haben, einer kontrollbefugten Person Ihren gültigen Fahrausweis zu zeigen (Buslinien 9 und 14). Außerdem sollen Sie der anschließenden Aufforderung des Busfahrers, den Bus zu verlassen, nicht nachgekommen sein".

(+1) das aktenstück, Az.:702000-076947-08/9, ist nicht als eigenständiges dokument ausgewiesen und wird aus diesem grund nicht in gänze mit eigner nummer dokumentiert.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

(*3) rückgabe des amtlichen vordrucks, der mit persönlichen angaben zu ergänzen war.

005.091 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 26.11.2008.

(*1) Beschwerde gegen OB Münster

Sehr geehrter Herr Richter,

Ihre Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster ist hier bei der Bezirksregierung Münster am 14.11.2008 eingegangen und wurde durch Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek dem Kommunalaufsichtsdezernat zur Bearbeitung zugewiesen. Sobald der Sachverhalt von hier aufgeklärt und bewertet wurde, erhalten Sie eine Antwort auf Ihre Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.091.

(*1) eingangsbestätigung; das schriftstück wurde in dokumentation aufgenommen, um den schriftwechsel komplett zu dokumentieren.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.092 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 12.12.2008.

Aktenzeichen: 62 Js 11197/08

Ermittlungsverfahren gegen Sie
Tatvorwurf: Hausfriedensbruch(*1)

Sehr geehrter Herr Dr. phil. Richter,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung eingestellt.

Im Wiederholungsfall müssen Sie mit nachdrücklicher Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft rechnen.

Hochachtungsvoll

N.N.(*2)

Oberamtsanwalt

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.092.

(*1) //==>dokument 005.090.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.093 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 16.12.2008.

Aktenzeichen: 62 Js 11286/08

Ermittlungsverfahren gegen Dr.-Ing. Norbert Ohlms u. a. wegen Nötigung

Datum der Strafanzeige: 12.11.2008

Sehr geehrter Herr Dr. phil. Richter,

das Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Hinsichtlich der Beschuldigten Dr. Ang. Norbert Ohlms und Dr. Henning Müller-Tengelmann sind folgende Gründe maßgeblich:

Eine Straftat liegt nicht vor.

Weder das Angebot eines Transportes mittels eines mit Werbung zugeklebten Busses noch der Ausschluss von der Beförderung bei Weigerung, einen gültigen Fahrschein vorzuzeigen (auch, wenn er vorhanden ist), ist strafrechtlich relevant.

Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin.(*1)

Hochachtungsvoll

N.N.(*2)

Oberamtsanwalt

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.093.

(*1) auf die einlegung eines weiteren rechtsmittels hatte Ich verzichtet. Der strafrechtliche aspekt ist eine nebensache, die weiter zu verfolgen falscher eifer ist.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.094 Ulrich Richter an Oberverwaltungsgericht Münster, schreiben vom 18.12.2008.

(*1),(*2). In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Dr. phil. Ulrich Richter./Oberbürgermeister der Stadt Münster

15 A 3003/08

begründen wir den Antrag auf Zulassung der Berufung wie folgt:

Die Berufung ist zuzulassen, da ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.).

Ferner stellen wir klar, dass das Urteil nur insoweit angefochten wird, als dass der Klageantrag zu 1. abgewiesen worden ist. Hier dürfte das Klagebegehren so auszulegen sein, dass die Klage gegen die Stadt Münster gerichtet ist und zur Bezeichnung des Beklagten die Behörde angegeben wurde, § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung:

1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dem Kläger stehe keine Klagebefugnis zur Seite, er könne nicht geltend machen, bei Unterbleiben der begehrten Einwirkung der Stadt Münster auf die Stadtwerke Münster GmbH in seinen Rechten verletzt zu sein, weil ihm die behaupteten Rechte offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise

(-2-)

zustehen könnten. Das Verwaltungsgericht hat es unterlassen, zu prüfen, inwieweit sich aus dem "Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen" Rechte für den Kläger in diesem Sinne ergeben(*3).

Gesetz vom 07.03.1995, GVNW, Seite 196, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2005, GVNW, Seite 30

Durch das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr hat der Gesetzgeber festgestellt, dass der öffentliche Personennahverkehr eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist, § 1 Abs. 1 OPNVG.

Die Planung und Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe unter anderem der kreisfreien Städte, § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG, wie also der Beklagten. Dabei stellt das Gesetz unter § 2 einige Grundsätze für die Ausgestaltung des ÖPNV aus, die drittschützende Wirkung haben. So ordnet § 2 Abs. 3 S. 2 an, dass die Ausgestaltung des Leistungsangebots insbesondere den Bedürfnissen von Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen Rechnung tragen solle und durch einheitliche Qualitätsstandards die Aktivitäten des ÖPNV gesteigert werden sollen. § 2 Abs. 8 legt den Aufgabenträgern auf, bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebots des ÖPNV die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs. 9 ist den Belangen von Personen, die Kinder zu betreuen haben, bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Dass dieser Anspruch auf gerechte Abwägung der Belange verletzt worden ist, ergibt sich bereits aus dem vom Gericht selbst festgestellten Sachverhalt, wonach die Stadtwerke nach massiven Protesten von Bürgern die Werbung auf den Fenstern der Busse eingeschränkt haben. Besonderes Gewicht hat in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2, wonach den Belangen von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Auch wenn diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut nur die Gestaltung der Fahrpläne betrifft, so dürfte nach dem Sinn und Zweck der Bestimmung anzunehmen sein, dass auch im Übrigen den Belangen von Hör- und Sehbehinderten bei der Benutzung der Fahrzeuge in geeigneter Weise Rechnung zu tragen ist. Daraus dürfte man wohl den Schluss ziehen, dass es jedenfalls nicht Sinn und Zweck einer Planungsentscheidung sein kann, zusätzliche Seh- und Sichtbehinderungen für die Benutzer der Fahrzeuge zu schaffen, indem die Fahrzeuge mit Werbeflächen verklebt werden und eine Sicht für die Bürger nach außen gänzlich unmöglich wird. Der Kläger hat selbst in seinem erstinstanzlichen Vortrag umfangreich dargelegt, welch erhebliches Ge-

wicht das Verkleben der Busfenster und somit die Verweigerung jeglichen Kontakts nach außen für die Benutzer des ÖPNV haben. Gerade der Umstand, dass der ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge ausgestaltet ist (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG) belegt, dass dieser insbesondere den Belangen jener Menschen zu dienen hat, die auf die Benutzung des ÖPNV angewiesen sind. Wer für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben aber auch auf die Benutzung des ÖPNV angewiesen ist, der kann nicht während der Benutzung des ÖPNV gleichsam von der Gesellschaft ausgeschlossen sein, indem ihm jeglicher Kontakt nach außen verwehrt ist, jedenfalls soweit dies technisch vermeidbar ist, was bei Linienbussen sicherlich ohne Weiteres der Fall ist.

Aus alledem ergibt sich, dass nach § 2 Abs. 1 bis 10 bei der Planung und Ausgestaltung des ÖPNV den Belangen der Benutzer des ÖPNV in besonderer Weise Rechnung zu tragen ist. Diese haben mindestens einen Anspruch auf gerechte Abwägung ihrer Belange bei der Ausgestaltung des ÖPNV. Man wird dem Normgefüge des § 2 ÖPNVG sicherlich keine exakte Vorgabe für den Ausgang eines solchen planerischen Abwägungsvorgangs entnehmen können, allerdings lässt sich aus § 2 ÖPNVG gleichwohl ein Anspruch auf gerechte Abwägungen der Belange der Benutzer des ÖPNV entnehmen(*4).

Aus alledem ergibt sich, dass jedenfalls die Verletzung des Rechtes des Klägers auf gerechte Abwägung seiner Belange bei der Ausgestaltung des Busverkehrs nicht ausgeschlossen erscheint. Die Klagebefugnis ist mithin gegeben.

(-3-)

Diesem Anspruch auf gerechte Abwägung der Belange der Benutzer des öffentlichen Personennahverkehrs steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte nicht selbst Dienstleistungen des öffentlichen Personennahverkehrs erbringt, sondern diese Dienstleistungen von einer privatrechtlich organisierten GmbH, den Stadtwerken Münster, erbracht werden, die im Eigentum der Beklagten steht. Bei öffentlichen Einrichtungen, die von der Gemeinde in Privatrechtsform organisiert sind, stehen dem Bürger zwei Rechtswege offen: Zum einen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, um im Rahmen des Verwaltungsprivatrechts die öffentlich-rechtlichen Bindungen der privatrechtlich organisierten öffentlichen Einrichtung geltend zu machen und zum anderen ein vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machender Anspruch auf Eigenwirkung auf die privatrechtlich organisierte Gesellschaft, die die öffentliche Einrichtung betreibt. Dieser Anspruch ist gegen die Körperschaft zu richten, die Eigentümer der öffentlichen Einrichtung ist. Die Stadtwerke Münster GmbH ist als GmbH organisiert, alleinige Gesellschafterin dieser GmbH ist die Stadt Münster. Diese hat mithin nach dem Gesellschaftsvertrag umfassende Einwirkungsmöglichkeiten auf die privatrechtliche GmbH.

Ein solcher Einwirkungsanspruch dürfte nicht nur dann bestehen, wenn zu Unrecht der Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung verwehrt wird, sondern auch dann, wenn es um die Grenzen der Nutzung einer solchen öffentlichen Einrichtung geht. Werden bei der Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses Rechte von Bürgern berührt bzw. verletzt, ist auch insoweit ein Einwirkungsanspruch auf die privatrechtliche Gesellschaft gegeben.

zum Anspruch auf Einwirkung auf eine privatrechtlich organisierte Betriebsgesellschaft beim Zugang zur Einrichtung vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschlüsse vom 29.05.1990, Aktenzeichen 7 B 30190, NVVVZ 1991, 59 ff. und vom 21.07.1989, Aktenzeichen 7 B 184188, NVWZ 1990, 157, dokumentiert bei juris sowie VGH Baden- Württemberg, Urteil vom 19.05.2003, Aktenzeichen 1 S 1449101, gleichfalls dokumentiert bei juris

Über diesen Einwirkungsanspruch ist es dem Kläger möglich, die sich für ihn aus dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein- Westfalen ergebenden Rechte geltend zu machen, da Normadressaten dieses Gesetzes nicht privatrechtlich organisierte Stadtwerke und Verkehrsbetriebe sind, sondern allein die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften.

vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 ÖPNVG NW

Damit ergeben sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Eine Verletzung von Rechten des Klägers erscheint möglich. Da das Verwaltungsgericht keinerlei Überlegungen im Hinblick auf die Begründetheit der Klage angestellt hat und die Klage allein im Hinblick auf die angeblich fehlende Klagebefugnis abgewiesen hat, sind insoweit ernstliche Zweifel an der Entscheidung des Gerichtes gegeben(*5)

2. Daraus ergibt sich, dass gleichfalls besondere rechtliche Schwierigkeiten gegeben sind. Besondere rechtliche Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere zum einen aus der Frage, inwieweit Grenzen bei der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses durch einen Einwirkungsanspruch gegenüber der Körperschaft geltend gemacht werden können, die alleinige Eigentümerin einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der Daseinsvorsorge ist. Soweit ersichtlich wird in der Rechtsprechung bislang indessen nicht die Frage erörtert, inwieweit Grenzen der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, die durch Normen begründet sind, die sich allein an die Körperschaft selbst richten, im Rahmen eines Einwirkungsanspruchs geltend gemacht werden können. Auch die Frage, inwieweit die Ausgestaltung der Omnibusse einen Anspruch auf gerechte Abwägung der Belange der Benutzer des öffentlichen Nahverkehrs berühren kann, ist, soweit ersichtlich, bislang nicht erörtert und weist deshalb Rechtsfragen von besonderer Schwierigkeit auf(*6).

(-4-)

3. Die Rechtssache hat auch grundsätzliche Bedeutung.

Grundsätzliche Bedeutung hat die Klärung der folgenden Rechtsfragen:

Ergibt sich aus den Bestimmungen des ÖPNVG, namentlich aus § 2 ÖPNVG ein Anspruch des Benutzers des öffentlichen Nahverkehrs auf gerechte Abwägung seiner Belange bei der Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs? Diese Rechtsfrage ist, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung bislang noch nicht erörtert worden(*7). Sie sei entscheidungserheblich, da für den Fall, dass ein solcher Anspruch besteht, gegebenenfalls gleichfalls ein Einwirkungsanspruch gegenüber der Körperschaft gegeben ist, die Trägerin der privatrechtlichen Einrichtung ist. Die Rechtsfrage ist auch von grundsätzlicher Bedeutung, da sie eine

Grundfrage des Rechtes des öffentlichen Personennahverkehrs in Nordrhein--Westfalen betrifft. Sie ist von der Rechtsprechung nicht geklärt und berührt Rechtsverhältnisse, an denen täglich Millionen von Bürgern in Nordrhein--Westfalen Anteil nehmen,

Schließlich ist die folgende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung: Steht dem Bürger ein Einwirkungsanspruch gegen eine öffentlich- rechtliche Körperschaft zu, die alleiniger Eigentümer einer privatrechtlich organisierten Einrichtung der Daseinsfürsorge ist, wenn öffentlich-rechtliche Normen im Streit sind, deren Adressat allein die Körperschaft, nicht aber das privatrechtliche Versorgungsunternehmen sind. Diese Frage ist in der Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nicht geklärt. Im Rahmen der "Zweistufentheorie" wird meist allein differenziert zwischen dem "Ob" der Zulassung, der öffentlich-rechtlich und zivilrechtlich zu verfolgen ist und der Frage der Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses, das gegebenenfalls privatrechtlich geltend zu machen ist. Nicht erörtert ist bislang die Frage, inwieweit gesetzlich- normierte Grenzen für die Ausgestaltung eines solchen privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses, die als Normadressaten allein die Eigentümer- Körperschaft haben, durch einen Einwirkungsanspruch gegenüber dieser Körperschaft geltend gemacht werden können. Diese Frage ist eine Grundfrage des Benutzungsrechts öffentlicher Einrichtungen und deshalb von grundsätzlicher Bedeutung. Sie berührt letztlich die Benutzung aller öffentlich-rechtlicher Einrichtungen(*8). Sie ist auch entscheidungserheblich, denn von dieser Frage hängt ab, ob dem Kläger hier ein Einwirkungsanspruch gegenüber der Stadt Münster zusteht oder nicht.

N.N.(*9)

Rechtsanwalt

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.094.

(*1) im berufsverfahren besteht anwaltpflicht. Den schriftsatz hat der anwalt verfasst.

(*2) mit diesem schriftsatz wird die begründung zum antrag auf zulassung der berufung nachgereicht(+1). Datum des schriftsatzes: 18.12.2008. Der text wurde "vorab per Telefax" an das gericht übermittelt(+2).

(+1) der antrag auf zulassung der berufung wurde am 21.11.2008 gestellt. Dieses dokument wird, weil zur streitsache keine aussagen gemacht werden, nicht in die dokumentation aufgenommen.

(+2) die technischen teile des schriftsatzes wurden gelöscht.

(*3) die verneinung der klagebefugnis wird unter mehreren aspekten als rechtswidrig gerügt(+1). Vom Verwaltungsgericht Münster ignoriert, macht der anwalt das "Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen"(ÖPNVG) geltend, das dem bürger rechte gegen die kommune gewährt, wenn sie den ÖPNV als öffentliche aufgabe plant und unterhält. Der grundgedanke des gesetzes ist einfach, sofern der gemeine verstand nicht ausgeschaltet wird. Wenn das gesetz in der planung und in der durchführung des ÖPNV dem bürger ein mitspracherecht eingeräumt hat, dann ist die auslegung schlechterdings nicht nachvollziehbar, mit der der bürger, wenn er die leistungen des ÖPNV nutzt, von dem recht ausgeschlossen sein soll, mittels klage gegen eine unterlassung der behörde vorzugehen, die ihn in der ordentlichen nutzung des ÖPNV einschränkt. Es ist zutreffend, dass das gesetz gezielt auf bestimmte personengruppen innerhalb der nutzer des ÖPNV abgestellt ist, im umkehrschluss ist aus der privilegierung dieser gruppen aber nicht zu folgern, dass die nicht_priviligierten von den mitspracherechten ausgeschlossen sein sollen. Es kann erwogen werden, dass ein besonders gewichtiger grund diesen ausschluss erforderlich machen könnte, aber im gesetz ist kein anhaltspunkt erkennbar, dass der gesetzgeber diesen gewichtigen grund in erwägung gezogen hatte(+2).

(+1) //==>die nachfolgenden anmerkungen: (*4) - (*7).

(+2) es sollte bemerkt werden, dass das "Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen"(ÖPNVG) auf das Jahr: 1995, datiert ist. Zwar war das Problem der Werbung auf geeigneten Flächen der Fahrzeuge im ÖPNV bereits bekannt gewesen, aber zu jenem Zeitpunkt war die Werbung mit den sogenannten Traffic-boards, die die Fenster vollständig zuklebstern, noch nicht üblich. Auch damals waren Fahrzeuge der städtischen Verkehrsbetriebe im Verkehr gewesen, die vollständig mit Werbung zuglebt waren. Diese Fahrzeuge fuhr aber nicht im Dienst des ÖPNV, sondern waren von einer Werbeagentur gemietet und von dieser auf die Straßen und Schienen geschickt worden.

(*4) wenn der Bürger meint, bei der zuständigen Behörde einen Mangel rügen zu müssen, der ihn in der Nutzung der Leistungen des ÖPNV beeinträchtigt, dann ist mit dem "Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen"(ÖPNVG) sein Rechtsanspruch auf eine "gerechte Abwägung (seiner) Belange" impliziert(+1). Das Recht, "die gerechte Abwägung der Belange" von der Behörde einfordern zu können, ist mit der Verneinung der Klagebefugnis vom Gericht gewollt ausgeschlossen worden(+2). Der Schlüssel für die Beurteilung des Falles ist die Dialektik von Klagebefugnis und streitigen Rechtstatsachen(+3). Der Anwalt macht hinlänglich deutlich, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster Defizite in der Kette der Argumente aufweist, Hinweise auf Defizite, die vom Berufungsgericht gewollt mit verkürzenden Argumenten nicht zur Kenntnis genommen worden sind(+4).

(+1) Seite: 2.

(+2) wenn die Behörde die Abwägung der Belange des Bürgers rechtswidrig verweigert, dann ist es die Pflicht des Gerichtes den Mangel mit seiner Abwägung der streitigen Punkte zu korrigieren.

(+3) //=> Dokument: 005.078/(*3).

(+4) //=> Dokument: 005.095/(*3/punkt: 3).

(*5) das Argument des Verwaltungsgerichts Münster ist prima vista zutreffend. Mit der Verneinung der Klagebefugnis ist in der Sache die Notwendigkeit einer Entscheidung erledigt, aber secunda vista steht die Aufgabe des Berufungsgerichts im Fokus zu beurteilen, ob die Unterlassung des Verwaltungsgerichts Münster, den Streitgegenstand in seiner Logik zu prüfen, die rechtswidrige Verneinung der Klagebefugnis bewirkt hat. Die Behauptung der "ernstliche(n) Zweifel"(+1) sollte für das Berufungsgericht ein hinreichendes Indiz sein, die angefochtene Entscheidung einer Revision zu unterziehen. Statt der pflichtgemässen Prüfung hatte das Oberverwaltungsgericht Münster kurzen Prozess gemacht und die Einwendungen des Berufungsantrags mit allgemeinen Floskeln der Gerichtsübung abgeblüht(+2), Formeln der Gerichtspraxis, die den Schluss zulassen, dass das Berufungsgericht nicht willens gewesen war, den Streitfall in der Sache zu prüfen.

(+1) Seite: 3.

(+2) //=> Dokument: 005.095/(*3/nr.2).

(*6) der Anwalt weist rügend auf eine Lücke im Recht hin, die, soweit meine Beobachtungen reichen, typisch ist für den Graubereich zwischen dem öffentlichen und dem privaten Recht. Die Formel: flucht aus dem öffentlichen Recht in das Privatrecht, markiert die geschaffene Lücke hinreichend(+1). Von den Damen/Herren: Politiker, Emsig betrieben, werden die öffentlichen Leistungen des Staates privatisiert und der Bürger, auf sein öffentliches Recht vertrauend, sieht sich mit einer Situation konfrontiert, in der die Leistungen des Staates von Firmen privaten Rechts erledigt werden, eine Situation, in der der Bürger sich genötigt sieht, eine Pflichtverletzung des privaten Dienstleisters mit den Mitteln des Privatrechts anfechten zu müssen(+2). In der Sache bleiben die Leistungen, vermittelt durch den privaten Dienstleister, Leistungen des Staates, aber der Bürger, die Leistung des Staates einfordernd, kann sich nicht mit dem öffentlichen Recht wehren, das Privatrecht aber, das ist Erfahrung, schützt immer den sozial Starken zu Lasten des sozial Schwachen(+3).

(+1) in den zurückliegenden Jahren war die Wahlkampfparole: privat vor Staat, ein *cantus firmus* in den politischen Diskursen. Der Zweck war klar, es sollte öffentliches Eigentum wohlfeil an vermögende Privatleute verschert werden. Das erklärte Ziel dieser Politik ist es, die Rechte des Bürgers gegen den Staat in die Rechte eines Privatmannes gegen die Rechte eines anderen Privatmannes umzuwandeln, zumeist in den Formen einseitiger Pflichten. Diese Politik benachteiligt den sozial Schwachen gegenüber dem Starken. Dem vermeintlich Starken Privatmann fällt es leichter, auf die Dienste des ÖPNV zu verzichten, wenn er mit den Leistungen des privaten Dienstleisters unzufrieden ist, der Bürger aber, auf diese Leistungen angewiesen, hat an seiner Seite das öffentliche Recht, das ihm Zug um Zug entzogen wird.

(+2) es wird argumentiert, dass der bürger, unzufrieden mit den leistungen der privatfirma im auftrag des staates, frei sei, auf die schlecht-leistung entweder zu verzichten, oder zur konkurrenz zu gehen. Das mag im täglichen bürgerlichen geschäft dann der fall sein, wenn's um die brötchen geht oder irgendwelche klamotten, diese auflösung des konflikts ist im fall des ÖPNV falsch, weil der ÖPNV als monopol von einer firma privaten rechts gehandhabt wird.

(+3) alle seien vor dem gesetz gleich, aber die erfahrung demonstriert immer wieder, dass im bürgerlichen recht einige immer gleicher sind als die anderen. Der grund für die faktische ungleichheit ist in der wirtschaftliche potenz der streitenden parteien verortet und die prozesskosten sind nur für den wirtschaftlich stärksten bürger kalkulierbar.

(*7) der anwalt verweist auf eine lücke in der rechtssprechung, die plausibel erklärt, warum das Verwaltungsgericht Münster mit dem trick der klagebefugnis die schleifung dieser lücke hintertrieben hat. Über das motiv des gerichts, eine offene rechtsfrage nicht mit einer entscheidung in der sache zu beantworten, kann nur spekuliert werden, eine spekulation, die zu keiner klärung der streitigen rechtsfrage führt, aber der hinweis auf diese lücke sollte für das berufungsgericht ein schwerwiegender grund gewesen sein, die offenen rechtsfragen zu klären, eine anstrengung freilich, die nur mit einer bewertung der streitigen ansprüche bewältigt werden kann(+1).

(+1) die dokumentation belegt, dass die Stadtwerke Münster GmbH mit vielen erklärungen ihr verhalten erläutert hatte, aber keine dieser erklärungen taugte zur beantwortung der frage, was die Stadtwerke Münster GmbH rechtlich ermächtigt habe, den öffentlichen auftrag zur durchführung des ÖPNV mit billigen subventionen für die werbewirtschaft zu hintertreiben.

(*8) der rechtsstreit hat kenntlich gemacht, dass das "Benutzungsrecht öffentlicher Einrichtungen"(+1) in teilfragen ungeklärt ist, sowohl seitens der rechtssprechung als auch seitens der politik. Die damen/herren: politiker, sind gefordert, den rechtlichen graubereich eindeutig zu klären und die organisierte unverantwortlichkeit staatlicher institutionen und privater dienstleister zu beenden, von der rechtssprechung aber ist zu erwarten, dass sie das handeln der staatlichen institutionen prüft, ob diese ihren politischen pflichten gerecht werden und eindeutige kompetenzbereiche ausweisen, in denen der bürger erkennen und wissen kann, mit welchem recht er gegen einen misstand in der verwaltung vorgehen könne, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich.

(+1) seite: 4.

(*9) name durch N.N. ersetzt.

005.095 Oberverwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter, beschluss vom 23.12.2008.

15 A 3003/08
1 K 1586/07 Münster

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des
Herrn Dr. phil. Ulrich R i c h t e r,
Dieninckstraße 21,
48167 Münster,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte N.N.(*1)

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Münster.(*2)

Beklagten,

Beteiligter:

Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Innenministerium,(*2)

wegen Kommunalrechts

hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN--
WESTFALEN am 23. Dezember 2008

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr.Ka11erhoff,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schnell,

die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr.Kuhlmann

auf den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 21. Oktober 2008 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

(-2-)

Unter Zugrundelegung der Darlegungen in der Antragschrift sind die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht gegeben. Es kann offen bleiben, ob den in der Antragschrift angeführten Regelungen in §§ 2 Abs. 3 Satz 2, Abs. 8 und Abs. 9 ÖPNVG NRW drittschützende Wirkung zukommt, denn es wird schon nicht dargelegt, dass der Kläger zu den dort genannten Personenkreisen - Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen, Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, Personen, die Kinder zu betreuen haben - zählt. Allenfalls für diese Personenkreise könnten die zitierten Vorschriften indes drittschützende Wirkung haben. Entgegen dem Vorbringen in der Antragschrift gewährt § 2 Abs, 1 bis 10 ÖPNVG NRW den Benutzern des ÖPNV jedenfalls kein allgemeines subjektives Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange, das sich auch auf die Frage der Zulässigkeit von Werbeflächen auf Fenstern von Fahrzeugen des ÖPNV bezöge. Danach bestehen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils, noch weist die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf, noch hat sie grundsätzliche Bedeutung(*3).

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens, § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert wird auch für das Antragsverfahren auf 5.000,-- Euro festgesetzt, §§ 47, 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr.Kallerhoff

Dr.Schnell

Dr.Kuhlmann

Ausgefertigt

N.N.(*1)

VG-Beschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.095.

(*1) die namen durch N.N. ersetzt.

(*2) die details der adresse gestrichen.

(*3) der beschluss des 15.Senats des OVG/Münster ist bemerkenswert - in vierfacher perspektive.

1. das gericht hat kurzen prozess gemacht. Der antrag auf zulassung der berufung wurde am 21.11.2008 gestellt(+1). Die begründung des antrags wurde am 18.12.2008 "vorab per Telefax"(+2) dem gericht zur kenntnis übermittelt, das gericht entschied am 23.12.2008 und der beschluss ist am 29.12.2008 in der anwaltskanzlei eingegangen. Die eile des gerichtes ist schon erstaunlich, wenn berücksichtigt wird, dass andere verfahren über jahre bei den gerichten auf dem aktenbock liegen. Wie das gericht binnen 5 tagen zu einem fundierten urteil kommt, das muss das gericht erklären, wenn der schatten der rechtsbeugung durch unterlassen der pflichtgemässen abwägung der argumente und gegenargumente der streitparteien vermieden werden soll.
2. der beschluss weist formell eine begründung zwar aus, aber diese ausführungen können die anforderungen nicht erfüllen, die von der begründung eines gerichtsurteils billig zu fordern sind. Es mag zwar dem jargon der juristen konform sein, dass "es offenbleiben könne, ob ...", um anzuzeigen, dass das nachfolgende argument unerheblich sei, aber von einer begründung ist als minimum zu verlangen, dass ein gegenargument vorgetragen wird, aus dem der grund erschlossen werden kann, warum das gericht dem argument nicht folgen will. In der begründung auf zulassung der berufung sind gründe vorgetragen worden(+3), die zumindest eine differenz in der gesetzesauslegung anzeigen und die vom gericht zu beurteilen ist. Diese begründung hat das gericht in seinem beschluss unterlassen.
3. die meinung des gerichtes, dass "§ 2 Abs, 1 bis 10 ÖPNVG NRW den Benutzern des ÖPNV jedenfalls kein allgemeines subjektives Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange gewähre", ist in der formulierung inkonsistent, weil widersprüchlich. Es ist richtig, dass das gesetz dem bürger gegen die gestaltende behörde keinen subjektiven rechtsanspruch auf bestimmte leistungen einräumt, die die behörde auszuführen hat, es ist aber etwas anderes, wenn der bürger von der behörde verlangt, dass es seine belange "gerecht abwägt", die vom gesetz umrissen sind. Es ergibt sich aus der natur der sache(+4), dass dem bürger gegen die organe des staates die klagebefugnis zustehen muss, wenn der bürger subjektiv der meinung ist, dass ihm in einer bestimmten sache durch die organe des staats sein behauptetes recht verneint werde. Wenn in dieser konstruktion dem bürger die klagebefugnis verneint ist, dann ist die streitige rechtsfrage der materiellen prüfung entzogen, aus der die entscheidung über die befugnis zur klage abgeleitet werden kann. Dieser mangel im urteil des Verwaltungsgerichts Münster ist im antrag auf zulassung der berufung gerügt worden(+5), aber, ohne den ansatz einer sachlichen auseinandersetzung mit den rechtstatsachen erkennen zu lassen, hat das gericht das fehlerurteil des VG/Münster passieren lassen und mit seinem beschluss unanfechtbar die überprüfung des eigenen unterlassens durch ein anderes gericht auch ausgeschlossen(+6).
4. mit dem unanfechtbaren beschluss hat der 15.senat des OVG/Münster die grauzone des rechts für nicht_angreifbar erklärt, die durch die politik in den zurückliegenden jahrzehnten schleichend, aber gezielt geschaffen worden ist, nämlich die durchführung öffentlicher aufgaben durch private dienstleister(+7). Der bürger kann die zur daseinsvorsorge verpflichtete behörde auf dem rechtsweg mangels klagebefugnis nicht mehr zur rechenschaft zwingen. Der mit der erledigung der öffentlichen aufgaben beauftragte private dienstleister kann sich darauf berufen, dass die von ihm als privatfirma erbrachten leistungen dem privatrecht unterlägen und folglich kein gegenstand des öffentlichen rechts mehr sein können. So oder so, mit der faktischen verletzung des bürgers in seinem recht auf ungestörte Nutzung des ÖPNVs, sei's durch die behörde oder sei's durch eine private firma, ist mit der verneinung seiner klagebefugnis die barriere aufgerichtet, an der der kläger scheitern soll, um die geschäfte der privatfirmen und der öffentlichen behörde nicht länger zu stören(+8).

- (+1) der antrag auf zulassung der berufung, formularmässig gestellt, ist nicht als dokument verzeichnet.
- (+2) //==> dokument: 005.094.
- (+3) //==> dokument: 005.094(=punkt: 1, der begründung).
- (+4) der terminus: natur der sache, ist ein unbestimmter rechtsbegriff, den auszulegen die streitenden prozessparteien verpflichtet sind. Allein durch die tatsache, dass der bürger meint, durch die behörde subjektiv in seinem recht verletzt zu sein (§1), ist dem bürger die befugnis eingeräumt, den rechtsweg zu beschreiten, damit das gericht materiell prüfen kann, ob die behauptete verletzung des im streit stehendes rechts zu recht bestehe oder nicht. Mit der verneinung der klagebefugnis hat das Verwaltungsgericht Münster den weg geschlossen, den streitgegenstand überhaupt einer materiellen prüfung unterwerfen zu können, damit die frage der klagebefugnis überhaupt beurteilt werden kann, ob der kläger in seinem recht verletzt sein könnte oder nicht. Das hat der 15.senat des OVG/Münster mit seinem nicht_ anfechtbaren beschluss besiegelt (§2).
-
- (§1) in anlehnung an Art.90 I GG.
- (§2) der cantus firmus im streit über die werbung auf den fenstern der fahrzeuge im ÖPNV ist die weigerung der involvierten behörden und institutionen, die rechtsgrundlagen zu benennen, mit denen sie ihre praxis der zulassung von werbung als rechtens rechtfertigen. Mit der verneinung der klagefugnis des rechtsuchenden bürgers wird diese praxis zu lasten des bürgers vom VG/Münster und vom OVG/Münster fortgesetzt.
- (+5) //==> dokument: 005.094(=punkt: 1, der begründung).
- (+6) die unanfechtbarkeit des beschlusses konnte noch mit der verfassungsbeschwerde angefochten werden, //==> dokument: 005.097.
- (+7) //==> dokument: 005.094.(=punkt: 3, der begründung).
- (+8) das ist eine politische frage, die nicht das gericht, wohl aber die politik zu beantworten hat, aber es bleibt die aufgabe der rechtsprechung, die politik in die gehörigen schranken zu weisen.

005.096 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 13.01.2009.

(*1). Aktenzeichen: 31.1.71 -MS-1 0/2008

Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden

Ihr Beschwerdeschreiben vom 12.11.2008(*2)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Herr Regierungspräsident Dr. Paziorek hat mich gebeten, Ihnen meine kommunal-aufsichtliche Einschätzung zu Ihrer Eingabe mitzuteilen. Ich habe mich aufgrund Ihres Schreibens von der Stadt Münster über den aktuellen Sachstand unterrichten lassen. Die Stadt Münster hat mir auch eine Kopie der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster zu Ihrem Rechtsstreit gegen die Stadt zur Verfügung gestellt, die am 21.10.2008 ergangen ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes haben Gemeinden das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu dieser verfassungsrechtlich verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gehört auch die Befugnis des Gemeinderats, kommunale Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen. Eine Einschränkung erfährt diese Autonomie dadurch, dass solche Entscheidungen im Rahmen des § 115 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONW) bei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen sind. Die Bezirksregierung Münster ist gem. § 120 Abs. 2 GONW zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Münster.

Die Stadtwerke Münster selber existieren schon über 100 Jahre, die Umfirmierung zur GmbH erfolgte im Jahr 1967. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des hier vorliegenden Gesellschaftsvertrages sind u.a. der öffentliche Personennahverkehr und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen "sowie Geschäfte jeder Art, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen" Gegenstand des Unternehmens.

1.

Der Gesellschaftszweck der Stadtwerke Münster GmbH war und ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden nehmen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen eine reine Rechtsaufsichtsfunktion wahr. In diesem Rahmen habe ich zu prüfen, ob die Stadt Münster ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze wahrnimmt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, bin ich zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen im Sinne der §§ 119 ff GONW berechtigt. Die Rechtsaufsicht verwehrt mir jedoch eine Beurteilung, ob die von der Stadt Münster gewählte Lösung die sinnvollste ist. Zweckmäßigkeitserwägungen in der Weise, dass ich meine Beurteilung einer sinnvollen Lösung an die Stelle der Stadt setze, widersprechen dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Kommune.

2.

Soweit Ihre Beschwerde darüber hinaus darauf gerichtet ist, dass der Oberbürgermeister der Stadt Münster seine Pflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster GmbH verletze, vermag ich eine solche Pflichtverletzung nicht zu erkennen.

Ihre Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Nichtwahrnehmung seiner Rechtsaufsicht über die Stadtwerke wurde am 21.10.2008 vom Verwaltungsgericht Münster als unzulässig abgewiesen. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts sei hinsichtlich des Sachverhalts "Werbung auf Stadtbussen" keine öffentlich-rechtliche Norm ersichtlich, aufgrund derer sich in Ihrem Verhältnis zum Beklagten eine rechtliche Beziehung ergebe. Wie mir die Stadt Münster mitteilte, haben Sie anwaltlich vertreten beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster gestellt. Damit beabsichtigen Sie, die Rechtsfrage von der höchsten Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen überprüfen zu lassen. Wie sie in Ihrer Eingabe ferner mitteilten, seien Ihre Anzeigen gegen die Stadtwerke Münster GmbH wegen Nötigung von der Staatsanwaltschaft zu den Akten gelegt worden. Dies geschah mit der Begründung, dass der Sachverhalt strafrechtlich nicht relevant sei.

Darüber hinaus hat der Oberbürgermeister der Stadt Münster Ihnen bereits mitgeteilt, dass er rechtlich nicht befugt sei, den Stadtwerken Münster GmbH eine Weisung im gewünschten Sinne zu erteilen. Die Stadtwerke Münster GmbH sei 100%ige Tochter der Stadt Münster und nehme als GmbH ihre Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Stadt habe lediglich über den Sitz in der Ge-

sellschaferversammlung Einflussmöglichkeiten, die sich nach GmbH-Gesetz und Handelsrecht richten. Inhaltlich hätten die Stadtwerke lediglich die Pflicht, den ÖPNV innerhalb der gesellschaftsvertraglichen Pflichten sicherzustellen, was der Fall sei.

Diese rechtliche Beurteilung durch den Oberbürgermeister teile ich uneingeschränkt:

Die Kommunalaufsichtsbehörden haben nur die Befugnis einer nachträglichen Rechtmäßigkeitsprüfung, wie sie sich aus § 122 der GONW ergibt. Danach können sie den Bürgermeister anweisen, Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Sowohl die Beanstandung als auch die Aufhebung einer gemeindlichen Maßnahme sind in das pflichtgemäße Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt, unterliegen damit dem sogenannten Opportunitätsprinzip. Ein Anspruch Dritter, dass die Aufsichtsbehörde das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht ausübt, besteht grundsätzlich nicht. Voraussetzung für die Ausübung des Beanstandungs- und Aufhebungsrechtes durch die Kommunalaufsicht ist jedenfalls, dass die beanstandete Maßnahme im Zeitpunkt ihres Ergehens gegen geltendes Recht verstößt (Urteil des OVG Münster vom 23.03.1960). Mir ist jedoch kein zu überprüfender Ratsbeschluss bekannt, der den von Ihnen geschilderten Sachverhalt betrifft und somit ggf. kommunalaufsichtlich zu überprüfen wäre.

Auch eine vom Rat erteilte Weisung in dem von Ihnen gewünschten Sinne ist mir nicht bekannt, zu dessen Umsetzung der Oberbürgermeister gem. § 62 Abs. 2 GONW verpflichtet gewesen wäre. Gem. § 113 Abs. 2 GONW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den gesellschaftsrechtlichen Organen wie z.B. der Gesellschaferversammlung oder Aufsichtsräten. Dieser ist gem. § 113 Abs. 1 GONW an die Beschlüsse des Rates gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Letztlich ist darüber hinaus festzustellen, dass die unternehmerische Entscheidung der Stadtwerke Münster GmbH über die Vermarktung von Werbeflächen durch den weit gefassten Unternehmensgegenstand im Gesellschaftsvertrag gedeckt ist(*3).

Ich stimme Ihnen insoweit zu, dass sich Fahrgäste in den Bussen der Stadtwerke Münster GmbH und deren Subunternehmer durch eine beeinträchtigte Sicht wegen der Werbeflächen auf den Fenstern belästigt fühlen können. Die in der Vergangenheit bei den Stadtwerken eingegangenen Beschwerden aus der Bürgerschaft haben nach meinem Kenntnisstand bereits wohl zu einem selbstkritischen Umdenken der Stadtwerke geführt, insoweit dass künftig die Scheibenbeklebung nur noch maximal 20 % ausmachen und diese bevorzugt im Fahrzeugheckbereich erfolgen soll. Hinsichtlich der Werbung auf Bussen der Subunternehmer konnte bislang wohl nur geringer und zum Teil auch kein Einfluss genommen werden(*4).

Eine Rechtsgrundlage für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten sehe ich nicht. § 122 GONW eröffnet mir in dieser Angelegenheit keine Möglichkeit einzugreifen. Ihr individuelles Interesse wird durch das Beschreiten des Verwaltungsrechtsweges geschützt. Selbst wenn kommunalaufsichtliche Veranlassung zum

Einschreiten bestehen würde, würde ich aktuell einer oberverwaltungsgerichtlichen Klärung der Angelegenheit nicht vorgreifen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*5)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.096.

(*1) ein typisches behördenschreiben - viele wörter, zur sache aber wenig. Das lehrschreiben zum kommunalen verfassungsrecht(+1) ist zwar ausschweifend, blendet aber den im streit stehenden sachverhalt aus, bis auf zwei bemerkungen, mit denen der absender signalisiert, dass der bürger gefälligst untertan der obrigkeit zu sein hat(+2).

(+1) //==> dokument: 005.099.

(+2) //==> anmerkungen: (*3) und (*4).

(*2) //==>dokument 005.089.

(*3) die aussage ist prima vista korrekt, secunda vista aber unzureichend, weil durch verschweigen falsch. In der menge der hinweise auf rechtsnormen verschweigt die Bezirksregierung Münster § 107 I 3 GONW(+1), der der Stadtwerke Münster GmbH die wirtschaftstätigkeit als rechtswidrig dann untersagt, wenn diese in konkurrenz zur privatwirtschaft steht. Es ist unstreitig, dass die Stadtwerke geeignete flächen der fahrzeuge im dienst des ÖPNV quasi als collateralnutzen vermarktet, soweit der zweck der dienstleistung, nämlich die durchführung des ÖPNV, durch die wirtschaftstätigkeit nicht gefährdet werden kann, wenn aber der zweck: die durchführung des ÖPNV, durch diese wirtschaftstätigkeit gefährdet wird oder gar ins absurde verkehrt ist, dann ist diese wirtschaftstätigkeit nicht mit dem gesetz vereinbar, sie ist rechtswidrig. Das rechtswidrige handeln kann aber nicht durch den gesellschaftsvertrag in recht verkehrt werden.

(+1) als tragendes argument meiner beschwerde hatte Ich § 107 I 3 GONW geltend gemacht(§1).

(§1) //==> dokument: 005.089.

(*4) ein dürftiger passus - darauf beschränkt, die meinung der obrigkeit noch einmal zu wiederholen. Der kern des streit, die rechtsfrage, wie der bürger sich gegen rechtswidriges handeln der verwaltung zur wehr setzen könne, wenn die verwaltung durch unterlassen rechtswidriges handeln beauftragter firmen privaten rechts toleriert, wird in den nebel alter argumente gehüllt. Der tenor dieses schreibens ist, dass der bürger gefälligst kuschen soll, darüber hinaus hat er sich auch noch als dankbar zu erweisen für das rechtswidrige handeln der obrigkeit, die ihn in seinem recht nur um 20% beeinträchtigt.

(*5) name durch N.N. ersetzt.

005.097 Ulrich Richter an Bundesverfassungsgericht, verfassungsbeschwerde vom 26.01.209.

(*1). Verfassungsbeschwerde nach §90 I BVerfGG
gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23.12.2008
/Az: 15 A 3003/08 // 1 K 1585/07 Münster,
zugestellt am 29.12.2008.

Gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 23.12.2008 erhebe ich Verfassungsbeschwerde.

Der Beschluss verletzt mich in meinem Grundrecht Art.19 IV 1 GG in Verbindung mit Art. 2 I GG.

Ich beantrage, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und das Gericht anzuweisen, den Streitfall in der Sache zu beurteilen.

Begründung

1. Mein Recht aus Art.19 IV 1 GG, Akte der öffentlichen Gewalt gerichtlich überprüfen zu lassen, wird durch die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Münster, Az.: 1 K 1585/07, verletzt. Die Abweisung der Klage mit der Begründung, die Klage sei wegen fehlender Klagebefugnis unzulässig, verschliesst den Rechtsweg endgültig und lässt die Prüfung der Verletzung meines subjektiven Rechts, Leistungen des ÖPNV ungestört nutzen zu können, ungeklärt. Sowohl das VG Münster als auch das OVG Münster verneinen mein "subjektives Recht auf gerechte Abwägung (meiner) Belange, das sich auch auf die Frage der Zulässigkeit von Werbeflächen auf Fenstern von Fahrzeugen des ÖPNV bezieht" (OVG- Beschluss,Seite 2 –Anlage15-), aber sowohl das OVG Münster als auch das VG Münster unterlassen es, die rechtliche Frage zu prüfen, ob mir als Benutzer des ÖPNV durch die Inanspruchnahme der Leistungen des ÖPNV nicht ein subjektives Recht zuge wachsen sein könnte, dessen Verletzung ich klagebefugt vor dem Gericht gegen die öffentliche Gewalt verteidigen kann. Der ÖPNV ist "eine Aufgabe der Daseinsfürsorge" (§1 I ÖPNVG/NRW). Der Begriff: Daseinsfürsorge des Staates, impliziert logisch zwingend, dass dem Bürger auch die Klagebefugnis zur Seite stehen muss, wenn der Bürger, die Leistungen der Daseinsfürsorge in Anspruch nehmend, durch die staatliche Gewalt, sei's gestaltend oder unterlassend, in seinem Recht, die Leistung zu nutzen, verletzt wird. Als Aufgabe der Daseinsfürsorge sind die beauftragten staatlichen Organe verpflichtet, die Leistungen des ÖPNV so zu gestalten, dass der Bürger, wenn er die Leistungen des ÖPNV in Anspruch nimmt, nicht in seinem Recht, diese Leistungen zu nutzen, verletzt wird. Die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV verletzt mich in meinem Recht auf ungestörte Nutzung der Leistungen des ÖPNV; denn die auf den Fenstern aufgebrachten Folien mit Werbebotschaften, die ausschliesslich an die allgemeine Öffentlichkeit draussen gerichtet sind, versperren mir als Nutzer der Dienste des ÖPNV die Sicht durch die Fenster der Fahrzeuge, entweder teilweise oder ganz. Wenn das OVG Münster die Überprüfung und rechtliche Beurteilung der konkreten Rechtsverletzung mit der Feststellung ausschliesst, dass "den Benutzern des ÖPNV jedenfalls kein allgemeines subjektives Recht auf gerechte Abwägung ihrer Belange" (OVG-Beschluss,Seite 2 -Anlage15-) zustehe, dann verkennt das Gericht die Tatsache, dass mein Klagebegehren wiederholte Rechtsverletzungen der Stadt Münster durch Unterlassen zum Gegenstand hat, Rechtsverletzungen, deren Beseitigung und Heilung, die keine abstrakten Forderungen sind, für die nur ein allgemeines subjektives Recht als Grund in Betracht kommen könne.

2. Die Rechtsauffassung des VG Münster, vom OVG "ohne ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils" (OVG-Beschluss, Seite 2 -Anlage15-) zu eigen gemacht, ist inkonsistent. Das VG Münster urteilt: "Hinsichtlich des Sachverhalts 'Werbung auf Stadtbusfenstern' ist keine öffentlich-rechtliche Norm ersichtlich, aufgrund derer sich im Verhältnis des Klägers zum Beklagten eine rechtliche Beziehung ergibt. Das geltend gemachte Recht auf ungestörte, nicht von Werbung auf den Fenstern getrübbte Beförderung durch die Stadtbusse kann sich allenfalls im Verhältnis zu den Stadtwerken ... ergeben. Das auf Beförderung gerichtete Rechtsverhältnis des Unternehmens privater Rechtsform zu seinen Fahrgästen ist zudem bürgerlich-rechtlicher Art, weshalb Streitigkeiten aus die-

sem Rechtsverhältnis selbst vor die Zivilgerichte gehören"(VG-Urteil,Seite 6 – Anlage11-). Sowohl das VG Münster als auch das OVG Münster verneinen einerseits das Bestehen einer öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehung zwischen mir und der beklagten Stadt Münster, sie bestimmen aber andererseits die Inanspruchnahme des ÖPNV als eine bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehung zwischen mir und den Stadtwerken Münster, deren Auftrag es ist, für die Stadt Münster die realen Dienstleistungen des ÖPNV zu erledigen. Entweder ist meine Rechtsbeziehung zur Stadt Münster im Fall der Inanspruchnahme der Leistungen des ÖPNV, vermittelt durch die Stadtwerke Münster, eine bürgerlich-rechtliche, dann ist der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen (§40 VwGO); folglich wäre das VG Münster nicht befugt gewesen, den Streitfall zu entscheiden, sondern hätte den Streitfall an die ordentliche Gerichtsbarkeit verweisen müssen. Oder meine Rechtsbeziehung zur Stadt Münster im Fall der Inanspruchnahme der Leistungen des ÖPNV, vermittelt durch die Stadtwerke Münster, ist eine öffentlich-rechtliche, dann könnte ich mein Klagebegehren nicht auf dem Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit verfolgen, weil dieser Rechtsweg ausgeschlossen ist (§13 GVG). Wenn das OVG Münster in der Situation der wechselseitigen Ausschliessung des Rechtsweges die Zulassung zur Berufung gegen das Urteil des VG Münster mit der Begründung mangelnder Klagebefugnis in einem öffentlich- rechtlichen Streitfall verweigert, dann habe ich als Bürger keine Möglichkeit, die von mir geltend gemachte Verletzung meiner Rechte aus der Inanspruchnahmen von Leistungen des ÖPNV gerichtlich überprüfen zu lassen. Mit der Unanfechtbarkeit des OVG-Beschlusses ist der öffentlich-rechtliche Rechtsweg geschlossen, der zivilrechtliche Rechtsweg steht mir aber nicht mehr offen, weil das OVG Münster mit seinem Beschluss die Entscheidung des VG Münster, dass der Rechtsstreit ein öffentlich- rechtlicher sei, abschliessend festgestellt hat.

3. Die Verletzung meiner Rechte aus Art.2 I GG ist darin begründet, dass die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge, die im Dienst und im Auftrag der Stadtwerke Münster im ÖPNV eingesetzt werden, rechtswidrig ist.

Einerseits ist bis jetzt ungeklärt geblieben, auf Grund welcher Norm die Stadtwerke befugt sein könnten, die vom mir als rechtswidrig beurteilte Form der Werbung auf ihren Fahrzeugen anzuwenden und auf den Fahrzeugen der beauftragten Subunternehmen zuzulassen (mein Schreiben vom 23.11.2007,Seite 2 -Anlage06-, zu den Details vgl. die Begründung der Klageschrift vom 24.09.2007, Seite 3ff -Anlage01-). Die Ausübung eines Rechts, das dem Eigentümer aus § 903 BGB zusteht, hat seine Schranke im Recht des Anderen, der durch die Ausübung des Rechts auf Eigentum betroffen sein könnte. Ungeklärt ist, inwieweit die Stadt Münster, die zu 100% Eigentümerin der Stadtwerke Münster ist, überhaupt das privatrechtlich geschützte Eigentum aus §903 BGB gegen den Bürger in Anspruch nehmen kann, wenn der Bürger Leistungen des ÖPNV in Anspruch nimmt, die die Stadt Münster als Aufgabe der Daseinsfürsorge des Staates gewährleisten muss. Ebenso kann die Erzielung eines Gewinns, der durch den Verkauf der Werbeflächen auf den Fenstern der Fahrzeuge zu Lasten Dritter, nämlich der Nutzer des ÖPNV, möglich erscheint, kein zureichender Grund sein, weil nach §109 I 2 GONW die Erzielung eines Gewinns nur dann zulässig ist, wenn "dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird". Der öffentliche Zweck des ÖPNV ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürger, nicht aber die Bereitsstellung von Werbeflächen für Wirtschaftsunternehmen.

Andererseits ist die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV, die den Benutzer des ÖPNV in der Nutzung der angebotenen Leistungen erheblich einschränkt, ausschliesslich an die allgemeine Öffentlichkeit draussen gerichtet. Fahrzeuge, die durch Werbung in dieser Form verändert sind, gleichen fahrenden Litfassäulen, die, quasi als Kollateralnutzen, auch noch Menschen transportieren. Die Stadt Münster als 100% Eigentümerin der Stadtwerke Münster betätigt sich, wenn ihre Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV, durch die beanstandete Form der Werbung verändert, eingesetzt werden, offensichtlich als Betreiberin eines Gewerbes, nämlich der Werbung mit der Absicht der Gewinnerzielung. Das ist aber der Stadt Münster, die verpflichtet ist, den ÖPNV zu organisieren, nach §107 I 3 GONW nicht gestattet.

Sowohl hinsichtlich der fehlenden Rechtsnorm für die Einschränkung meines Rechts auf ungestörte Nutzung des ÖPNV, als auch hinsichtlich der Nutzung der Fahrzeuge im ÖPNV als Werbeträger, soweit diese Werbung den Nutzer des ÖPNV ernsthaft beeinträchtigen kann, hat die Stadt Münster es unterlassen, den ÖPNV so zu organisieren, dass ich als Bürger, wenn ich diese Leistungen im Rahmen des Gesetzes nutzen will, in meinem Recht auf ungestörte Nutzung dieser Leistungen nicht verletzt werde. Indem die Stadt Münster das rechtswidrigen Verhalten der Stadtwerke duldet, weil sie als 100% Eigentümerin der Stadtwerke es unterlässt, die Verantwortlichen in den Stadtwerken anzuweisen, die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienste des ÖPNV zu beseitigen, verletzt die Stadt Münster meine durch Art.2 I GG garantierte Freiheit, die Leistungen des ÖPNV ungestört nutzen zu können.

4. Das OVG stellt behauptend fest, dass "die Rechtssache (keine) besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit auf(weise), noch (eine) grundsätzliche Bedeutung (habe)" (OVG-Beschluss, Seite 2 - Anlage15-). Die Formel einer Behauptung ist keine Begründung und das OVG lässt nicht erkennen, dass es meine Einlassung vom 23.11.2007, die bereits das VG Münster ignoriert hatte, einer Prüfung gewürdigt hat. Auf die "Gemengelage von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen und Pflichten" (mein Schreiben vom 23.11.2007, Seite 3-4 - Anlage06-) hatte ich das VG Münster hingewiesen. Die Verletzung meines Rechts auf ungestörte Nutzung der Leistungen des ÖPNV durch die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge ist in einer Grauzone der Unverantwortlichkeit situiert; denn einerseits handelt die öffentliche Gewalt als Fiskus, wenn sie mittels einer privatrechtlichen GmbH ihre originäre Aufgabe erledigt, andererseits kann aber die öffentliche Gewalt nicht als Fiskus handeln, wenn sie die originäre Aufgabe des Staates zu erfüllen hat. Ich bin dann als Bürger in einer Zone widerstreitender Rechte und Pflichten eingeschlossen, wenn ich einerseits die Leistungen des ÖPNV im Rahmen meiner Rechte in Anspruch nehme, und wenn die öffentliche Gewalt als Fiskus andererseits ihre Pflicht schlecht erledigt und durch diese Pflichtverletzung das Recht des Bürgers auf die öffentliche Leistung verletzt. Ebenso hat das OVG Münster offenbar die Einlassung nicht geprüft, dass von der Rechtsprechung die Frage "bislang nicht erörtert worden" sei, "inwieweit die Ausgestaltung der Omnibusse einen Anspruch auf gerechte Abwägung der Belange der Benutzer des öffentlichen Nahverkehrs berühren kann" (Antrag auf Zulassung der Begründung, Seite 3 -Anlage14-). Auch ist nicht zu erkennen, dass das OVG die Frage prüfend in Erwägung gezogen hat, dass die rechtswidrige Praxis der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV ein ubiquitäres Phänomen ist und ich als Bürger des Landes

NRW und der Bundesrepublik Deutschland nicht nur in Münster, sondern auch an anderen Orten damit konfrontiert bin. Die Möglichkeit ist also nicht auszuschließen, dass der Klärung der Frage, ob mein subjektives Recht tatsächlich verletzt worden ist, eine grundsätzliche Bedeutung zukommen könne.

Hochachtungsvoll

Anlagen(*2)

(alle Dokumente in Kopie und in chronologischer Folge; die Originale werden auf Anforderung nachgereicht)

Anlage01: Klageschrift vom 24.12.2007 (mit 8 Anlagen)(*3)

Anlage02: Schreiben des VG Münster vom 27.09.2007

Anlage03: Rechnung/ Justizkasse vom 01.10.2007

Anlage04: Mein Schreiben vom 05.10.2007

Anlage05: Einlassung der Beklagten, vom 26.10.2007(*4)

Anlage06: Meine Stellungnahme auf die Einlassung der Beklagten vom 23.11.2007(*5)

Anlage07: Mein Schreiben vom 04.05.2008(*6)

Anlage08: Beschluss des VG Münster vom 01.08.2008

Anlage09: Ladung des VG Münster vom 01.08.2008

Anlage10: Protokoll der Verhandlung am 21.10.2008

Anlage11: Urteil des VG Münster vom 21.10.2008/ Az.: 1 K 1586/07(*7)

Anlage12: Antrag auf Zulassung der Berufung vom 21.11.2008

Anlage13: Schreiben des VG Münster vom 21.11.2008

Anlage14: Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung vom 18.12.2008(*8)

Anlage15: Beschluss des OVG Münster vom 23.12.2008(*9)

Anlage16: Rechnung/Justizkasse vom 02.01.2009

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.097.

(*1) der text bedarf keiner erweiternden kommentierung, weil das Bundesverfassungsgericht meine argumente nicht zur kenntnis genommen hat(+1).

(+1) //==> dokument: 005.098.

(*2) die in der dokumentation aufgenommenen dokumente sind nachfolgend angezeigt; die anderen dokumente sind nur prozessual von bedeutung und enthalten zur sache keine information.

(*3) //==> dokument: 005.070.

(*4) //==> dokument: 005.071.

(*5) //==> dokument: 005.072.

(*6) //==> dokument: 005.076.

(*7) //==> dokument: 005.078.

(*8) //==> dokument: 005.094.

(*9) //==> dokument: 005.095.

005.098 Bundesverfassungsgericht an Ulrich Richter, beschluss vom 10.02.2009.

(*1). BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 1 BvR 209/09 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn Dr. Ulrich R i c h t e r
Dieninckstraße 21, 48167 Münster-Wolbeck,
gegen den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 23. Dezember 2008 - 15 A 3003/08 - hat die 1. Kammer des
Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Präsidenten Papier und
die Richter Eichberger, Masing gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG
in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl 1 S. 1473) am
10. Februar 2009 einstimmig
beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen. Von einer
Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen(*1).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier, Eichberger, Masing

=====
Anmerkungen zum dokument: 005.098.

(*1) es ist üblich, dass das Bundesverfassungsgericht die nichtannahme einer verfassungsbe-
schwerde nicht begründet. Diese praxis ist unbefriedigend, weil das streitige rechtsproblem
nicht_geklärt im dunkeln verbleibt. Der rechtsweg ist ausgeschöpft, aber das problem ist
ungelöst weiter in der welt.

005.099 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 12.02.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verlet-
zung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster.
/ Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV
eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 13.01.2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Die Antwort ist enttäuschend!

Eine Antwort, die meine Meinung ohne wenn und aber stützen würde, hatte ich in
der leidigen Sache nicht erwartet, aber das Lehrschreiben in allgemeinem Kom-
munalverfassungsrecht, oder präziser formuliert, das Leerschreiben Ihres Refe-
renten, geht an der konkreten Streitsache vorbei. Was Ihr Referent vorträgt, das
sind die Meinungen, die in wechselnder Form von den Stadtwerken Münster, dem
Oberbürgermeister der Stadt Münster und den politischen Parteien im Rat immer
wieder abwiegelnd vorgetragen worden sind, ohne die konkrete Frage zu berüh-
ren, mit welchem Recht die Stadtwerke Münster die Fenstern der Busse im Dienst
des ÖPNV mit Werbung zukleben, eine Werbung, die ausschliesslich an die
allgemeine Öffentlichkeit gerichtet ist, den zahlenden Benutzer des ÖPNV aber in
seinem Recht auf ungestörten Transport nachhaltig beeinträchtigt. Der Kern des
Rechtsstreits ist, dass die Stadtwerke Münster mit der beanstandeten Werbung die

Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV zu fahrenden Litfassäulen umfunktioniert haben, die als Kollateralnutzen auch noch Menschen transportieren. Damit betreibt die Stadt Münster als 100%ige Eigentümerin der Stadtwerke Münster faktisch ein Gewerbe, das der Gemeinde Münster nach §107 I Nr.3 nicht erlaubt ist. Die Werbung zum Nutzen der Privatwirtschaft ist nach dem Kommunalrecht des Landes NRW für die Stadt Münster ein rechtswidriges Geschäft, und ein rechtswidriges Geschäft ist ein hinreichender Grund, der für Sie als Behörde, der die Kommunalaufsicht obliegt, den Gedanken zumindest nahelegen sollte, mittels Rechtsaufsicht das rechtswidrige Verhalten der Stadt Münster zu prüfen.

Der Gegenstand der Kontroverse ist kein privatrechtlicher Streit, den der Nutzer der Leistungen der Stadtwerke Münster wegen unzureichender Leistung zu führen befugt wäre, sondern die Kontroverse hat den öffentlichrechtlichen Anspruch des Bürgers zum Gegenstand, die Leistungen des ÖPNV ungestört in Anspruch nehmen zu können, Leistungen, die die Gemeinde Münster als Trägerin der Daseinsvorsorge zu erbringen hat, Leistungen, für die der Bürger in zweifacher Weise zahlt, einmal direkt über den Fahrschein, dann indirekt über die Subventionierung des ÖPNV aus Steuergeldern.

Der Skandal mit der Werbung auf den Fenstern der Busse im Dienst des ÖPNV ist, dass der Bürger in eine Grauzone der Rechtlosigkeit abgedrängt ist, in der er sein Recht auf ungestörte Nutzung der Leistungen des ÖPNV weder auf der Verwaltungsgerichtsweg verteidigen, noch den Streitfall auf dem Weg der ordentlichen Gerichtsbarkeit klären lassen kann. Das Verwaltungsgericht Münster hat den Streitfall als einen öffentlichrechtlichen Streitfall entschieden und das Klagebegehren mit der Behauptung fehlender Klagebefugnis abgewiesen; das OVG Münster hat die Berufung gegen das Urteil nicht zugelassen und mit der Abschneidung des Rechtsweges eine Grauzone der Rechtlosstellung des Bürgers geschaffen, in der eine vielverbandelte Gesellschaft von Personen sich breitgemacht hat, die das Gemeinwohl, das zu bewirken ihre Aufgabe ist, aus dem Blick verloren hat. Da ist der Beamte, der blind für den Zweck sein Amt verwaltet, da ist der machtgierige Angestellte, der als Unternehmer sich missversteht, und da ist der Parteipolitiker, der sein öffentliches Mandat wie ein Komplize ausübt. Ich spreche nicht von Korruption im Sinne des Strafgesetzbuches, wohl aber von einer korrumpierten Gesinnung der Beteiligten, die den gemeinen Verstand dann beiseite schieben, wenn's opportun erscheint. Anders formuliert! Halten Sie, Herr Dr.Paziorek, es für vernünftig, dass die Fenster der Busse im ÖPNV mit Werbebotschaften zugeklebt werden, die ausschliesslich an die Allgemeinheit draussen gerichtet sind, der Nutzer der Leistungen des ÖPNV aber dafür auch noch zur Kasse zitiert wird?

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.099.

(*1) meine antwort kommentiere Ich nicht.

(*2) //==>dokument 005.096.

005.100 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 19.05.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster. / Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 13.01.2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Mein Schreiben vom 12.02.2009(*3)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Auf mein Schreiben vom 12.02.2009 habe ich bis heute keine Antwort erhalten.

Als Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen kann ich erwarten, dass die Verwaltung des Landes auf meine Eingabe in angemessener Frist antwortet.

Ich erwarte Ihre Einlassung in angemessener Frist.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.100.

(*1) die bezirksregierung hatte mit datum vom tage geantwortet(+1).

(+1) //==> dokument: 005.101.

(*2) //==> dokument: 005.096.

(*3) //==> dokument: 005.099.

005.101 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.05.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden

Ihr Schreiben vom 12.02.2009(*2)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

da die notwendigen Recherchen und Rückfragen einige Zeit in Anspruch genommen haben, kann ich erst heute auf Ihre erneute Eingabe vom 12.02.2009 zurückkommen. Für Ihre Geduld bedanke ich mich und bitte die lange Verfahrensdauer zu entschuldigen.

Mit Ihrem Schreiben vom 12.02.2009 bitten Sie erneut darum, dass ich kommunalaufsichtlich auf den Oberbürgermeister der Stadt Münster mit dem Ziel einwirke, die Werbung von den Seitenfenstern der Busse der Stadtwerke Münster GmbH entfernen zu lassen. Ihre Forderung begründen Sie damit, dass die Stadtwerke die Busse zu "fahrenden Litfasssäulen" umfunktioniert hätten und damit die Stadt Münster als Eigentümerin der Stadtwerke faktisch ein Gewerbe betreibe, welches Ihrer Ansicht nach gem. §107 Abs. 1 Nr. 3 GO nicht erlaubt sei.

Auch nach erneuter Prüfung des Sachverhalts komme ich nicht zu dem Ergebnis, dass hier ein kommunalaufsichtliches Einschreiten möglich wäre. Würde eine Gemeinde eine Werbeagentur betreiben wollen, so wäre dies aus meiner Sicht mit §107 Abs. 1 GO eindeutig nicht vereinbar. Wenn sie jedoch im Rahmen einer Annexstätigkeit freie Kapazitäten nutzt, die der Hauptzweck der Gesellschaft mit sich bringt, so ist dies kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden(*3).

Der Gesellschaftszweck der Stadtwerke Münster GmbH beinhaltet insbesondere den Öffentlichen Personennahverkehr und die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser. Hierbei handelt es sich um privilegierte Betätigungsfelder, die gem. §107 Abs.1 GO eindeutig Aufgabe der Gemeinden sind. Dass die Stadtwerke Münster GmbH im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit nebenbei die Flächen ihrer eigenen Busse Dritten als Werbefläche zur Verfügung stellt und dadurch Einnahmen erzielt, ist nicht rechtswidrig und anhand der Regelungen im Gemeindefinanzrecht nicht zu verhindern(*4).

Ich kann Ihnen jedoch mitteilen, dass Ihr persönliches Engagement und die zahlreichen Beschwerden anderer Kunden dennoch letztlich erfolgreich waren.

Wie ich inzwischen erfahren habe, haben die Stadtwerke Münster GmbH aufgrund zahlreicher Beschwerden ihrer Fahrgäste nunmehr die Entscheidung getroffen, die bestehenden Werbeverträge bis zum 31.12.2009 dahingehend zu ändern, dass die Werbung auf Seitenfenstern gänzlich entfernt werden soll. Die Fensterwerbung auf Heckfenstern dagegen soll bei den Stadtbussen bestehen bleiben. Auch die Auftragnehmer der Stadtwerke sollen verpflichtet werden, bis spätestens 31.12.2010 nachzuziehen. Dieser Beschluss soll auf einer abgestimmten Entscheidung des ÖPNV Managements der Stadtwerke Münster nach Auswertung der Kundenakzeptanz basieren; damit hätte sich die Stadtwerke Münster GmbH einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit unterzogen(*5).

Diese Entscheidung der städtischen Verkehrsbetriebe, aufgrund mangelnder Kundenakzeptanz zukünftig auf die sichteinschränkende Werbung zu verzichten, wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*6)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.

(*1) mein scheiben vom tage(+1), es liegt eine zufällige kreuzung der schreiben vor.

(+1) //==> dokument: 005.100.

(*2) //==> dokument: 005.099.

(*3) der streitpunkt wird präzis benannt, aber nur auf der abstrakten ebene abgehandelt und, um die heikle frage der abwägung zu vermeiden, beiseite gelegt. In meiner antwort habe Ich diesen punkt auf die konkrete ebene heruntergeholt(+1) und die notwendige abwägung zwischen dem, was eine unzulässige wirtschaftstätigkeit sein soll, und dem was annexstätigkeit(+2) ist, vornehmen zu können. Ich hatte die werbetätigkeit der Stadtwerke Münster GmbH, genauer, die wirtschaftliche nutzung geeigneter flächen der fahrzeuge im dienst des ÖPNV, nie in frage gestellt. Ich bestreite aber der Stadtwerke Münster GmbH das recht, dafür auch die fenster der fahrzeuge zu gebrauchen, ein missbrauch, der die fahrzeuge im dienst des ÖPNV in blosse litfassäulen umfunktioniert, die wirtschaftstätigkeit nämlich, die das gesetz verbietet, und genau diese handlung hat die Stadt Münster, wenn sie davon kenntnis erhält, zu unterbinden. Alle

argumente, so die behauptungen, mit dieser wirtschaftstätigkeit werde der haushalt der Stadt Münster entlastet, oder für die benutzer des ÖPNV werde das ticket billiger, sind dummes gerede. Es kommt darauf an, wie die annextätigkeit ausgestaltet ist, das heisst, ob das faktische handeln der Stadtwerke Münster GmbH noch vom gesetz gedeckt ist oder nicht. Darauf ist eine antwort zu geben, die auch mit der vernunft übereinstimmt. Diese prüfung hat der Regierungspräsident von Münster, herr Dr.Paziorek, unterlassen.

 (+1) //==> dokument: 005.102.

(+2) die annextätigkeit, eingeräumt der Stadtwerke Münster GmbH, stelle Ich nicht in frage(§1). Es gehört zum guten wirtschaften, das die verfügbaren ressourcen zum nutzen aller gebraucht werden, aber die grenzlinie ist das recht, konkret fixiert in einer bestimmten norm des gesetzes, und diese grenzlinie darf nicht überschritten werden.

 (§1) andernorts habe Ich dafür den terminus: kollateralnutzen, gebraucht(§1).

 (§1) //==> dokument: 005.099/(2.absatz).

(*4) dieser passus ist als ein versuch zu beurteilen, vom problem abzulenken. Die norm: §107 Abs.1 GONW, steht nicht im streit, wohl aber ist die einschränkung zu behaupten, die mit dem satz: 3, statuiert ist. Das gesetz definiert, welche tätigkeit der gemeinde Münster nicht erlaubt ist, nämlich "Anbieter ... von ... Dienstleistungen am Markt" zu sein, "sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte"(+1). Die scharfe grenzzlinie ist die kante des busfensters, die das erlaubte vom nicht erlaubten trennt.

 (+1) der text des gesetzes ist mit auslassung nach der von mir benutzten ausgabe aus dem jahr: 2004, in 37.auflage zitiert. Die ausgabe wurde vom Deutschen Gemeindeverlag Stuttgart besorgt.

(*5) wortreich wird über die verbesserungen geschrieben, die die Stadtwerke Münster GmbH für das jahr: 2009, geplant haben sollen, änderungen, die sich alle post festum als leere versprechungen herausgestellt haben(+1). Ich lasse es offen, wer hier gelogen hat, und das, so wie die dinge stehen, mit vorsatz.

 (+1) //==> dokument: 005.080/anmerkung:_(*6).

(*6) name durch N.N. ersetzt.

005.102 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 10.06.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster.
 / Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 19.Mai 2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
 sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Ihre Antwort vom 19.02.2009 auf mein Schreiben vom 12.02.2009 verfehlt das rechtliche Problem, das im Streit steht. Ich fordere Sie auf, Ihre Rechtsmeinung zu überprüfen und der Pflicht zur Kommunalaufsicht nachzukommen.

Es kann nicht richtig sein, dass eine Wirtschaftstätigkeit, hier der Verkauf von Werbeflächen auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV, dann nach §107 Abs.1 GO ein Fall der Kommunalaufsicht sein soll, wenn das privatrechtlich geführte Wirtschaftsunternehmen im Eigentum der Gemeinde diese Wirtschaftstätigkeit als Werbeagentur erledigt, dieselbe Wirtschaftstätigkeit aber nach §107 Abs.1 GO dann kein Grund für das "kommunalrechtliche Einschreiten" sein soll, wenn das privatrechtlich geführte Wirtschaftsunternehmen im Eigentum der Gemeinde

diese Wirtschaftstätigkeit als "Annexstätigkeit" erledigt, "die der Hauptzweck der Gesellschaft mit sich bringt"(S.2). Für die rechtliche Beurteilung dieser Frage ist die Art der Wirtschaftstätigkeit entscheidend, die, mit sich selbst identisch, nicht einmal so, ein andermal so ausgelegt werden kann, um den Widerspruch zu verdecken, mit dem Sie Ihre Untätigkeit begründen. Ich beanstande nicht, dass die Stadtwerke Münster GmbH geeignete Flächen der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV für die Werbung im Sinn der Annexstätigkeit nutzt, eine Nutzung, die den Benutzer nicht ernsthaft beeinträchtigen kann und den Hauptzweck der Gesellschaft, öffentliche Leistungen im Auftrag der Gemeinde zu erbringen, nicht konterkariert, wohl aber beanstande ich die Form der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV, die den Benutzer in seiner Nutzung des ÖPNV erheblich beeinträchtigt und die Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV zu fahrenden Reklametafeln umfunktioniert, die, wie in den zurückliegenden Jahren häufig im öffentlichen Bereich zu beobachten gewesen war, noch heute gelegentlich von der privaten Werbewirtschaft gebraucht werden. Die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV ist ausnahmslos an das allgemeine Publikum gerichtet, eine Form der Werbung, die für die werbende Privatwirtschaft vorteilhaft ist, aber von den Stadtwerken Münster GmbH zu Lasten der Benutzer des ÖPNV erbracht wird, der für die öffentliche Leistung: ÖPNV, einerseits direkt mit seinem Fahrschein zahlt und andererseits indirekt mit seinen Steuern gezahlt hat, Steuern, die als Subvention des Staates in den ÖPNV fließen. Die Stadtwerke Münster GmbH, mit der Durchführung des ÖPNV in Münster von der Stadt Münster beauftragt, missbraucht ihr Gestaltungsrecht, wenn sie auch die Fenster der Fahrzeuge im Dienste des ÖPNV als Werbeflächen an die Privatwirtschaft verkauft, die Lasten aber dem zahlenden Nutzer des ÖPNV aufbürdet, der eine erhebliche Beeinträchtigung des Komforts in der Nutzung hinnehmen muss. Der Missbrauch wird nicht kleiner, wenn das rechtswidrige Handeln mit der wiederholten Belehrung gerechtfertigt wird, dass mit den Einnahmen aus der Werbung der Preis für ein Ticket signifikant niedrig gehalten würde. Das ist nachweisbar eine Lüge, mit der das rechtswidrige Handeln bemäntelt werden soll. Die Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Rat der Stadt, verletzt ihre Pflicht als Eigentümer, wenn sie, in Kenntnis des rechtswidrigen Treibens, die Verantwortlichen der Stadtwerke Münster GmbH nicht zur Einhaltung von Recht und Gesetz anhält und die Einhaltung auch durchsetzt.

Ihnen dürfte bekannt sein, dass ich versucht habe, die Streitfrage auf dem Rechtsweg prüfen zu lassen. Das Verwaltungsgericht Münster hatte mit Urteil vom 21.10.2008 entschieden, dass der Rechtsstreit ein öffentlich-rechtlicher sei; damit ist der denkbare privatrechtliche Klageweg verfahrensrechtlich ausgeschlossen. Mit der Begründung fehlender Klagebefugnis wies das Verwaltungsgericht die Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster ab. Das Obergericht Münster bestätigte die Klageabweisung, ohne seine Meinung nachvollziehbar zu begründen, und lehnte die Zulassung der Berufung ab. Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung ohne Begründung nicht zur Entscheidung an.

Ich stelle fest, dass der Bürger, wenn Sie Ihre Rechtsmeinung nicht überdenken, faktisch rechtlos ist, das rechtswidrige Treiben der Stadtwerke Münster GmbH, einschliesslich die Pflichtverletzungen der Verantwortlichen der Stadt Münster rechtsstaatlich klären zu lassen. Es ist ein nicht zu überbietender Zynismus, wenn Ihr Referent, meinem "persönlichen Engagement (...) letztlich" Erfolg bescheinigt.

gend(S.2), schreibt, dass "die Stadtwerke Münster GmbH aufgrund zahlreicher Beschwerden ihrer Fahrgäste nunmehr die Entscheidung getroffen (habe), die bestehenden Werbeverträge bis zum 31.12.2009 dahingehend zu ändern, dass die Werbung auf Seitenfenstern gänzlich entfernt werden soll. (...) Auch die Auftragnehmer der Stadtwerke sollen verpflichtet werden, bis spätestens 31.12.2010 nachzuziehen. (...) damit hätte sich die Stadtwerke Münster GmbH einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit unterzogen"(S.2). - Mit Verlaub, das ist Verwaltung öffentlicher Aufgaben nach Guts-herrenart. Der Bürger, der Souverän, wie's in der Verfassung so schön heisst, er-scheint der Verwaltung nur noch als Objekt, mit dem die Amtswalter, vom Sou-verän mandatiert, meinen, nach Gutdünken umspringen zu können.

Im Übrigen, die Verantwortlichen der Stadtwerke Münster GbmH hätten schon früher zu der späten Einsicht kommen können, dass Kundenzufriedenheit auch ein Aspekt des wirtschaftlichen Erfolgs ist. Seit 2001 habe ich die Damen und Herren der Stadtwerke Münster GmbH in einem ausgedehnten Schriftwechsel, im persön-lichen Gespräch, mit Leserbriefen und auch mit demonstrativen Regelver-letzungen auf den streitigen Misstand hingewiesen, aber sie haben sich, ebenso wie die Mandatsträger der Stadt Münster, tumb gestellt.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.102.

(*1) in der sache bleibt der text unkommentiert. Im dokument: 005.101, anmerkungen zum dokument: (*3-5), habe Ich die notwendige ergänzungen eingefügt.

(*2) //==>dokument 005.101.

005.103 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 24.07.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt wer-den

Ihre Beschwerden vom 12.11.2008, 12.02.2009 und 10.06.2009(*2)

Meine Schreiben vom 13.01. und 19.05.2009(*3)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

in Ihrem Schreiben vom 10.06.2009 führen Sie aus, dass Sie die Werbung auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster GmbH nach wie vor für eine nicht mit §107 Abs.1 GO vereinbare kommunale wirtschaftliche Betätigung halten. Wie ich Ihnen bereits in meinen Schreiben vom 13.01. und 19.05.2009 hierzu umfassend dargelegt habe, liegt nach meiner Bewertung darin kein Rechtsverstoß gegen Vor-schriften des Gemeindefirtschaftsrechts in der Gemeindeordnung NRW vor we-der seitens des Oberbürgermeisters der Stadt Münster, noch seitens der Stadt-werke Münster GmbH(*4).

In Deutschland ist die Folienwerbung auf Fahrzeugscheiben grundsätzlich erlaubt. Die Platzierung der Werbefolien auf Fenstern von Bussen schränkt dabei die Sicht der Fahrgäste nach Außen durchaus häufig deutlich ein. Diese Erfahrung kann jeder bestätigen, der schon einmal mit einem solchen Bus gefahren ist. Dass viele

Fahrgäste darüber verärgert sein mögen, ist für mich insoweit nachvollziehbar(*5).

Als Kommunalaufsicht bin ich jedoch lediglich befugt, bei Rechtsverstößen auf die von mir zu beaufsichtigenden Kommunen einzuwirken. Ein solcher Rechtsverstoß liegt hier jedoch - wie Ihnen bereits mitgeteilt - nicht vor. Die von Ihnen aus dem Gemeindefirtschaftsrecht hergeleitete Rechtswidrigkeit einer Vermarktung der Busfenster als Werbeflächen durch die Stadtwerke vermag ich nicht nachzuvollziehen. Die Vermietung von Werbeflächen auf Bussen ist zwar nicht Zweck der Sparte ÖPNV innerhalb der Stadtwerke GmbH; Gesellschaftszweck ist insoweit global der Öffentliche Personennahverkehr. Gesellschaftsvertraglich gedeckt sind aber auch mit diesem Zweck im Zusammenhang stehende Dienstleistungen sowie "Geschäfte jeder Art", die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar dienen. Die Vermietung von Werbeflächen, egal wo sie nun auf den Bussen platziert sind, stellt mithin hier eine kommunalaufsichtlich nicht zu beanstandende Annextätigkeit der Stadtwerke dar(*6).

Zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis komme ich bei meiner rechtlichen Bewertung daher nicht.

Da sich die Stadtwerke Münster GmbH inzwischen aus unternehmerischen Gründen dafür entschieden hat, zum Jahresende 2009 die Werbung auf den Seitenfenstern ihrer Busse gänzlich zu entfernen, wird im Ergebnis das von Ihnen seit Jahren verfolgte Ziel erreicht. Eine Möglichkeit, darüber hinaus kommunalaufsichtlich auf den Oberbürgermeister der Stadt Münster einzuwirken, besteht nicht. Da der Aufsichtsrat der Stadtwerke im Ergebnis in Ihrem Sinne entschieden hat, sehe ich die Angelegenheit damit als erledigt an(*7).

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

N.N.(*8)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.103.

(*1) der tenor der antwort ist, dass die behörde den bürger bereits hinreichend informiert habe und der bürger, versehen mit ihren auskünften und beurteilungen, nun ruhe zu geben habe. Das ist die atmosphärische seite des schreibens. In der sache hat die behörde entschieden, dass seitens der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadt Münster keine rechtsverletzung vorliegen kann, weil die Stadtwerke Münster GmbH "mit der Vermietung von Werbeflächen, egal wo sie nun auf den Bussen platziert sind ... eine kommunalaufsichtlich nicht zu beanstandete Annextätigkeit der Stadtwerke" ausübe - d'accord mit der regel: was nicht sein darf, das kann auch nicht sein. Der Regierungspräsident, herr Dr.Paziorek, hat sich nicht die mühe gemacht, mein argument überhaupt kritisch zu überprüfen und rational nachprüfbar zu widerlegen. Die unzureichende antwort hatte mich genötigt mit schreiben vom 25.08.2009(+1), den kern meines arguments noch einmal zu wiederholen. In den nachfolgenden argumenten: (*4-*7) einige erweiternde ergänzungen.

(+1) //==> dokument: 005.104.

(*2) //==> dokumente: 005.089, 005.099, 005.102.

(*3) //==> dokumente: 005.096, 005.101.

(*4) die wiederholung bereits bekannter argumente ist keine inhaltliche auseinandersetzung mit gemachten einwendungen.

(*5) aus der tatsache, dass die "Folienwerbung auf Fahrzeugscheiben grundsätzlich erlaubt" sei, kann zwingend nicht abgeleitet werden, dass die werbung mit diesen materialien auf fahrzeugen im Dienst des ÖPNV auch rechters ist. Die verkehrssicherheit ist ein anderer aspekt(+1) als die beschränkung der "Sicht der Fahrgäste nach Außen". Es sollte den juristen in der be-

hörde bekannt sein, dass eindeutig unterscheidbare rechtsbereiche im juristischen urteil auch unterscheidbar zu beurteilen sind.

(+1) schreiben vom 06.10.2010/ //==> dokument: 005.105.

(*6) es erstaunt schon, mit welcher chuszpe ein widerspruch behauptet wird. Einerseits ist die "Vermietung von Werbeflächen auf Bussen ... nicht Zweck der Sparte ÖPNV innerhalb der Stadtwerke GmbH", andererseits ist "die Vermietung von Werbeflächen, egal wo sie auf den Bussen platziert sind ... eine kommunalaufsichtlich nicht zu beanstandende Annextätigkeit der Stadtwerke". Was soll denn nun gelten? - aus einem widerspruch ist al gusto alles ableitbar, wenn's ins kalkül passt. Das ist der kern des skandals.

(*7) es mag sein, dass die verantwortlichen in der Stadtwerke Münster GmbH auf grund meiner kritik seit 2001 zu der einsicht gekommen sind, dass ihre praxis mit der werbung auf den busfenstern ruf-, das soll heissen: geschäftsschädigend, ist, und dass sie aus diesem grund ihre praxis mit der werbung auf den bussen geändert haben. Im ergebnis ist das zu begrüssen, aber das ändert nichts an der rechtswidrigkeit der von mir kritisierten praxis, eine praxis, die wieder aktiviert werden kann, wenn wieder einmal "aus der politik" der ruf kommt, die einnahmeseite sei zu verbessern. Der regierungspräsident, herr Dr.Paziorek ignoriert, dass es auch ein aspekt des rechtsstaates ist, eine geschehene rechtswidrige handlung auch post festum als rechtswidrig zu bezeichnen.

(*8) name durch N.N. ersetzt.

005.104 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 25.08.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster. / Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 24.Juli 2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Ihre Antwort vom 24.07.2009 auf mein Schreiben vom 10.06.2009, formuliert von einem Ihrer Referenten, ist in der Sache unzureichend.

Ich bin so frei, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ich diese Meinung Ihnen zurechne werde und nicht bereit bin, das Spiel der Macht mitzuspielen, mit dem die Mächtigen Ihre Verantwortung auf Subalterne abschieben.

Zur Sache.

1. Ich hatte Sie auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, dass die mit sich selbst identische Wirtschaftstätigkeit nicht einmal so, im Sinn einer eigenständigen Leistung einer Werbeagentur, ein andermal so, im Sinn der sogenannten Annextätigkeit gemäss Gesellschaftsvertrag ausgelegt werden kann, ein Widerspruch, mit dem Sie offenbar Ihre Untätigkeit rechtfertigen, das rechtswidrige Treiben der Stadt Münster als 100%-Eigentümerin der Stadtwerke Münster kommunalrechtlich zu rügen und den Misstand abzustellen. Die Stadt Münster hat die Pflicht, den ÖPNV als staatliche Aufgabe der Daseinsfürsorge zu erledigen und sie bedient sich dabei der Stadtwerke Münster als Erfüllungsgehilfe. Der ÖPNV, ordentlich erledigt, impliziert als notwendigen Bestandteil nicht irgendeine Werbetätigkeit für fremde Interessen. Folglich kann, wenn diese Wirtschaftstätigkeit dennoch geleistet wird, diese Wirtschaftstätigkeit dem Gesellschaftszweck, "global" die Durchführung des Öffentlichen Personennahverkehr, weder "mittelbar"

noch "unmittelbar" dienlich sein(3.Absatz des Schreibens), sehr wohl ist aber diese Wirtschaftstätigkeit geeignet, von mir hinlänglich dargelegt und von Ihnen auch eingeräumt (2.Absatz des Schreibens), die ordentliche Durchführung des ÖPNV nicht nur zu gefährden, sondern auch zu hintertreiben; denn der Nutzer des ÖPNV, der die erwarteten Leistungen mit seinen Steuern indirekt und direkt über den Fahrschein bezahlt, wird durch die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge genötigt, die Schlechterfüllung einer öffentlichen Leistung entweder als Übel zu dulden oder, wenn er dazu nicht bereit ist, von der Nutzung dieser Leistung Abstand zu nehmen, was faktisch den Ausschluss von einer Leistung bedeutet, für die er über seine Steuerzahlung in Vorleistung getreten ist. Es ist die Pflicht der Aufsichtsbehörde, Mängel in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die zuständigen Behörden nicht nur zu rügen, sondern auch abzustellen. Es ist offensichtlich, dass mit der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV ein Misstand vorliegt, der ein fortdauernder Skandal ist, ein Skandal, der nicht auf Münster beschränkt, sondern überall in Regierungsbezirk Münster und weiter im Land Nordrhein-Westfalen und in der ganzen Bundesrepublik täglich beobachtet werden kann.

2. Ich nehme zur Kenntnis, dass "in Deutschland die Folienwerbung auf Fahrzeugscheiben grundsätzlich erlaubt ist". Es gehört aber zum ordentlichen juristischen Handwerk, dass auch die Norm benannt und zur Kenntnis gegeben wird, die einem Bürger dieses Recht einräumt, damit ein anderer Bürger, der davon in seinem Recht betroffen ist, prüfen kann, ob diese Rechtszuweisung an einen anderen ihn positiv oder negativ in seinen Rechten berührt. Ich konnte also erwarten, dass Ihr Referent, anders als in der Fortsetzung der schlechten Praxis der Verantwortlichen der Stadtwerke Münster, die Norm benennt, die der Stadt Münster und den von ihr beauftragten Stadtwerken das Recht eingeräumt haben soll, mit der Werbung auf den Fenstern der Busse im Dienst des ÖPNV in mein bürgerliches Recht auf ungestörten Transport von A nach B belastend einzugreifen; denn was dem Bürger als sein bürgerliches Recht eingeräumt sein kann, das ist zwingend nicht auch der staatlichen Behörde zugestanden, die zur Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben nur in den gesetzlich normierten Fällen die Organisationsformen des Privatrechts nutzen kann. Ich verlange von Ihnen eine zureichende Auskunft.
3. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass hier ein öffentlich rechtlicher Streitfall vorliegt, der ungeklärt ist. Das Verwaltungsgericht Münster hatte die gerichtliche Klärung mit der Begründung mangelnder Klagebefugnis verweigert (das Verfahren ist rechtlich abgeschlossen, woraus aber nicht der Schluss abgeleitet werden kann, dass die Begründung der Entscheidung den Normen juristischer Logik genügt). Die politische Kontrolle dieses Skandals funktioniert nicht, weil die verantwortlichen Politiker, die ihr Mandat im Sinn des Gemeinwohls ausüben sollen, desinteressiert den Skandal ignorieren, von dem ich nicht als Einziger rede(*3). Ich habe nun auch den Eindruck, dass auch die innere Verwaltungskontrolle versagt, wenn Sie, von Ihrem Referenten juristisch-zynisch formuliert, durchblicken lassen, dass die Benutzer des ÖPNV nun einmal die Einschränkungen des Komforts durch die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge, die allein sachfremden

Interessen nützt, hinzunehmen hätten. Mit welchem Maass wollen Sie beurteilen, was noch hinnehmbar ist und was nicht?

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.104.

(*1) das dokument bleibt unkommentiert. Ergänzungen post festum in den anmerkungen zum dokument: 005.103/(**4*-**7*).

(*2) //==>dokument 005.103.

(*3) im letzten teil des satzes eine orthographische korrektur. Die originale fassung: "von dem Ich nicht als einziger rede".

005.105 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 06.10.2009.

(*1). Az.: 31.1.71-MS-10/2008

Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden
Ihre Beschwerden vom 12.11.2008, 12.02.2009, 10.06.2009 und 25.08.2009(*2)

Meine Schreiben vom 13.01.2009, 19.05.2009 und 24.07.2009(*3)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Ihr Schreiben vom 25.08.2009 habe ich zur Kenntnis genommen. Wesentlich neue Sachverhalte werden darin von Ihnen nicht vorgetragen. Daher verbleibt es bei meiner Entscheidung, die ich Ihnen in meinen bisherigen Schreiben bereits mitgeteilt habe(*4).

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Werbung auf Seitenflächen von Fahrzeugen durch Aufbringen bauartgenehmigter Folien gem. § 53 Abs. 10 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und § 22a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) grundsätzlich zulässig ist. Anhand der von der Stadt Münster zur Prüfung vorgelegten Unterlagen hatte das Verkehrsdezernat meines Hauses im Januar dieses Jahres festgestellt, dass ein ordnungswidriges (§ 69 StVZO) oder gar strafbewährtes Verhalten durch das rechtskonforme Aufbringen von Werbefolien auf Fenstern von Kraftomnibussen (sog. traffic boards) nicht zu erkennen sei(*5).

Soweit von Ihnen kein neuer Sachverhalt hier mehr vorgetragen wird, beabsichtige ich, weitere Schreiben Ihrerseits in dieser Sache nicht mehr zu beantworten(*6).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*7)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.105.

(*1) der regierungspräsident, herr Dr.Paziorek, ist erkennbar genervt und der ton seines referenten gereizt. Immerhin bietet das schreiben eine information an, die im fortgang der unsäglichen geschichte bisher nicht beim namen benannt worden ist und die mit dem problem, das im streit steht, nur mittelbar etwas zu tun hat, gleichwohl der hinweis klar legt, was als problem im streit

ist. In der antwort auf dieses schreiben(+1) habe Ich das problem nur kurz gestreift, post festum füge Ich hier einige erläuterungen hinzu(+2).

(+1) //==> dokument: 005.106.

(+2) //==> anmerkung: *5.

(*2) //==> dokumente: 005.089, 005.099, 005.102, 005.104.

(*3) //==> dokumente: 005.096, 005.101, 005.103.

(*4) meine argumente wurden also zur kenntnis genommen, aber mein ausdrücklicher hinweis, dass in der argumentation des regierungspräsidenten ein eindeutiger widerspruch vorläge, der zumindest argumentativ auszuräumen wäre, ist für den regierungspräsidenten kein "wesentlich neue(r) Sachverhalt". Die vermutung ist begründet, dass der regierungspräsident sehr wohl weiss, dass er für seine untätigkeit, dem recht geltung zu verschaffen, keinen zureichenden grund hat.

(*5) informativ ist zumindest der hinweis auf die rechtsgrundlage für die sogenannten traffic boards, allein, diese rechtsnorm kann für den streitigen gegenstand nicht in anspruch genommen werden. Die verkehrsrechtliche zulassung dieser werbemittel im öffentlichen verkehr betrifft nur den öffentlichen strassenverkehr und räumt dem bürger die befugnis ein, sein fahrzeug mit diesen werbemitteln zu "verzieren", zu welchen zwecken auch immer(+1). Aus dieser zulassung ist aber nicht ableitbar, dass damit auch der Stadtwerke Münster GmbH das recht eingeräumt ist, ihre busse, die fenster eingeschlossen, mit diesen werbemitteln zuzukleben und so die benutzer des ÖPNV in ihren rechten zu verletzen. Von einem referenten, der offenbar juristisch vorgebildet ist, kann verlangt werden, dass er zu dieser unterscheidung fähig ist.

(+1) insofern sind die von der Stadt Münster vorgelegten "Unterlagen" für den fall irrelevant. Ich gehe davon aus, dass die Stadt Münster zumindest die StVZO respektiert, auch wenn sie vor den rechten ihrer bürger keinen respekt hat.

(*6) es ist eine alte erfahrung, wem die argumente fehlen, der droht, und der amtswalter hat immer das amt erst einmal im rücken. Diese sicherheit spielt er auch aus(+1).

(+1) hierzu passt die empfehlung im schlusswort, der bürger möge sich doch bei gericht beschweren(§1).

(§1) //==> dokument: 005.109.

(*7) name durch N.N. ersetzt.

005.106 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 26.10.2009.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster. / Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 06.10.2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Ihre Antwort vom 06.10.2009 auf mein Schreiben vom 25.08.2009, formuliert von einem Ihrer Referenten, ist in der Sache wieder unzureichend und ich gewinne im Fortgang der Rechtssache den Eindruck, dass Sie entweder vorsätzlich den realen Kern des Rechtsstreits nicht zur Grundlage Ihrer Entscheidung machen, oder dass Sie unfähig sind, den gesellschaftspolitischen Aspekt des Skandals der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV sachgemäss zu beurteilen.

Als Bürger habe ich Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Bescheidung der Beschwerde gegen das rechtswidrige Verhalten der Stadt Münster, vertreten durch

den Oberbürgermeister. Die rechtsfehlerfreie Entscheidung setzt voraus, dass Sie sowohl die Tatsachen des Rechtsstreits zur Kenntnis nehmen und widerspruchsfrei beurteilen, als auch Ihren Beurteilungsspielraum in der Streitsache rational nachvollziehbar ausfüllen. Das eingeräumte Ermessen schliesst die Abwägung der rechtlich begründeten Interessen der am Fall beteiligten Parteien ein. Ich kann in Ihren bisherigen Einlassungen nicht erkennen, dass Sie überhaupt eine sachgerechte Abwägung der in Frage kommenden Interessen in Betracht gezogen haben, nämlich das Interesse der Benutzer des ÖPNV auf die ungestörte Nutzung der eingekauften Leistung und das Interesse der Stadtwerke Münster, aus dem Verkauf von Fensterflächen an die Werbewirtschaft Einnahmen zu generieren, die nach Abzug aller erforderlichen Kosten als Gewinn an die Eigentümerin, die Stadt Münster als verantwortliche Instanz für den ÖPNV, abgeführt werden können. Es könnte erwogen werden, dass gemäss §109 I 2 GONW die Erzielung eines solchen Gewinns im öffentlichen Interesse erforderlich sei, aber wenn das der Fall sein soll, dann muss die Stadt Münster darlegen, aufgrund welcher Rechtsvorschrift(en) sie befugt sei, in der Abwägung der betroffenen Interessen zu eigenem Gunsten und zu Lasten des Benutzers des ÖPNV dessen Rechte einzuschränken. Ich hatte die Stadtwerke Münster mehrmals aufgefordert, über die Rechtsvorschrift(en) Auskunft zu geben, mit denen das Anbringen der Werbeblätter auf den Fenstern der Busse begründet wird. Die Stadtwerke Münster hatten diese Auskunft beharrlich verweigert. Ich habe Ihren Verweis auf die STVZO, nach der das "Aufbringen bauartgenehmigter Folien gem. § 53 (usw. usw.) grundsätzlich zulässig" sei, zur Kenntnis genommen, aber Ihr Begründungsversuch verfehlt den Streitgegenstand, weil die STVZO allein für das Verhalten der Stadtwerke Münster als Teilnehmer am öffentlichen Strassenverkehr einschlägig ist und die STZVO keine Norm enthält, die für das Rechtsverhältnis einschlägig sein könnte, das zwischen dem Benutzer des ÖPNV und dem Dienstleister: Stadtwerke Münster, besteht, der im Auftrag der Stadt Münster den ÖPNV abwickelt(*3).

Ich erwarte von Ihnen eine rechtsfehlerfreie Bescheidung meiner Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.106.

(*1) meine antwort auf das schreiben des regierungspräsidenten vom 06.10.2009 muss Ich nicht kommentieren, aber der nachfolgende hinweis unter anmerkung: *3, sollte berücksichtigt werden.

(*2) //==> dokument: 005.105.

(*3) ergänzende erläuterungen post festum zu diesem aspekt des falles, //==> dokument: 005.105/anmerkung: *5.

005.107 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 30.11.2009.

(*1). Az.: 31.1.71-MS-1012008

Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden
Ihre Beschwerden vom 12.11.2008, 12.02.2009, 10.06.2009, 25.08.2009 und 26.10.2009(*2)

Meine Schreiben vom 13.01.2009, 19.05.2009, 24.07.2009 und 06.10.2009(*3)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Ihre erneute Beschwerde vom 06.10.2009 über Werbefolien auf den Fenstern der Busse der Stadtwerke Münster GmbH enthält keinen Sachvortrag, den ich bei meinen Antwortschreiben noch nicht bereits berücksichtigt hätte(*4). Mit meinen Schreiben vom 13.01., 19.05., 24.07. und 06.10.2009 habe ich umfassend und ausführlich versucht, Ihnen meine Rechtsauffassung zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen zu vermitteln. Ein Rechtsverstoß gegen die Vorschriften des Gemeindefachrechts (§107 bis §115 der Gemeindeordnung NRW) liegt danach hier nicht vor. Ein Ratsbeschluss in diesem Zusammenhang, der zudem geltendes Recht verletzen müsste, bevor ich hier gegebenenfalls tätig werden könnte, ist mir ebenfalls nicht bekannt. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Gemeindeordnung kein subjektives Recht eines Beschwerdeführers auf Einschreiten der Kommunalaufsicht vorsieht. Ich sehe daher die Angelegenheit damit als erledigt an. Auf weitere Schreiben zu diesem Sachverhalt beabsichtige ich, nicht mehr zu antworten(*5).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*6)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.107.

(*1) die antwort des regierungspräsidenten, herr Dr.Paziorek, ist dadurch ausgezeichnet, dass die obrigkeit den kern der streitigen sache wieder ignoriert, auf dem eingenommenen standpunkt beharrt und, um etwas substanzielles zu antworten, einen nebenkriegsschauplatz aufmacht.

(*2) //==> dokumente: 005.089, 005.099, 005.102, 005.104, 005.106.

(*3) //==> dokumente: 005.096, 005.101, 005.103, 005.105.

(*4) der referent irrt, wenn er meint, meine antwort sei eine "erneute Beschwerde". Ich hatte lediglich darauf verwiesen, dass die vorschrift aus der StVZO als argument untauglich ist, das streitige problem zu klären. Aber dieser untaugliche versuch ist kalkuliert, weil die obrigkeit darauf spekuliert, dass die öffentliche meinung die maxime tolerieren wird, dass, wenn das eine erlaubt ist, auch das andere erlaubt sein müsse - mitnichten. Wenn eine werbefirma der meinung ist, ein (gemietetes) fahrzeug der Stadtwerke Münster GmbH mit den "traffic boards" bekleben zu müssen, dann haben sich sowohl die werbefirma als auch Stadtwerke Münster GmbH an die StVZO zu halten, weil das so verzierte fahrzeug am öffentlichen verkehr teilnimmt. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass die Stadtwerke Münster GmbH dieses fahrzeug dann auch im dienst des ÖPNV einsetzen dürfen. Diese differenz sollte einem juristen nicht unbekannt sein.

(*5) basta - causa finita, per ordre de mufti hat die obrigkeit entschieden, aber der fall ist mit diesem urteil nicht beendet, weil der streitpunkt ungeklärt geblieben ist. Der widerspruch steht weiter im raum, dass die werbung auf dem fenstern der busse im dienst des ÖPNV gemäß §107 I 3 GONW einmal eine verbotene wirtschaftstätigkeit sein kann und dieselbe werbung ein

andermal eine zulässige annextätigkeit im sinne dieses paragraphen sein soll. Bis jetzt hat der regierungspräsident, herr Dr.Paziorek, die klärende antwort nicht gegeben.
 (*6) name durch N.N. ersetzt.

005.108 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 07.01.2010.

(*1). Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen Verletzung seiner Rechtspflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster.
 / Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Ihr Schreiben vom 30.11.2009/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)
 generelle Bezugnahme auf den Briefwechsel.

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
 sehr geehrter Herr Dr. Paziorek!

Ihre Antwort vom 30.11.2009 auf mein Schreiben vom 06.10.2009, formuliert von einem Ihrer Referenten, ist in der Sache wieder unzureichend und im Ton nicht akzeptabel. Als Bürger der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich einen öffentlichen Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Bescheidung meiner Beschwerde gegen die Amtsführung des Oberbürgermeisters der Stadt Münster. In Ihrem Haus sollte bekannt sein, dass die Wiederholung eines Ergebnisses keine zureichende Begründung des Ergebnisses sein kann, das als rechtswidrig angegriffen worden ist und die Rechtswidrigkeit hinreichend mit Sachargumenten belegt wurde, Argumente, die von Ihnen beharrlich nicht zur Kenntnis genommen werden.

Es sollte Ihnen auch klar sein, dass ich mit der Beschwerde "kein subjektives Recht auf Einschreiten der Kommunalaufsicht" in Anspruch nehme, sondern das öffentliche Recht auf eine ordentliche Verwaltung geltend mache, das darin besteht, dass, wenn der Behörde ein rechtswidriges Handeln der unter Aufsicht stehenden Unterbehörde bekannt gemacht wird, dieses rechtswidrige Handeln künftig unterbunden wird. In der Prüfung dieser Anzeige ist die aufsichtführende Behörde an Recht und Gesetz gebunden, die, wenn in der Beurteilung der Sachfrage kein Ermessen eingeräumt ist, keinen Ermessensspielraum zur Entscheidung hat. Ich hatte Sie darauf hingewiesen, dass Ihre Entscheidung widersprüchlich ist, wenn Sie einerseits einräumen, dass die Werbung auf den Fenstern der Busse im Dienst des ÖPNV nach §107 I 3 GONW unzulässig sei, und andererseits in ihrer Entscheidung feststellen, dass der Oberbürgermeister von Münster im Sinne der herangezogenen Norm rechtens handle, wenn dieser es unterlässt, die Stadtwerke Münster anzuweisen, die rechtswidrige Werbung auf den Fenstern der Busse im Dienst des ÖPNV zu unterlassen. Ihnen sollte bekannt sein, dass aus einer widersprüchlichen Entscheidung alles abgeleitet werden kann, das beliebt.

Ich beurteile Ihre Entscheidung, dass "ein Rechtsverstoß gegen die Vorschriften des Gemeindefirtschaftsrechtes (§107 bis §115 der Gemeindeordnung NRW) danach hier nicht vorliege", als rechtswidrig und fordere Sie als Bürger auf, diese rechtswidrige Entscheidung zu korrigieren und nach Recht und Gesetz rechtsfehlerfrei zu entscheiden und den Oberbürgermeister der Stadt Münster anzuweisen, dass er seinerseits die Stadtwerke Münster anweist, die beauftragten Subunternehmen eingeschlossen, die rechtswidrige Werbung auf den Fenster der Busse im Dienst des ÖPNV unverzüglich zu unterlassen. Es sollte als selbstredend

klar sein, dass diese Anweisung für alle Behörden in NRW zu ergehen hat, für die der nämliche Fall einschlägig ist.

Ich merke an, dass Ihr Referent sich im Ton vergriffen hat, wenn er meint abschliessend anmerken zu können: "Auf weitere Schreiben zu diesem Sachverhalt beabsichtige ich, nicht mehr zu antworten".

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.109.

(*1) in der sache habe Ich die argumente vorgetragen, die, wie behauptet, von der obrigkeit zwar zur kenntnis genommen, aber nicht gehört wurden. Ich habe den akzent etwas verändert - in richtung der politischen bewertung des falles.

(*2) //==> dokument: 005.107.

005.109 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 11.02.2010.

(*1). Az.: 31.1.71-MS-10/2008

Beschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster wegen der Duldung von Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden
Ihre Beschwerden vom 12.11.2008, 12.02.2009, 10.06.2009, 25.08.2009, 26.10.2009 und 07.01.2010(*2)

Meine Schreiben vom 13.01.2009, 19.05.2009, 24.07.2009, 06.10.2009 und 30.11.2009(*3)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Ihr erneutes Schreiben vom 07.01.2010 habe ich zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden von Ihnen darin keine neuen Sachverhalte vorgetragen, die eine Neubeurteilung der Angelegenheit erforderlich machen würden. Es verbleibt daher bei meiner bisherigen Entscheidung, in dieser Sache nicht kommunalaufsichtlich tätig zu werden(*4).

Sofern Sie auch weiterhin der Auffassung sind, dass hier öffentliches Recht ein zwingendes kommunalaufsichtliches Einschreiten gebiete, stelle ich Ihnen anheim den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten(*5).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*6)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.109.

(*1) mit diesem schreiben endet der schriftwechsel mit dem Regierungspräsidenten Münster.

(*2) //==> dokumente: 005.089, 005.099, 005.102, 005.104, 005.106, 005.108.

(*3) //==> dokumente: 005.096, 005.101, 005.103, 005.105, 005.107.

(*4) der regierungspräsident, herr Dr.Paziorek, zieht sich auf die bereits früher getroffene entscheidung zurück, "in dieser sache nicht kommunalaufsichtlich tätig zu werden". Damit ist der streit auf dieser argumentebene abgeschlossen. Es wäre aber ein irrtum, aus dem formalen abschluss des streites zu folgern, dass die entscheidung richtig ist, das soll heissen, dass die entscheidung im geltenden recht logisch konsistent gegründet ist.

(*5) die empfehlung, "den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten" ist in der sache das exakte spiegelbild des verwaltungshandeln der behörde und im ton blanker zynismus; denn der be-

hörde ist das urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 21.10.2008 bekannt(+1), sie spekuliert auf die fehlende klagebefugnis.

(+1) //==> dokument: 005.078.

(*6) name durch N.N. ersetzt.

005.110 Ulrich Richter an Innenministerium NRW, schreiben vom 25.03.2010.

(*1). Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten der Bezirksregierung Münster, Herrn Dr.Paziorek.

Verletzung seiner Pflicht zur Kommunalaufsicht gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster, der seine Pflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster verletzt hat.

/ Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Bezug: Schreiben vom 11.02.2010/ Az.:31.1.71-MS-10/2008(*2)

Sehr geehrter Herr Minister!

Das o.a.Schreiben, von einem Referenten der Bezirksregierung Münster ausgefertigt, entspricht weder den Gepflogenheiten eines demokratischen Gemeinwesens, noch wird es den Normen eines Rechtsstaats gerecht. Wenn der Gegenstand einer Beschwerde die Verletzung eines öffentlichen Rechts des Bürgers durch die Verwaltung ist, dann kann ich als Bürger erwarten, dass die Begründung des Bescheids widerspruchsfrei ist und die wiederholten Anmahnungen, den Widerspruch aufzulösen, mit sachgerechten Argumenten beantwortet werden.

Zur Sache verweise ich auf den Schriftwechsel in dieser Sache (Az.:31.1.71- MS-10/2008).

Herr Dr.Paziorek ist als Chef der Behörde für das Verhalten seiner beauftragten Mitarbeiter verantwortlich und muss sich folglich deren Fehlverhalten als eigenes Fehlverhalten zurechnen lassen.

Es ist nicht akzeptabel, die wiederholte Benennung eines offenkundigen Widerspruchs, mit dem der Regierungspräsident seine Entscheidung begründet, kommunalrechtlich nicht gegen das rechtswidrige Verhalten des Oberbürgermeisters der Stadt Münster vorzugehen, mit der wiederholten Bemerkung abzubügeln, es seien "keine neuen Sachverhalte vorgetragen" worden. Zu den Pflicht des Regierungspräsidenten gehört es, den kenntlich gemachten Widerspruch durch Vortrag nachvollziehbarer Argumente aus der Welt zu schaffen. Ich äussere den Verdacht, dass die "Obrigkeit", mangels zureichender Gründe im geltenden Recht, sich in einer formalen Machtposition einigelt und ihr Handeln darauf beschränkt, den lästigen Beschwerdeführer mit nichtssagenden Schriftsätzen abzuspeisen. Es ist eine Frechheit, wenn der Referent mir "anheimstellt, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten", wohlwissend, dass ich diesen schon beschritten habe. Mit der Begründung fehlender Klagebefugnis hatte das Verwaltungsgericht Münster meine Klage gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster als unzulässig abgewiesen.

In der streitigen Sache, die Duldung von rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden, verfestigt sich mein Eindruck, dass die dafür Verantwortlichen unfähig sind, überhaupt zu erkennen, mit

welchem Ausmass von Dummheit sie ein öffentliches Ärgernis dulden, für das sie weder einen vernünftigen Grund geltend machen können, noch eine gesetzliche Ermächtigungsnorm benennen, die wenigstens den Anschein eines rechtlich korrekten Handelns erregen könnte. Es scheint, als ob die Verantwortlichen, vor allem die politisch Verantwortlichen einem Slogan späte Bestätigung verschaffen wollten - der Spruch aus den Zeiten der 68er lautete: legal - illegal - scheissegal. Ergänzend füge ich hinzu, auf den mainstream neo-liberaler Denke verweisend, dass die Verantwortlichen nach der Maxime verfahren: alles soll gerechtfertigt sein, wenn nur die Rendite stimmt. Mit dem Bild einer demokratischen Ordnung ist dieses Handeln nicht zu vereinbaren.

Hochachtungsvoll

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.110.

(*1) das Innenministerium NW hat formal die rechtsaufsicht über das verwaltungshandeln der Bezirksregierung Münster. In der streitsache sind die juristischen argumente vorgetragen, der akzent hat sich auf die politische bewertung des falles verschoben. Gefordert ist das politische urteil, das einerseits im geregeltten verfahren recht setzt, andererseits fehlgeleitetes recht korrigiert.

(*2) //==> dokument: 005.109.

005.111 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 06.04.2010.

(*1). Az.: 22.13.05.02

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek
Ihr Schreiben vom 25.03.2010

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,
ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 25.03.2010 mit dem Sie Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek erheben. Ich habe hierzu die Bezirksregierung Münster um Stellungnahme gebeten.

Sobald mir diese Stellungnahme vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*2)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.111.

(*1) eingangsbestätigung und hinweis zum verfahren(+1).

(+1) das dokument wurde in die dokumentation aufgenommen, um den schriftwechsel lückenlos zu dokumentieren.

(*2) name durch N.N. ersetzt.

005.112 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 19.05.2010.

(*1). Aktenzeichen: 35-49.02.01-75.1-419/10(0)

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek

Ihr Schreiben vom 25. März 2010(*2)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

mit Schreiben vom 25. März 2010 beschweren Sie sich über Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek. Insbesondere führen Sie unter Hinweis auf Ihren bisherigen Schriftwechsel mit der Bezirksregierung Münster Klage darüber, dass Ihr Anliegen seitens der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Münster nicht ausreichend gewürdigt worden ist. Im Kern möchten Sie erreichen, dass die Bezirksregierung Münster als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde auf die Stadt Münster mit dem Ziel einwirkt, Werbung auf Bussen der Stadtwerke Münster GmbH, einer Tochtergesellschaft der Stadt Münster, zu unterbinden.

Nach Prüfung Ihres Anliegens und Auswertung der zu Ihrem Schreiben angeforderten Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vermag ich nicht festzustellen, dass Ihre gegen die Bezirksregierung Münster erhobenen Vorwürfe berechtigt sind.

Nachdem Sie sich mit Schreiben vom 12. November 2008 an die Bezirksregierung Münster gewandt haben, hat diese Ihr Anliegen intensiv geprüft und Ihnen am 13. Januar 2009 geantwortet. In diesem Antwortschreiben hat die Bezirksregierung Münster Ihr Anliegen umfassend gewürdigt und die Gründe geschildert, nach denen ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegenüber der Stadt Münster nicht in Betracht kommt. Auf Ihre weiteren Schreiben vom 12. Februar 2009, 10. Juni 2009, 25. August 2009, 26. Oktober 2009 und 07. Januar 2010 hat Ihnen die Bezirksregierung Münster jeweils mit Schreiben vom 11. Februar 2010 geantwortet. Ich habe diese Antwortschreiben der Bezirksregierung Münster an Sie unter fachlichen Gesichtspunkten, mithin nach den Belangen des Kommunalverfassungs-, speziell des Gemeindefinanzrechts, und unter allgemeinen dienstaufsichtlichen Aspekten geprüft. Die rechtliche Bewertung der Bezirksregierung Münster teile ich und verweise zur Vermeidung von Wiederholungen insbesondere auf deren Schreiben vom 13. Januar 2009 und 19. Mai 2009. Auch vermag ich die Ihnen mit Schreiben vom 30. November 2009 und 11. Februar 2010 mitgeteilte Entscheidung der Bezirksregierung Münster, weitere Schreiben von Ihnen nicht mehr zu beantworten, soweit keine neuen Aspekte vorgetragen werden, die eine Neubewertung der Angelegenheit erforderlich machen würden, nicht zu beanstanden. Sie erfolgte vor dem Hintergrund der im Vorfeld seitens der Bezirksregierung Münster erfolgten intensiven und abschließenden Prüfung Ihres Anliegens(*3).

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung hat die Bezirksregierung Münster Ihr Anliegen korrekt bearbeitet. Anhaltspunkte für ein persönliches Fehlverhalten von Herrn Regierungspräsident Dr. Paziorek habe ich ebenso nicht feststellen können.

Eine Durchschrift dieses Schreibens hat die Bezirksregierung Münster erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

N.N.(*4)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.112.

(*1) ein formal korrektes schreiben, das das bestätigt, was in der meinung der obrigkeit zu bestätigen ist. Es lässt alle sachargumente abperlen.

(*2) //==> dokument: 005.110.

(*3) im ergebnis wird die rechtsmeinung der Bezirksregierung Münster bestätigt, ohne dass erkennbar ist, auf welche gründe das ergebnis gestützt wird; denn der zentrale punkt der beschwerde, der nicht aufgelöste widerspruch in der argumentation des Regierungspräsidenten, herr Dr.Paziorek, wird in dieser antwort überhaupt nicht erwähnt. Der referent beschränkt sich auf die feststellung, dass der vorgang von amts wegen geprüft worden sei und er nichts zu beanstanden habe. Punkt.

Dieses handlungsmuster ist ein moment der strategie einer behörde, die den entscheidenden grund, der ihre politik bestimmt, im dunkeln belässt, auch dann, wenn das recht durch das handeln missachtet wird. Das ist festzustellen.

(*4) name durch N.N. ersetzt.

005.113 Ulrich Richter an Innenministerium NRW, schreiben vom 22.07.2010.

(*1). Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Präsidenten der Bezirksregierung Münster, Herrn Dr.Paziorek.

Verletzung seiner Pflicht zur Kommunalaufsicht gegen den Oberbürgermeister der Stadt Münster, der seine Pflicht zur Rechtsaufsicht über die Stadtwerke Münster verletzt hat.

/ Duldung rechtswidriger Werbung auf den Fenstern der Busse, die im ÖPNV eingesetzt werden.

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.05.2010, Poststempel: 27.05./ eingegangen: 29.05.(*2)

Az.:35-49.02.01-75.1-419/10(0)

Sehr geehrter Herr Minister,

wer das o.a.Schreiben verfasst hat, ist aus dem Schreiben nicht erkennbar, aber das kann ich dahingestellt sein lassen, weil Sie für das verantwortlich sind, was in Ihrem Hause geschieht.

Das Problem, um das es in der Sache geht, der Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV, ist offenbar auf der juristischen Ebene nicht mehr auflösbar, weil in der Konstellation: Stadt Münster - Stadtwerke Münster - Bezirksregierung Münster - Innenministerium/NRW, das System der Paragraphen von den Verantwortlichen im Staat so konstruiert worden ist, dass der Bürger, dem die Sorge dieser Institutionen eigentlich gelten sollte, durch das Rost gefallen ist und nur noch als lästiger Störer wahrgenommen wird, der, wie man meint, mit Schreiben abgefertigt werden kann, in denen die Verwalter des Staats, beamtet oder nicht, viel schwätzen, aber den Kern der Sache virtuos im Nebel von Scheinargumenten halten.

Der Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV dauert an, aber Ich sehe keinen Weg mehr, wie ich diesen Skandal auf der Argumentebene

der Jurisprudenz mit der Logik des Rechts noch beseitigen könnte. Das hat zwei Gründe.

Der erste Grund ist, dass die für den Skandal Verantwortlichen die Auskunft über die Rechtsnorm verweigern, durch die die Stadtwerke Münster (und alle anderen vergleichbaren Betriebe, tätig im ÖPNV) sich ermächtigt wähnen, Werbung für Dritte zu machen, die zu Lasten derjenigen geht, für die der ÖPNV als Teil der Daseinsvorsorge des Staates eingerichtet worden ist. Es ist von Ihnen anerkannt, dass die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV "die Fahrgäste in den Bussen der Stadtwerke (...) belästigt (Schreiben des Regierungspräsidenten von Münster, 13.01.2009,S.4), und den Juristen in Ihrem Hause sollte bekannt sein, dass die Belästigung eines Rechtssubjekts dieses in einem seiner Rechte verletzen kann, wenn im Konflikt entgegengesetzter Rechte der Norm, die die Rechtsverletzung bewirkt, nicht ein besonderer, ein rechtfertigender Grund zur Seite steht, mit dem die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen werden können. Mit der Verweigerung, die Ermächtigungsnorm zu benennen, ist es mir als Betroffenen einerseits unmöglich gemacht, das juristische Handeln der Verantwortlichen auf die juristische Korrektheit hin zu überprüfen, während andererseits, geschützt durch das Verschweigen, genau diese Verantwortlichen im Schein des Rechts gebetsmühlenhaft behaupten können, dass nicht festgestellt werden könne, dass die erhobenen Vorwürfe berechtigt seien (so sinngemäss im o.a.Schreiben,S.1).

Der zweite Grund ist, dass Ich keine Möglichkeit mehr habe, auf dem Rechtsweg, Schutz vor den Zumutungen der Verantwortlichen im Staat zu finden. Der öffentlichrechtliche Rechtsweg ist mir vom Verwaltungsgericht Münster mit der Begründung fehlender Klagebefugnis versperrt worden. Der privatrechtliche Rechtsweg ist versperrt, weil das Begehren auf eine ordentliche Beförderung im ÖPNV ein öffentlichrechtlicher Anspruch ist.

Was bleibt, das ist die politischen Ebene; denn die Dummheit der politisch Verantwortlichen dauert an, Dummheit, durch die der Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV erst in die Welt gesetzt wurde. Es heisst, dass nur Narrenhände Tisch und Wände beschmieren. Ich konfrontiere Sie daher mit der Frage, worin sich die Graffitimaler von den Verantwortlichen für den ÖPNV unterscheiden, wenn dumme und unreife Zeitgenossen einerseits widerrechtlich fremde Objekte mit ihren Tags besprühen und andererseits die Fenster der Busse im Dienst des ÖPNV mit Werbung zugekleistert werden, für das Techniker, Verwaltungspersonen und Politiker verantwortlich sind, denen Verstand plausibel nicht mehr unterstellt werden kann? Hier wie da die zweckwidrige und rechtswidrige Verwendung von Flächen für irgendwelche Botschaften, sei's Werbung für die Wirtschaft, sei's irgendein Unsinn, eine Rechtsfertigung für dieses Handeln aber ist weder in dem einen noch in dem anderen Fall zu erkennen. Auf diesen Zusammenhang habe ich von Anbeginn dieses Skandals der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV hingewiesen, aber die Verantwortlichen hatten in ihrer Borniertheit und nicht mehr zu toppenden Dummheit diese Einwände abgewimmelt und sich hinter einen Rechtsschirm verbarrikadiert, den sie offenbar eigennützig gezimmert hatten, um unter bewusster Täuschung der Öffentlichkeit irgendwelchen Privatinteressen auch noch öffentliche Subventionen zuzuschustern. Mit der Logik ist es nicht vereinbar, wenn der Regierungspräsident, Herr Dr.Paziorek, einerseits einräumt, dass der Gemeinde Münster das

Betreiben einer Werbeagentur "mit §107 Abs.1 GO eindeutig nicht" zugestanden ist, und die Stadt Münster mittels der Stadtwerke Münster genau das tut, was jede Werbeagentur tut, nämlich verfügbare Flächen mit Werbebotschaften vollzukleben, und wenn andererseits der Regierungspräsident, Herr Dr.Paziorek, erklärt, dass "im Rahmen einer Annexstätigkeit freie Kapazitäten (ge)nutzt (werden können), die der Hauptzweck der Gesellschaft mit sich bringt", also die Aussenflächen an den Bussen nutzt, indem diese der Werbewirtschaft zur Nutzung verkauft werden (Schreiben vom 19.05.2009, S.1-2). Die Nutzung geeigneter Flächen an den Fahrzeugen im Dienst des ÖPNV für andere Zwecke, also auch für die Werbung Dritter, habe ich niemals in Frage gestellt, freilich mit der logisch zwingenden Einschränkung, die aus dem Hauptzweck der Wirtschaftstätigkeit der Stadtwerke, den ÖPNV im Auftrag der Stadt Münster zu organisieren, abgeleitet ist, nämlich der Einschränkung, dass durch diese Wirtschaftstätigkeit das Recht des Bürgers auf ungestörte Nutzung des ÖPNV, nicht eingeschränkt werde, oder, wie in einigen Fällen nachweisbar, vernichtet wird. Die Bestimmung eines Fensters ist es, den Blick ungehindert durchzulassen, und der gemeine Verstand gebietet es, die Fenster nicht mit zweckwidrigen Objekten zu bekleben. Wie unter dieser Prämisse der Regierungspräsident von Münster, Herr Dr.Paziorek, behaupten kann, dass die Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im Dienst des ÖPNV "im Rahmen einer Annexstätigkeit" verortet sei (Schreiben vom 19.05.2009, S.2), und mit dieser Behauptung seine Untätigkeit begründet, die Stadt Münster auf den Pfad der Vernunft zurückzuleiten, das mag ebenso sein Geheimnis bleiben wie das Geheimnis, mit dem Sie, Herr Minister, in Kenntnis der Tatsachen feststellen, dass die "gegen die Bezirksregierung Münster erhobenen Vorwürfe (nicht) berechtigt (seien)" (Ihr Schreiben vom 19.05.2010,S.1). Wie Sie mit diesem Geheimnis umgehen, das ist Ihre Sache, Ihre Privatsache ist es aber nicht, wenn Sie aufgrund der verliehenen institutionellen Macht den Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV ungeklärt lassen, ein Skandal, der weder auf Münster beschränkt ist, noch auf Nordrhein Westfalen, sondern in der gesamte Republik in unterschiedlicher Intensität Tag für Tag ein Stein des Anstosses ist.

Die Dummheit der politisch Verantwortlichen muss öffentlich gemacht werden, wenn der Staat als Sache der Bürger nicht Schaden nehmen soll.

Ich fordere Sie, Herr Minister, auf, noch einmal Ihre Einschätzung des gesamten Rechtsstreits zu überdenken und die Beteiligten an dem Skandal der Werbung auf den Fenstern der Fahrzeuge im ÖPNV auf den Boden des Rechts zurückzuholen, um den Skandal durch geeignete Maassnahmen zu beenden, damit der Bürger wieder das Gefühl hat, die Dienste des ÖPNV, ungestört durch rechtswidrige Werbung, in Anspruch nehmen zu können.

Auf dieses Schreiben erwarte ich eine Antwort in angemessener Frist.

Mit freundlichem Gruss

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.113.

(*1) der minister, chef einer verwaltungsbehörde, ist als politiker angesprochen. Die durchsetzung des rechts muss auch politisch gewollt sein, die erfahrung zeigt aber, dass dies nicht immer gewollt ist. Es bleibt nur noch der appell an die gemeine vernunft. Damit steht die sache schlecht.

(*2) //==> dokument: 005.112.

005.114 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 16.08.2010.

(*1). Aktenzeichen: 35-49.02.01-75.1-419/10(0)
Werbung auf Fenstern von öffentlichen Nahverkehrsmitteln

Ihr Schreiben vom 22. Juli 2010(*2)

Sehr geehrter Herr Dr. Richter,

Herr Minister Jäger hat mich gebeten, Ihr o. g. Schreiben zu beantworten(*3).

Zu Ihrem Anliegen hatte ich mit Schreiben vom 19. Mai 2010 ausführlich Stellung genommen.

Auch unter Würdigung Ihres weiteren Schreibens vom 22. Juli 2010 sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine erneute Überprüfung der Angelegenheit erforderlich machen(*4).

Mit freundlichen Grüßen

Auftrag

N.N.(*5)

=====

Anmerkungen zum dokument: 005.114.

(*1) die obrigkeit sagt: basta, - causa finita. Ende des schriftwechsels(+1).

(+1) Ich hatte noch erwogen, den fall dem Ministerpräsidenten von NRW vorzulegen, im ergebnis wäre anderes nicht herausgekommen. Es bliebe noch der Petitionsausschuss des Landtages/NRW als letzte zuflucht des bürgers vor dem handeln der staatsverwaltung. Nach längerem nachdenken legte Ich dieses rechtsmittel beiseite, weil mein vertrauen erschöpft war und Ich zur überzeugung gekommen bin, dass die damen/herren: politiker, überhaupt nicht hören wollen

(*2) //==> dokument: 005.113.

(*3) eine typische floskel im ministerialen geschäft - ob der chef, herr Dr.Ralf Jäger von diesem fall überhaupt kenntnis erhalten hatte, das entzieht sich meiner kenntnis, vermutlich hat sich alles nur im vorzimmer abgespielt.

(*4) in einem obiter dictum merke Ich an, dass es schon interessant wäre zu erfahren, welche argumente es gewesen waren, die der referent seiner "Würdigung" unterzogen hatte. Es ist altes wissen, dass die behörde besser aufgestellt ist, wenn sie ihr handeln auf die bekannten sprachfloskeln und sprachhülsen beschränkt, formeln, die alles zu bedeuten scheinen und nichts zum gegenstand haben.

(*5) name durch N.N. ersetzt.

finis

REGISTER

1. Übersicht: die dokumente: 005.001-114 (numerisch/chronologisch,synchron)

005.000	Der editorische bericht
005.001 // 05.02.2000	Westfälische Nachrichten, bericht vom 05.02.2000.
005.002 // 07.11.2001	Westfälische Nachrichten, bericht vom 07.11.2001.
005.003 // 11.11.2001	Ulrich Richter, leserbrief vom 11.11.2001.
005.004 // 05.09.2002	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 05.09.2002.
005.005 // 19.09.2002	Westfälische Nachrichten, bericht vom 19.09.2002.
005.006 // 20.09.2002	Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 20.09.2002.
005.007 // 24.09.2002	Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche Zeitung, leserbrief vom 24.09.2002.
005.008 // 04.10.2002	Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 04.10.2002.
005.009 // 29.04.2003	Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche Zeitung, leserbrief vom 29.04.2003.
005.010 // 06.05.2003	Westfälische Nachrichten, bericht vom 06.05.2003.
005.011 // 18.02.2005	Westfälische Nachrichten, bericht vom 18.02.2005.
005.012 // 03.05.2005	Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 03.05.2005.
005.013 // 15.07.2005	Ulrich Richter: essay, homepage: ur-philosoph.de/ publiziert: 15.07.2005
005.014 // 04.02.2005	N.N. an Westfälischen Nachrichten/Münster, leserbrief vom 04.02.2005.
005.015 // 03.07.2005	Ulrich Richter an Münstersche Zeitung und Westfälische Nachrichten/Münster, leserbrief vom 03.07.2005
005.016 // 28.07.2005	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 28.07.2005
005.017 // 01.08.2005	Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 01.08.2005
005.018 // 10.08.2005	Westfälische Nachrichten, bericht vom 10.08.2005
005.019 // 14.08.2005	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 14.08.2005
005.020 // 16.08.2005	Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter, schreiben vom 16.08.2005
005.021 // 17.08.2005	Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten, schreiben vom 17.08.2005
005.022 // 02.09.2005	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 02.09.2005.
005.023 // 13.10.2005	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 13.10.2005.
005.024 // 19.10.2005	Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.10.2005.
005.025 // 05.11.2005	Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 05.11.2005.

- 005.026 // 05.11.2005** Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 05.11.2005.
- 005.027 // 06.11.2005** Ulrich Richter an Fa.Platten-Peter/Münster, schreiben vom 06.11.2005.
- 005.028 // 06.11.2005** Ulrich Richter an UNICEF, schreiben vom 06.11.2005.
- 005.029 // 09.11.2005** Winfried Welter an Ulrich Richter, schreiben vom 09.11.2005.
- 005.030 // 14.11.2005** Dr.Dietrich Garlichs(UNICEF) an Ulrich Richter, schreiben vom 14.11.2005.
- 005.031 // 22.11.2005** Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 22.11.2005.
- 005.032 // 29.11.2005** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 29.11.2005.
- 005.033 // 11.12.2005** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 11.12.2005.
- 005.034 // 11.12.2005** Ulrich Richter an Winfried Welter, schreiben vom 11.12.2005.
- 005.035 // 12.12.2005** Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 12.12.2005.
- 005.036 // 31.12.2005** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 31.12.2005.
- 005.037 // 10.01.2006** Winfried Welter an Ulrich Richter, schreiben vom 10.01.2006.
- 005.038 // 19.01.2006** Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.01.2006.
- 005.039 // 31.01.2006** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 31.01.2006.
- 005.040 // 31.01.2006** Ulrich Richter an Stadtwerke GmbH/aufsichtsrat, schreiben vom 31.01.2006.
- 005.041 // 08.03.2006** Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 08.03.2006.
- 005.042 // 06.05.2006** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 06.05.2006.
- 005.043 // 01.06.2006** Ulrich Richter, leserbrief vom 01.06.2006.
- 005.044 // 30.08.2006** Ulrich Richter an Sparkasse Münsterland-Ost, schreiben vom 30.08.2006.
- 005.045 // 06.09.2006** Ulrich Richter an Staatsanwaltschaft/Münster, schreiben vom 06.09.2006.
- 005.046 // 27.09.2006** Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 27.09.2006.
- 005.047 // 06.10.2006** Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm, schreiben vom 06.10.2006.
- 005.048 // 30.11.2006** Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter, bescheid vom 30.11.2006.
- 005.049 // 14.05.2007** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 14.05.2007.
- 005.050 // 14.05.2007** Ulrich Richter, leserbrief vom 14.05.2007.

- 005.051 // 22.05.2007** Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster, schreiben vom 22.05.2007.
- 005.052 // 22.05.2007** Ulrich Richter an SPD-Fraktion/Rat der Stadt Münster, schreiben vom 22.05.2007.
- 005.053 // 29.05.2007** Münstersche Zeitung, bericht vom 29.05.2007.
- 005.054 // 30.05.2007** Ulrich Richter an Polizeipräsidium Münster, schreiben vom 30.05.2007.
- 005.055 // 04.06.2007** Stadtwerke Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 04.06.2007.
- 005.056 // 07.06.2007** Ulrich Richter an Münstersche Zeitung, leserbrief vom 07.06.2007.
- 005.057 // 09.06.2007** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 09.06.2006.
- 005.058 // 14.06.2007** Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 14.06.2007.
- 005.059 // 18.06.2007** Rat der Stadt Münster/CDU-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom 18.06.2007.
- 005.060 // 19.06.2007** Rat der Stadt Münster/SPD-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom 19.06.2007.
- 005.061 // 21.06.2007** Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 21.06.2007.
- 005.062 // 22.06.2007** Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm, schreiben vom 22.06.2007.
- 005.063 // 17.07.2007** Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 17.07.2007.
- 005.064 // 20.07.2007** Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter, bescheid vom 20.07.2007.
- 005.065 // 31.07.2007** Stadtwerke Münster an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 31.07.2007.
- 005.066 // 05.08.2007** Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster, schreiben vom 05.08.2007.
- 005.067 // 09.08.2007** Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 09.08.2007.
- 005.068 // 19.08.2007** Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH, schreiben vom 19.08.2007.
- 005.069 // 06.09.2007** Oberbürgermeister/Stadt Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 06.09.2007.
- 005.070 // 24.09.2007** Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, klage vom 24.09.2009.
- 005.071 // 26.10.2007** Oberbürgermeister/Stadt Münster an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 26.10.2007.
- 005.072 // 23.11.2007** Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 23.11.2007.
- 005.073 // 07.12.2007** Ulrich Richter an Fa.Theo's Reisen, schreiben vom 07.12.2007.
- 005.074 // 07.01.2008** Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 07.01.2008.
- 005.075 // 15.01.2008** Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 15.01.2008.

- 005.076 // 04.05.2008** Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster, schreiben vom 04.05.2008.
- 005.077 // 11.10.2008** Westfälische Nachrichten, bericht vom 11.10.2008.
- 005.078 // 21.10.2008** Verwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter, urteil vom 21.10.2008.
- 005.079 // 22.10.2008** Münstersche Zeitung, berichte vom 22.10.2008.
- 005.080 // 22.10.2008** Westfälische Nachrichten, berichte vom 22.10.2008.
- 005.081 // 22.10.2008** Die Glocke, bericht vom 22.10.2008
- 005.082 // 22.10.2008** Ulrich Richter an Münstersche Zeitung, schreiben vom 22.10.2008.
- 005.083 // 22.10.2008** Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten, schreiben vom 22.10.2008.
- 005.084 // 23.10.2008** Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW, schreiben vom 23.10.2008.
- 005.085 // 25.10.2008** N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.086 // 25.10.2008** N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.087 // 30.10.2008** N.N. an Münstersche Zeitung, leserbrief vom 30.10.2008.
- 005.088 // 06.11.2008** N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 06.11.2008.
- 005.089 // 12.11.2008** Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 12.11.2008.
- 005.090 // 12.11.2008** Ulrich Richter an Polizeipräsidium/Münster, schreiben vom 12.11.2008.
- 005.091 // 26.11.2008** Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 26.11.2008.
- 005.092 // 12.12.2008** Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 12.12.2008.
- 005.093 // 16.12.2008** Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter, bescheid vom 16.12.2008.
- 005.094 // 18.12.2008** Ulrich Richter an Oberverwaltungsgericht Münster, schreiben vom 18.12.2008.
- 005.095 // 23.12.2008** Oberverwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter, beschluss vom 23.12.2008.
- 005.096 // 13.01.2009** Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 13.01.2009.
- 005.097 // 26.01.2009** Ulrich Richter an Bundesverfassungsgericht, verfassungsbeschwerde vom 26.01.2009.
- 005.098 // 10.02.2009** Bundesverfassungsgericht an Ulrich Richter, beschluss vom 10.02.2009.
- 005.099 // 12.02.2009** Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 12.02.2009.
- 005.100 // 19.05.2009** Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 19.05.2009.
- 005.101 // 19.05.2009** Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.05.2009.

005.102 // 10.06.2009	Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 10.06.2009.
005.103 // 24.07.2009	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 24.07.2009.
005.104 // 25.08.2009	Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 25.08.2009.
005.105 // 06.10.2009	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 06.10.2009.
005.106 // 26.10.2009	Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 26.10.2009.
005.107 // 30.11.2009	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 30.11.2009.
005.108 // 07.01.2010	Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster, schreiben vom 07.01.2010.
005.109 // 11.02.2010	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 11.02.2010.
005.110 // 25.03.2010	Ulrich Richter an Innenministerium NRW, schreiben vom 25.03.2010.
005.111 // 06.04.2010	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 06.04.2010.
005.112 // 19.05.2010	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 19.05.2010.
005.113 // 22.07.2010	Ulrich Richter an Innenministerium NRW, schreiben vom 22.07.2010.
005.114 // 16.08.2010	Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter, schreiben vom 16.08.2010.

finis

REGISTER

2. Übersicht: die dokumente nach autor

Bezirksregierung Münster

005.091	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 26.11.2008.
005.096	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 13.01.2009.
005.101	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 19.05.2009.
005.103	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 24.07.2009.
005.105	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 06.10.2009.
005.107	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 30.11.2009.
005.109	Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter, schreiben vom 11.02.2010.

Bundesverfassungsgericht

- 005.098 Bundesverfassungsgericht an Ulrich Richter,
beschluss vom 10.02.2009.

Generalstaatsanwaltschaft/Hamm

- 005.048 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter,
bescheid vom 30.11.2006.
- 005.064 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter,
bescheid vom 20.07.2007.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW

- 005.111 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 06.04.2010.
- 005.112 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.05.2010.
- 005.114 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 16.08.2010.

N.N.

- 005.001 Westfälische Nachrichten: bericht vom 05.02.2000.
- 005.002 Westfälische Nachrichten: bericht vom 07.11.2001.
- 005.005 Westfälische Nachrichten: bericht vom 19.09.2002.
- 005.010 Westfälische Nachrichten: bericht vom 06.05.2003.
- 005.011 Westfälische Nachrichten: bericht vom 18.02.2005.
- 005.014 N.N. an Westfälischen Nachrichten/Münster,
leserbrief vom 04.02.2005.
- 005.018 Westfälische Nachrichten: bericht vom 10.08.2005
- 005.053 Münstersche Zeitung, bericht vom 29.05.2007.
- 005.077 Westfälische Nachrichten, bericht vom 11.10.2008.
- 005.079 Münstersche Zeitung, berichte vom 22.10.2008.
- 005.080 Westfälische Nachrichten: berichte vom 22.10.2008.
- 005.081 Die Glocke, bericht vom 22.10.2008
- 005.085 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.086 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.087 N.N. an Münstersche Zeitung, leserbrief vom 30.10.2008.
- 005.088 N.N. an Westfälische Nachrichten, leserbrief vom 06.11.2008.

Oberbürgermeister der Stadt Münster

- 005.069 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 06.09.2007.
- 005.071 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 26.10.2007.

Oberverwaltungsgericht/Münster

- 005.095 Oberverwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter,
beschluss vom 23.12.2008.

Rat der Stadt Münster/CDU-fraktion

- 005.059 Rat der Stadt Münster/CDU-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom
18.06.2007.

Rat der Stadt Münster/SPD-fraktion

- 005.060 Rat der Stadt Münster/SPD-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom 19.06.2007.

Richter,Ulrich

- 005.003 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster:
leserbrief vom 11.11.2001.
- 005.004 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 05.09.2002.
- 005.007 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche
Zeitung,
leserbrief vom 24.09.2002.
- 005.008 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 04.10.2002.
- 005.009 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche
Zeitung,
leserbrief vom 29.04.2003.
- 005.013 Ulrich Richter: essay, homepage: ur-philosoph.de/
publiziert: 15.07.2005
- 005.015 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung und Westfälische
Nachrichten/Münster,
leserbrief vom 03.07.2005
- 005.016 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 28.07.2005
- 005.019 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 14.08.2005
- 005.021 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten,
schreiben vom 17.08.2005
- 005.022 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 02.09.2005.
- 005.023 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 13.10.2005.
- 005.025 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 05.11.2005.
- 005.026 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 05.11.2005.
- 005.027 Ulrich Richter an Fa.Platten-Peter/Münster,
schreiben vom 06.11.2005.
- 005.028 Ulrich Richter an UNICEF,
schreiben vom 06.11.2005.
- 005.032 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 29.11.2005.
- 005.033 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 11.12.2005.
- 005.034 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 11.12.2005.
- 005.036 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 31.12.2005.
- 005.039 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 31.01.2006.

- 005.040 Ulrich Richter an Stadtwerke GmbH/aufsichtsrat,
schreiben vom 31.01.2006.
- 005.042 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 06.05.2006.
- 005.043 Ulrich Richter,
leserbrief vom 01.06.2006.
- 005.044 Ulrich Richter an Sparkasse Münsterland-Ost,
schreiben vom 30.08.2006.
- 005.045 Ulrich Richter an Staatsanwaltschaft/Münster,
schreiben vom 06.09.2006.
- 005.047 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm,
schreiben vom 06.10.2006.
- 005.049 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 14.05.2007.
- 005.050 Ulrich Richter,
leserbrief vom 14.05.2007.
- 005.051 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster,
schreiben vom 22.05.2007.
- 005.052 Ulrich Richter an SPD-Fraktion/Rat der Stadt Münster,
schreiben vom 22.05.2007.
- 005.054 Ulrich Richter an Polizeipräsidium Münster,
schreiben vom 30.05.2007.
- 005.056 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung,
leserbrief vom 07.06.2007.
- 005.057 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 09.06.2006.
- 005.061 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 21.06.2007.
- 005.062 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm,
schreiben vom 22.06.2007.
- 005.066 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster,
schreiben vom 05.08.2007.
- 005.068 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 19.08.2007.
- 005.070 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
klage vom 24.09.2009.
- 005.072 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 23.11.2007.
- 005.073 Ulrich Richter an Fa.Theo's Reisen,
schreiben vom 07.12.2007.
- 005.074 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 07.01.2008.
- 005.076 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 04.05.2008.
- 005.082 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung,
schreiben vom 22.10.2008.
- 005.083 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten,
schreiben vom 22.10.2008.
- 005.084 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 23.10.2008.
- 005.089 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,

- schreiben vom 12.11.2008.
- 005.090 Ulrich Richter an Polizeipräsidium/Münster,
schreiben vom 12.11.2008.
- 005.097 Ulrich Richter an Bundesverfassungsgericht,
verfassungsbeschwerde vom 26.01.2009.
- 005.099 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 12.02.2009.
- 005.100 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 19.05.2009.
- 005.102 Ulrich Richter Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 10.06.2009.
- 005.104 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 25.08.2009.
- 005.106 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 26.10.2009.
- 005.108 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 07.01.2010.
- 005.110 Ulrich Richter an Innenministerium NRW,
schreiben vom 25.03.2010.
- 005.113 Ulrich Richter an Innenministerium NRW,
Schreiben vom 22.07.2010.

Richter,Ulrich (durch anwalt)

- 005.094 Ulrich Richter an Oberverwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 18.12.2008.

Staatsanwaltschaft/Münster

- 005.046 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 27.09.2006.
- 005.058 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 14.06.2007.
- 005.092 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 12.12.2008.
- 005.093 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 16.12.2008.

Stadtwerke Münster GmbH

- 005.006 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 20.09.2002.
- 005.012 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 03.05.2005.
- 005.017 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 01.08.2005
- 005.020 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 16.08.2005
- 005.024 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.10.2005.
- 005.031 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 22.11.2005.
- 005.035 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 12.12.2005.

- 005.038 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.01.2006.
- 005.041 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 08.03.2006.
- 005.055 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 04.06.2007.
- 005.065 Stadtwerke Münster an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 31.07.2007.

UNICEF

- 005.030 Dr.Dietrich Garlichs(UNICEF) an Ulrich Richter,
schreiben vom 14.11.2005.

Verbraucherzentrale/NRW

- 005.063 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 17.07.2007.
- 005.067 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 09.08.2007.
- 005.075 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 15.01.2008.

Verwaltungsgericht Münster

- 005.078 Verwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter,
urteil vom 21.10.2008.

Welter, Winfried

- 005.029 Winfried Welter an Ulrich Richter,
schreiben vom 09.11.2005.
- 005.037 Winfried Welter an Ulrich Richter,
schreiben vom 10.01.2006.

finis

REGISTER

3. Übersicht: die dokumente adressat

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

- 005.089 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 12.11.2008.
- 005.099 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 12.02.2009.
- 005.100 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 19.05.2009.
- 005.102 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 10.06.2009.
- 005.104 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 25.08.2009.

- 005.106 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 26.10.2009.
- 005.108 Ulrich Richter an Bezirksregierung Münster,
schreiben vom 07.01.2010.

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 005.097 Ulrich Richter an Bundesverfassungsgericht,
verfassungsbeschwerde vom 26.01.2009.

FA.PLATTEN-PETER

- 005.027 Ulrich Richter an Fa.Platten-Peter/Münster,
schreiben vom 06.11.2005.

FA.THEO'S REISEN

- 005.073 Ulrich Richter an Fa.Theo's Reisen,
schreiben vom 07.12.2007.

FRAKTIONSVORSITZENDE DER SPD, RATSPARTEIEN/MS.

- 005.052 Ulrich Richter an SPD-Fraktion/Rat der Stadt Münster, schreiben vom
22.05.2007.

GENERALSTAATSANWALTSCHAFT/HAMM

- 005.047 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm,
schreiben vom 06.10.2006.
- 005.062 Ulrich Richter an Generalstaatsanwaltschaft/Hamm,
schreiben vom 22.06.2007.

DIE GLOCKE

- 005.081 Die Glocke,
bericht vom 22.10.2008

HOMEPAGE: UR-PHILOSOPH.DE

- 005.013 Ulrich Richter: essay, homepage: ur-philosoph.de/
publiziert: 15.07.2005

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES NRW

- 005.110 Ulrich Richter an Innenministerium NRW,
schreiben vom 25.03.2010.
- 005.113 Ulrich Richter an Innenministerium NRW,
schreiben vom 22.07.2010.

MÜNSTERSCHE ZEITUNG

- 005.005 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 19.09.2002.
- 005.053 Münstersche Zeitung,
bericht vom 29.05.2007.
- 005.056 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung,
leserbrief vom 07.06.2007.
- 005.079 Münstersche Zeitung,
berichte vom 22.10.2008.

- 005.082 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung,
schreiben vom 22.10.2008.
- 005.087 N.N. an Münstersche Zeitung,
leserbrief vom 30.10.2008.

MÜNSTERSCHE ZEITUNG, WESTFÄLISCHE NACHRICHTEN/MÜNSTER

- 005.009 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche
Zeitung,
leserbrief vom 29.04.2003.
- 005.015 Ulrich Richter an Münstersche Zeitung und Westfälische
Nachrichten/Münster,
leserbrief vom 03.07.2005
- 005.043 Ulrich Richter,
leserbrief vom 01.06.2006.
- 005.050 Ulrich Richter,
leserbrief vom 14.05.2007.

OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÜNSTER

- 005.051 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster,
schreiben vom 22.05.2007.
- 005.066 Ulrich Richter an Oberbürgermeister/Stadt Münster,
schreiben vom 05.08.2007.

OBERVERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

- 005.094 Ulrich Richter an Oberverwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 18.12.2008.

POLIZEIPRÄSIDIUM/MÜNSTER

- 005.054 Ulrich Richter an Polizeipräsidium Münster,
schreiben vom 30.05.2007.
- 005.090 Ulrich Richter an Polizeipräsidium/Münster,
schreiben vom 12.11.2008.

RICHTER, ULRICH

- 005.006 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 20.09.2002.
- 005.012 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 03.05.2005.
- 005.017 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 01.08.2005
- 005.020 Stadtwerke Münster GmbH an Ulrich Richter,
schreiben vom 16.08.2005
- 005.024 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.10.2005.
- 005.029 Winfried Welter an Ulrich Richter,
schreiben vom 09.11.2005.
- 005.030 Dr.Dietrich Garlichs(UNICEF) an Ulrich Richter,
schreiben vom 14.11.2005.
- 005.031 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 22.11.2005.

- 005.035 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 12.12.2005.
- 005.037 Winfried Welter an Ulrich Richter,
schreiben vom 10.01.2006.
- 005.038 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.01.2006.
- 005.041 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 08.03.2006.
- 005.046 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 27.09.2006.
- 005.048 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter,
bescheid vom 30.11.2006.
- 005.055 Stadtwerke Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 04.06.2007.
- 005.058 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 14.06.2007.
- 005.059 Rat der Stadt Münster/CDU-fraktion an Ulrich Richter,
schreiben vom 18.06.2007.
- 005.060 Rat der Stadt Münster/SPD-fraktion an Ulrich Richter, schreiben vom
19.06.2007.
- 005.063 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 17.07.2007.
- 005.064 Generalstaatsanwaltschaft/Hamm an Ulrich Richter,
bescheid vom 20.07.2007.
- 005.067 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 09.08.2007.
- 005.069 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 06.09.2007.
- 005.075 Verbraucherzentrale/NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 15.01.2008.
- 005.078 Verwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter,
urteil vom 21.10.2008.
- 005.091 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 26.11.2008.
- 005.092 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 12.12.2008.
- 005.093 Staatsanwaltschaft/Münster an Ulrich Richter,
bescheid vom 16.12.2008.
- 005.095 Oberverwaltungsgericht Münster an Ulrich Richter,
beschluss vom 23.12.2008.
- 005.096 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 13.01.2009.
- 005.098 Bundesverfassungsgericht an Ulrich Richter,
beschluss vom 10.02.2009.
- 005.101 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.05.2009.
- 005.103 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 24.07.2009.
- 005.105 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 06.10.2009.

- 005.107 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 30.11.2009.
- 005.109 Bezirksregierung Münster an Ulrich Richter,
schreiben vom 11.02.2010.
- 005.111 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 06.04.2010.
- 005.112 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 19.05.2010.
- 005.114 Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an Ulrich Richter,
schreiben vom 16.08.2010.

SPARKASSE MÜNSTERLAND-OST

- 005.044 Ulrich Richter an Sparkasse Münsterland-Ost,
schreiben vom 30.08.2006.

STAATSANWALTSCHAFT/MÜNSTER

- 005.045 Ulrich Richter an Staatsanwaltschaft/Münster,
schreiben vom 06.09.2006.

STADTWERKE MÜNSTER GMBH

- 005.004 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 05.09.2002.
- 005.016 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 28.07.2005
- 005.019 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 14.08.2005
- 005.022 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 02.09.2005.
- 005.023 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 13.10.2005.
- 005.025 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 05.11.2005.
- 005.032 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 29.11.2005.
- 005.033 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 11.12.2005.
- 005.036 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 31.12.2005.
- 005.039 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 31.01.2006.
- 005.042 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 06.05.2006.
- 005.049 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 14.05.2007.
- 005.057 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 09.06.2006.
- 005.068 Ulrich Richter an Stadtwerke Münster GmbH,
schreiben vom 19.08.2007.

STADTWERKE MÜNSTER GMBH/AUFSICHTSRAT

- 005.026 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 05.11.2005.
- 005.034 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 11.12.2005.
- 005.040 Ulrich Richter an Stadtwerke GmbH/aufsichtsrat,
schreiben vom 31.01.2006.

UNICEF

- 005.028 Ulrich Richter an UNICEF,
schreiben vom 06.11.2005.

VERBRAUCHERZENTRALE/NRW

- 005.061 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 21.06.2007.
- 005.065 Stadtwerke Münster an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 31.07.2007.
- 005.074 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 07.01.2008.
- 005.084 Ulrich Richter an Verbraucherzentrale/NRW,
schreiben vom 23.10.2008.

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

- 005.070 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
klage vom 24.09.2009.
- 005.071 Oberbürgermeister/Stadt Münster an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 26.10.2007.
- 005.072 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 23.11.2007.
- 005.076 Ulrich Richter an Verwaltungsgericht Münster,
schreiben vom 04.05.2008.

WELTER, WINFRIED

- 005.008 Ulrich Richter an Winfried Welter,
schreiben vom 04.10.2002.

WESTFÄLISCHE NACHRICHTEN/MÜNSTER

- 005.001 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 05.02.2000.
- 005.002 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 07.11.2001.
- 005.003 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster:
leserbrief vom 11.11.2001.
- 005.010 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 06.05.2003.
- 005.011 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 18.02.2005.
- 005.014 N.N. an Westfälischen Nachrichten/Münster:
leserbrief vom 04.02.2005.
- 005.018 Westfälische Nachrichten: bericht vom 10.08.2005

- 005.021 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten:
schreiben vom 17.08.2005
- 005.077 Westfälische Nachrichten:
bericht vom 11.10.2008.
- 005.080 Westfälische Nachrichten:
berichte vom 22.10.2008.
- 005.083 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten:
schreiben vom 22.10.2008.
- 005.085 N.N. an Westfälische Nachrichten:
leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.086 N.N. an Westfälische Nachrichten:
leserbrief vom 25.10.2008.
- 005.088 N.N. an Westfälische Nachrichten:
leserbrief vom 06.11.2008.

WESTFÄLISCHE NACHRICHTEN/MÜNSTER, MÜNSTERSCHE ZEITUNG

- 005.007 Ulrich Richter an Westfälische Nachrichten/Münster und Münstersche
Zeitung:
leserbrief vom 24.09.2002.

finis

REGISTER

4. Übersicht: die personen (natürliche und juristische personen)

Atalan, Ali

005.052

Bezirksregierung/Münster

005.053, 005.060, 005.089, 005.091, 005.096, 005.099, 005.100-.109

Bils/fa.

005.011

Bundesverfassungsgericht

005.097, 005.098

CDU/partei

005.052

Dahme, Gudrun/richterin_VG/MS

005.078, 005.079, 005.080, 005.081, 005.087

Deutsche_Städte_Medien(DSM)

005.010, 005.011

Die_Glocke

005.081

FDP/partei

005.052

GAL/partei

005.052

Garlichs, Dietrich/UNICEF

005.028, 005.030

Generalstaatsanwaltschaft/Hamm

005.047, 005.048, 005.062, 005.064

Heuer,Wolfgang

005.052, 005.060

Innenministerium/NRW

005.110-.114

Jung,Michael

005.060

Jäger,Ralf/innenministerNRW

005.114

Kallerhoff/richter_OVG/MS

005.095

Kersting,Gerd

005.052

Klas,Hery

005.052

Kuhlmann/richterin_OVG/MS

005.095

Ministerpräsident/NRW

005.114

Möllemann-Appelhoff,Carola

005.052

Müller-Tengelmann,Henning

005.093

Münstersche Zeitung/MZ005.007, 005.009, 005.015, 005.021, 005.043, 005.050, 005.053, 005.056, 005.079,
005.082**N.N.**005.001-.003, 005.005, 005.007, 005.010-.012, 005.014, 005.016-.025, 005.031,
005.032, 005.035-.039, 005.041, 005.042, 005.044, 005.046, 005.053-.057,
005.059-.061, 005.063-.069, 005.071, 005.075, 005.077, 005.079-.084, 005.085-.088,
005.090-.095, 005.101, 005.103, 005.105, 005.107, 005.109, 005.111, 005.112,
005.114**Oberbürgermeister/Münster**

005.051, 005.066, 005.069-.072, 005.076, 005.078, 005.108

Oberverwaltungsgericht/Münster

005.094, 005.095

ÖDP/partei

005.052

Ohlms,Norbert

005.005, 005.025, 005.033, 005.049, 005.093

Overkamp,Werner

005.003, 005.004, 005.005, 005.006, 005.008, 005.016, 005.019, 005.025, 005.070

PDS/partei

005.052

Paziorek,Peter

005.089, 005.091, 005.096, 005.099-.113

Petitionsausschuss/Landtag/NRW

005.114

Pfau,Fritz

005.052

Picasso,Pablo

005.056

Platten_Peters/fa.

005.027

Polizeipräsidium Münster

005.054, 005.090

Rat_der_Stadt_Münster/CDU-fraktion

005.059

Rat_der_Stadt_Münster/SPD-fraktion

005.060

Regionalverkehr_Münsterland/RVM

005.010, 005.045

Richter,Ulrich005.003, 005.004, 005.006-.009, 005.012, 005.013, 005.015-.076, 005.078,
05.080-.085, 005.088-.114**SPD/partei**

005.052

Schemann,

005.043

Schläfke,Eckhard

005.053, 005.056

Schnell/richter_OVG/MS

005.095

Sellenriek,Heinz-Dieter

005.052, 005.059

Sparkasse_Münsterland_Ost

005.010, 005.044, 005.045

Spitzer,

005.015, 005.021, 005.043

Staas/fa.

005.045

Staatsanwaltschaft/Münster

005.045, 005.046, 005.058, 005.070, 005.092, 005.093

Stadtwerke_Münster_GmbH.005.004, 005.006, 005.009, 005.010, 005.012, 005.016-.026, 005.029, 005.031-.042,
005.045-.047, 005.049, 005.053, 005.055, 005.057, 005.065, 005.067, 005.068,
005.070, 005.080, 005.087, 005.108**Theo's_Reisen/fa.**

005.049, 005.051, 005.073

Tillmann,Berthold

005.051, 005.066, 005.069, 005.078, 005.081

Ücüncü,Sadi

005.001

UNICEF/org.

005.028, 005.030

UWG/partei

005.052

Verbraucherzentrale/NRW

005.061, 005.063, 005.065, 005.067, 005.070, 005.074, 005.075, 005.084

Verwaltungsgericht_Münster

005.070, 005.071, 005.072, 005.076, 005.078, 005.079

Welter, Winfried

005.004, 005.008, 005.026, 005.029, 005.034, 005.037, 005.038, 005.040, 005.047,
005.052, 005.070, 005.078

Westfalen_Bus_GmbH

005.010

Westfälische_Nachrichten/WN

005.001-003, 005.005, 005.007, 005.010, 005.014, 005.015, 005.018, 005.021,
005.043, 005.050, 005.077, 005.080, 005.083, 005.085-088

finis

REGISTER

5. Übersicht: begriffe/sachen (institutionen und sachbegriffe)

1. institutionen:**Bezirksregierung_Münster**

005.060, 005.078, 005.089, 005.091, 005.108

Bundesverfassungsgericht

005.098

Innenministerium/NW

005.110, 005.111

Münstersche_Zeitung/MZ

005.007, 005.009, 005.043, 005.056, 005.082, 005.087

Oberbürgermeister/Münster

005.051, 005.078, 005.108

Oberverwaltungsgericht_Münster

005.094, 005.095

Rat_der_Stadt_Münster

005.008, 005.041, 005.047

Staatsanwaltschaft/Münster

005.092, 005.093

Stadt_Münster

005.060, 005.065, 005.069, 005.096, 005.105

Stadtwerke_Münster_GmbH

005.096, 005.102, 005.103, 005.105, 005.108

UNICEF

005.009, 005.028, 005.030

Verbraucherzentrale/NRW

005.061, 005.063, 005.065, 005.067, 005.074, 005.075, 005.084

Verwaltungsgericht_Münster

005.077, 005.078, 005.095

Westfälische_Nachrichten/WN

005.005, 005.007, 005.009, 005.043, 005.083, 005.085, 005.086, 005.088

2. sachregister:**A****abmahnung**

005.027, 005.028, 005.030, 005.035, 005.073

ästhetische_frage

005.001, 005.041, 005.081, 005.087

ästhetisierung/werbung

005.041

Amsterdam

005.016

anmahnung

005.033, 005.066, 005.068, 005.100

annextätigkeit/§107GONW

005.101.-104, 005.107, 005.108

argument/widersprüchlich

005.060

argumentebene/diverse005.013, 005.027, 005.028, 005.030, 005.044, 005.061, 005.063, 005.065, 005.067,
005.074, 005.075, 005.084**argumentebene/justiz**005.045-.048, 005.054, 005.058, 005.062, 005.064, 005.070-.072, 005.076, 005.078,
005.090, 005.092-.095, 005.097, 005.098**argumentebene/politik**005.008, 005.026, 005.029, 005.037, 005.040, 005.051, 005.052, 005.059, 005.060,
005.066, 005.069, 005.089, 005.110, 005.112-.114**argumentebene/presse**005.001-.003, 005.005, 005.007, 005.009-.011, 005.014, 005.015, 005.018, 005.021,
005.043, 005.050, 005.053, 005.056, 005.077, 005.079-.083, 005.085-.088**argumentebene/rechtsaufsicht**

005.091, 005.096, 005.099.-114

argumentebene/stadtwerke005.004, 005.006, 005.012, 005.016, 005.017, 005.019, 005.020, 005.022,
005.024-.026, 005.029, 005.031-.042, 005.049, 005.055, 005.057, 005.068**ausstellung: Musée_Picasso_Antibes**

005.053

B**beförderung/ausschluss**

005.049

beförderungsentgelt

005.031, 005.032, 005.035, 005.036, 005.051

beleidigung

005.004, 005.007, 005.008, 005.009, 005.013, 005.015, 005.027, 005.044, 005.045

bericht

005.018, 005.077, 005.079-.083

Berlin

005.018

berufung

005.094, 005.095

bescheidung/rechtsfehlerfrei

005.106

beschluss

005.095, 005.098

beschwerde

005.047, 005.049, 005.051, 005.062, 005.089, 005.096

beschwerden/fahrgäste

005.010, 005.012, 005.014, 005.018, 005.021, 005.087

beweisantrag

005.076

boykott/fahrpreis

005.009, 005.015, 005.022.024, 005.036, 005.039, 005.049-.053, 005.060

boykott/werbende_firmen

005.025, 005.027, 005.028, 005.042, 005.044

busse_als_litfassäule005.006, 005.010, 005.013, 005.015, 005.042-.044, 005.050-053,
005.059, 005.065, 005.081, 005.089**C****causa_finita**

005.114

D**damen/herren: politiker,**

005.078

dummheit005.003-.005, 005.007, 005.009, 005.013, 005.021, 005.025, 005.042, 005.043,
005.050-.053, 005.088, 005.089, 005.103, 005.113, 005.114**E****eigenwerbung**

005.011, 005.021, 005.025, 005.042

einsicht/änderung_der_werbepolitik

005.073

einstellung_des_verfahrens

005.046, 005.048, 005.058, 005.092, 005.093, 005.098

einstellungsbescheid

005.046, 005.064

ende_der_kommunikation

005.057

ermessen

005.106

essay

005.013

F**fahrpreise/ÖPNV**

005.006, 005.021

fahrpreiskalkulation/ÖPNV005.006, 005.009, 005.010, 005.029, 005.034, 005.041, 005.042, 005.051, 005.052,
005.089

fahrpreisminderung

005.022, 005.023, 005.024

frachtgut/kunden_des_ÖPNV

005.015, 005.017, 005.050-.053

fristsetzung

005.057

G**grenzüberschreitung**

005.013, 005.090

grundrechte

005.097

K**klage**

005.070, 005.074, 005.075, 005.077, 005.084

klage/ergänzung

005.072, 005.076

klage/verhandlung

005.079-.083

klagebefugnis

005.078, 005.082, 005.083, 005.084, 005.094, 005.095

klageerwiderung

005.071

kommunalaufsicht

005.091, 005.096

kommunalrecht

005.096

kontrolle/fahrscheine

005.015, 005.025, 005.031, 005.032, 005.052, 005.079, 005.090

kundenbeschwerden

005.010, 005.012, 005.014, 005.017, 005.020, 005.063, 005.086

kunst_am_bus

005.001

L**leistungsmangel**

005.013, 005.019, 005.022, 005.023

leserbrief

005.003, 005.007, 005.009, 005.014, 005.021, 005.056, 005.083, 005.085-.088

leserbrief/nicht_abgedruckt

005.043, 005.050, 005.056, 005.082

litfassäule

//==> busse_als_litfassäule

M**meinung/öffentliche**

005.009

N**narrenhand**

005.013

Niederlande

005.016, 005.021

niederschlagung/forderung

005.035

nötigung005.007, 005.008, 005.009, 005.013, 005.045, 005.049, 005.051, 005.052, 005.054,
005.058, 005.093**O****obrigkeitsgehabe**

005.017, 005.020, 005.037, 005.038

öffentl.recht/privatrecht_konflikt

005.047, 005.078, 005.093, 005.094, 005.095

ÖPNV/Münster

005.005

ÖPNV/als_öffentliche_aufgabe

005.006, 005.018, 005.026, 005.065, 005.078, 005.094, 005.096

ÖPNV/leistung

005.005

P**parodie**

005.069, 005.086

parteien/rats-

005.078

parteilpolitiker

005.029

polemik

005.017, 005.069, 005.079, 005.086, 005.088, 005.096, 005.107, 005.108, 005.110

politische_entscheidung

005.108, 005.109, 005.112, 005.114

politische_frage

005.094, 005.095, 005.108, 005.110, 005.112-.114

polizei

005.015, 005.049

presse/freiheit_der_presse

005.050

pressebericht

005.001, 005.002, 005.005, 005.010, 005.011, 005.053

privatisierung/öffentl.aufgaben

005.041, 005.047, 005.094

Q**R****ratsfraktionen**

005.008, 005.052

rechtsgrundlage

005.016-.020, 005.022-.026, 005.034, 005.037, 005.039-.041, 005.043, 005.056-.058,
005.061, 005.065, 005.071, 005.096

rechtsgrundlage: _StVO

005.004, 005.017, 005.019, 005.106

rechtsgrundlage: _StVZO

005.004, 005.017, 005.020, 005.025, 005.042, 005.105-.107

rechtsgrundlage: _§107GONW

005.010, 005.017, 005.020, 005.025, 005.026, 005.041, 005.061, 005.062, 005.064-.066,
005.089, 005.096, 005.101, 005.102, 005.107, 005.108

rechtsgrundlage: _§109GONW

005.041-.043, 005.045, 005.047, 005.051-.054, 005.060-062, 005.064-.066, 005.069,
005.078

rechtsgrundlage: _BGB

005.019, 005.023, 005.043

rechtsgrundlage: _§903BGB

005.065, 005.067, 005.068

rechtsgrundlage_Art.19GG

005.097

rechtsgrundlage_Art.2GG

005.097

rechtsnorm/streitfall

005.004, 005.016

rechtsweg/VG

005.041, 005.058, 005.062, 005.064, 005.066, 005.070-.072, 005.076, 005.078, 005.096

rechtswidrige_buswerbung

005.101-.103

regelverletzung/kontrolliert

005.019, 005.023, 005.036, 005.039, 005.041-.043, 005.049, 005.051-.053, 005.058,
005.060, 005.079, 005.080, 005.090

riesenplakat

005.010

S**schreiben/brief**

005.006, 005.012, 005.016, 005.017, 005.019-.023

schreiben_zum_verfahren

005.091

schriftwechsel/ende

005.055, 005.109

scratching

005.002, 005.003, 005.013, 005.088

skandal/buswerbung

005.113

strafanzeige

005.045, 005.049, 005.051, 005.052, 005.054, 005.090

strafrecht

005.048, 005.058, 005.090

subjektives/öffentliches_recht

005.108

subunternehmen

005.043, 005.049, 005.050, 005.053, 005.059

subvention

005.011, 005.013, 005.042, 005.050, 005.052, 005.059, 005.089

subvention/ÖPNV

005.008, 005.041-.043, 005.053, 005.083, 005.089

T**tarif/senkung**

005.007-.010, 005.013, 005.015, 005.016, 005.018

toleranz

005.059

traffic-board

005.005, 005.010, 005.041, 005.053, 005.056, 005.094, 005.103-.105, 005.107

türsteher/funktion

005.069

U**unvernunft**

005.007, 005.013, 005.025, 005.042, 005.089

urteil

005.078

V**vandalismus_im_bus/ÖPNV**

005.002

verantwortung/politisch

005.069

verfassungsbeschwerde

005.097

vollbeklebung

005.009

vorzimmer/gate-keeper

005.114

W**werbedeck_auf_den_fenstern**

005.013-.015, 005.025, 005.042, 005.056, 005.089

werbewirtschaft005.006, 005.010, 005.011, 005.013, 005.015, 005.016, 005.030, 005.041, 005.042,
005.065, 005.069**werbung**

005.076

werbung/ertrag_f.d.stadtwerke

005.076

werbung/kosten

005.011, 005.030, 005.053

werbung_auf_busfenster005.003, 005.004, 005.013, 005.025-.030, 005.034, 005.042, 005.048-.053,
005.059-.061, 005.065, 005.070, 005.080, 005.089, 005.101-.103

widerspruch/argument

005.103-.108, 005.110, 005.113

wiederholung/argument

005.034, 005.036, 005.038-.040, 005.049, 005.056, 005.057, 005.070, 005.094, 005.099,
005.103, 005.106

X/Y

Z

zynismus

005.053, 005.059

finis